



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BURGENLAND 2015/4

Bericht des Rechnungshofes

WIEDERVORLAGE

Haftungsbergrenzen
im Bereich der Länder
und Gemeinden

Konsolidierungsmaßnahmen
der Länder Burgenland
und Vorarlberg

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2015



Bericht des Rechnungshofes

**Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder
und Gemeinden**

**Konsolidierungsmaßnahmen der Länder
Burgenland und Vorarlberg**

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Mit vorliegendem Bericht legt der Rechnungshof dem Burgenländischen Landtag einen im Jahr 2015 bereits übermittelten Bericht vor, der vom Burgenländischen Landtag in der XX. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt wurde.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Burgenland

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden _____ 5

Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland
und Vorarlberg _____ 89

Bericht des Rechnungshofes

**Haftungsbergrenzen im Bereich der
Länder und Gemeinden**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10

Burgenland**Wirkungsbereich des Landes Burgenland**Haftungsbergrenzen im Bereich der
Länder und Gemeinden

KURZFASSUNG	14
Prüfungsablauf und –gegenstand	28
Rechtlicher Rahmen	29
Haftungsbergrenzen	42
Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsbergrenzen	52
Ausnützung der Haftungsbergrenzen	65
Risikoversorge	75
Schlussempfehlungen	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Art. 13 ÖStP 2012 _____	32
Tabelle 2:	Rechtsnatur der Regelungen über die Haftungs- obergrenzen; Länder _____	36
Tabelle 3:	Geltungszeitraum – Länder _____	40
Tabelle 4:	Ermittlung der Haftungsobergrenzen – Länder, 2012 ____	45
Tabelle 5:	Unterschiede der Ermittlungsgrundlagen der Haftungs- obergrenzen – Länder _____	46
Tabelle 6:	Haftungsobergrenzen – Länder, 2012 _____	47
Tabelle 7:	Ermittlung der Haftungsobergrenzen – Gemeinden, 2012 _____	49
Tabelle 8:	Haftungsobergrenzen – Gemeinden; 2012 _____	50
Tabelle 9:	Risikogruppen, Anrechnung auf die Haftungs- obergrenzen – Länder, 2012 _____	56
Tabelle 10:	Risikogruppen, Anrechnung auf die Haftungs- obergrenzen – Gemeinden, 2012 _____	58
Tabelle 11:	Unterschiede in den Gewichtungen – Länder _____	61
Tabelle 12:	Unterschiede in den Gewichtungen – Gemeinden _____	61
Tabelle 13:	Haftungen und Haftungsobergrenzen – Länder _____	66
Tabelle 14:	Haftungen – Anrechnung auf die Haftungs- obergrenzen – Länder _____	67
Tabelle 15:	Haftungen – Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen – Länder _____	68
Tabelle 16:	Haftungen und Haftungsobergrenzen – Gemeinden ____	71

Tabelle 17:	Haftungen – Anrechnung auf die Haftungs- obergrenzen – Gemeinden _____	72
Tabelle 18:	Haftungen – Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen – Gemeinden _____	73
Tabelle 19:	Ausnützungsstand der Haftungsobergrenzen 2012 – Länder _____	74
Tabelle 20:	Ausnützungsstand der Haftungsobergrenzen 2012 – Gemeinden _____	75
Tabelle 21:	Regelungen zur Risikovorsorge – Länder _____	77
Tabelle 22:	Risikogruppen Stadt Wien; 2012 _____	78
Tabelle 23:	Regelungen zur Risikovorsorge – Gemeinden _____	80
Tabelle 24:	Haftungen der Einheiten nach dem ESVG 95 _____	82
Tabelle 25:	Handlungsbedarf Länder und Gemeinden _____	84

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (System zur vergleichbaren Beschreibung der Volkswirtschaften in der Europäischen Union)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Europäische Währungseinheit)
EW	Einwohner
ff.	folgende
GemO	Gemeindeordnung
GG	Gemeindegesezt
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
K	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RH	Rechnungshof
RV	Risikovorsorge
S	Salzburg
St	Steiermark
T	Tirol
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
V	Vorarlberg
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Veranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
W	Wien
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP), ihre Haftungen zu beschränken. Eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze war nicht festgelegt worden, auch fehlte eine einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung der Haftungsobergrenzen. Dies führte dazu, dass für die Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen bestanden, die sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und –methoden sowie dem Geltungsumfang und –zeitraum unterschieden. Dadurch war eine Vergleichbarkeit der Länder nicht gegeben und die eigentliche Intention der Regelung zur Haftungsbegrenzung im ÖStP 2012, nämlich einen Beitrag zum gesamtstaatlichen Gleichgewicht und zu nachhaltig gesicherten Haushalten zu leisten, nicht verwirklicht worden. Überdies bewirkten die Unterschiede, dass den Haftungsobergrenzen jegliche Aussagekraft für eine gesamtstaatliche Steuerung fehlte.

Die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien betragen für 2012 insgesamt 30,614 Mrd. EUR. Ihre Haftungen lagen Ende 2012 insgesamt bei 70,411 Mrd. EUR und damit mehr als doppelt so hoch wie die Summe aller Haftungsobergrenzen. Um die Haftungsobergrenzen einzuhalten, sahen die meisten Länder vor, Haftungen entweder nicht (bspw. die Bankenhaftungen) oder nicht in ihrer vollen Höhe in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen führten zu einer Intransparenz, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte.

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg fassten die Haftungen zu Risikogruppen zusammen. Diese Länder rechneten in der Folge die Haftungen nicht mit den Nominalwerten, sondern mit den aufgrund der Risikogruppen gewichteten, zumeist niedrigeren Werten, auf die Haftungsobergrenzen an. Die Risikogruppen bildeten jedoch das mit den Haftungen verbundene Risiko für die öffentlichen Haushalte nicht adäquat ab, weil die Länder sie nicht an der finanziellen Situation der Haftungsempfänger ausrichteten, sondern überwiegend nach dem Beteiligungsausmaß bzw. ihren Einflussmöglichkeiten. Dadurch

waren die auf die Haftungsobergrenzen angerechneten Beträge nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand.

Für die Gemeinden legten die Länder im Jahr 2012 Haftungsobergrenzen in Höhe von insgesamt 8,442 Mrd. EUR fest. Die Haftungen aller Gemeinden zusammengerechnet betragen Ende 2012 6,674 Mrd. EUR und waren damit niedriger als die kumulierten Haftungsobergrenzen. Auf Gemeindeebene sahen die Regelungen der Länder Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor, Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen oder mit einem Pauschalsatz gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Prüfung war, die jeweils für die Länder- und Gemeindeebene bestehenden Regelungen zu den Haftungsobergrenzen zu erheben, die Unterschiede aufzuzeigen und auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Zielsetzungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 (ÖStP 2012) zu beurteilen. Die Prüfung bezog sich auf das Finanzjahr 2012, weil dies das erste Jahr war, für das Haftungsobergrenzen festzulegen waren. (TZ 1)

Rechtlicher Rahmen

Der ÖStP 2012 enthielt eine Reihe von Vorgaben zur Haftungsbegrenzung, die wegen der damit angestrebten Risikominimierung und Transparenz positiv zu beurteilen waren. Dies betraf insbesondere die Verpflichtung für die Gebietskörperschaften, Haftungsobergrenzen festzulegen und in die Haftungsobergrenzen neben den Kernhaushalten auch die Einheiten des Sektors Staat lt. ESVG¹ einzubeziehen, weiters die Verpflichtung, Risikovorsorgen zu bilden, das Verfahren bei Haftungsübernahme zu regeln sowie Informations- und Ausweispflichten festzulegen. (TZ 5)

Allerdings legte der ÖStP 2012 die Haftungsobergrenzen weder der Höhe nach fest noch enthielt er methodische Vorgaben für eine einheitliche Ermittlung. Vielmehr war die Festlegung von Haftungsobergrenzen jeder Gebietskörperschaft überlassen. Dadurch bot der ÖStP 2012 den Gebietskörperschaften die Möglichkeit, völlig unter-

¹ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen: Im September 2014 erfolgt die Umstellung vom Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010). Die Anwendung des ESVG ist für EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich (Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vom 21. Mai 2013).



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

schiedliche Regelungen über die Haftungsobergrenzen zu treffen. Da für die Umsetzung der Regelung über die Haftungsbegrenzung durch Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 18 Rechtsakte erforderlich waren, die von den Gebietskörperschaften autonom gesetzt wurden, wirkten sich die Regelungslücken im ÖStP 2012 besonders negativ aus. (TZ 5)

Die Haftungsobergrenzen sollen lt. dem ÖStP 2012 „zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen“. Der ÖStP erhielt damit zwar eine gesamtstaatliche Perspektive, eine nähere Konkretisierung dieser Zielsetzungen – bspw. durch die Festlegung quantifizierbarer Haftungsobergrenzen – nahmen die Vertragspartner des ÖStP jedoch nicht vor. Der ÖStP 2012 enthielt dementsprechend weder gesamtstaatlich noch für die einzelnen staatlichen Ebenen eine Quantifizierung bzw. betragsmäßige Festlegung von Haftungsobergrenzen. Weil sohin die Maßstäbe zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Perspektive unklar waren, hatten Bund (der Bund bestimmte die Haftungsobergrenzen für die Bundesebene) und Länder (die Länder bestimmten die Haftungsobergrenzen für die Länder- und die Gemeindeebene) einen betragsmäßig unbeschränkten Spielraum bei Festlegung ihrer Haftungsobergrenzen. (TZ 6)

Der ÖStP 2012 ließ die Ermittlungsmethode für die Haftungsobergrenzen offen und regelte auch nicht, welche Haftungen in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen waren. Offen war auch die Art und Weise der Ermittlung des Ausnützungsstandes der festgelegten Haftungsobergrenzen. (TZ 5, 6)

Eine Regelung über die Vorgangweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen enthielt der ÖStP 2012 ebenfalls nicht. (TZ 6)

Die Festlegung der Haftungsobergrenzen auf Länderebene erfolgte nur in Salzburg in Form eines Landesgesetzes, in den übrigen Ländern in Form von Beschlüssen der Landtage. (TZ 7)

Das Land Burgenland und die Stadt Wien sowie das Land Oberösterreich für seine Gemeinden bezogen die Haftungsobergrenzen nur auf die Kernhaushalte, d.h. auf die jeweilige Gebietskörperschaft selbst; die Haftungen ausgegliederter Einheiten waren, entgegen den Vorgaben des ÖStP 2012, nicht einbezogen. (TZ 8)

Das Land Burgenland legte eine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP erst für das Jahr 2013 fest. Für die Gemeinden erließen sämtliche Länder die entsprechenden Regelungen zeitgerecht. (TZ 9)

Kurzfassung

Die Haftungsobergrenzen waren gemäß ÖStP 2012 für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die Länder Burgenland (für 2013) und Oberösterreich bezogen ihre Regelungen nur auf das jeweilige Finanzjahr. Die Regelungen für die Gemeinden enthielten keine zeitliche Begrenzung. (TZ 10)

Haftungs- obergrenzen

Für die Länder und die Stadt Wien bestanden insgesamt neun Haftungsobergrenzen. Für die Gemeinden legten die Länder landesweise ebenfalls unterschiedliche Haftungsobergrenzen fest, dadurch ergaben sich weitere acht Haftungsobergrenzen. Demnach bestanden für Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen. Diese unterschieden sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum. Mangelnde Transparenz war die Folge: Es war nicht feststellbar, inwieweit die festgelegten Haftungsobergrenzen der vorgesehenen Zielsetzung – einen Beitrag zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte zu leisten – entsprachen. (TZ 11)

Die Haftungsobergrenzen der Länder wiesen 2012 eine erhebliche Spannweite auf:

Haftungsobergrenzen – Länder, 2012			
	Haftungsobergrenzen		
	in Mio. EUR	in EUR je EW	in % des BIP
Burgenland ¹	460,49	1.609	0,15
Kärnten	185,35	334	0,06
Niederösterreich	3.862,62	2.390	1,26
Oberösterreich	14.000,00	9.884	4,56
Salzburg	485,09	914	0,16
Steiermark	935,46	773	0,30
Tirol	8.110,10	11.377	2,64
Vorarlberg	298,09	802	0,10
Wien	2.277,06	1.318	0,74
gesamt	30.614,27		9,97

¹ Die Haftungsbegrenzung bezog sich im Jahr 2012 auf den Haftungszuwachs.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Während Kärnten eine Haftungsobergrenze in Höhe von 185,35 Mio. EUR festlegte, betrug jene für Oberösterreich 14,00 Mrd. EUR. Umgerechnet auf die Einwohner der Länder erga-



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

ben sich Haftungsobergrenzen zwischen 334 EUR (Kärnten) und 11.377 EUR je Einwohner (Tirol). Während die Haftungsobergrenze Kärntens 0,06 % des BIP ausmachte, belief sich jene des Landes Oberösterreichs auf 4,56 % des BIP. Dadurch mangelte es an jeglicher Vergleichbarkeit und Aussagekraft für eine gesamtstaatliche Steuerung. (TZ 12)

Auch für die Gemeinden waren die unterschiedlichen Regelungen für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen unübersichtlich und boten keine geeignete Grundlage für eine gesamtstaatliche Risikobetrachtung: (TZ 13)

Haftungsobergrenzen – Gemeinden; 2012			
	Haftungsobergrenzen		
	in Mio. EUR	in EUR je EW	in % des BIP
Burgenland	121,69	425	0,04
Kärnten	809,23	1.456	0,26
Niederösterreich	1.487,41	920	0,48
Oberösterreich	2.403,93	1.697	0,78
Salzburg	398,45	751	0,13
Steiermark	2.546,79	2.106	0,83
Tirol	439,60	617	0,14
Vorarlberg	234,57	631	0,08
gesamt	8.441,67		2,75

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Während 2012 für die Gemeinden des Landes Burgenland die Haftungsobergrenze bei 121,69 Mio. EUR lag, betrug jene für die Steiermark 2,547 Mrd. EUR: Umgerechnet auf die Einwohner des Landes ermittelten sich Haftungsobergrenzen zwischen 425 EUR (Burgenland) und 2.106 EUR je Einwohner (Steiermark). Die Haftungsobergrenzen der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2012 zusammengerechnet auf 8,442 Mrd. EUR und damit auf 2,75 % des BIP. Anders als bei den Ländern war bei den Gemeinden die Summe der Haftungen mit 6,674 Mrd. EUR niedriger als die kumulierten Haftungsobergrenzen in Höhe von 8,442 Mrd. EUR. (TZ 13)

Kurzfassung

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

Für die Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen waren auf Länder- und Gemeindeebene höchst unterschiedliche Vorschriften in Geltung. Gemeinsam mit der unterschiedlichen Methodik bei Ermittlung der Haftungsobergrenzen führte dies zu einer Unübersichtlichkeit, infolge derer es – ohne vertiefende Informationen – nicht möglich war, sich ein Bild über die tatsächliche Haftungssituation der Länder- und Gemeindeebene zu verschaffen. (TZ 14)

Der ÖStP 2012 ermöglichte, für die Risikoversorge Haftungen zu Risikogruppen zusammenzufassen. Risikogruppen als Grundlage für die Ermittlung jener Beträge, mit denen Haftungen auf die Haftungsobergrenzen angerechnet wurden, um den Ausnützungsstand zu ermitteln – wie dies die landesrechtlichen Vorschriften von sechs Ländern vorsahen –, waren dem ÖStP 2012 nicht zu entnehmen. (TZ 15)

Die Risikogruppen zielten darauf ab, das Ausfallsrisiko des Schuldners abzubilden. Jeder Risikogruppe wurde ein Gewichtungsfaktor bzw. ein Prozentsatz zugeordnet (zwischen 0 % und 100 %). Diese Prozentsätze in Kombination mit den absoluten Haftungsbeträgen ergaben für jede Haftung jenen Betrag, der auf die Haftungsobergrenze angerechnet wurde. (TZ 16)

In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg sowie für die Gemeinden der Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg (pauschale Gewichtung ohne Risikogruppenbildung), Tirol und Vorarlberg waren aufgrund dieser Risikogruppenbildung die Haftungen – mit Ausnahme jener der höchsten Risikogruppe – bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen mit einem niedrigeren Betrag als dem Nominalwert zu berücksichtigen. (TZ 16)

Die Risikogruppen richteten sich v.a. nach der Einflussmöglichkeit des Landes auf die jeweiligen Rechtsträger, zu deren Gunsten die Haftungen bestanden. Deren finanzielle Situation sowie das Risiko für die öffentlichen Haushalte – etwa dadurch, dass eine Haftungsanspruchnahme durch Gesellschafterzuschüsse bereits im Vorfeld abgewendet werden muss – bildeten die Risikogruppen nicht ausreichend ab. Dazu kam, dass die Länder Kärnten und Salzburg² im Jahr 2012 die niedrigste Risikogruppe – diese betraf Haftungen im Zusammenhang mit der Verwertung von hypothekarisch besicherten

² Für das Land Salzburg sah die entsprechende gesetzliche Bestimmung eine Gewichtung mit Null vor, tatsächlich gewichtete Salzburg die Haftungen der niedrigsten Risikogruppe mit 10 %.



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Wohnbaudarlehen des Landes sowie für Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände – mit dem Faktor Null belegt. Dies kam einer Umgehung der Risikogruppen gleich. Dasselbe traf de facto auch für Risikogruppen mit niedrigen Gewichtungen zu. Die Risikogruppen waren daher in ihrer zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestehenden Ausprägung keine aussagekräftige Grundlage für die Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen. (TZ 16)

Die Länder stellten bei Bildung der Risikogruppen vorwiegend auf das Naheverhältnis zwischen dem Haftungsbegünstigten und der Gebietskörperschaft ab. Danach richteten sich der Gewichtungsfaktor, der einer Risikogruppe zugeordnet war, und davon abgeleitet auch der Betrag, mit dem eine Haftung auf die Haftungsobergrenze angerechnet wurde. Haftungen in Risikogruppen mit identen bzw. vergleichbaren Haftungsbegünstigten (bspw. zugunsten von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Landesfonds) waren in den Ländern unterschiedlich gewichtet: (TZ 17)

Unterschiede in den Gewichtungen – Länder

Haftungsbegünstigte		Gewichtung
Haftungen im Zusammenhang mit der Verwertung von hypothekarisch besicherten Wohnbaudarlehen/hypothekarisch besicherten Schuldverschreibungen, deren Einbringlichkeit vom jeweiligen Land garantiert wird	Kärnten	0 %
	Burgenland	5 %
	Salzburg, Niederösterreich	10 %
Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände	Kärnten	0 %
	Burgenland	5 %
	Salzburg	10 %
	Niederösterreich	25 %
eigene Fonds, Landesfonds, Anstalten	Burgenland, Kärnten, Salzburg	10 %
	Niederösterreich	30 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen bzw. an denen das Land direkt mit mehr als 50 % beteiligt ist	Kärnten	10 %
	Salzburg, Steiermark	25 %
	Niederösterreich	30 %
	Vorarlberg	50 %

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Kurzfassung

Unterschiede in den Gewichtungen – Gemeinden		
Haftungsbegünstigte		Gewichtung
pauschale Gewichtung aller Haftungen	Salzburg	40 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unmittelbar beteiligt ist	Burgenland	10 %
	Tirol	25 %
	Vorarlberg	25 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für den Rechtsträger geltenden sonstigen Vorschriften	Burgenland	25 %
	Niederösterreich	30 %
	Tirol, Vorarlberg	50 %

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Die aufgrund der Risikogruppenbildung erfolgte Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen mit einem niedrigeren Wert als dem Nominalwert erlaubte jenen Ländern, die davon Gebrauch machten, vergleichsweise niedrige Haftungsobergrenzen festzulegen. Je niedriger das Land die Gewichtungsfaktoren für die Risikogruppen ansetzte, desto niedriger konnte die Haftungsobergrenze festgelegt werden. Dazu kam, dass mit Haftungen, die eine Gewichtung von Null bzw. einen niedrigen Faktor aufwiesen, de facto die Haftungsbegrenzung umgangen wurde. (TZ 17)

In den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und der Stadt Wien waren die Bankenhaftungen von der Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen ausgenommen. Dies führte gemeinsam mit der aufgrund von Gewichtungsfaktoren verminderten Berücksichtigung der Haftungsbeträge und den unterschiedlichen Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen dazu, dass die ausgewiesenen Haftungsobergrenzen und der ermittelte Ausnutzungsstand nur einen geringen Aussagewert hatten. (TZ 18)

Ausnutzung der Haftungsobergrenzen

Die Höhe und die Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen waren im Wesentlichen beeinflusst durch

- die gewichtete Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen,
- die Nichteinbeziehung von Haftungen und
- unterschiedliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen. (TZ 19)



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Da die meisten Länder ihre Haftungen mit einem niedrigeren Betrag als dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen anrechneten und Bankenhaftungen nicht einbezogen, waren die auf die Haftungsobergrenzen angerechneten Beträge nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand. Die unterschiedlichen Vorgangsweisen verursachten eine Intransparenz, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte. (TZ 20)

Während die Länder und die Stadt Wien zum 31. Dezember 2012 insgesamt Haftungen in Höhe von 70,411 Mrd. EUR aufwiesen, betragen die festgelegten Haftungsobergrenzen in Summe 30,614 Mrd. EUR und waren damit nicht einmal halb so hoch wie die Summe der Haftungen: (TZ 18, 20)

Haftungen und Haftungsobergrenzen – Länder			
	Summe Haftungen ¹	Haftungsobergrenzen	Anteil Haftungen an Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		in %
Burgenland	2.926,50	460,49 ²	635,5
Kärnten	17.724,65	185,35	9.562,8
Niederösterreich	12.275,95	3.862,62	317,8
Oberösterreich	10.058,63	14.000,00	71,8
Salzburg³	3.242,16	485,09	668,4
Steiermark	4.509,88	935,46	482,1
Tirol	5.688,63	8.110,10	70,1
Vorarlberg	5.505,71	298,09	1.847,0
Wien	8.479,10	2.277,06	372,4
gesamt	70.411,22	30.614,27	230,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der aliquoten Anteile der Länder an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung als Gewährträger zugunsten der Pfandbriefstelle; ohne Haftungen der Einheiten des Sektors Staat im Verantwortungsbereich der Länder

² Diese Haftungsobergrenze bezog sich nur auf neu einzugehende Haftungen.

³ Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Von den Haftungen in Höhe von 70,411 Mrd. EUR im Jahr 2012 bezogen die Länder und die Stadt Wien – inklusive der gewichtet angerechneten Beträge – insgesamt 19,462 Mrd. EUR in die Haftungsobergrenzen ein. (TZ 19, 20)

Kurzfassung

Die Bankenhaftungen bezogen die Länder wie folgt in die Haftungsobergrenzen ein: **(TZ 20)**

Haftungen – Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen – Länder			
	Summe Haftungen¹	davon Haftungen zugunsten von Banken²	Anrechnung auf Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		
Burgenland	2.926,50	2.396,77	nein
Kärnten	17.724,65	14.989,10	nein
Niederösterreich	12.275,95	5.448,75	gewichtet
Oberösterreich	10.058,63	3.274,16	ungewichtet ³
Salzburg⁵	3.242,16	1.463,86	gewichtet ⁴
Steiermark	4.509,88	2.770,71	nein
Tirol	5.688,63	5.617,49	ungewichtet
Vorarlberg	5.505,71	5.339,93	nein
Wien	8.479,10	8.171,43	nein
gesamt	70.411,22	49.472,19	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der aliquoten Anteile der Länder an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung als Gewährträgerhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle; ohne Haftungen der Einheiten des Sektors Staat im Verantwortungsbereich der Länder

² Landes-Hypothekenbanken bzw. Bank Austria AG

³ keine Anrechnung für die anteilige Solidarhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle von 179,30 Mio. EUR

⁴ keine Anrechnung für die anteilige Solidarhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle von 1,408 Mrd. EUR

⁵ Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Von den zum 31. Dezember 2012 bestehenden Bankenhaftungen bezog das Land Burgenland eine Haftung in Höhe von 2,397 Mrd. EUR, Kärnten in Höhe von 14,989 Mrd. EUR, die Steiermark in Höhe von 2,771 Mrd. EUR, Vorarlberg in Höhe von 5,340 Mrd. EUR und Wien in Höhe von 8,171 Mrd. EUR nicht in die Haftungsobergrenzen ein. In den Ländern Niederösterreich und Salzburg erfolgte die Einbeziehung im Ausmaß der Gewichtung von 30 % (3,274 Mrd. EUR) bzw. 50 % (55,92 Mio. EUR)³. Die Länder Oberösterreich und Tirol rechneten die Nominalwerte auf die Haftungsobergrenzen an. **(TZ 20)**

Die Haftungen der Gemeinden betragen zum 31. Dezember 2012 insgesamt 6,674 Mrd. EUR und waren damit niedriger als die Summe der Haftungsobergrenzen in Höhe von 8,442 Mrd. EUR: **(TZ 21)**

³ Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 sah eine Gewichtung von 25 % vor, tatsächlich gewichtete das Land Salzburg mit 50 %.

Haftungen und Haftungsobergrenzen – Gemeinden

	Summe Haftungen ¹	Summe Haftungs- obergrenzen	Anteil Haftungen an Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		in %
Burgenland	188,07	121,69	154,5
Kärnten	473,34	809,23	58,5
Niederösterreich	1.260,75	1.487,41	84,8
Oberösterreich	1.110,68	2.403,93	46,2
Salzburg	476,27	398,45	119,5
Steiermark	1.507,68	2.546,79	59,2
Tirol	859,45	439,60	195,5
Vorarlberg	797,90	234,57	340,2
gesamt	6.674,16	8.441,67	79,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive der Haftungen zugunsten von Gemeindesparkassen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Von den zum 31. Dezember 2012 bestehenden Haftungen der Gemeinden in Höhe von 6,674 Mrd. EUR bezogen die Gemeinden einen Betrag von 3,578 Mrd. EUR in die Haftungsobergrenzen ein. (TZ 21)

Bei den Gemeinden der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg waren v.a. die gewichtete Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen und die Nichteinbeziehung der Bankenhaftungen dafür ausschlaggebend, dass sie die entsprechend niedrig angesetzten Haftungsobergrenzen einhalten konnten. Wie schon gegenüber den Ländern war auch gegenüber den Gemeinden zu beanstanden, dass durch die länderweise unterschiedliche Vorgangsweise bei Berechnung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen eine Intransparenz entstand, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte. Da ein Teil der Gemeinden die Haftungen mit einem geringeren Betrag als dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen anrechnete und teilweise Bankenhaftungen nicht einbezog, war der auf die Haftungsobergrenzen angerechnete Betrag nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand. (TZ 21, 22)

Risikovorsorgen

Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, waren Risikovorsorgen zu bilden. Zum 31. Dezember 2012 betrug die Summe

der Risikovorsorgen der Länder 17,44 Mio. EUR. Die uneinheitlichen Regelungen für die Bildung von Risikovorsorgen führten zu Unübersichtlichkeit und mangelnder Transparenz. (TZ 24)

Mit Ausnahme der Gemeinden des Landes Oberösterreich, für die eine entsprechende Regelung fehlte, waren in allen Ländern die Gemeinden verpflichtet, Risikovorsorgen für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich war, zu bilden. Die Risikovorsorgen der Gemeinden betragen lt. Auskunft der Länder insgesamt 22,75 Mio. EUR; diese stammten zur Gänze von Gemeinden des Landes Kärnten. Dies war auf die unterschiedlichen Regelungen zur Risikovorsorge zurückzuführen und spiegelte die tatsächliche Risikosituation der Gemeinden nicht wider. (TZ 25)

Nach dem ÖStP 2012 waren in die Haftungsobergrenzen auch die Haftungen der ausgegliederten Einheiten im Sinne des ESVG 95 einzubeziehen. Ein Berichtswesen, das den Ländern einen aktuellen Kenntnisstand über diese Haftungen verschaffte und eine Risiko-bewertung erlaubte, war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht eingerichtet. Einheitliche Regelungen über die Einbeziehung dieser Haftungen in die Haftungsobergrenzen bestanden ebenfalls nicht. (TZ 26)

Nach der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU waren Eventualverbindlichkeiten – die die Richtlinie als „Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften“ definierte – öffentlich transparent zu machen. Der ÖStP 2012 trug dieser Anforderung insoweit Rechnung, als Bund, Länder und Gemeinden nunmehr verpflichtet sind, „sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie sinngemäß auszuweisen“. Dieser im ÖStP 2012 vorgesehene Ausweis war positiv, weil dies einerseits im Sinne der von der Fiskal-Rahmenrichtlinie geforderten Transparenz war und es sich dabei andererseits auch um ein wichtiges Element für eine gesamtstaatliche Risikobetrachtung handelte. Allerdings fehlte eine klare Begriffsdefinition, welche Eventualverbindlichkeiten von der Ausweispflicht betroffen sind, wodurch diese Bestimmung nicht umsetzbar war. (TZ 4)

Zusammengefasst wichen die Regelungen für Länder und Gemeinden zu den Haftungsobergrenzen in wesentlichen Teilen wie folgt voneinander ab: (TZ 27)



Handlungsbedarf Länder und Gemeinden		
unterschiedliche Vorgangsweisen	Konsequenzen	Handlungsalternativen
Ermittlung der Haftungsobergrenzen (TZ 11 ff.)		
<p>als fixer oder variabler Betrag festgelegt</p> <p>variable Beträge beruhen auf unterschiedlich hohen Anteilen an</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedlichen Bezugsgrößen (Rechnungsabschlüsse, Landesvoranschläge, ordentliche Einnahmen) und auf – unterschiedlichen Bezugszeiträumen (laufendes Jahr t; t-2) 	<p>Haftungsobergrenzen weisen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei den Ländern eine Spannweite zwischen 334 EUR je Einwohner (Kärnten) und 11.377 EUR je Einwohner (Tirol) auf – bei den Gemeinden zwischen 425 EUR je Einwohner (Burgenland) und 2.106 EUR je Einwohner (Steiermark) <p>keine Vergleichbarkeit, keine Aussagekraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze mit Haftungsobergrenzen jeweils für Bund, Länder und Gemeinden – für eine gesamtstaatliche Vergleichbarkeit Vereinheitlichung der Methodik zur Ermittlung der Haftungsobergrenzen, beruhend auf einheitlichen Ermittlungsgrundlagen
Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen (TZ 14 ff.)		
<p>Haftungen werden auf die Haftungsobergrenzen angerechnet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nominalwerten – gewichtet auf Grundlage von Risikogruppen und damit mit niedrigeren Beträgen als den Nominalwerten 	<p>bei Haftungen der Länder in Höhe von 70,411 Mrd. EUR betragen die Haftungsobergrenzen insgesamt 30,614 Mrd. EUR; auf diese Haftungsobergrenzen wurden Haftungsbeträge in Höhe von 19,462 Mrd. EUR angerechnet</p>	<p>Länder und Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anrechnung der Haftungen mit den jeweiligen Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen
Risikogruppen und Risikogewichtung (TZ 15, 16)		
<ul style="list-style-type: none"> – Risikogruppen fassen Haftungen nach Maßgabe des Einflusses der Gebietskörperschaft auf den Haftungsnehmer zusammen – unterschiedliche Anzahl an Risikogruppen je Land – unterschiedliche Gewichtungsfaktoren 	<p>Risiken für die öffentlichen Haushalte werden nur unzureichend abgebildet, etwa jene, dass eine Inanspruchnahme aus Haftungen bereits im Vorfeld bspw. durch Gesellschafterzuschüsse abgewendet werden muss</p>	<p>Länder und Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildung von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge, nicht auch für die Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen – einheitliche Festlegung der Anzahl und der Gewichtungsfaktoren der Risikogruppen
Einbeziehung von Haftungen in die Haftungsobergrenzen (TZ 18)		
<p>Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle sowie ehemaliger Gemeindeparkassen wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> – vollständig – gewichtet oder – gar nicht <p>in die Haftungsobergrenzen einbezogen</p> <p>Unterschiede bei Einbeziehung der Haftungen für Verbindlichkeiten, die einer Gebietskörperschaft ohnehin für ihre Rechtsträger lt. ESVG 95 zugerechnet werden</p>	<p>von den Bankenhaftungen bezogen</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Land Burgenland eine Haftung in Höhe von 2,397 Mrd. EUR, Kärnten von 14,989 Mrd. EUR, die Steiermark von 2,771 Mrd. EUR, Vorarlberg von 5,340 Mrd. EUR und Wien von 8,171 Mrd. EUR nicht in die Haftungsobergrenzen ein – in Niederösterreich und Salzburg erfolgte die Einbeziehung der Bankenhaftungen im Ausmaß von 30 % (3,274 Mrd. EUR) bzw. 50 % (55,92 Mio. EUR)¹ – Oberösterreich und Tirol rechneten die Nominalwerte auf die Haftungsobergrenzen an 	<p>Länder und Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einheitliche Festlegung, welche Haftungen in welchem Umfang in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Perspektive

¹ Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 sah eine Gewichtung von 25 % vor, tatsächlich gewichtete das Land Salzburg mit 50 %.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Kenndaten zu den Haftungsobergrenzen für Länder und Gemeinden; 2012

Rechtsgrundlagen	
Länder	
Burgenland	Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 29. September 2011 über den Landesvoranschlag 2012; Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 18. Oktober 2012 über den Landesvoranschlag 2013 vom 18. Oktober 2012
Kärnten	Beschluss des Kärntner Landtages über die Regelung in Bezug auf die zukünftige Übernahme von Haftungen vom 16. Dezember 2011
Niederösterreich	Landtagsbeschluss 1068/Ö-1-2011 vom 26. Jänner 2012 „Österreichischer Stabilitätspakt – Festlegung einer Haftungsobergrenze für die Jahre 2011 – 2014“
Oberösterreich	Beschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 7. Dezember 2011 betreffend den Voranschlag des Landes Oberösterreich 2012 (Beilage 521/2011 zu den Wortprotokollen des Oberösterreichischen Landtages)
Salzburg	Gesetz vom 14. Dezember 2011 zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 – 2014), LGBL. Nr. 23/2012
Steiermark	Landtagsbeschluss Nr. 298 vom 13. Dezember 2011, Haftungen des Landes Steiermark, Regelung der Haftungsobergrenzen gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2011 (für den Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014)
Tirol	Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 2011 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2012 sowie Umsetzung des Stabilitätspaktes 2011, Beschluss des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2012 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2013
Vorarlberg	Landtagsbeschluss über Haftungen des Landes Vorarlberg vom 26. Juni 2012, LGBL. Nr. 50/2012 i.d.g.F.
Wien	Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 5. April 2012, VO 14/2012
Gemeinden	
Burgenland	58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden (LGBL. Nr. 58/2012) Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBL. Nr. 55/2003 i.d.g.F., Eisenstädter Stadtrecht 2003 – EisStR 2003, LGBL. Nr. 56/2003 i.d.g.F., Ruster Stadtrecht 2003, LGBL. Nr. 57/2003 i.d.g.F.
Kärnten	67. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Juli 2012, Zl. A03-ALL-142/6-2012, mit der Haftungsobergrenzen, Risikogruppen und Risikovorsorgen für die Kärntner Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 festgelegt werden (Kärntner Gemeindehaftungs-Verordnung – K-GHV), LGBL. Nr. 67/2012 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 i.d.g.F., Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBL. Nr. 70/1998 i.d.g.F., Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998 i.d.g.F.
Niederösterreich	Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden und die Haftungsobergrenzen der Gemeinden vom 18. Dezember 2012, VO 150/12 NÖ Gemeindeordnung 1973, GZ 1000-0 i.d.g.F., St. Pöltner Stadtrecht 1977, GZ 1015-0 i.d.g.F., Kremser Stadtrecht 1977, GZ 1010-0 i.d.g.F., Waidhofner Stadtrecht 1977, GZ 1020-0 i.d.g.F., Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, GZ 1025-0 i.d.g.F.
Oberösterreich	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Haftungsobergrenzen für die Gemeinden und Statutarstädte festgelegt werden (Oö. Haftungsobergrenzen-Verordnung), LGBL. Nr. 112/2012 Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012), LGBL. Nr. 1/2012 (Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 i.d.g.F., Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBL. Nr. 7/1992 i.d.g.F., Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBL. Nr. 9/1992 i.d.g.F., Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBL. Nr. 8/1992 i.d.g.F.)
Salzburg	Gesetz vom 14. Dezember 2011 zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg (Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 – 2014), LGBL. Nr. 23/2012; Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL. Nr. 107/1994 i.d.g.F.; Salzburger Stadtrecht 1966, LGBL. Nr. 47/1966 i.d.g.F.



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Fortsetzung: Kenndaten zu den Haftungsobergrenzen für Länder und Gemeinden; 2012	
Steiermark	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden, LGBl. Nr. 26/2012; Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2014 über die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden und für deren mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung sowie für die Transparenz (Haftungsobergrenze-Verordnung), LGBl. Nr. 18/2014 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. (GemO), Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.g.F.
Tirol	Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 27. März 2012 über die Festlegung von Haftungs-obergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012 i.d.g.F. 10. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird, 11. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO geändert wird
Vorarlberg	Verordnung der Landesregierung über Gemeindehaftungen vom 27. März 2012, VO 21/2012; Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt – GG), LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.

Gebarung Haftungen					
Länder					
31. Dezember 2012	Haftungs-obergrenzen	Haftungen ¹	davon in Haftungs-obergrenzen einbezogene ³ Beträge	gewichtet	absolut
in Mio. EUR					
Burgenland	460,49 ²	2.926,50	keine Angaben	–	–
Kärnten	185,35	17.724,65	82,07	82,07	
Niederösterreich	3.862,62	12.275,95	2.734,22	2.734,22	
Oberösterreich	14.000,00	10.058,63	9.879,33		9.879,33
Salzburg ²	485,09	3.242,16	274,83	274,83	
Steiermark	935,46	4.509,88	494,06	494,06	
Tirol	8.110,10	5.688,64	5.688,64		5.688,64
Vorarlberg	298,09	5.505,71	57,98	57,98	
Wien	2.277,06	8.479,10	250,65		250,65
gesamt	30.614,27	70.411,22	19.461,78	3.643,16	15.818,62

Fortsetzung: Kenndaten zu den Haftungsobergrenzen für Länder und Gemeinden; 2012

Gebahrung Haftungen

Gemeinden

31. Dezember 2012	Haftungs- obergrenzen	Haftungen ⁴	davon in Haftungs- obergrenzen einbezogene ⁵ Beträge	gewichtet	absolut
Burgenland	121,70	188,07	keine Angaben	–	–
Kärnten	809,23	473,34	473,34		473,34
Niederösterreich	1.487,41	1.260,75	340,31	340,31	
Oberösterreich	2.403,93	1.110,68	1.110,68		1.110,68
Salzburg	398,45	476,27	185,64	185,64	
Steiermark	2.546,79	1.507,68	1.083,05		1.083,05
Tirol	439,60	859,45	244,40	244,40	
Vorarlberg	234,57	797,90	140,37	140,37	
gesamt	8.441,68	6.674,16	3.577,79	910,72	2.667,07

Rundungsdifferenzen möglich

- ¹ einschließlich der Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und des aliquoten Anteils an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle als Gewährträger, ohne Haftungen von Einheiten des Sektors Staat nach dem ESVG 95 im Verantwortungsbereich der Länder. Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.
- ² Für 2012 bestand im Burgenland noch keine Regelung im Sinne des ÖStP 2012. Die bestehende Obergrenze betraf neu einzugehende Haftungen.
- ³ in den Ländern Oberösterreich, Tirol und der Stadt Wien mit Nominalwerten, in den übrigen Ländern gewichtet
- ⁴ inklusive der Haftungen für Gemeindesparkassen, ohne Einheiten des Sektors Staat nach dem ESVG 95 im Verantwortungsbereich der Gemeinden
- ⁵ in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark mit den Nominalwerten, in den übrigen Ländern gewichtet, Burgenland berechnete die Gewichtung erst ab 2013

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Dezember 2013 bis Jänner 2014 die Haftungsobergrenzen für Länder und Gemeinden nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Die Prüfung umfasste sämtliche Bundesländer und die Bundeshauptstadt Wien (im Folgenden: Stadt Wien).

Ziel der Prüfung war, die Regelungen zu den Haftungsobergrenzen auf Länder- und Gemeindeebene zu erheben, die Unterschiede aufzuzeigen und auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Zielsetzungen des ÖStP 2012 zu beurteilen. Die Prüfung bezog sich auf das Finanzjahr 2012.

Das Prüfungsergebnis übermittelte der RH im November 2014. Die Stellungnahmen der überprüften Länder langten im Jänner, Februar und im März 2015 im RH ein. Der RH erstattet seine Gegenäußerungen

im April 2015; gegenüber dem BMF war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Österreichischer
Stabilitätspakt 2011
und 2012

- 2 Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die Koordination der Haushaltsführung dieser Gebietskörperschaften. Diese Vereinbarung trat erstmals am 1. Juli 1999 in Kraft (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)⁴ und wurde seither mehrmals geändert. Die letzte Änderung trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der ÖStP dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene. Dementsprechend wurden im ÖStP 2012 auch die vor dem Hintergrund der Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise erweiterten Fiskalregeln der EU auf nationaler Ebene für verbindlich erklärt.

Eine Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Begrenzung der Haftungen enthielt erstmals der ÖStP 2011. Dieser sah u.a. die autonome Festlegung verbindlicher Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Regelung von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen vor. Bund und Länder (die Länder auch für die Gemeinden) verpflichteten sich darin insbesondere, die Haftungsobergrenzen so festzulegen, dass sie „in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen.“⁵

Nach den Erläuterungen zum ÖStP 2011 besteht das Wesen der Haftung unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses – wie z.B. Bürgschaft, Garantie oder Patronatserklärung – darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Haftung herangezogen werden kann.

- 3 Der derzeit geltende ÖStP 2012⁶ trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Er übernahm die Regelung zu den Haftungsobergrenzen des

⁴ Das Bundes-Verfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes ermächtigt Bund, Länder und Gemeinden, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.

⁵ Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012

⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 13/2013

ÖStP 2011 und sah u.a. zusätzlich Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben vor (siehe dazu TZ 4). Der RH legte den weiteren Ausführungen den ÖStP 2012 zugrunde.

Fiskal-Rahmenrichtlinie

- 4.1** (1) Gemäß Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU⁷ sind Eventualverbindlichkeiten insbesondere „mögliche Verpflichtungen, die vom Eintreten oder Nichteintreten eines mehr oder weniger unsicheren künftigen Ereignisses abhängen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist oder bei deren wahrscheinlicher Zahlung deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. Dazu zählen beispielsweise relevante Informationen über Staatsbürgschaften, notleidende Kredite sowie Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, gegebenenfalls einschließlich von Wahrscheinlichkeit und potenziellem Fälligkeitstermin der Eventualverbindlichkeiten.“

Aufgrund dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für alle Teilsektoren des Staates Informationen über Eventualverbindlichkeiten zu veröffentlichen, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, darunter Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen⁸ und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften. Ferner haben sie Informationen über Beteiligungen des Staates am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen bezüglich wirtschaftlich erheblicher Beträge zu veröffentlichen.

(2) Während nach dem ÖStP 2012 das Wesen der Haftung darin besteht, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Haftung herangezogen werden kann, legte die Fiskal-Rahmenrichtlinie bei den Eventualverbindlichkeiten eine umfassendere Sichtweise zugrunde. Durch die Einbeziehung von „Staatsbürgschaften, notleidenden Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften“ erfolgte explizit eine erweiterte, auf den Gesamtstaat bezogene Betrachtung der Risiken für öffentliche Haushalte.

(3) Die Eventualverbindlichkeiten sind lt. Fiskal-Rahmenrichtlinie öffentlich transparent zu machen. Der ÖStP 2012 trug dieser Anforderung insoweit Rechnung, als Bund, Länder und Gemeinden nunmehr

⁷ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten; insbesondere Kapitel 14 „Transparenz der öffentlichen Finanzen und umfassender Anwendungsbereich des Haushaltsrahmens“

⁸ Notleidende Darlehen sind definiert als Darlehen, welche 90 Tage in Verzug sind. Darlehen, die weniger als 90 Tage in Verzug sind, können bei Vorliegen entsprechender Gründe (bspw. Insolvenz) notleidend sein. Die nationale Publikation umfasst jeweils einen aggregierten Wert je Staatssubsektor.

verpflichtet sind, „sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie sinngemäß auszuweisen“. Laut den Erläuterungen zum ÖStP 2012 ist diese Regelung so zu verstehen, dass die Vertragsparteien die „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ jeweils in eigener Verantwortung ausweisen. Eine klare Begriffsdefinition, welche Eventualverbindlichkeiten von der Ausweispflicht betroffen sind, fehlte.

- 4.2 Den im ÖStP 2012 vorgesehenen Ausweis der sonstigen Eventualverbindlichkeiten („Staatsbürgschaften, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit öffentlicher Körperschaften“) beurteilte der RH positiv, weil dies einerseits im Sinne der von der Fiskal-Rahmenrichtlinie geforderten Transparenz war und es sich dabei andererseits auch um ein wichtiges Element für eine gesamtstaatliche Risikobetrachtung handelte.

Er wies jedoch kritisch auf die fehlende Begriffsdefinition hin, was dazu führte, dass diese Bestimmung nicht umsetzbar war. Um die angestrebte Transparenz entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben zu erreichen, empfahl der RH dem BMF und den Ländern, klar zu definieren, welche Eventualverbindlichkeiten von der Ausweispflicht betroffen sind. Weiters empfahl der RH dem BMF und den Ländern, diese Informationen dazu zu nutzen, ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei sollten neben Haftungen auch weitere Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen, einbezogen werden.

- 4.3 (1) *Das Land Kärnten begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, eine klare Definition der Eventualverbindlichkeiten zu schaffen. Zudem stellte es in Aussicht, mit den beamteten Finanzreferenten die Möglichkeiten für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement unter Berücksichtigung der Klärung verfassungsrechtlicher Aspekte sowie der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen (rechtlichen) Situationen zu erörtern.*

(2) Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme bezüglich einer Definition der Eventualverbindlichkeiten auf die Reform der VRV, wo Fragen der Begriffsdefinition, der Ausweispflicht und des Risikomanagements diskutiert würden.

- 4.4 Der RH bekräftigte, wie schon das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme, die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Reform des Haushaltsrechts. Er betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der konstruktiven Mitwirkung aller Betroffenen an der Finalisierung der derzeit laufenden Verhandlungen.

Rechtlicher Rahmen

Art. 13 ÖStP 2012
(Haftungs-
obergrenzen)

5.1 Die Bestimmungen zu den Haftungsobergrenzen finden sich in Art. 13 ÖStP 2012:

Tabelle 1: Art. 13 ÖStP 2012	
Regelung	Inhalt
Rechtsnatur der Bestimmungen (Art. 13 Abs. 1 ÖStP 2012)	Für die Bundesebene werden durch den Bund (in Form eines Gesetzes), für die Länder- und Gemeindeebene durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festgelegt.
Geltungszeitraum (Art. 13 Abs. 1 ÖStP 2012)	Haftungsobergrenzen werden über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt.
Definition (Art. 13 Abs. 2 ÖStP 2012)	Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses – wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung etc. – darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.
Haftungsobergrenzen (Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012)	Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (die Länder auch für die Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen.
Geltungsbereich (Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012)	Die Haftungsobergrenzen werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) beziehen. ¹
weitere Regelungsinhalte (Art. 13 Abs. 4 ÖStP 2012)	Die Regelung zu den Haftungsobergrenzen wird auch <ul style="list-style-type: none"> – das Verfahren bei Haftungsübernahmen, – jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass – Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand auszuweisen sind.
Risikovorsorgen (Art. 13 Abs. 5 ÖStP 2012)	Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden.
Risikobeurteilung (Art. 13 Abs. 5 ÖStP 2012)	Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Inanspruchnahme ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.
Bildung von Risikogruppen (Art. 13 Abs. 6 ÖStP 2012)	Unbeschadet von Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Inanspruchnahme anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.
besondere Ausweispflicht aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (Art. 13 Abs. 7 ÖStP 2012)	Sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie werden von Bund und Ländern (die Länder auch für die Gemeinden) sinngemäß ausgewiesen.

¹ Nach den Erläuterungen zum ÖStP bedeutet der Klammerausdruck „(ESVG)“, dass von der Haftungsobergrenze die jeweiligen Kernhaushalte und jene dem Sektor Staat zugehörigen Ausgliederungen umfasst sind, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft liegen. Nicht umfasst werden daher etwa Kammern, die Sozialversicherungen oder die Österreichische Hochschülerschaft.

Quelle: Österreichischer Stabilitätspakt 2012



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Für die Umsetzung der Regelung über die Haftungsbegrenzung durch Bund, Länder und Gemeinden waren insgesamt 18 Rechtsakte erforderlich, die die Gebietskörperschaften autonom setzten.

- 5.2 Der ÖStP 2012 enthielt eine Reihe von Vorgaben zur Haftungsbegrenzung, die der RH wegen der damit angestrebten Risikominimierung und Transparenz positiv beurteilte. Dies betraf insbesondere die Verpflichtung für die Gebietskörperschaften, Haftungsobergrenzen festzulegen und in die Haftungsobergrenzen neben den Kernhaushalten auch die Einheiten des Sektors Staat lt. ESVG 95 einzubeziehen, weiters die Verpflichtung, Risikovorsorgen zu bilden, das Verfahren bei Haftungsübernahmen zu regeln sowie Informations- und Ausweispflichten festzulegen.

Kritisch beurteilte der RH allerdings, dass der ÖStP 2012 die Haftungsobergrenzen weder der Höhe nach festlegte noch methodische Vorgaben für eine einheitliche Ermittlung enthielt. Vielmehr war die Festlegung von Haftungsobergrenzen jeder Gebietskörperschaft überlassen. Dadurch bot der ÖStP 2012 den Gebietskörperschaften die Möglichkeit, völlig unterschiedliche Regelungen über die Haftungsobergrenzen zu treffen. Da für die Umsetzung der Regelung über die Haftungsbegrenzung durch Bund, Länder und Gemeinden insgesamt 18 Rechtsakte erforderlich waren, die von den Gebietskörperschaften autonom gesetzt wurden, wirkten sich die Regelungslücken im Art. 13 ÖStP 2012, wie der RH kritisch feststellte, besonders negativ aus.

- 5.3 (1) *Das Land Burgenland betonte in seiner Stellungnahme, dass es jeder Gebietskörperschaft selbst überlassen sei, Haftungsobergrenzen festzulegen. Dementsprechend habe es für seine 171 Gemeinden mit Verordnung einerseits eine landesweite Obergrenze für die Haftungen in Höhe von 50 % der Einnahmen des Abschnitts 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt, andererseits zur Ermittlung des Wertes einer Haftung nicht den Nominalwert herangezogen, sondern den aufgrund der jeweiligen Risikoklasse errechneten Wert.*

(2) *Auch das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der ÖStP keine einheitlichen Vorgaben zu den Haftungsobergrenzen vorsehe. Mangels konkreter Vorgaben hätten die Länder unterschiedliche Haftungsobergrenzen festgelegt.*

- 5.4 Der RH erwiderte den beiden Ländern, dass neben der Regelungslücke im ÖStP auch die mangelnde Abstimmung der Länder untereinander die unübersichtlichen und für die gesamtstaatliche Steuerung unbefriedigenden Ergebnisse hervorgebracht hatte.

Rechtlicher Rahmen

Ziele für die Haftungsobergrenzen

6.1 (1) Die Haftungsobergrenzen sollen lt. dem ÖStP 2012 „zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen“. Eine Konkretisierung dieser Zielsetzung – bspw. durch die Festlegung quantifizierbarer Haftungsobergrenzen – nahmen die Vertragspartner nicht vor. Der ÖStP 2012 enthielt weder gesamtstaatlich noch für die einzelnen staatlichen Ebenen eine Quantifizierung bzw. betragsmäßige Festlegung von Haftungsobergrenzen. Somit hatten Bund und Länder einen betragsmäßig unbeschränkten Spielraum bei Festlegung ihrer Haftungsobergrenzen.

(2) Der ÖStP 2012 ließ zudem die Ermittlungsmethode für die Haftungsobergrenzen (siehe dazu TZ 12) offen und regelte auch nicht, welche Haftungen in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen waren. Offen war auch die Art und Weise der Ermittlung des Ausnützungsstandes (siehe dazu TZ 19) der Haftungsobergrenzen. Eine Klarstellung, ob Gebietskörperschaften Haftungen aus dieser Begrenzung ausnehmen konnten, fehlte (TZ 18).

(3) Eine Regelung über die Vorgangsweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen enthielt der ÖStP 2012 nicht.

6.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Zielsetzung für die Haftungsbegrenzung im ÖStP 2012 durch Bezugnahme auf die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und auf nachhaltig geordnete Haushalte zwar eine gesamtstaatliche Perspektive enthielt, eine Konkretisierung – in Form betragsmäßig festgelegter bzw. quantifizierbarer Haftungsobergrenzen sowie hinsichtlich der einzubeziehenden Haftungen oder der Art und Weise der Ermittlung des Ausnützungsstandes – fehlte jedoch. Daher war unklar, welche Maßstäbe zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Perspektive gelten sollten.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, Vereinbarungen im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe abzuschließen und mit konkreten Indikatoren zu versehen, so dass die Einheitlichkeit gewahrt und die Zielerreichung überprüft werden kann.

Weiters empfahl der RH dem BMF und den Ländern, einheitliche Standards für die Erfassung von Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie (bspw. notleidende Darlehen) festzulegen.

(2) Darüber hinaus fehlten im ÖStP 2012, wie der RH kritisierte, Regelungen über die Vorgangsweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen. Er empfahl dem BMF und den Ländern, diese Regelungslücke zu schließen.



6.3 (1) Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme Regelungen über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen nicht für notwendig. Da der ÖStP 2012 weder gesamtstaatlich noch für die einzelnen staatlichen Ebenen eine Quantifizierung von Haftungsobergrenzen enthalte und die Gebietskörperschaft dadurch einen weiten Spielraum bei der Festlegung der Haftungsobergrenzen habe, könnten diese betragsmäßig so festgelegt werden (nämlich zu hoch), dass ein Überschreiten überhaupt nicht möglich sei. Dennoch wolle das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten an einem diesbezüglichen Vereinheitlichungsprozess teilnehmen. Für die Gemeindeebene enthalte zwar die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung Regelungen betreffend das Überschreiten der Haftungsobergrenzen, dennoch spreche nach Ansicht des Landes nichts gegen eine sinnvolle Weiterentwicklung dieser Regelungen.

(2) Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die Festlegung der Haftungsobergrenze ein wesentlicher Teil der Budgethoheit der einzelnen Länder und ihrer Landtage sei und daher immer durch den Landtag und nicht durch Vorgaben des Bundes zu erfolgen habe.

6.4 Der RH stimmte dem Land Kärnten darin zu, dass derzeit die Möglichkeit besteht, die Haftungsobergrenzen zu hoch festzulegen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass sowohl aussagekräftige Haftungsobergrenzen als auch Regelungen mit konkreten Maßnahmen für den Fall eines Überschreitens der Haftungsobergrenzen erforderlich sind. Überdies sprach sich der RH für die Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze aus. Dies würde den Spielraum der einzelnen Gebietskörperschaft bei Festlegung ihrer Haftungsobergrenze wesentlich einengen.

(2) Den Ausführungen des Landes Niederösterreich, wonach die Festlegung der Haftungsobergrenzen nicht durch Vorgaben des Bundes zu erfolgen habe, entgegnete der RH, dass eine diesbezügliche Vorgabe nicht in seiner Empfehlung enthalten war. Er wies vielmehr aus gesamtstaatlicher Perspektive auf die fehlende Konkretisierung der Haftungsobergrenzenregelung hin.

Neben der Regelungslücke im ÖStP war auch die mangelnde Abstimmung der Länder untereinander ursächlich für die unübersichtlichen und für die gesamtstaatliche Steuerung unbefriedigenden Ergebnisse.

Rechtlicher Rahmen

Regelungen auf
Länder- und
Gemeindeebene

7.1 (1) Haftungsobergrenzen sind gemäß ÖStP 2012 über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein für die Bundesebene bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden durch die Länder rechtlich verbindlich festzulegen.⁹

(2) Länder

Die Rechtsnatur der Regelungen der Länder war, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, unterschiedlich:

Tabelle 2: Rechtsnatur der Regelungen über die Haftungsobergrenzen; Länder				
	Landesgesetz	Verordnung	Landtagsbeschluss	
			gesondert	mit Landesvoranschlag
Burgenland ²				X
Kärnten			X	
Niederösterreich			X	
Oberösterreich				X
Salzburg	X			
Steiermark			X	
Tirol				X
Vorarlberg			X	
Wien		X ¹		

¹ Verordnung des Wiener Gemeinderats

² ab dem Jahr 2013

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Das Land Salzburg setzte die Bestimmungen des ÖStP 2012 zur Haftungsbegrenzung mit einem Landesgesetz¹⁰ um. In den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg ergingen dafür jeweils gesonderte Landtagsbeschlüsse, aber keine Landesgesetze; in den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Tirol erfolgte die Regelung im Rahmen der Beschlussfassung des Landtages über den Landesvoranschlag. Die Stadt Wien regelte die Haftungsobergrenzen mit Verordnung.¹¹

⁹ Art. 13 Abs. 1 ÖStP 2012

¹⁰ Während der Gebarungüberprüfung war das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014, LGBl. Nr. 23/2012, in Geltung.

¹¹ Verordnung des Wiener Gemeinderats über die Haftungsobergrenzen vom 5. April 2012, VO 14/2012

(3) Gemeinden

Die Festlegung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden erfolgte aufgrund von Ermächtigungen in den Gemeindeordnungen der Länder jeweils durch Verordnungen.¹² Eine Ausnahme bildete auch hier das Land Salzburg, das die diesbezügliche Regelung für die Gemeinden im Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 traf.

7.2 Die Festlegung der Haftungsobergrenzen erfolgte nur in Salzburg in Form eines Landesgesetzes. Der RH hob dies positiv hervor. In den übrigen Ländern handelte es sich um Beschlüsse der Landtage.

Geltungsbereich der
Haftungsobergrenzen
– einzubeziehende
Rechtsträger

8.1 (1) Die Haftungsobergrenzen haben sich nach Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012 auf die „Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) zu beziehen“. Der Klammerausdruck „ESVG“ ist lt. den Erläuterungen so zu verstehen, dass von der Haftungsobergrenze die jeweiligen Kernhaushalte und jene dem Sektor Staat zugehörenden Ausgliederungen umfasst sind, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft liegen.¹³

Das Land Burgenland und die Stadt Wien bezogen im Gegensatz zu den übrigen Ländern die Haftungsobergrenzen nur auf die Kernhaushalte, d.h. auf die jeweilige Gebietskörperschaft selbst. Die Haftungen ausgegliederter Einheiten im Sinne des ESVG 95 waren – entgegen dem ÖStP 2012 – nicht einbezogen. Für die Gemeinden setzte das Land Oberösterreich die Regelung über den Geltungsbereich der Haftungsobergrenzen nicht um.

(2) In die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fiel allerdings nur die Regelung der Haftungsbegrenzung für jene Rechtsträger, deren Organisation er zu regeln hatte. Das waren neben dem Land selbst, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden bspw. auch die Landwirtschaftskammern oder Anstalten, Stiftungen und Fonds, die auf Basis landesgesetzlicher Grundlagen eingerichtet wurden.¹⁴ Dementsprechend behalf sich bspw. der Tiroler Landtag im Beschluss zu den Haftungsobergrenzen damit, der Landesregierung aufzutragen, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass ausgeglie-

¹² Bei Statutarstädten wurden die Statuten bzw. die Stadtrechte geändert.

¹³ Nach dem ESVG sind institutionelle Einheiten wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können, eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können.

¹⁴ also nicht: Stiftungen gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Gesellschaften mit beschränkter Haftung

derte Rechtsträger, die nach dem ESVG 95 dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, keine Haftungen übernehmen, wenn dadurch die Haftungsobergrenzen überschritten werden. Die Durchsetzung der festgelegten Haftungsobergrenzen erforderte daher bspw., dass den Gebietskörperschaften die erforderlichen Kontroll- und Eingriffsrechte bereits bei der Ausgliederung oder Unternehmensgründung eingeräumt werden.¹⁵

(3) Die Einbeziehung der Haftungen der dem Sektor Staat zuzurechnenden ausgegliederten Einheiten im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden in die Haftungsobergrenzen war im Hinblick auf die Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU geboten. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf zwei Faktoren hin:

1. Weder aus dem ÖStP 2012 noch aus den Regelungen der Länder zu den Haftungen bzw. Haftungsobergrenzen konnte eine unmittelbare Verpflichtung dieser Einheiten zur Einhaltung der Haftungsobergrenzen abgeleitet werden. Länder und Gemeinden mussten daher im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten, etwa aufgrund einer Beherrschungs- oder Eigentümerfunktion, die Umsetzung der Haftungsobergrenzen sicherstellen.
2. Risiken für Länder und Gemeinden konnten auch durch Haftungen von Beteiligungsunternehmen bzw. ausgegliederter Einheiten entstehen, die nach der ESVG-Klassifikation nicht dem Sektor Staat zuzurechnen waren; diese Haftungen waren in die Haftungsobergrenzen aber nicht einzubeziehen.

8.2 Der RH vermerkte, dass in die Haftungsobergrenzen gemäß dem ÖStP 2012 nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind, einzubeziehen sind. Kritisch stellte der RH daher fest, dass das Land Burgenland und die Stadt Wien sowie das Land Oberösterreich für seine Gemeinden bei Umsetzung dieser Verpflichtung säumig waren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der Stadt Wien sowie dem Land Oberösterreich für seine Gemeinden, in die Haftungsobergrenzen nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten, die lt. ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind, einzubeziehen.

¹⁵ Im Sinne des ÖStP 2012 sind alle Einheiten des Sektors Staat in die Regelungen betreffend die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Grundlage für die Ermittlung der einzubeziehenden Rechtsträger ist die von Statistik Austria publizierte Liste staatlicher Einheiten des jeweiligen Subsektors.



8.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass nunmehr sowohl im Nachtragsvoranschlag 2014 als auch im Landesvoranschlag 2015 die Haftungen ausgegliederter Einheiten in die Haftungsobergrenzenregelung einbezogen worden seien. Bezüglich der Gemeinden wolle das Land umgehend seiner Verpflichtung aus dem ÖStP 2012 nachkommen.

(2) Das Land Oberösterreich bezog sich in seiner Stellungnahme zunächst darauf, dass es bei den Gemeinden diesbezüglich bislang keine Ausfälle gegeben habe und auch in Zukunft ein Ausfall nicht zu befürchten sei. Für den Gemeindebereich sei eine Haftungsübernahme eines ausgegliederten Gemeindeunternehmens für Dritte nicht vorgesehen, so dass sich eine entsprechende rechtliche Regelung erübrige. Für den Fall, dass die Einbeziehung der dem Sektor Staat zugehörigen ausgegliederten Einheiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaften einheitlich geregelt werde, würde auch das Land Oberösterreich dies für seine Gemeinden umsetzen.

(3) Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei sie mit der Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 26. November 2014 über die Haftungsobergrenzen für die Jahre 2015 bis 2018 der Empfehlung des RH nachgekommen.

8.4 Zu dem Argument des Landes Oberösterreich, wonach sich für den Gemeindebereich eine Regelung über die Einbeziehung der ausgegliederten Unternehmen in die Haftungsobergrenzen erübrige, weil derartige Haftungsübernahmen nicht vorgesehen seien, verwies der RH auf Art. 13 Abs. 3 ÖStP 2012 sowie die dazugehörigen Erläuterungen. Demnach haben die Regelungen über die Haftungsobergrenzen die jeweiligen Kernhaushalte und die dem Sektor Staat zugehörigen Ausgliederungen zu umfassen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung und verwies auf den diesbezüglich bestehenden Regelungsbedarf.

Geltungszeitraum

9.1 Bund, Länder und Gemeinden waren ab dem Finanzjahr 2011, unter Berücksichtigung des rückwirkenden Inkrafttretens des ÖStP 2011 jedenfalls ab dem Finanzjahr 2012, verpflichtet, Haftungsobergrenzen festzulegen.¹⁶ Mit Ausnahme des Landes Burgenland kamen die Länder im Jahr 2012 dieser Verpflichtung nach. Die im Burgenland für das Jahr 2012 bestehende Regelung enthielt lediglich einen Höchstbetrag für neu einzugehende Bürgschaften, jedoch keine gesamthafte

¹⁶ Eine Regelung über die Begrenzung der Haftungen der Gebietskörperschaften war erstmalig im ÖStP 2011 enthalten. Der ÖStP 2011 trat rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft und wurde mit 1. Jänner 2012 vom ÖStP 2012 abgelöst, der eine weitgehend idente Bestimmung zur Haftungsbegrenzung enthielt.

Obergrenze. Für das Jahr 2013 legte das Burgenland eine Haftungsobergrenze mit dem Landtagsbeschluss zum Landesvoranschlag für das Jahr 2013 fest.

Für die Gemeinden erließen sämtliche Länder die entsprechenden Regelungen zeitgerecht.

- 9.2** Die verzögerte Festlegung einer Haftungsobergrenze durch das Land Burgenland für die Länderebene beurteilte der RH kritisch, zumal dadurch eine verbindliche Regelung des ÖStP nicht zeitgerecht umgesetzt wurde. Die im Jahr 2012 bestehende Regelung stellte ein Limit für neu einzugehende Haftungen dar, begrenzte aber nicht den Gesamtbetrag der Haftungen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die rechtliche Umsetzung von Verpflichtungen des ÖStP in Hinkunft zeitnahe in die Wege zu leiten, um dem Landtag eine rechtzeitige Beschlussfassung zu ermöglichen.

- 10.1** (1) Nach Art. 13 Abs. 1 ÖStP 2012 sind die Haftungsobergrenzen für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen.¹⁷

(2) Länder

Die Länder legten folgende Geltungsdauer für die Haftungsobergrenzen fest:

Tabelle 3: Geltungszeitraum – Länder	
	Geltungszeitraum
Burgenland	– ¹
Kärnten	2012 bis 2016
Niederösterreich	2011 bis 2014
Oberösterreich	2012
Salzburg	2012 bis 2014/2013 bis 2016
Steiermark	2012 bis 2014
Tirol	2012 bis 2014
Vorarlberg	ab 2012
Wien	2012 bis 2014

¹ Für das Jahr 2012 erließ das Land Burgenland keine Regelung im Sinne des ÖStP 2012, die Haftungsbegrenzung bezog sich im Jahr 2012 auf den Zuwachs an Haftungen.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

¹⁷ Mit der Festlegung von Haftungsobergrenzen für einen mittelfristigen Zeitraum wich der ÖStP 2012 von der Vorgängerregelung, dem ÖStP 2011, ab.



Die Länder Burgenland (für 2013)¹⁸ und Oberösterreich legten die Haftungsobergrenzen nur für das jeweilige Finanzjahr und nicht, den Intentionen des ÖStP entsprechend, für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein fest.

(3) Gemeinden

Mit Ausnahme von Salzburg erließen die Länder Verordnungen zur Festlegung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden ohne Befristungen.¹⁹ Das Salzburger Finanzrahmengesetz deckte, wie im ÖStP 2012 gefordert, einen mittelfristigen Planungszeitraum ab.

10.2 Den Ländern Burgenland und Oberösterreich empfahl der RH, den Intentionen des ÖStP 2012 nachzukommen und Haftungsobergrenzen nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern „für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“ festzulegen.

10.3 (1) *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Landesvoranschlag landesverfassungsrechtlich nur auf das jeweilige Finanzjahr beziehe. Da die festgelegten Haftungsobergrenzen Teil des jeweiligen Landesvoranschlags seien, würden diese auch nicht für einen längeren Zeitraum festgelegt. Dem Ziel des ÖStP 2012 würde aber dadurch entsprochen, dass das Land von den festgelegten Haftungsobergrenzen in zukünftigen Voranschlägen nicht abgehen werde. Ferner seien die Haftungsobergrenzen auch im Finanzplan für 2011 bis 2015 (4. Fortführung) festgelegt. Die darin festgelegten Haftungsobergrenzen würden bis 2018 gelten und in weiterer Folge über das Jahr 2018 hinaus rollierend weiter in Geltung gesetzt werden. Bezüglich der Gemeinden sagte das Land Burgenland zu, die Haftungsobergrenzen für einen mittelfristigen Planungszeitraum festzulegen.*

(2) *Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, es werde der Empfehlung des RH nachkommen und im Rahmen der jährlichen Mehrjahresplanung im jeweiligen Landesvoranschlag einen entsprechenden Passus aufnehmen.*

¹⁸ Für das Jahr 2012 legte das Land Burgenland noch keine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP 2012 fest. Die im Beschluss zum Landesvoranschlag enthaltene Regelung bezog sich auf den Haftungszuwachs. Die ab 2013 geltende Regelung wies keinen mittelfristigen Geltungszeitraum aus.

¹⁹ Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2012 über die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden, LGBl. Nr. 26/2012, trat mit Inkrafttreten der Haftungsobergrenzen-Verordnung 2014 (mit 1. März 2014) außer Kraft.

Haftungsobergrenzen

Grundlagen

11.1 (1) Jede Gebietskörperschaft konnte autonom ihre Haftungsobergrenzen festlegen. Für den Bund legte das Bundshaftungsobergrenzengesetz 2012²⁰ fest, dass der ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 193,1 Mrd. EUR an Kapital von 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 nicht übersteigen durfte. Dazu zählten sämtliche vom Bund für Dritte übernommene Haftungen sowie jene von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat zugerechnet wurden und im Verantwortungsbereich des Bundes lagen. Der Gesamtbetrag von 193,1 Mrd. EUR setzte sich zusammen aus einem ausstehenden Betrag von 193,0 Mrd. EUR für den Bund und von 100 Mio. EUR für übernommene Haftungen von außerbudgetären Einheiten der Bundesebene. Die Haftungsobergrenze des Bundes lag 2012 bei 62,9 % des BIP.²¹

(2) Für die Länder und die Stadt Wien bestanden insgesamt neun Haftungsobergrenzen.²²

Für die Gemeinden legten die Länder landesweise ebenfalls unterschiedliche Haftungsobergrenzen fest, dadurch ergaben sich weitere acht Haftungsobergrenzen. Demnach bestanden zusätzlich zur Regelung des Bundes für Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen.

(3) Dazu kam, dass sich die Haftungsobergrenzen unterschieden, v.a. nach

1. der Höhe in Relation zur Einwohnerzahl (TZ 12, 13),
2. der Vorgehensweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen und
3. den einzubeziehenden Haftungen (TZ 14).

Die Höhe der Haftungsobergrenzen hing auch davon ab, ob die Haftungen mit Nominalwerten, d.h. mit dem Betrag der jeweils aushaftenden, besicherten Verbindlichkeit, oder gewichtet auf die jeweilige Obergrenze angerechnet wurden. Durch die Gewichtung verminderte

²⁰ Bundesgesetz zur Festlegung von Haftungsobergrenzen des Bundes (Bundshaftungsobergrenzengesetz – BHOG), BGBl. I Nr. 149/2011

²¹ Bruttoinlandsprodukt (BIP): 307,004 Mrd. EUR

²² Die Haftungsobergrenze des Landes Tirol setzte sich aus drei Haftungsarten zusammen und wurde vom RH nur einmal gezählt.



sich mit Ausnahme der Haftungen der höchsten Risikogruppe der Anrechnungsbetrag. Gemeinsam mit der Nichteinbeziehung der Bankenhaftungen ermöglichte dies einzelnen Gebietskörperschaften, vergleichsweise niedrige Haftungsobergrenzen festzulegen.

- 11.2** Der RH kritisierte die mangelnde Transparenz, die aufgrund der unterschiedlichen Ermittlungsgrundlagen und –methoden für die Haftungsobergrenzen entstand.

Angesichts von insgesamt 17 Haftungsobergrenzen für die Länder und Gemeinden, die sich jeweils nach der Höhe sowie den Ermittlungsgrundlagen und –methoden unterschieden, war für den RH nicht feststellbar, inwieweit die festgelegten Haftungsobergrenzen der vorgesehenen Zielsetzung – einen Beitrag zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte leisten – entsprachen.

Er empfahl dem BMF und den Ländern, die Ermittlung der Haftungsobergrenzen gesamtstaatlich nach einer einheitlichen Methodik und auf vergleichbaren Grundlagen vorzunehmen. Es sollte eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze festgelegt werden und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden.

- 11.3** (1) *Das Land Kärnten begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze festzulegen, obwohl unter den Gebietskörperschaften eine Einigung über Ermittlungsgrundlagen und Methodik nicht einfach zu erzielen sein werde. So müsste das Land Kärnten für die Bankenhaftung ähnlich dem Land Tirol eine gesonderte Haftungsobergrenze festlegen, einerseits weil eine am Einnahmenvolumen orientierte Haftungsobergrenze bei Kärnten zu hoch wäre und andererseits, weil nach Abreifen der Haftungen in den nächsten Jahren zu viel Spielraum für neue Haftungen gegeben wäre. Das Land Kärnten führte weiters aus, dass die Haftungsobergrenze nicht befristet festgelegt worden sei, sondern rollierend auf die Dauer von fünf Jahren ausgewiesen werden müsse. Aus der Sicht der Kärntner Gemeinden spreche nichts gegen eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen im Sinne der festgelegten Ziele.*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei die Festlegung der absoluten Höhe der Haftungsobergrenze ein Teil der Budgethoheit des Landtages und könne daher nur durch den jeweiligen Landtag selbst und nicht durch den Bund bestimmt werden.*

Haftungsobergrenzen

11.4 (1) Der RH erwiderte dem Land Kärnten, dass es dem Landesgesetzgeber unbenommen ist, zu einer Haftungsobergrenze ein „Auffüllungsverbot“ bei Abreifen von Haftungen festzulegen, so dass kein unerwünschter Spielraum für neue Haftungen vorliegt.

(2) Der RH erwiderte dem Land Niederösterreich, dass der ÖStP zwar die autonome Festlegung verbindlicher Haftungsobergrenzen vorsieht, diese müssen aber zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Aus diesem Grund hatte der RH empfohlen, die Ermittlung der Haftungsobergrenzen gesamtstaatlich nach einer einheitlichen Methodik und auf vergleichbaren Grundlagen vorzunehmen.

Festlegung der Haftungsobergrenzen

Länder

12.1 (1) Oberösterreich bestimmte als Haftungsobergrenze einen feststehenden Betrag von 14 Mrd. EUR. Ebenso legte Tirol absolute Beträge als Haftungsobergrenzen für die Haftungen zugunsten der Landeshypothekenbank und der Pfandbriefstelle fest.²³ Die übrigen Länder bestimmten ihre Haftungsobergrenzen in Relation zu den Einnahmen oder zu Teilen der Einnahmen (20 %, 40 % oder 50 %) des Landeshaushalts. Die überwiegend als Berechnungsgrundlagen herangezogenen Abschnitte²⁴ 92 und 93 der Rechnungsabschlüsse beinhalten die Einnahmen der Gebietskörperschaften aus eigenen Steuern und Ertragsanteilen. Die Berechnungsgrundlage bezog sich entweder auf das Haushaltsjahr 2012 oder das zweitvorangegangene Haushaltsjahr (2010), weiters entweder auf den Landesvoranschlag oder den Rechnungsabschluss (Tabelle 4):

²³ Für die darüber hinaus bestehenden Haftungen legte das Land Tirol eine variable Haftungsobergrenze fest.

²⁴ Abschnitte sind eine Untergliederung des Ansatzverzeichnisses nach funktionellen Gesichtspunkten.

Tabelle 4: Ermittlung der Haftungsobergrenzen – Länder, 2012

	Regelung
Burgenland	50 % der Einnahmen des Landes im jeweiligen Haushaltsjahr (2013) ¹
Kärnten	20 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres
Niederösterreich	50 % der Einnahmen ohne Schuldaufnahme des Voranschlags
Oberösterreich	Haftungshöchstbetrag von 14 Mrd. EUR
Salzburg	50 % der Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres (lt. Erläuterungen waren die Einnahmen des Abschnittes 93 ebenfalls miteinzubeziehen)
Steiermark	50 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> – 20 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres – 6.906 Mio. EUR für Verbindlichkeiten der Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG – 973 Mio. EUR für die abreifende Haftung als Gewährträger der Hypo Tirol Bank AG zugunsten der anteiligen Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle
Vorarlberg	50 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres
Wien	40 % der Einnahmen nach Abschnitt 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres

¹ Das Land Burgenland legte für 2012 keine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP 2012 fest; die Regelung im Jahr 2012 bestimmte lediglich den Haftungszuwachs.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

(2) Die folgende Tabelle fasst die Unterschiede bei Ermittlung der Haftungsobergrenzen der Länder zusammen:

Tabelle 5: Unterschiede der Ermittlungsgrundlagen der Haftungsobergrenzen – Länder

	absoluter Betrag	von einer Bezugsgröße abhängiger Betrag			Jahr ¹
		Berechnungsgrundlage	Rechnungsabschluss	Voranschlag	
Burgenland²		Einnahmen		X	t
Kärnten		Abschnitte 92 und 93	X		t-2
Niederösterreich		Einnahmen LVA ³ ohne Schuldaufnahme		X	t
Oberösterreich	X				
Salzburg		Abschnitte 92 u. 93	X		t
Steiermark		Abschnitte 92 u. 93	X		t-2
Tirol⁴	X	Abschnitte 92 u. 93	X		t-2
Vorarlberg		Abschnitte 92 u. 93	X		t-2
Wien		Abschnitt 92	X		t-2

¹ t bezeichnet das laufende Jahr, t-2 das zweitvorangegangene Jahr.

² Burgenland ab 2013

³ LVA: Landesvoranschlag

⁴ In Tirol finden sich beide Formen.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

(3) Aus den bestehenden Regelungen der Länder über die Haftungsbegrenzung errechneten sich höchst unterschiedliche Beträge als Haftungsobergrenzen. Die folgende Tabelle zeigt die Haftungsobergrenzen der Länder sowie der Stadt Wien in absoluten Beträgen, umgelegt auf die Einwohnerzahl des Landes und in Relation zum BIP:



Tabelle 6: Haftungsobergrenzen – Länder, 2012

	Haftungsobergrenzen		
	in Mio. EUR	in EUR je EW	in % des BIP
Burgenland¹	460,49	1.609	0,15
Kärnten	185,35	334	0,06
Niederösterreich	3.862,62	2.390	1,26
Oberösterreich	14.000,00	9.884	4,56
Salzburg	485,09	914	0,16
Steiermark	935,46	773	0,30
Tirol	8.110,10	11.377	2,64
Vorarlberg	298,09	802	0,10
Wien	2.277,06	1.318	0,74
gesamt	30.614,27		9,97

¹ Die Haftungsbegrenzung bezog sich im Jahr 2012 auf den Haftungszuwachs.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Die Haftungsobergrenzen der Länder wiesen 2012 eine erhebliche Spannweite auf. Während Kärnten eine Haftungsobergrenze in Höhe von 185,35 Mio. EUR festlegte, betrug jene für Oberösterreich 14,000 Mrd. EUR. Umgerechnet auf die Einwohner des Landes ergaben sich Haftungsobergrenzen zwischen 334 EUR (Kärnten) und 11.377 EUR je Einwohner (Tirol). Während die Haftungsobergrenze Kärntens 0,06 % des BIP ausmachte, belief sich jene des Landes Oberösterreich auf 4,56 % des BIP.

(4) Die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien beliefen sich im Jahr 2012 in Summe auf 30,614 Mrd. EUR und damit auf 9,97 % des BIP.

Die tatsächlichen Haftungen der Länder und der Stadt Wien lagen zum 31. Dezember 2012 insgesamt bei 70,411 Mrd. EUR. Sie waren damit mehr als doppelt so hoch wie die kumulierten Haftungsobergrenzen.

12.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich aufgrund der uneinheitlichen Ermittlungsgrundlagen für die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien bei den Haftungsobergrenzen eine Spannweite zwischen 185,35 Mio. EUR (Kärnten) und 14,000 Mrd. EUR (Oberösterreich) ergab. Die höchsten und die niedrigsten Beträge wichen in einem Ausmaß voneinander ab, das jegliche Transparenz und Aussagekraft im Hinblick auf eine gesamtstaatliche Steuerung vermissen lässt. Diese unterschiedlichen Beträge waren nicht durch die Höhe der Haftungen

begründet, sondern durch die unterschiedlichen Ermittlungsgrundlagen verbunden mit der unterschiedlichen Vorgangsweise der Länder bei Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen (siehe TZ 14 bis 17). Der RH kritisierte, dass dadurch eine Vergleichbarkeit der Länder nicht mehr gegeben war und die eigentliche Intention der Regelung zur Haftungsbegrenzung im ÖStP 2012, nämlich einen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht und zu nachhaltig gesicherten Haushalten zu leisten, damit nicht verwirklicht wurde.

Der RH empfahl daher dem BMF und den Ländern, die Haftungsobergrenzen nach einer einheitlichen Methodik und auf vergleichbaren Grundlagen festzulegen und so zu gestalten, dass die Erfüllung der Zielsetzungen des ÖStP 2012, einen Beitrag zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten zu leisten, daraus ableitbar ist.

12.3 (1) *Zu der Haftungsobergrenze von 460,49 Mio. EUR stellte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass es im Vergleich zu den anderen Ländern im Mittelfeld liege und dies daher als seriöser Beitrag zur nachhaltigen Budgetkonsolidierung gewertet werden könne. Dies auch deshalb, weil die Obergrenze nicht ausgeschöpft sei.*

(2) *Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass weder die für die Länder selbst getroffenen Regelungen noch jene für die Gemeinden dem ÖStP 2012 widersprechen.*

12.4 (1) Zu den Ausführungen des Landes Burgenland stellte der RH fest, dass sich die Haftungsbegrenzung des Landes Burgenland im Jahr 2012 nur auf den Haftungszuwachs bezog und dass die Umsetzung des ÖStP erst mit 2013 erfolgte.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich führte der RH aus, dass er die mangelnde Konkretisierung der Haftungsbegrenzungsregelung im ÖStP 2012 kritisch gesehen und daran anknüpfend die Unterschiede bei den Ländern und Gemeinden aufgezeigt hatte. Neben der Regelungslücke im ÖStP hatte auch die mangelnde Abstimmung der Länder untereinander die unübersichtlichen und für die gesamtsstaatliche Steuerung unbefriedigenden Ergebnisse hervorgebracht.

Gemeinden

13.1 (1) Die Haftungsobergrenzen für Gemeinden waren ebenfalls landesweise unterschiedlich geregelt. Mit Ausnahme von Niederösterreich ermittelten sich die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden insge-



Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

samt als Prozentsatz (zwischen 50 % und 200 %) der Einnahmen des Abschnitts 92 (öffentliche Abgaben) des zweitvorangegangenen Haushaltsjahres. Niederösterreich stellte auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts des zweitvorangegangenen Jahres ab.

Grundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze war jeweils die Summe der Einnahmen aller Gemeinden eines Landes. In Kärnten bestand sowohl eine landesweite als auch eine gemeindebezogene Haftungsobergrenze.

Tabelle 7: Ermittlung der Haftungsobergrenzen – Gemeinden, 2012	
	Regelung
Burgenland	50 % der Summe der Einnahmen aller Gemeinden nach dem Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres
Kärnten	120 % der gesamten Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 der Rechnungsabschlüsse des zweitvorangegangenen Jahres (gesamtheitliche Haftungsobergrenze) und 120 % der jeweiligen Gemeindeeinnahmen (gemeindebezogene Haftungsobergrenze)
Niederösterreich	50 % der Einnahmen der Gemeinden des ordentlichen Haushalts aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> – 150 % der Gesamt-Jahreseinnahmen der Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr nach Abschnitt 92 des zweitvorangegangenen Haushaltsjahres – 150 % der Gesamt-Jahreseinnahmen der jeweiligen Statutarstadt Linz, Wels und Steyr nach Abschnitt 92 des zweitvorangegangenen Haushaltsjahres
Salzburg	insgesamt 50 % aller Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben im betreffenden Rechnungsjahr (gesamtheitliche Haftungsobergrenze)
Steiermark	200 % der Einnahmen nach dem Abschnitt 92 (Soll) der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden landesweise des zweitvorangegangenen Jahres
Tirol	50 % der Einnahmen des Abschnitts 92 der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres
Vorarlberg	50 % der Gemeindeeinnahmen nach Abschnitt 92 des Rechnungsabschlusses des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres (gesamtheitliche Obergrenze)

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

(2) Die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden eines Landes bewegten sich zwischen 121,69 Mio. EUR (Burgenland) und 2,547 Mrd. EUR (Steiermark). Die folgende Tabelle zeigt die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden landesweise, umgelegt auf die Einwohnerzahl des Landes und in Relation zum BIP:

Tabelle 8: Haftungsobergrenzen – Gemeinden; 2012			
	Haftungsobergrenzen		
	in Mio. EUR	in EUR je EW	in % des BIP
Burgenland	121,69	425	0,04
Kärnten	809,23	1.456	0,26
Niederösterreich	1.487,41	920	0,48
Oberösterreich	2.403,93	1.697	0,78
Salzburg	398,45	751	0,13
Steiermark	2.546,79	2.106	0,83
Tirol	439,60	617	0,14
Vorarlberg	234,57	631	0,08
gesamt	8.441,67		2,75

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

(3) Wie bei den Ländern unterschieden sich auch die Haftungsobergrenzen für Gemeinden länderspezifisch erheblich. Umgerechnet auf die Einwohner des Landes ergaben sich Haftungsobergrenzen zwischen 425 EUR (Burgenland) und 2.106 EUR je Einwohner (Steiermark).

Die Haftungsobergrenzen der Gemeinden beliefen sich im Jahr 2012 zusammengerechnet auf 8,442 Mrd. EUR und damit auf 2,75 % des BIP.

Anders als bei den Ländern war bei den Gemeinden die Summe der Haftungen mit 6,674 Mrd. EUR niedriger als die kumulierten Haftungsobergrenzen in Höhe von 8,442 Mrd. EUR.

13.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die unterschiedlichen Regelungen für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen von Gemeinden unübersichtlich waren und keine geeignete Grundlage für eine gesamtstaatliche Risikobetrachtung boten. Die Haftungsobergrenzen bewegten sich im Jahr 2012 zwischen 425 EUR (Burgenland) und 2.106 EUR (Steiermark) je Einwohner. Die derart unterschiedliche Festlegung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden beurteilte der RH kritisch. Wie schon bei den Haftungsobergrenzen der Länder war auch bei den Gemeinden die Höhe der Haftungsobergrenze alleine nicht aussagekräftig und ließ keine Rückschlüsse auf die Haftungssituation zu. Hierzu waren zusätzliche Faktoren, insbesondere die Art und Weise der Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen und der Umfang der einzubeziehenden Haftungen, ausschlaggebend (siehe dazu die folgenden TZ).



Der RH empfahl den Ländern, für die Gemeindeebene eine Haftungsobergrenze festzulegen, die – anders als die derzeit länderweise unterschiedlichen Regelungen – den Haftungsstand risikoadäquat berücksichtigt. Die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden sollten nach einer einheitlichen Methodik ermittelt werden und auf vergleichbaren Grundlagen beruhen. Auf diese Haftungsobergrenzen wären – im Gegensatz zu den derzeit bestehenden Regelungen – ausnahmslos alle Haftungen mit den Nominalwerten (ohne Gewichtung) anzurechnen.

13.3 (1) *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme im Hinblick auf seine Gemeinden darauf hin, dass es im Bundesländervergleich die deutlich niedrigste Haftungsobergrenze festgelegt habe (425 EUR je Einwohner). Im Übrigen stimme es mit dem RH überein, dass im Sinne des ÖStP 2012 in allen Ländern die Haftungsobergrenzen nach einer einheitlichen Methodik, beruhend auf einheitlichen Ermittlungsgrundlagen festzulegen seien. Dem Entfall der Risikoklassen zur Ermittlung des Wertes einer Haftung könne das Land zustimmen.*

(2) *Das Land Kärnten hob in seiner Stellungnahme hervor, dass für die Kärntner Gemeinden nicht nur eine gemeinsame Haftungsobergrenze festgelegt worden sei, sondern auch eine solche für jede Gemeinde. Auch würden die Gemeindehaftungen nicht gewichtet, sondern mit dem vollen Betrag auf die Haftungsobergrenzen angerechnet.*

(3) *Für das Land Vorarlberg war laut seiner Stellungnahme nicht nachvollziehbar, weshalb eine Regelung, derzufolge die Haftungen mit ihren Nominalwerten auf die Obergrenze angerechnet würden, per se wirksamer sein solle. Nach Einschätzung des Landes Vorarlberg würden die Einteilung der Haftungen in Risikoklassen und die festgelegten Obergrenzen der Empfehlung des RH entsprechen, die Haftungsobergrenzen so festzusetzen, dass der Haftungsstand risikoadäquat berücksichtigt werde.*

13.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass es ihm bei den Haftungsobergrenzen v.a. um die Risikobegrenzung und die Steuerungsrelevanz – nicht zuletzt auch für den Gesamtstaat – geht. Allerdings wiesen die Haftungsobergrenzen aufgrund der dargestellten Unterschiede derart hohe Abweichungen auf, dass ihnen aus gesamtstaatlicher Sicht nur eine geringe Aussagekraft beizumessen war. Die bestehenden Risikoklassen in den einzelnen Ländern beurteilte der RH deshalb kritisch, weil diese vor allem auf die Einflussmöglichkeit der Gebietskörperschaft gegenüber den Haftungsbegünstigten abstellten. Je größer diese war, desto geringer fiel die Gewichtung aus. Die Bonität der Haftungsbegünstigten spielte eine untergeordnete Rolle, dadurch waren Risiken nur unzulänglich berücksichtigt. Dies betraf etwa jene, dass bei Haf-

tungsbegünstigten mit geringer Bonität bereits vorweg die Haftungsanspruchnahme etwa durch Gesellschafterzuschüsse abgewendet werden muss, wie dies bspw. bei einer ausgegliederten Gesellschaft, die für eine Gemeinde unverzichtbare Aufgaben erledigt, erforderlich wäre. Der RH blieb daher bei seinen Empfehlungen.

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

Vorgangsweise –
Länder und
Gemeinden

14.1 Für die Beurteilung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen waren im Wesentlichen zwei Faktoren maßgebend:

1. die Beträge, mit denen Haftungen auf die Haftungsobergrenzen anzurechnen waren (siehe Tabelle 9 in TZ 16): Die Mehrzahl der Länder ermittelte einen Wert der Haftungen auf Basis von Risikogruppen durch Multiplikation des Haftungsbetrags mit dem der jeweiligen Risikogruppe zugeordneten Gewichtungsfaktor. Mit Ausnahme der höchsten Risikogruppe ergab sich dadurch ein niedrigerer Betrag als der ausgewiesene Haftungsbetrag.
2. Art und Umfang der Haftungen, die in die Haftungsobergrenzen einbezogen wurden (siehe Tabelle 15 in TZ 20): Die Mehrzahl der Länder nahm u.a. die Bankenhaftungen aus.

Die Länder Oberösterreich und Tirol sowie die Stadt Wien rechneten die Haftungen mit den absoluten Beträgen (Nominalwerten) auf die Haftungsobergrenzen an, die übrigen Länder mit den der jeweiligen Risikoklasse entsprechenden gewichteten Beträgen. Dies hatte zur Folge, dass jene Haftungen, die nicht der höchsten Risikogruppe²⁵ angehörten, mit einem niedrigeren Wert als dem Nominale in die Haftungsobergrenzen einbezogen wurden.

14.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass für die Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen auf Länder- und Gemeindeebene höchst unterschiedliche Vorschriften in Geltung waren. Gemeinsam mit den bereits dargestellten, ebenfalls unterschiedlichen Methoden zur Ermittlung der Haftungsobergrenzen (TZ 12) führte dies zu einer Unübersichtlichkeit, infolge derer es – ohne vertiefende Informationen – nicht möglich war, sich ein Bild über die tatsächliche Haftungssituation der Länder- und Gemeindeebene zu verschaffen. Problematisch war, dass die Mehrzahl der Länder die Bankenhaftungen nicht in die Haftungsobergrenzen einbezog.

²⁵ Die höchste Risikogruppe war jene, in der die Haftungen mit dem höchsten Risiko zusammengefasst waren. Diese Haftungen waren ausnahmslos mit 100 % auf die Haftungsobergrenze anzurechnen.

(2) Wie der RH kritisch feststellte, enthielt der ÖStP 2012 weder zur Ermittlung bzw. zur Höhe der Haftungsobergrenzen noch zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen methodische Vorgaben.

Der RH empfahl daher den Ländern, die länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards zu ändern.

14.3 *Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass es sich, wie die Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg, von einem in der gesamten Finanzbranche weltweit anerkannten System für die Beurteilung des Ausfallsrisikos nach der Bonität des Schuldners leiten ließe. Die Klassifizierung des Risikos würde dabei von den Sicherheiten des Rechtsträgers sowie vom Beteiligungsgrad des Landes oder der Beherrschungs- bzw. Einflussnahmemöglichkeit (Aufsichtsrechte) von dem zu behaftenden Rechtsträger abhängig gemacht. Zu der Gewichtung von Haftungen mit dem Risikofaktor Null merkte das Land Kärnten an, dass gegen eine höhere Gewichtung keine Einwendungen bestünden, allerdings müsste dabei gleichzeitig die Haftungsobergrenze angehoben werden.*

14.4 Zu den Ausführungen des Landes Kärnten merkte der RH an, dass im Finanzwesen die Beurteilung der Bonität von Schuldnern von einer Vielzahl von Bewertungsfaktoren abhängig ist und nicht nur vom Ausmaß der Beteiligung und den Einflussmöglichkeiten des Haftenden gegenüber dem Haftungsempfänger, wie dies bei den bestehenden Risikogruppen auf Länder- und Gemeindeebene grobteils der Fall war. Nach dem ÖStP konnten für die Bildung von Risikovorsorgen Haftungen mit vergleichbarem Risiko in Risikogruppen zusammengefasst werden. Die Bildung von Risikogruppen bzw. die Gewichtung von Haftungen für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen sah der ÖStP jedoch nicht vor. Überdies hatte das Land Kärnten für seine Gemeinden eine Regelung getroffen, wonach die Haftungen nicht gewichtet, sondern in voller Höhe auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden. Der RH bekräftigte daher die Notwendigkeit einer methodisch einheitlichen Ermittlung der Haftungsobergrenzen sowie deren Ausnützungsstand.

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

Risikogruppen

- 15.1** Der ÖStP 2012 ermöglicht die Bildung von Risikogruppen im Zusammenhang mit der Risikovorsorge.²⁶ Dementsprechend kann vorgesehen werden, gleichartige Haftungen für die Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammenzufassen.
- 15.2** Der RH wies darauf hin, dass der ÖStP 2012 Risikogruppen nur im Zusammenhang mit der Bildung von Risikovorsorgen explizit vorsieht. Risikogruppen als Grundlage für die Ermittlung jener Beträge, mit denen die Haftungen auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden, um deren Ausnützungsstand zu ermitteln – wie dies die landesrechtlichen Vorschriften in sechs Ländern²⁷ vorsehen –, waren nach Ansicht des RH dem ÖStP 2012 nicht zu entnehmen.
- 15.3** *Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme dazu aus, dass die Beurteilung von Haftungen nach deren Risiko – und nicht nach dem betroffenen Nominalbetrag – und die Bildung von Risikogruppen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens anerkannt sei. Das Risiko einer gewährten Haftung sei nicht bloß vom Nominalbetrag, sondern insbesondere von der Bonität des Besicherten abhängig. Die Bildung von Risikogruppen sei lt. ÖStP nicht untersagt und im Hinblick auf eine fachgerechte Regelung der Risikobetrachtung geboten.*
- 15.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, wie schon dem Land Kärnten in TZ 14, dass der ÖStP die Bildung von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge explizit vorsah. Demnach konnten Haftungen mit vergleichbarem Risiko einer Inanspruchnahme zu Risikogruppen zusammengefasst werden. Die Bildung von Risikogruppen bzw. die Gewichtung von Haftungen für die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen sah der ÖStP jedoch nicht vor.

Weiters betonte der RH, dass er Risikogruppen insbesondere dann kritisch beurteilte, wenn diese vorwiegend auf die Einflussmöglichkeit des Landes gegenüber den Haftungsbegünstigten abstellten und deren Bonität somit nur unzureichend berücksichtigten.

- 16.1** (1) Die Risikogruppen (Haftungsklassen) zielten darauf ab, das Ausfallrisiko des Schuldners abzubilden. Jeder Risikogruppe wurde ein Gewichtungsfaktor bzw. ein Prozentsatz zugeordnet (zwischen 0 % und 100 %). Diese Prozentsätze in Kombination mit den absoluten Haftungsbeträgen ergaben für jede Haftung jenen Betrag, der auf die Haftungsobergrenze angerechnet wurde.

²⁶ Art. 13 Abs. 5 ÖStP 2012

²⁷ Burgenland (ab 2013), Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg



(2) Länder

In den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg waren Risikogruppen die Grundlage für die Anrechnung der Haftungen auf die Haftungsobergrenzen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den einzelnen Ländern landesrechtlich vorgesehenen Risikogruppen. Die Haftungsbeiträge werden mit dem für jede Risikogruppe vorgesehenen Prozentsatz bzw. Gewichtungsfaktor multipliziert und mit dem sich daraus jeweils ergebenden Betrag („Wert“ der Haftung) auf die Haftungsobergrenzen angerechnet:

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsbergrenzen

Tabelle 9: Risikogruppen, Anrechnung auf die Haftungsbergrenzen – Länder, 2012

	Risikogruppen	Gewichtung
Burgenland¹	– hypothekarisch besicherte Darlehen, österreichische Gebietskörperschaften	5 %
	– eigene Fonds, Krankenanstalten, sonstige Anstalten und Firmen mit mehr als 90 % direkter oder indirekter Landesbeteiligung	10 %
	– Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 75 % bis 90 %	30 %
	– Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 50 % bis 75 %	50 %
	– Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von mehr als 25 %	75 %
	– Dritte, Firmen mit weniger als 25 % Landesbeteiligung, Exportgarantien	100 %
Kärnten	– Haftungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von hypothekarisch besicherten Wohnbaudarlehen des Landes, Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden eingegangen wurden	0 %
	– Fonds und Anstalten sowie Rechtsträger (Gesellschaften), die dem beherrschenden Einfluss des Landes alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unterliegen	10 %
	– Rechtsträger mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von bis zu 50 %; Wasser- und Reinhaltverbände gemäß dem WRG 1959	50 %
	– Dritte	100 %
Niederösterreich	– hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen, deren Einbringlichkeit vom Land Niederösterreich garantiert wird	10 %
	– Rechtsträger, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen und deren laufende Einnahmen zu mehr als 50 % vom Land Niederösterreich erwirtschaftet werden	20 %
	– öffentliche Gebietskörperschaften	25 %
	– Rechtsträger, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen, sowie Landesfonds	30 %
	– alle anderen Haftungen	100 %
Oberösterreich	keine Risikoklassen	
Salzburg	– hypothekarisch besicherte (Wohnbau)Darlehen ²	0 %
	– österreichische Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Landes- oder Gemeindefonds	10 %
	– Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Landes von über 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals, die im beherrschenden Einfluss des Landes stehen	25 %
	– Unternehmen mit einer Beteiligung des Landes unter 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals	50 %
	– Haftungen für Dritte	100 %
Steiermark	– Rechtsträger, an denen das Land direkt mit mehr als 50 % oder indirekt zu 100 % beteiligt ist	25 %
	– Rechtsträger, an denen das Land direkt unter 50 % oder indirekt unter 100 % beteiligt ist	50 %
	– alle anderen Haftungen	100 %
Tirol	keine Risikogruppen	
Vorarlberg	– Rechtsträger, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar zu 100 % oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden beteiligt ist	25 %
	– Rechtsträger, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Land unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Rechtsträgers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Rechtsträgers bestellen kann; es genügt, wenn das Land lediglich gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden einen beherrschenden Einfluss ausübt	50 %
	– alle anderen Haftungen	100 %
Wien	die Stadt Wien bildete Risikogruppen nur für die Risikovorsorge; wie in Oberösterreich und Tirol erfolgte keine Gewichtung bei Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsbergrenze	

¹ Burgenland ab 2013

² Für Salzburg sah die entsprechende gesetzliche Regelung eine Gewichtung der niedrigsten Risikogruppe mit Null vor, tatsächlich gewichtete Salzburg diese Haftungen mit 10 %.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH



Der einer Risikogruppe zugeordnete Faktor bzw. Prozentsatz bewirkte, dass die Haftungen nicht, wie in Oberösterreich und Tirol mit den absoluten Beträgen, sondern – in Abhängigkeit von der jeweiligen Risikogruppe – mit dem sich daraus ergebenden niedrigeren Wert auf die Haftungsobergrenze angerechnet wurden. Eine Ausnahme bildeten die Haftungen der jeweils höchsten Risikogruppe, die ausnahmslos mit dem vollen Betrag (100 %) auf die Haftungsobergrenze anzurechnen waren.

(3) Gemeinden

Auf Gemeindeebene waren in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg Risikogruppen für die Höhe der auf die Haftungsobergrenzen anzurechnenden Haftungsbeträge maßgebend. In Kärnten dienten die Risikogruppen ausschließlich der Bildung von Risikovorsorgen:

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

Tabelle 10: Risikogruppen, Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen – Gemeinden, 2012		
	Risikogruppen	Gewichtung
Burgenland	– Rechtsträger, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unmittelbar beteiligt ist	10 %
	– Rechtsträger, die dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für den Rechtsträger geltenden sonstigen Vorschriften	25 %
	– Rechtsträger mit einer direkten oder indirekten Gemeindebeteiligung von bis zu 49,9 %	50 %
	– alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen für private Dritte	100 %
Kärnten	Risikogruppen nur für Bildung der Risikovorsorge (RV):	pauschale RV in Höhe von
	– andere Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände sowie Verbände nach dem zehnten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), an denen neben der Gemeinde ausschließlich andere Gebietskörperschaften beteiligt sind	0 %
	– Rechtsträger, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften	10 %
	– Rechtsträger mit einer direkten oder indirekten Gemeindebeteiligung von bis zu 49,9 %	50 %
	– alle anderen Haftungen, insbesondere Haftungen für private Dritte	100 %
Niederösterreich	– hypothekarische Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten von Gemeindeverbänden, mit denen Infrastrukturinvestitionen getätigt wurden	10 %
	– Rechtsträger, welche unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen und deren laufende Einnahmen zu mehr als der Hälfte von der Gemeinde erwirtschaftet werden	20 %
	– Körperschaften des öffentlichen Rechts	25 %
	– ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen	30 %
	– alle übrigen Haftungen	100 %
Oberösterreich	keine Risikogruppen	
Salzburg	keine Risikogruppen, pauschale Gewichtung	40 %
Steiermark	keine Risikogruppen	
Tirol	– Rechtsträger, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unmittelbar beteiligt ist	25 %
	– Rechtsträger, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften	50 %
	– alle anderen Haftungen	100 %
Vorarlberg	– Rechtsträger, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden beteiligt ist	25 %
	– Rechtsträger, die dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften	50 %
	– alle anderen Haftungen	100 %

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

16.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass für die Landesebene die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg sowie für die Gemeindeebene die Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg (pauschale Gewichtung ohne Risikogruppenbildung), Tirol und Vorarlberg die Haftungen – mit Ausnahme jener der höchsten Risikogruppe – bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen mit einem niedrigeren Wert als dem Nominalwert berücksichtigten. In den Risikogruppen waren vorwiegend Haftungen zugunsten von Beteiligungsgesellschaften, differenziert nach der Höhe der Betei-



ligung der Gebietskörperschaft, sowie zugunsten anderer Rechtsträger, wie bspw. Anstalten und Fonds, zusammengefasst. Die Risikogruppen richteten sich v.a. nach der Einflussmöglichkeit des Landes auf die jeweiligen Rechtsträger, zu deren Gunsten die Haftungen bestanden. Deren finanzielle Situation sowie das Risiko für die öffentlichen Haushalte – etwa dadurch, dass eine Haftungsinanspruchnahme durch Gesellschafterzuschüsse bereits im Vorfeld abgewendet werden muss – bildeten die Risikogruppen nicht ausreichend ab. Dazu kam, dass die Länder Kärnten und Salzburg²⁸ im Jahr 2012 die niedrigste Risikogruppe – diese betraf Haftungen im Zusammenhang mit der Verwertung von hypothekarisch besicherten Wohnbadaarlehnen des Landes sowie für Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände – mit dem Faktor Null belegten. Dies kam einer Umgehung von Haftungsbergrenzen gleich und traf de facto auch für Risikogruppen mit niedrigen Gewichtungen zu.

Die Risikogruppen waren daher in ihrer zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestehenden Ausprägung keine aussagekräftige Grundlage für die Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsbergrenzen.

Der RH empfahl den Ländern, die bestehenden Regelungen zur Anrechnung der Haftungen auf die Haftungsbergrenzen im Sinne der gesamtstaatlichen Vergleichbarkeit und Transparenz so umzugestalten, dass die Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf die Haftungsbergrenzen anzurechnen sind. Derartige Regelungen bestehen ohnehin bereits in den Ländern Oberösterreich und Tirol, für die Stadt Wien sowie für die Gemeinden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark.

16.3 (1) *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es für die Bewertung der Haftungen sechs Risikoklassen festgelegt habe, welche prozentuell entsprechend abgestuft seien. Die Einteilung in Risikoklassen sei ein in der Finanzbranche „weltweit anerkanntes System“. Die Festlegung sei legitim, zumal der ÖStP 2012 eine derartige Vorgangsweise nicht ausschließe.*

(2) *Das Land Kärnten sprach sich in seiner Stellungnahme gegen die Empfehlung, die Haftungen mit dem Nominalwert (100 %) auf die Haftungsbergrenze anzurechnen, aus, weil nicht alle Haftungen den gleichen Ausfallsrisiken unterlägen und auch nicht alle Haftungen gleich zu beurteilen seien.*

²⁸ Die Regelung für das Land Salzburg sah bis 2012 eine Gewichtung der niedrigsten Risikogruppe mit Null vor, das Land wendete aber diese Gewichtung bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsbergrenze nicht an.

Ermittlung des Ausnütungsstandes der Haftungsbergrenzen

(3) Das Land Niederösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine alleinige Betrachtung des Risikos nach dem Nominalvolumen völlig unzureichend wäre. Die Forderung des RH nach absoluten Haftungsbergrenzen ohne Gewichtung würde weder die Transparenz noch die Vergleichbarkeit erhöhen, weil die Bonität des Behafteten im Ländervergleich keine Rolle spielen würde. Bei einer Haftungsbergrenze, die sich nur am Haftungsvolumen orientiere, könne sich durch Austausch der Haftungsnehmer das Risiko vervielfachen, ohne dass sich das Nominalvolumen ändere.

(4) Die Stadt Wien merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sie ebenso wie die Länder Oberösterreich und Tirol zur Ermittlung des Ausnütungsstandes die Haftungen mit ihren Nominalwerten auf die Obergrenzen anrechne.

16.4 (1) Zu den Stellungnahmen der Länder Burgenland, Kärnten und Niederösterreich verwies der RH auf seine Ausführungen in den TZ 13, 14 und 15. Die Beurteilung der Bonität eines Schuldners hängt von einer Vielzahl von Bewertungsfaktoren ab. Die bestehenden Risikoklassen beurteilte der RH daher dann besonders kritisch, wenn diese vor allem auf die Einflussmöglichkeit der Gebietskörperschaft gegenüber den Haftungsbegünstigten abstellten und dessen Bonität nicht ausreichend berücksichtigten.

(2) Zu den Ausführungen des Landes Niederösterreich, wonach bei einer Haftungsbergrenze, die sich nur am Haftungsvolumen orientiert, allein durch Austausch der Haftungsnehmer das Risiko vervielfacht werden könne, erwiderte der RH, dass dies durch entsprechende Regelungen (bspw. durch ein „Auffüllungsverbot“ für bestimmte abreifende Haftungen) verhindert werden kann.

(3) Zu der Stellungnahme der Stadt Wien verwies der RH weiters auf Tabelle 9, in der er die in Wien unterbliebene Gewichtung bei Anrechnung der Haftungen auf die Haftungsbergrenzen festhält.

Risikogewichtung

17.1 (1) Risikogruppen mit identen bzw. vergleichbaren Haftungsbegünstigten waren je nach Land unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zugeordnet. Beispielsweise waren grundbücherlich besicherte Haftungen im Zusammenhang mit der Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen in Kärnten mit 0 %, im Burgenland mit 5 % und in Niederösterreich und Salzburg mit 10 % gewichtet. Haftungen zugunsten von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden wiesen in Kärnten eine Gewichtung von 0 % auf, im Burgenland von 5 %, in Salzburg von 10 % und in Niederösterreich von 25 %. Eine Bandbreite von 10 % bis 50 % gab es



bei den Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterlagen bzw. an denen das Land direkt mit mehr als 50 % beteiligt war. Die folgende Tabelle führt dazu Beispiele an:

Tabelle 11: Unterschiede in den Gewichtungen – Länder		
Haftungsbegünstigte		Gewichtung
Haftungen im Zusammenhang mit der Verwertung von hypothekarisch besicherten Wohnbaurdarlehen/hypothekarisch besicherten Schuldverschreibungen, deren Einbringlichkeit vom jeweiligen Land garantiert wird	Kärnten	0 %
	Burgenland	5 %
	Salzburg, Niederösterreich	10 %
Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände	Kärnten	0 %
	Burgenland	5 %
	Salzburg	10 %
	Niederösterreich	25 %
eigene Fonds, Landesfonds, Anstalten	Burgenland, Kärnten, Salzburg	10 %
	Niederösterreich	30 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen bzw. an denen das Land direkt mit mehr als 50 % beteiligt ist	Kärnten	10 %
	Salzburg, Steiermark	25 %
	Niederösterreich	30 %
	Vorarlberg	50 %

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

(2) Für die Gemeinden ergab sich ein ähnliches Bild, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Tabelle 12: Unterschiede in den Gewichtungen – Gemeinden		
Haftungsbegünstigte		Gewichtung
pauschale Gewichtung aller Haftungen	Salzburg	40 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen die Gemeinde allein oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden unmittelbar beteiligt ist	Burgenland	10 %
	Tirol	25 %
	Vorarlberg	25 %
Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, die dem beherrschenden Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für den Rechtsträger geltenden sonstigen Vorschriften	Burgenland	25 %
	Niederösterreich	30 %
	Tirol, Vorarlberg	50 %

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die Länder bei Bildung der Risikogruppen vorwiegend auf das Naheverhältnis zwischen dem Haftungsbegünstigten und der Gebietskörperschaft abstellten. Danach richteten sich der Gewichtungsfaktor, der einer Risikogruppe zugeordnet war, und

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

davon abgeleitet auch der Betrag, mit dem eine Haftung auf die Haftungsobergrenze angerechnet wurde.

Die unterschiedlichen Gewichtungen für Haftungen mit identen bzw. vergleichbaren Haftungsbegünstigten (bspw. gegenüber Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Landesfonds) unterstrichen die Kritik des RH, wonach die Risikogruppen nicht in erster Linie das mit den Haftungen verbundene Risiko für den Landes- bzw. Gemeindehaushalt abbildeten. Die aufgrund der Risikogruppen ermöglichte Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen mit einem niedrigeren Betrag als dem Nominalwert erlaubte jenen Ländern, die davon Gebrauch machten, vergleichsweise niedrige Haftungsobergrenzen festzulegen. Je niedriger das Land die Gewichtungsfaktoren für die Risikogruppen ansetzte, desto niedriger konnte die Haftungsobergrenze festgelegt werden. Dazu kam, dass mit Haftungen, die eine Gewichtung von Null bzw. einen niedrigen Faktor aufwiesen, de facto die Haftungsbegrenzung umgangen wurde (vgl. TZ 16).

Der RH empfahl den Ländern, sich an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol zu orientieren, die vorsehen, dass die Haftungen mit dem Nominalwert – ohne Gewichtung – auf die Haftungsobergrenzen anzurechnen sind. Die Risikogruppen wären – wie im ÖStP 2012 vorgesehen – nur für die Risikovorsorge heranzuziehen.

17.3 (1) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass zusätzlich alle Haftungen des Landes mit den jeweiligen Nominalbeträgen in den Rechnungsabschlüssen, Landesvoranschlägen, Budgetplänen und den Haftungsberichten des Landes erfasst und somit transparent wiedergegeben würden. Auf Ebene der Gemeinden würden die Risikogruppen ausschließlich für die Berechnung der Risikovorsorge herangezogen.*

(2) *Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es alle Haftungen auch mit den jeweiligen Nominalwerten ausweise. Damit wäre die Vergleichbarkeit mit anderen Ländern gegeben.*

(3) *Ebenso führte das Land Tirol in seiner Stellungnahme aus, dass im Interesse der Transparenz der Gemeindefinanzen die nominalen Haftungsbeträge laut den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden im jährlichen Bericht über die Finanzlage der Gemeinden ausgewiesen würden.*

17.4 Der RH erwiderte den Ländern Kärnten und Niederösterreich, dass der ÖStP 2012 nicht nur die autonome Festlegung verbindlicher Haftungsobergrenzen vorsieht, vielmehr müssen die Haftungsobergrenzen auch zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu



nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Diesem Umstand trägt die derzeitige Praxis der Festlegung von Haftungsobergrenzen nicht Rechnung.

Ausnahmen von der
Einbeziehung in die
Haftungsobergrenzen

18.1 (1) Die Regelungen der Länder sahen Ausnahmen von der Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen vor. Die Einbeziehung von Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle sowie von Haftungen zugunsten der Gemeindesparkassen in die Haftungsobergrenzen war je nach Land unterschiedlich:

1. Oberösterreich und Tirol bezogen die Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken mit den Nominalwerten in die Haftungsobergrenze ein.
2. Für einen aliquoten Anteil an der gemeinschaftlichen Solidarhaftung als Gewährträger zugunsten der Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle²⁹ legte Tirol als einziges Land eine gesonderte Haftungsobergrenze fest.
3. Niederösterreich und Salzburg berücksichtigten die Bankenhaftungen ebenfalls: Niederösterreich bewertete beide der oben angeführten Haftungen mit 30 %, Salzburg bewertete seine Haftung zugunsten der Landes-Hypothekenbank mit 50 %³⁰.
4. Die Länder Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg sowie die Stadt Wien bezogen die Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken bzw. der früheren Gemeindesparkasse nicht in die Haftungsobergrenzen ein; die Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark nahmen davon ausdrücklich auch die gesamtschuldnerische Solidarhaftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle aus.

²⁹ Es handelte sich um Haftungen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung im Sinne der §§ 891 bzw. 1347 ABGB als Gewährträger der jeweiligen Landes-Hypothekenbank in deren Eigenschaft als Mitgliedsanstalt der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken für sämtliche Verbindlichkeiten der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle waren im Jahr 2012 mit 7,637 Mrd. EUR ausgewiesen.

³⁰ Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 sah eine Gewichtung von 25 % vor, tatsächlich gewichtete das Land Salzburg mit 50 %.

Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen

(2) Einzelne Länder erließen Regelungen, um Doppelerfassungen zu vermeiden:

- Das Land Kärnten sah für die Landes- und Gemeindeebene, das Land Steiermark nur für die Gemeindeebene vor, dass Haftungen für jene Verbindlichkeiten, die dem Land bzw. der Gemeinde ohnehin für seine (ihre) Rechtsträger laut ESVG 95 zugerechnet wurden, in den Haftungsobergrenzen nicht zu berücksichtigen und auch nicht in den Risikoklassen zu erfassen waren.
- In Tirol waren Verpflichtungen des Landes, die zu den Finanz- und sonstigen Landesschulden gezählt wurden, auf die Haftungsobergrenzen nicht anzurechnen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Tirol war demgegenüber festgelegt, Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die nach dem ESVG 95 dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaften zugeordnet waren und für die eine Schadloshaltungsverpflichtung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeverbandes bestand, auf die Haftungsobergrenzen nicht anzurechnen.
- Das Land Vorarlberg legte für die Landes- und Gemeindeebene fest, Haftungen für jene Verpflichtungen, die bereits im Schuldenstand des Landes erfasst waren, in die Haftungsobergrenzen nicht einzurechnen.

18.2 Die Ausnahmebestimmungen in den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg sowie der Stadt Wien³¹, welche die Bankenhaftungen von der Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen ausnahmen, beurteilte der RH kritisch. Dieser Umstand führte gemeinsam mit der aufgrund von Gewichtungsfaktoren verminderten Berücksichtigung der Haftungsbeträge und den unterschiedlichen Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen dazu, dass die ausgewiesenen Haftungsobergrenzen und der ermittelte Ausnützungsstand nur einen geringen Aussagewert hatten.

Der RH empfahl den Ländern, sämtliche Haftungen in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Hinsichtlich der Vermeidung von Doppelerfassungen bei der Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen empfahl der RH, eine einheitliche Vorgangsweise der Länder herbeizuführen.

18.3 Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank Austria AG deshalb nicht in die Haftungsobergrenze einbezogen habe, weil sich diese Haftung zwin-

³¹ Haftung zugunsten der Bank Austria AG, BA AG Hypothekenbankengeschäft und Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten

Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

gend aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung erbebe (§ 2 Sparkas-
sengesetz) und nicht im Einflussbereich der Stadt Wien liege.

- 18.4 Den Ausführungen der Stadt Wien hielt der RH entgegen, dass die Rechtsgrundlage einer Haftung alleine nicht unmittelbar eine Beurteilung des damit verbundenen Risikos für die Gebietskörperschaft zulässt. Um den Haftungsobergrenzen und den dazu ermittelten Ausnützungsständen die erforderliche Aussagekraft beizulegen, hielt der RH die Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen für erforderlich.

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

Überblick

- 19 Die Höhe und die Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungs-
obergrenzen waren im Wesentlichen beeinflusst durch
- die gewichtete Anrechnung von Haftungen auf die Haftungs-
obergrenzen (TZ 16),
 - die Nichteinbeziehung von Haftungen (TZ 18) und durch
 - unterschiedliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfas-
sungen (TZ 18).

Dies führte dazu, dass die Länder von ihren Haftungen in Höhe von insgesamt 70,411 Mrd. EUR in Summe 19,462 Mrd. EUR³² auf die Haf-
tungsobergrenzen (Gesamthöhe 30,614 Mrd. EUR) anrechneten (siehe dazu die folgenden TZ).

Länder

- 20.1 (1) Die Summe der Haftungen der Länder wies ein auffallendes Missver-
hältnis zu den Haftungsobergrenzen auf, wie die folgende Tabelle zeigt:

³² ohne Burgenland

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

Tabelle 13: Haftungen und Haftungsobergrenzen – Länder			
	Summe Haftungen¹	Haftungsobergrenzen	Anteil Haftungen an Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		in %
Burgenland	2.926,50	460,49 ²	635,5
Kärnten	17.724,65	185,35	9.562,8
Niederösterreich	12.275,95	3.862,62	317,8
Oberösterreich	10.058,63	14.000,00	71,8
Salzburg³	3.242,16	485,09	668,4
Steiermark	4.509,88	935,46	482,1
Tirol	5.688,63	8.110,10	70,1
Vorarlberg	5.505,71	298,09	1.847,0
Wien	8.479,10	2.277,06	372,4
gesamt	70.411,22	30.614,27	230,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der aliquoten Anteile der Länder an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung als Gewährträger zugunsten der Pfandbriefstelle; ohne Haftungen der Einheiten des Sektors Staat im Verantwortungsbereich der Länder

² Diese Haftungsobergrenze bezog sich nur auf neu einzugehende Haftungen.

³ Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Während die Länder und die Stadt Wien zum 31. Dezember 2012 Haftungen in Höhe von 70,411 Mrd. EUR aufwiesen, betragen die festgelegten Haftungsobergrenzen in Summe 30,614 Mrd. EUR und waren damit nicht einmal halb so hoch wie die Summe der Haftungen.

(2) Die Vorgehensweise der Länder bei Anrechnung der Haftungen auf die Haftungsobergrenzen war uneinheitlich, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 14: Haftungen – Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen – Länder

	Summe Haftungen ¹	auf Haftungsobergrenzen angerechnet	
		gewichtet	absolut
	in Mio. EUR		
Burgenland²	2.926,50	–	–
Kärnten	17.724,65	82,07	
Niederösterreich	12.275,95	2.734,22	
Oberösterreich	10.058,63		9.879,33 ³
Salzburg⁴	3.242,16	274,83	
Steiermark	4.509,88	494,06	
Tirol	5.688,63		5.688,63
Vorarlberg	5.505,71	57,98	
Wien	8.479,10		250,65
gesamt	70.411,22	3.643,16	15.818,62

Rundungsdifferenzen möglich

- ¹ inklusive Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der aliquoten Anteile der Länder an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung als Gewährträger zugunsten der Pfandbriefstelle; ohne Haftungen der Einheiten des Sektors Staat im Verantwortungsbereich der Länder
- ² Burgenland wies eine dem ÖStP 2012 entsprechende Regelung erst ab dem Jahr 2013 auf.
- ³ Den aliquoten Anteil der gesamtschuldnerischen Haftung als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle in Höhe von 179,30 Mio. EUR rechnete das Land nicht auf die Haftungsobergrenze an.
- ⁴ Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Von den Haftungen in Höhe von 70,411 Mrd. EUR im Jahr 2012 rechneten die Länder und die Stadt Wien – inklusive der gewichtet angerechneten Beträge – insgesamt 19,462 Mrd. EUR auf die Haftungsobergrenzen an.

(3) Die Bankenhaftungen bezogen die Länder wie folgt in die Haftungsobergrenzen ein:

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

Tabelle 15: Haftungen – Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen – Länder

	Summe Haftungen ¹	davon Haftungen zugunsten von Banken ²	Anrechnung auf Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		
Burgenland	2.926,50	2.396,77	nein
Kärnten	17.724,65	14.989,10	nein
Niederösterreich	12.275,95	5.448,75	gewichtet
Oberösterreich	10.058,63	3.274,16	ungewichtet ³
Salzburg⁵	3.242,16	1.463,86	gewichtet ⁴
Steiermark	4.509,88	2.770,71	nein
Tirol	5.688,63	5.617,49	ungewichtet
Vorarlberg	5.505,71	5.339,93	nein
Wien	8.479,10	8.171,43	nein
gesamt	70.411,22	49.472,19	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und der aliquoten Anteile der Länder an der gesamtschuldnerischen Solidarhaftung als Gewährträgerhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle; ohne Haftungen der Einheiten des Sektors Staat im Verantwortungsbereich der Länder

² Landes-Hypothekenbanken bzw. Bank Austria AG

³ keine Anrechnung für die anteilige Solidarhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle von 179,30 Mio. EUR

⁴ keine Anrechnung für die anteilige Solidarhaftung zugunsten der Pfandbriefstelle von 1,408 Mrd. EUR

⁵ Das Land Salzburg vertrat die Ansicht, dass es kein Gewährträger sei und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht hafte.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Von den zum 31. Dezember 2012 bestehenden Bankenhaftungen bezog das Land Burgenland eine Haftung in Höhe von 2,397 Mrd. EUR, Kärnten in Höhe von 14,989 Mrd. EUR, die Steiermark in Höhe von 2,771 Mrd. EUR, Vorarlberg in Höhe von 5,340 Mrd. EUR und Wien in Höhe von 8,171 Mrd. EUR nicht in die Haftungsobergrenzen ein. In den Ländern Niederösterreich und Salzburg erfolgte die Einbeziehung im Ausmaß der Gewichtung von 30 % (3,274 Mrd. EUR) bzw. 50 % (55,92 Mio. EUR³³). Die Länder Oberösterreich und Tirol rechneten die Nominalwerte auf die Haftungsobergrenzen an.

20.2 Der RH kritisierte, dass die Mehrzahl der Länder ihre Haftungen mit einem niedrigeren Betrag als dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen anrechneten und Bankenhaftungen nicht einbezogen. Dies führte dazu, dass die auf die Haftungsobergrenzen angerechneten Beträge nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand waren. Der RH beanstandete, dass diese unterschiedlichen Vorgangsweisen

³³ Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 sah eine Gewichtung von 25 % vor, tatsächlich gewichtete das Land Salzburg mit 50 %.

eine Intransparenz verursachten, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte.

Der RH empfahl den Ländern, sich auf eine einheitliche Vorgehensweise bei Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen zu einigen. Dabei sollten die Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden.

Weiters empfahl der RH dem BMF, auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen.

20.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland handle es sich bei der Haftung zugunsten der Bank Burgenland AG um eine gesetzliche Haftung, weshalb sie nicht in die Haftungsobergrenzen einbezogen worden sei, sondern im jeweiligen Bericht dem Burgenländischen Landtag separat dargestellt werde.*

(2) *Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass es seine Haftungen zum Nominalbetrag ausweise, gleichzeitig finde auch eine differenzierte Betrachtung des Risikos in Bezug auf die Haftungsnehmer in Form der Gewichtung der Haftungsbeträge statt.*

(3) *Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es für die vom RH in Tabelle 15 einbezogene aliquote Haftung für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken (bei Salzburg ein Betrag von 1,408 Mrd. EUR) nicht hafte, weil es seiner Rechtsmeinung nach kein Gewährträger sei. Diese Haftung würde daher auch nicht im Haftungsnachweis der Beilagen zum Rechnungsabschluss dargestellt. Das Land Salzburg verwies weiters darauf, dass die Mitgliedsinstitute und auch die Gewährträger grundsätzlich zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle hafteten. Wenn der RH die Gewährträgerhaftung in die Summe der Haftungen aufnehme, müsse er die aushaftende Gesamtsumme bei jedem Land, das Gewährträger sei, in die Darstellung aufnehmen, nicht nur einen aliquoten Teil.*

(4) *Das Land Steiermark habe, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, deshalb von einer Einbeziehung der Haftungen zugunsten der Landeshypothekenbank Steiermark AG abgesehen, weil das Auslaufen der behafteten Verbindlichkeiten eine kontinuierliche Abnahme des Haftungsrisikos zu Folge habe.*

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

(5) Das Land Vorarlberg führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Vergleich zwischen den Ländern und landesweise zwischen den Gemeinden (Tabellen 13 und 16) in dieser Form nicht aussagekräftig sei und deshalb auch nicht angestellt werden sollte.

20.4 (1) Den Ausführungen des Landes Burgenland hielt der RH entgegen, dass die Rechtsgrundlage einer Haftung nichts über das damit verbundene Risiko für die Gebietskörperschaft aussagt. Um den Haftungsobergrenzen und den dazu ermittelten Ausnützungsständen die erforderliche Aussagekraft beizulegen, hielt der RH die Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen für erforderlich (siehe dazu auch TZ 18).

(2) Den Ausführungen des Landes Salzburg, wonach die Gewährträger der Landes-Hypothekenbanken zur ungeteilten Hand und damit für die gesamte aushaftende Summe der Pfandbriefstelle hafteten, stimmte der RH zu. Hätte er aber bei jedem Land, wie in der Stellungnahme des Landes vorgeschlagen, die gesamte Haftungssumme der Pfandbriefstelle angeführt, wären die Haftungen der Länder in Summe weit aus zu hoch ausgewiesen worden. Daher wies der RH – ungeachtet einer gesamtschuldnerischen Haftung – jeweils nur den auf das einzelne Land entfallenden aliquoten Anteil aus. Soweit sich das Land Salzburg darauf berief, kein Gewährträger zu sein und für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle nicht zu haften, verwies der RH auf seinen Bericht „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7). Darin hatte er in TZ 72 wörtlich ausgeführt: „Obwohl das Land Salzburg auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelung der Ansicht war, für die Eventualverbindlichkeiten der Land Salzburg Beteiligungen GmbH nicht zu haften, wies der RH dennoch auf das bestehende finanzielle Risiko für den Landeshaushalt hin, weil die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit 35.000 EUR Stammkapital und 178 Mio. EUR Bilanzsumme für die Übernahme von Haftungen in Höhe von 1,6 Mrd. EUR (Anm: mit 31. Dezember 2011) unterkapitalisiert war. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte eine Zahlungsunfähigkeit der Land Salzburg Beteiligungen GmbH zur Folge, die – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – eine 100 %ige Landestochter war.“ Der RH wies nunmehr neuerlich auf die daraus resultierenden Risiken für das Land hin.

(3) Dem Land Steiermark entgegnete der RH, dass die Haftungsobergrenzen alle Haftungen umfassen müssen, um eine risikosteuernde und risikobegrenzende Wirkung entfalten zu können. Soweit das Land Steiermark in seiner Stellungnahme die Ansicht vertrat, dass das Auslaufen der Haftungen zugunsten der Landeshypothekenbank eine kontinuierliche Abnahme des Haftungsrisikos zur Folge habe, wies der RH



darauf hin, dass eine Verringerung des Haftungsumfangs nicht zwingend auch eine Verringerung des Risikos bedeutet.

(4) Dem Land Vorarlberg entgegnete der RH, dass die in den Tabellen 13 und 16 des gegenständlichen Berichts ersichtliche Darstellung der Haftungen mit dem Nominalbetrag einerseits und den Haftungsobergrenzen andererseits im Sinne eines Ländervergleichs erforderlich war. Zudem verdeutlichte diese Gegenüberstellung die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Haftungen für alle Gebietskörperschaften. Die Schließung der Regelungslücke im ÖStP 2012 und eine verbesserte Abstimmung der Länder untereinander würde die vom RH aufgezeigten Diskrepanzen vermindern.

Wie der RH bereits in TZ 5 ausführte, war auch die mangelnde Abstimmung der Länder untereinander ursächlich für die unübersichtlichen und im Hinblick auf die gesamtstaatliche Steuerung unbefriedigenden Ergebnisse.

Gemeinden

21.1 (1) Die Haftungen der Gemeinden betragen zum 31. Dezember 2012 insgesamt 6,674 Mrd. EUR und waren damit niedriger als die Summe der Haftungsobergrenzen in Höhe von 8,442 Mrd. EUR.

Tabelle 16: Haftungen und Haftungsobergrenzen – Gemeinden

	Summe Haftungen ¹	Summe Haftungsobergrenzen	Anteil Haftungen an Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		in %
Burgenland	188,07	121,69	154,5
Kärnten	473,34	809,23	58,5
Niederösterreich	1.260,75	1.487,41	84,8
Oberösterreich	1.110,68	2.403,93	46,2
Salzburg	476,27	398,45	119,5
Steiermark	1.507,68	2.546,79	59,2
Tirol	859,45	439,60	195,5
Vorarlberg	797,90	234,57	340,2
gesamt	6.674,16	8.441,67	79,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive der Haftungen zugunsten von Gemeindesparkassen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

Ohne Berücksichtigung von Gewichtungen und unter Einbeziehung der Haftungen zugunsten ehemaliger Gemeindesparkassen überschritten die Haftungen der Gemeinden in den Ländern Burgenland, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die festgelegten Haftungsobergrenzen.

(2) Die Gemeinden rechneten die Haftungen wie folgt auf die Haftungsobergrenzen an:

Tabelle 17: Haftungen – Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen – Gemeinden			
	Summe Haftungen ¹	auf Haftungsobergrenzen angerechnet	
		gewichtet	absolut
	in Mio. EUR		
Burgenland²	188,07	–	–
Kärnten	473,34		473,34
Niederösterreich	1.260,75	340,31	
Oberösterreich	1.110,68		1.110,68
Salzburg	476,27	185,64	
Steiermark	1.507,68		1.083,05
Tirol	859,45	244,40	
Vorarlberg	797,90	140,37	
gesamt	6.674,16	910,72	2.667,07

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inklusive Haftungen zugunsten der Gemeindesparkassen

² Gewichtete Werte stehen für die Gemeinden des Landes Burgenland erst ab 2013 zur Verfügung.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Von den zum 31. Dezember 2012 bestehenden Haftungen der Gemeinden in Höhe von 6,674 Mrd. EUR rechneten die Gemeinden einen Betrag von 3,578 Mrd. EUR auf die Haftungsobergrenzen an.

(3) Die Bankenhaftungen der Gemeinden waren im Vergleich zu jenen der Länder von geringerer Bedeutung:

Tabelle 18: Haftungen – Einbeziehung der Bankenhaftungen in die Haftungsobergrenzen – Gemeinden

	Summe Haftungen	davon Haftungen zugunsten von Banken	Anrechnung auf Haftungsobergrenzen
	in Mio. EUR		
Burgenland ¹	188,07	0,00	–
Kärnten	473,34	0,00	–
Niederösterreich	1.260,75	0,00	–
Oberösterreich	1.110,68	51,56	ja
Salzburg	476,27	12,18	nein
Steiermark	1.507,68	424,63	ja
Tirol	859,45	186,96	nein
Vorarlberg	797,90	363,08	nein
gesamt	6.674,16	1.038,41	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Werte stehen erst ab 2013 zur Verfügung.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

21.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei den Gemeinden der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg v.a. die gewichtete Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen und die Nichteinbeziehung der Bankenhaftungen dafür ausschlaggebend waren, dass sie die entsprechend niedrig angesetzten Haftungsobergrenzen einhalten konnten. Wie schon gegenüber den Ländern beanstandete der RH auch gegenüber den Gemeinden, dass durch die länderweise unterschiedliche Vorgangsweise bei Berechnung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen eine Intransparenz entstand, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte.

Da ein Teil der Gemeinden die Haftungen mit einem geringeren Betrag als dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen anrechnete und teilweise Bankenhaftungen nicht einbezog, war der auf die Haftungsobergrenzen angerechnete Betrag nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand.

Der RH empfahl den Ländern, für die Gemeindeebene eine einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen festzulegen. Dabei sollten die Haftungen mit den jeweiligen Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden.

Ausnützung der Haftungsobergrenzen

21.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass die Haftungen der burgenländischen Gemeinden nunmehr auch mit Stichtag 31. Dezember 2012 gewichtet worden seien. Den Wert der Haftungen bezifferte das Land nunmehr mit 50,56 Mio. EUR. Dies habe einen Ausnutzungsstand von 41,51 % bezogen auf die landesweite Haftungsobergrenze von 121,69 Mio. EUR ergeben.

(2) Das Land Kärnten hob in seiner Stellungnahme hervor, dass auf Gemeindeebene die Haftungen nicht gewichtet, sondern in voller Höhe auf die Haftungsobergrenzen angerechnet würden.

(3) Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme bezüglich die Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenze durch die Gemeindeebene auf seine Ausführungen zur Länderebene.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg gebe es für die Haftungen der Gemeindesparkassen (gleichermaßen auch für jene des Landes zugunsten der Landes- und Hypothekenbank) eine separate nominelle Obergrenze (auch wenn diese betraglich nicht ausdrücklich angeführt sei). Diese Obergrenze bestünde darin, dass diese Haftungen mit dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eingefroren seien, eine neuerliche Haftungsübernahme ausgeschlossen sei und die frei werdenden Beträge nicht zur Übernahme anderweitiger Haftungen verwendet werden dürften.

21.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass eine Regelung³⁴, wie in der Stellungnahme ausgeführt, de facto einer Obergrenze gleichgesetzt werden kann. Allerdings sind im Sinne der Transparenz derartige Obergrenzen betraglich festzulegen und auszuweisen, wie dies bspw. das Land Tirol bei seiner Regelung vorsieht.

Ausnutzungsstand

22.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt den Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenzen der Länder zum 31. Dezember 2012:

Tabelle 19: Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenzen 2012 – Länder ¹							
Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
in %							
44,3	70,8	70,6	56,7	52,8	70,1	19,5	11,0

¹ Burgenland wendete die Regelungen zu den Haftungsobergrenzen erst ab dem Jahr 2013 an.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

³⁴ Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Gemeindehaftungen, Vbg. LGBl. Nr. 21/2012 verringert sich der Gesamtstand der Haftungen gemäß Abs. 4 (Anm: Sparkassenhaftungen) im Ausmaß der Abreifung der Haftungen und darf für neue Haftungsübernahmen nicht verwendet werden.



Die Länder einschließlich der Stadt Wien nützten die Haftungsobergrenzen im Ausmaß zwischen 11,0 % (Wien) und 70,8 % (Niederösterreich) aus.

(2) Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass die Gemeinden die Haftungsobergrenzen nicht überschritten:

Tabelle 20: Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenzen 2012 – Gemeinden ¹						
Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
in %						
58,5	22,9	46,2	46,6	59,2	55,6	59,8

¹ Für die Gemeinden des Landes Burgenland lagen für das Jahr 2012 keine Daten über den Ausnutzungsstand vor.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

Unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Vorgangsweisen der Gemeinden bei Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen in den einzelnen Ländern bewegte sich der Ausnutzungsstand zwischen 22,9 % (Niederösterreich) und 59,8 % (Vorarlberg).

22.2 Der RH wies darauf hin, dass aufgrund der gewichteten Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen und der Nichteinbeziehung von Haftungen in die Haftungsobergrenzen die Länder und Gemeinden ihre Haftungsobergrenzen einhielten.

Risikoversorge

Allgemein

23 (1) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, waren Risikoversorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens war für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Die Risikoversorge erfolgte für Einzelhaftungen anhand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen (Art. 13 Abs. 5 ÖStP 2012).

(2) Gleichartige Haftungen konnten zur Risikoversorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen war eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen worden war. Die Ermittlung der Risikoversorgen für Risikogruppen erfolgte anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre (Art. 13 Abs. 6 ÖStP 2012).

Risikovorsorge

Länder

24.1 (1) Die Regelungen der Länder für die Länderebene knüpften die Verpflichtung zur Risikovorsorge an eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme. Dies war für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(2) Bei Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme lt. dem ÖStP 2012 war in den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in der Stadt Wien auf die Erfahrungen der Vergangenheit abzustellen, etwa ob eine Haftung bereits einmal oder häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen worden war. In Salzburg und in Wien war zusätzlich noch auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. In den Regelungen der Länder Oberösterreich und Steiermark war das Beurteilungskriterium der Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme nicht näher spezifiziert.

Da das Land Burgenland für das Jahr 2012 keine dem ÖStP entsprechenden Regelungen für Haftungsobergrenzen getroffen hatte, fehlten auch Regelungen zur Bildung einer Risikovorsorge. Aber auch die Regelung für das Jahr 2013 enthielt keine Verpflichtung zur Bildung von Risikovorsorgen.

(3) Einzelne Länder trafen Regelungen für eine Mindestrisikovorsorge bzw. sahen zusätzliche pauschale Risikovorsorgen vor:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen zur Risikovorsorge:



Tabelle 21: Regelungen zur Risikovorsorge – Länder

	Risikovorsorge bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	pauschale Risikovorsorge bzw. Mindestrisikovorsorge	Höhe der Risikovorsorge
			in Mio. EUR
Burgenland	keine Regelung		–
Kärnten	in Risikogruppen III und IV	zusätzlich 20 % in Risikogruppe IV bzw. in Höhe der höchsten Haftung in dieser Risikogruppe	6,23
Niederösterreich	in allen Risikogruppen	–	0,80
Oberösterreich	5 % des aushaftenden Betrags, wenn Inanspruchnahme nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann	–	0,00
Salzburg	in allen Risikogruppen	zusätzlich 10 % von der Haftungssumme für Verbindlichkeiten Dritter, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind und ohne gesellschaftsrechtliche Verflechtung	0,70
Steiermark	in den Risikogruppen II und III		7,53
Tirol	für alle Haftungen		0,00
Vorarlberg	in den Risikogruppen II und III	5 % vom Wert der Haftung in der Risikogruppe II, 10 % in der Risikogruppe III	2,18
Wien	in den Risikogruppen I und II		0,00

In der Risikogruppe I waren die Haftungen mit dem geringsten Risiko zusammengefasst; je höher die Risikogruppe (bspw. IV), desto höher war das mit den Haftungen verbundene Risiko beurteilt.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

In Oberösterreich war für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, eine jährliche Risikovorsorge von 5 % des aushaftenden Betrags vorzusehen.

In Kärnten war für Risikogruppen, bei denen Haftungen mit 50 % bzw. 100 % des aushaftenden Haftungsstandes gewichtet wurden³⁵, eine Risikovorsorge zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich war. Bei Haftungen für Dritte³⁶ war zusätzlich eine pauschale Risikovorsorge im Ausmaß von 20 % der Höhe des bewerteten jeweils aushaftenden Darlehensvolumens zu bilden, wobei die pauschale Risikovorsorge mindestens so hoch sein musste, dass zumin-

³⁵ Risikogruppen III und IV

³⁶ Risikogruppe IV

dest das Haftungsvolumen des betragsmäßig höchsten Haftungsfalles in der vorgenannten Risikovorsorge Deckung fand.

Salzburg wiederum sah zusätzlich vor, für übernommene Haftungen im Verantwortungsbereich des Landes für Finanzverbindlichkeiten Dritter, die nicht dem Sektor Staat zugerechnet wurden und zu denen es keinerlei gesellschaftsrechtliche Verflechtung der Gebietskörperschaft gab, eine Risikovorsorge von mindestens 10 % der Haftungssumme zu bilden.

Im Land Niederösterreich hatte die Ermittlung der Risikovorsorge für Risikogruppen anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre zu erfolgen.

In Vorarlberg musste die Risikovorsorge bei Haftungen der Risikogruppe II mindestens 5 % und bei Haftungen der Risikogruppe III mindestens 10 % des Wertes der Haftung betragen. Eine höhere Risikovorsorge konnte sich aufgrund der Prüfung der Bonität des betreffenden Rechtsträgers ergeben.

Die Stadt Wien teilte für die Beurteilung, ob eine Risikovorsorge zu bilden war, die Haftungen in drei Risikogruppen entsprechend folgender Tabelle ein:

Tabelle 22: Risikogruppen Stadt Wien; 2012	
Risikogruppe	Haftungen
0	hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen, österreichische Gebietskörperschaften, eigene Fonds, Rechtsträger, die gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu 100 % im Eigentum der beteiligten Gebietskörperschaften stehen und sonstige Rechtsträger, an denen das Land Wien bzw. die Gemeinde Wien zu 100 % beteiligt ist
1	Rechtsträger, an denen das Land Wien bzw. die Gemeinde Wien zwischen 50 % und weniger als 100 % beteiligt ist
2	sonstige Haftungen des Landes Wien bzw. der Gemeinde Wien

Quelle: Verordnung des Wiener Gemeinderats über die Haftungsobergrenzen vom 5. April 2012

(4) Zum 31. Dezember 2012 betrug bei einem Haftungsstand der Länder in Höhe von 70,411 Mrd. EUR die Summe der Risikovorsorgen 17,44 Mio. EUR. Im Zeitraum 2008 bis 2012 gab es nach Mitteilung der Länder Haftungsansprüchen in Höhe von insgesamt 17,90 Mio. EUR, dies entsprach durchschnittlich rd. 3,58 Mio. EUR pro Jahr.

- 24.2** Der RH stellte auch bei den Risikovorsorgen fest, dass die von den Ländern und der Stadt Wien getroffenen Regelungen uneinheitlich waren. Dies führte zu einer Unübersichtlichkeit und mangelnder Transparenz.

Der RH empfahl den Ländern, sich auf einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen, die die Risikosituation adäquat berücksichtigen, zu einigen und diese umzusetzen.

- 24.3** (1) *Zu den Ausführungen des RH, das Land Burgenland habe keine Regelung betreffend Risikovorsorgen erlassen, entgegnete das Land in seiner Stellungnahme, dass nunmehr unter der Voranschlagsstelle „Bürgschaftsleistung“ jährlich 154.600 EUR zuzüglich der entsprechenden Bürgschaftsrücklage (Stand 2013: 707.899,44 EUR) für derartige Fälle vorgesehen seien.*

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Risikovorsorge auf Basis eines umfassenden Risikomanagements ermittelt würde.

(3) Die Stadt Wien gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie die Einteilung der Risikoklassen (Anm: zur Bildung von Risikovorsorgen) aufgrund der Verordnung vom 26. November 2014 ab dem Jahr 2015 nicht mehr anhand der Beteiligungsstruktur, sondern anhand der Ausfallswahrscheinlichkeit vornehme.

- 24.4** Gegenüber den Ländern Burgenland, Kärnten und Steiermark sowie der Stadt Wien betonte der RH, dass nicht die Höhe oder die Ermittlungsmethodik der Risikovorsorgen der einzelnen Länder Anlass für seine Empfehlung war, sondern die uneinheitliche Vorgangsweise der Länder. Insoweit blieb der RH bei seiner Empfehlung.

Gemeinden

- 25.1** (1) Mit Ausnahme der Gemeinden des Landes Oberösterreich, für die eine entsprechende Regelung fehlte, waren in allen Ländern die Gemeinden verpflichtet, Risikovorsorgen für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich war, zu bilden. Eine Inanspruchnahme war insbesondere dann als überwiegend wahrscheinlich zu beurteilen, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen worden war. In Salzburg war bei Beurteilung des Risikos einer Inanspruchnahme einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Regelungen zur Risikovorsorge durch Gemeinden:

Tabelle 23: Regelungen zur Risikovorsorge – Gemeinden			
	Risikovorsorge bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	pauschale Risikovorsorge bzw. Mindestrisikovorsorge	Höhe der Risikovorsorge
			in Mio. EUR
Burgenland	in allen Risikogruppen	–	0,00
Kärnten	in den Risikogruppen II, III und IV	10 % in II; 50 % in III; 100 % in IV; vom jeweiligen Ausnutzungsstand der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungssumme	22,75
Niederösterreich	in den Risikogruppen III, IV und V	25 % in II; 30 % in IV; 100 % in V; vom jeweils aushaftenden Betrag	0,00
Oberösterreich	keine Regelung		–
Salzburg	für alle Haftungen ¹		0,00
Steiermark	für alle Haftungen ¹		– ²
Tirol	in allen Risikogruppen		0,00
Vorarlberg	in allen Risikogruppen	5 % in Risikogruppe II; 10 % in III; vom Wert der Haftung	0,00

In der Risikogruppe I waren die Haftungen mit dem geringsten Risiko zusammengefasst; je höher die Risikogruppe (bspw. IV), desto höher war das mit den Haftungen verbundene Risiko beurteilt.

¹ In Salzburg und in der Steiermark gab es keine Risikogruppen.

² Die Daten waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht verfügbar.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; RH

(2) In den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg mussten für Risikogruppen mit einem geschätzten höheren Ausfallsrisiko Vorsorgen in einer Mindesthöhe gebildet werden. Die Mindesthöhe der Risikovorsorge orientierte sich entweder am jeweiligen Ausnutzungsstand der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungssumme, am jeweils aushaftenden Betrag oder am (gewichteten) Wert der Haftung.

Die Risikovorsorge konnte in den Gemeinden der Länder Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg in Form von zweckgewidmeten Rücklagen oder durch Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte erfolgen, in Kärnten zusätzlich auch durch Festlegung von Ausgabenverpflichtungen³⁷ in den kommenden Jahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung. In den Ländern Burgenland, Steiermark und Tirol gab es keine diesbezüglichen Vorgaben.

³⁷ z.B. durch Bindung von Bedarfszuweisungen

Laut den Ämtern der Landesregierungen (Gemeindeabteilungen) war für die Gemeinden in den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wegen fehlender Haftungsinanspruchnahmen die Bildung einer Risikovorsorge nicht erforderlich. Die Gemeinden des Landes Kärnten bildeten Risikovorsorgen in der Gesamthöhe von 22,75 Mio. EUR.

(3) Bei einem Haftungsstand der Gemeinden zum 31. Dezember 2012 in Höhe von 6,674 Mrd. EUR betrug lt. Auskunft der Länder die Risikovorsorgen insgesamt 22,75 Mio. EUR; diese stammten zur Gänze von Gemeinden des Landes Kärnten.

- 25.2** Die Risikovorsorge auf Gemeindeebene im Jahr 2012 stammte zur Gänze von Gemeinden des Landes Kärnten. Nach Ansicht des RH war dies auf die unterschiedlichen Regelungen über Risikovorsorgen zurückzuführen, spiegelte aber nicht die tatsächliche Risikosituation der Gemeinden wider.

Der RH beurteilte die unterschiedlichen Regelungen für die Bildung von Risikovorsorgen bei den von den Gemeinden übernommenen Haftungen kritisch.

Er empfahl den Ländern, sich gemeinsam mit den Gemeinden auf einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen, die die Risikosituation adäquat berücksichtigen, zu einigen und diese landesrechtlich umzusetzen.

- 25.3** (1) *Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass aufgrund von fehlenden Haftungsinanspruchnahmen Risikovorsorgen nicht für erforderlich erachtet worden seien. Zukünftige einheitliche Regelungen wolle es aber umsetzen.*

(2) *Auch das Land Tirol teilte in seiner Stellungnahme bezüglich der Gemeinden mit, dass aufgrund der fehlenden Haftungsinanspruchnahmen die Bildung von Risikovorsorgen nicht erforderlich gewesen sei.*

- 25.4** Der RH entgegnete den Ländern Burgenland und Tirol, dass er einheitliche Regelungen, die sich nicht nur an der bisherigen Haftungsanspruchnahme orientieren, zur Bildung einer Risikovorsorge für notwendig erachtete und hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Risikovorsorge

Haftungen für Einheiten des Sektors Staat

26.1 Die Haftungsobergrenzen hatten sich nach dem ÖStP 2012 nicht nur auf die Kernhaushalte, sondern auch auf die dem Sektor Staat zugehörigen ausgegliederten Einheiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zu beziehen. Regelungen über die Art und Weise der Einbeziehung dieser Haftungen in die Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Da sich auf Grundlage des seit September 2014 geltenden ESVG 2010 die Anzahl staatlicher Einheiten erhöht hatte, kam diesem Bereich verstärkte Bedeutung zu.³⁸

Der RH erhob den Umfang dieser Haftungen auf Länderebene. Für die Gemeinden lagen keine Werte vor.

Tabelle 24: Haftungen der Einheiten nach dem ESVG 95	
	Haftungen
	in Mio. EUR
Burgenland	84,77
Kärnten	3,45
Niederösterreich	0,00
Oberösterreich	122,72
Salzburg	0,03
Steiermark	0,28
Tirol	0,00
Vorarlberg	0,00
Wien	6,58
gesamt	217,83

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Für 2012 gaben die Länder dem RH insgesamt einen Betrag von 217,83 Mio. EUR an Haftungen bekannt, welche die in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Einheiten nach dem ESVG 95 übernommen hatten.

Ein Berichtswesen, das den Ländern einen aktuellen Kenntnisstand über diese Haftungen verschaffte und eine Risikobeurteilung erlaubte, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht eingerichtet.

³⁸ Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist ein international kompatibles Regelwerk der EU zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Das ESVG 2010 unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seines Geltungsbereichs als auch konzeptuell von seinem Vorgänger ESVG 95.

26.2 Da nach dem ÖStP 2012 auch Haftungen der ausgegliederten Einheiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen waren, in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen waren, kritisierte der RH, dass zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine einheitlichen Regelungen über die Art und Weise der Einbeziehung dieser Haftungen in die Haftungsobergrenzen bestanden.

Der RH empfahl den Ländern, sicherzustellen, dass auch die Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG erfasst und in die Haftungsobergrenzen einbezogen werden; zudem wären auf Grundlage von Risikoprüfungen gegebenenfalls Risikovorsorgen zu treffen und einheitliche Standards festzulegen.

26.3 *Die Länder Kärnten, Niederösterreich und Steiermark stimmten in ihren Stellungnahmen den Ausführungen des RH zu und gaben an, die Empfehlungen des RH großteils schon umgesetzt zu haben.*

Überblick

27 Aufgrund der unvollständigen Regelungsinhalte des Art. 13 ÖStP 2012 wichen die Regelungen für Länder und Gemeinden in wesentlichen Teilen voneinander ab:

Tabelle 25: Handlungsbedarf Länder und Gemeinden		
unterschiedliche Vorgangsweisen	Konsequenzen	Handlungsalternativen
Ermittlung der Haftungsobergrenzen (TZ 11 ff.)		
<ul style="list-style-type: none"> als fixer oder variabler Betrag festgelegt variable Beträge beruhen auf unterschiedlich hohen Anteilen an <ul style="list-style-type: none"> – unterschiedlichen Bezugsgrößen (Rechnungsabschlüsse, Landesvoranschläge, ordentliche Einnahmen) und auf – unterschiedlichen Bezugszeiträumen (laufendes Jahr t; t-2) 	<ul style="list-style-type: none"> Haftungsobergrenzen weisen <ul style="list-style-type: none"> – bei den Ländern eine Spannweite zwischen 334 EUR je Einwohner (Kärnten) und 11.377 EUR je Einwohner (Tirol) auf – bei den Gemeinden zwischen 425 EUR je Einwohner (Burgenland) und 2.106 EUR je Einwohner (Steiermark) keine Vergleichbarkeit, keine Aussagekraft 	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze mit Haftungsobergrenzen jeweils für Bund, Länder und Gemeinden – für eine gesamtstaatliche Vergleichbarkeit Vereinheitlichung der Methodik zur Ermittlung der Haftungsobergrenzen, beruhend auf einheitlichen Ermittlungsgrundlagen
Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen (TZ 14 ff.)		
<ul style="list-style-type: none"> Haftungen werden auf die Haftungsobergrenzen angerechnet mit <ul style="list-style-type: none"> – Nominalwerten – gewichtet auf Grundlage von Risikogruppen und damit mit niedrigeren Beträgen als den Nominalwerten 	<ul style="list-style-type: none"> bei Haftungen der Länder in Höhe von 70,411 Mrd. EUR betragen die Haftungsobergrenzen insgesamt 30,614 Mrd. EUR; auf diese Haftungsobergrenzen wurden Haftungsbeträge in Höhe von 19,462 Mrd. EUR angerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> – Anrechnung der Haftungen mit den jeweiligen Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen
Risikogruppen und Risikogewichtung (TZ 15, 16)		
<ul style="list-style-type: none"> – Risikogruppen fassen Haftungen nach Maßgabe des Einflusses der Gebietskörperschaft auf den Haftungsnehmer zusammen – unterschiedliche Anzahl an Risikogruppen je Land – unterschiedliche Gewichtungsfaktoren 	<ul style="list-style-type: none"> Risiken für die öffentlichen Haushalte werden nur unzureichend abgebildet, etwa jene, dass eine Inanspruchnahme aus Haftungen bereits im Vorfeld bspw. durch Gesellschafterzuschüsse abgewendet werden muss 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> – Bildung von Risikogruppen nur für die Risikoversorge, nicht auch für die Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen – einheitliche Festlegung der Anzahl und der Gewichtungsfaktoren der Risikogruppen
Einbeziehung von Haftungen in die Haftungsobergrenzen (TZ 18)		
<ul style="list-style-type: none"> Haftungen zugunsten der Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle sowie ehemaliger Gemeindeparkassen wurden <ul style="list-style-type: none"> – vollständig – gewichtet oder – gar nicht in die Haftungsobergrenzen einbezogen Unterschiede bei Einbeziehung der Haftungen für Verbindlichkeiten, die einer Gebietskörperschaft ohnehin für ihre Rechtsträger lt. ESGV 95 zugerechnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> von den Bankenhaftungen bezogen <ul style="list-style-type: none"> – das Land Burgenland eine Haftung in Höhe von 2,397 Mrd. EUR, Kärnten von 14,989 Mrd. EUR, die Steiermark von 2,771 Mrd. EUR, Vorarlberg von 5,340 Mrd. EUR und Wien von 8,171 Mrd. EUR nicht in die Haftungsobergrenzen ein – in Niederösterreich und Salzburg erfolgte die Einbeziehung der Bankenhaftungen im Ausmaß von 30 % (3,274 Mrd. EUR) bzw. 50 % (55,92 Mio. EUR)¹ – Oberösterreich und Tirol rechneten die Nominalwerte auf die Haftungsobergrenzen an 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Gemeinden: <ul style="list-style-type: none"> – einheitliche Festlegung, welche Haftungen in welchem Umfang in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Perspektive

¹ Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 sah eine Gewichtung von 25 % vor, tatsächlich gewichtete das Land Salzburg mit 50 %.

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Stadt Wien; RH

Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF und Länder (einschließlich der Stadt Wien)

(1) Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung wären in der erforderlichen Regelungstiefe abzuschließen und mit konkreten Indikatoren zu versehen, so dass die Einheitlichkeit gewahrt und die Zielerreichung überprüft werden kann. (TZ 6)

(2) Um die angestrebte Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ zu erreichen, wäre klar zu definieren, welche Eventualverbindlichkeiten von der Ausweispflicht betroffen sind. Zudem wären für deren Erfassung einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU festzulegen. (TZ 4, 6)

(3) Die Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ sollten dazu genutzt werden, ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei sollten neben Haftungen auch weitere Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen, einbezogen werden. (TZ 4)

(4) Eine Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen sollte getroffen werden. (TZ 6)

(5) Es sollte eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze festgelegt werden, und davon abgeleitet, Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden. Jedenfalls sollten die Haftungsobergrenzen gesamtstaatlich nach einer einheitlichen Methodik auf vergleichbaren Grundlagen festgelegt und so gestaltet werden, dass die Erfüllung der Zielsetzungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012, einen Beitrag zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten zu leisten, daraus ableitbar ist. (TZ 11, 12)

Länder einschließ- lich der Stadt Wien

(6) Die länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen sollten im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards geändert werden; dies sollte unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol erfolgen, die

Schlussempfehlungen

vorsehen, die Haftungen mit dem Nominalwert auf die Haftungsobergrenzen anzurechnen. (TZ 14, 17)

(7) Die Haftungen sollten in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden. (TZ 16)

(8) Risikogruppen wären nur für die Risikovorsorge heranzuziehen. (TZ 17)

(9) In die Haftungsobergrenzen sollten sämtliche Haftungen einbezogen werden. Hinsichtlich der Vermeidung von Doppelerfassungen bei der Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenzen wäre eine einheitliche Vorgangsweise der Länder herbeizuführen. (TZ 18)

(10) Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen, welche die Risikosituation adäquat berücksichtigen, sollten umgesetzt werden. (TZ 24, 25)

(11) Für die Gemeindeebene sollte eine Haftungsobergrenze festgelegt werden, die – anders als die derzeit länderweise unterschiedlichen Regelungen – den Haftungsstand risikoadäquat berücksichtigt. Die Haftungsobergrenzen für Gemeinden sollten nach einer einheitlichen Methodik ermittelt werden und auf vergleichbaren Grundlagen beruhen. Auf diese Haftungsobergrenzen wären – im Gegensatz zu den derzeit bestehenden Regelungen – ausnahmslos alle Haftungen mit den Nominalwerten (ohne Gewichtung) anzurechnen. (TZ 13)

(12) Für die Länder- und Gemeindeebene sollte eine einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen festgelegt werden. Dabei sollten die Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen angerechnet werden. (TZ 20, 21)

(13) Es sollte sichergestellt werden, dass die Haftungen der ausgliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden erfasst und in die Haftungsobergrenzen einbezogen werden; zudem wären auf Grundlage von Risikoprüfungen gegebenenfalls Risikovorsorgen zu treffen und einheitliche Standards festzulegen. (TZ 26)

**Burgenland und
Oberösterreich**

(14) Den Intentionen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 entsprechend sollten Haftungsobergrenzen nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern „für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“ festgelegt werden. (TZ 10)

**Burgenland,
Oberösterreich (für
Gemeinden) und
Wien**

(15) In die Haftungsobergrenzen sollten nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten, die nach dem ESVG dem Sektor Staat zuzuordnen sind, einbezogen werden. (TZ 8)

Burgenland

(16) Die rechtliche Umsetzung von Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts sollte in Hinkunft zeitnahe in die Wege geleitet werden, um dem Landtag eine rechtzeitige Beschlussfassung zu ermöglichen. (TZ 9)

BMF

(17) Es wäre auf die Erlassung rechtlicher Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen. (TZ 20)

Bericht des Rechnungshofes

Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	92
Abkürzungsverzeichnis _____	99

Burgenland**Wirkungsbereich des Landes Burgenland****Konsolidierungsmaßnahmen der Länder
Burgenland und Vorarlberg**

KURZFASSUNG _____	103
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	131
Rechnungswesen _____	133
Vergleich der finanziellen Lage _____	142
Finanzielle Lage des Landes Burgenland _____	159
Beteiligungen des Landes Burgenland _____	210
Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg _____	236
Beteiligungen des Landes Vorarlberg _____	275
Haftungen _____	296
Konsolidierung der Landeshaushalte _____	305
Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushalts- konsolidierung _____	307
Schlussempfehlungen _____	321

ANHANG

Anhang 1 und 2 _____	331
----------------------	-----

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Führung eines außerordentlichen Haushalts in den Ländern Burgenland und Vorarlberg _____	135
Tabelle 2:	Verbuchung der Personalausgaben für Landesbedienstete in Krankenanstalten (Aktivbezüge) ____	136
Tabelle 3:	Unterschiede bei der Erstellung der Vermögensrechnung in den Ländern Burgenland und Vorarlberg _____	137
Tabelle 4:	Unterschiede bei der Bewertung von Vermögensbeständen in den Ländern Burgenland und Vorarlberg _____	138
Tabelle 5:	Unterschiede bei der Darstellung von Verbindlichkeiten in den Ländern Burgenland und Vorarlberg _____	139
Tabelle 6:	Jahresergebnisse der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012 _____	144
Abbildung 1:	Durchschnittliche Wachstumsraten der Einnahmen und Ausgaben der Länder Burgenland und Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012 _____	145
Abbildung 2:	Primärsaldo der Länder Burgenland und Vorarlberg; in % des BRP _____	146
Abbildung 3:	Ausgabenentwicklung der Länder Burgenland und Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012 _____	147
Tabelle 7:	Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012 __	148
Abbildung 4:	Finanzschulden in EUR je Einwohner in Burgenland und Vorarlberg _____	149
Tabelle 8:	Schuldendienst der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012 _____	151
Tabelle 9:	Darstellung der Beteiligungen in den Ländern Burgenland und Vorarlberg _____	151
Tabelle 10:	Anteil der Zahlungsflüsse am Haushalt der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012 _____	152
Tabelle 11:	Verbindlichkeiten und Vermögen der Beteiligungen im Jahr 2012 _____	153

Tabelle 12:	Haftungen der Länder Burgenland und Vorarlberg laut den Rechnungsabschlüssen im Jahr 2012 _____	154
Tabelle 13:	Vereinbarte und tatsächlich geleistete Stabilitätsbeiträge der Länder Burgenland und Vorarlberg nach dem Stabilitätspakt 2012 _____	156
Abbildung 5:	Stabilitätsbeiträge 2010 bis 2012 der Länder Burgenland und Vorarlberg; Stabilitätsziele des österreichischen Stabilitätspaktes für die Jahre 2013 bis 2016 _____	157
Tabelle 14:	Entwicklung der Jahresergebnisse des Landes Burgenland _____	159
Tabelle 15:	Verbuchung der Aufnahme von Finanzschulden und der Tilgungen _____	160
Tabelle 16:	Zusammensetzung der Einnahmen des Landes Burgenland laut Rechnungsquerschnitt _____	163
Abbildung 6:	Einnahmengliederung nach der Mittelherkunft im Jahr 2012; Burgenland _____	164
Tabelle 17:	Entwicklung der Ausgaben nach Haushaltsgruppen; Burgenland _____	166
Abbildung 7:	Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012; Burgenland _____	167
Abbildung 8:	Ausgabenentwicklung nach Abschnitten im Zeitraum 2008 bis 2012; Burgenland _____	168
Abbildung 9:	Verteilung der Förderungen des Landes Burgenland nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012 _____	170
Abbildung 10:	Entwicklung der Förderungsausgaben des Landes Burgenland nach Haushaltsgruppen in Mio. EUR ____	171
Tabelle 18:	Ausgabenarten für Kranken- und Pflegeanstalten; Burgenland _____	172
Abbildung 11:	Ausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben des Landes Burgenland für Kranken- und Pflegeanstalten in Mio. EUR _____	174
Tabelle 19:	Entwicklung des Landesvermögens des Burgenlandes einschließlich der Verwaltungsfonds ____	177
Tabelle 20:	Derivatgeschäfte des Landes Burgenland zum 31. Dezember 2012 _____	180

Tabelle 21:	Nettoaussgaben für Zins- und Währungstauschverträge _____	181
Abbildung 12:	Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen; Burgenland; in Mio. EUR _____	185
Abbildung 13:	Rücklagen 2008 bis 2012 Burgenland; in Mio. EUR _	187
Abbildung 14:	Entwicklung der Finanzschulden des Landes Burgenland in Mio. EUR _____	188
Abbildung 15:	Finanzschulden nach Gläubigern per 31. Dezember 2012 _____	189
Tabelle 22:	Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden; Burgenland _____	190
Tabelle 23:	Entwicklung der sonstigen Schulden; Land Burgenland _____	192
Tabelle 24:	Entwicklung des Schuldendienstes; Burgenland ____	193
Abbildung 16:	Tilgungs- und Zahlungsplan der zum 31. Dezember bestehenden Darlehen; Burgenland; in Mio. EUR _____	194
Abbildung 17:	Entwicklung der Finanzschulden des Landes Burgenland in Mio. EUR _____	195
Tabelle 25:	Geldbestand des Landes Burgenland laut Kassenabschlüssen per 31. Dezember _____	197
Tabelle 26:	Erträge aus dem Genussrechtskapital _____	200
Tabelle 27:	Geldbestand des Landes Burgenland am Hauptbankkonto per 31. Dezember _____	201
Tabelle 28:	Veranlagtes Kapital des Landes Burgenland per 31. Dezember und Jahreszinserträge der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung _____	203
Abbildung 18:	Volumina der Kassengebarung des Landes Burgenland in Mio. EUR _____	205
Tabelle 29:	Stand an Vorschüssen und Verwahrgeldern des Landes Burgenland zum 31. Dezember _____	207
Tabelle 30:	Struktur der Vorschüsse in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Landes Burgenland im Jahr 2012 _____	208
Tabelle 31:	Zusammensetzung der Verwahrgelder in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Jahr 2012 _	209

Abbildung 19:	Struktur der Beteiligungen des Landes Burgenland per 31. Dezember 2012	214
Tabelle 32:	Beteiligungen im Alleineigentum des Landes Burgenland per 31. Dezember 2012	215
Tabelle 33:	Direkte Beteiligungen der Burgenländischen Landesholding GmbH per 31. Dezember 2012	217
Tabelle 34:	Zahlungen der WBG an das Land Burgenland laut Rechnungsabschluss und laut Auswertung des Landes	219
Tabelle 35:	Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen; Burgenland	221
Abbildung 20:	Entwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Haushalt des Landes Burgenland und den Beteiligungsunternehmen in Mio. EUR	223
Tabelle 36:	Anteil der Zahlungsflüsse am Landeshaushalt Burgenland	224
Tabelle 37:	Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland mit den zehn höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt	225
Tabelle 38:	Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland mit den zehn höchsten Zahlungen an das Land	227
Tabelle 39:	Entwicklung der Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland	231
Tabelle 40:	Entwicklung des Beteiligungsvermögens des Landes Burgenland	233
Tabelle 41:	Entwicklung der Jahresergebnisse des Landes Vorarlberg	236
Tabelle 42:	Zusammensetzung der Einnahmen des Landes Vorarlberg laut Rechnungsquerschnitt	237
Abbildung 21:	Einnahmengliederung nach der Mittelherkunft im Jahr 2012; Vorarlberg	239
Tabelle 43:	Entwicklung der Ausgaben nach Haushaltsgruppen; Vorarlberg	240
Abbildung 22:	Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012; Vorarlberg	241

Abbildung 23: Ausgabenentwicklung nach Abschnitten im Zeitraum 2008 bis 2012; Vorarlberg _____	242
Abbildung 24: Verteilung der Förderungen des Landes Vorarlberg nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012 _____	244
Abbildung 25: Entwicklung der Förderungsausgaben des Landes Vorarlberg nach Haushaltsgruppen in Mio. EUR ____	245
Tabelle 44: Ausgabenarten für Krankenanstalten; Vorarlberg _	246
Abbildung 26: Ausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben des Landes Vorarlberg für Krankenanstalten in Mio. EUR _____	247
Tabelle 45: Vergleich der Bewertungsansätze Vorarlberg und Bund _____	249
Tabelle 46: Vergleich der Abschreibungsdauer Vorarlberg und Bund _____	249
Tabelle 47: Entwicklung des Landesvermögens Vorarlberg ____	251
Abbildung 27: Entwicklung der Forderungen aus Wohnbaurdarlehen 2008 bis 2012; Vorarlberg _____	255
Abbildung 28: Rücklagen 2008 bis 2012 Vorarlberg; in Mio. EUR _____	257
Tabelle 48: Personalmrückstellungen; Vorarlberg _____	258
Abbildung 29: Entwicklung der Finanzschulden des Landes Vorarlberg in Mio. EUR _____	259
Abbildung 30: Finanzschulden des Landes Vorarlberg nach Gläubigern per 31. Dezember 2012 _____	260
Tabelle 49: Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden; Vorarlberg _____	261
Tabelle 50: Entwicklung der sonstigen Schulden (ohne Finanzschulden); Vorarlberg _____	263
Tabelle 51: Entwicklung des Schuldendienstes; Vorarlberg ____	264
Abbildung 31: Tilgungs- und Zahlungsplan der zum 31. Dezember 2012 bestehenden Finanzschulden; Vorarlberg _____	265
Abbildung 32: Entwicklung der zum 31. Dezember 2012 bestehenden Finanzschulden des Landes Vorarlberg, 2008 bis 2029 in Mio. EUR _____	266

Tabelle 52:	Entwicklung des Vermögens des Sozialfonds; Vorarlberg _____	267
Tabelle 53:	Verbindlichkeiten des Landes Vorarlberg gegenüber Kreditinstituten per 31. Dezember _____	270
Tabelle 54:	Struktur der Vorschüsse des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 in Mio. EUR _____	273
Tabelle 55:	Struktur der Verwahrgelder des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 in Mio. EUR _____	274
Abbildung 33:	Struktur der Beteiligungen des Landes Vorarlberg per 31. Dezember 2012 _____	280
Tabelle 56:	Mehrheitsbeteiligungen des Landes Vorarlberg per 31. Dezember 2012 _____	282
Tabelle 57:	Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen; Vorarlberg _____	286
Tabelle 58:	Anteil der Zahlungsflüsse am Landeshaushalt Vorarlberg _____	287
Tabelle 59:	Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg mit den zehn höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt _____	288
Tabelle 60:	Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg mit den zehn höchsten Zahlungen an das Land _____	290
Tabelle 61:	Entwicklung der Verbindlichkeiten von Beteiligungs- unternehmen des Landes Vorarlberg _____	293
Tabelle 62:	Entwicklung des Beteiligungsvermögens des Landes Vorarlberg _____	294
Tabelle 63:	Haftungen des Landes Burgenland _____	297
Tabelle 64:	Haftungen des Landes Vorarlberg _____	301
Tabelle 65:	Entwicklung der Hypo-Haftungen bis 2017, jeweils per Jahresende _____	303
Tabelle 66:	Haftungsprovisionen _____	305
Tabelle 67:	Prognostizierte Abgänge laut Mittelfristplanung des Landes Burgenland, Stand Oktober 2013 _____	309
Tabelle 68:	Mittelfristige Finanzplanung des Landes Burgenland _____	310

Abbildung 34:	Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote im Burgenland _____	312
Abbildung 35:	Betrag an Neuverschuldung, der vom Ziel einer Konsolidierung im Burgenland abweicht _____	313
Tabelle 69:	Prognostizierte Abgänge laut mittelfristiger Finanzprognose des Landes Vorarlberg; Stand Juni 2013 _____	315
Tabelle 70:	Korrektive Maßnahmen des Landes Vorarlberg zur Reduzierung der prognostizierten Abgänge _____	315
Tabelle 71:	Mittelfristige Finanzplanung des Landes Vorarlberg _	318
Abbildung 36:	Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote in Vorarlberg _____	319
Abbildung 37:	Betrag an Neuverschuldung, der vom Ziel einer Konsolidierung in Vorarlberg abweicht _____	320

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLH	Burgenländische Landesholding GmbH
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRP	Bruttoregionalprodukt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.H.v.	in (der) Höhe von
inkl.	inklusive

k.A.	keine Angabe
KA	Krankenanstalt
KHBG	Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MSG	Gesetz über die Mindestsicherung
n.v.	nicht verfügbar
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RN	Randnummer
Rz	Randziffer
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte (in der Datenverarbeitung); hier: Softwaresystem zur Buchführung
TEF	Trans Europe Financial GmbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WFG	Wohnbauförderungsgesetz
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
WSG	Wohnhaussanierungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg

Die finanzielle Lage des Landes Burgenland verschlechterte sich im Zeitraum 2010 bis 2012 deutlich. Die Finanzschulden stiegen von 206,80 Mio. EUR (2009) auf 265,50 Mio. EUR (2012) um 28,4 %. In den Jahren davor konnte die Neuaufnahme von Finanzschulden durch Vermögensveräußerungen verhindert werden. Allerdings verringerte sich dadurch das Landesvermögen beträchtlich; allein der Barwert verkaufter Forderungen aus Wohnbaurdarlehen betrug 363,56 Mio. EUR.

In Vorarlberg erhöhten sich die Finanzschulden im gleichen Zeitraum ebenfalls deutlich um 54,2 %, bewegten sich aber auf einem niedrigeren Niveau: Sie stiegen von 72,71 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 112,09 Mio. EUR im Jahr 2012. Vorarlberg konnte das Landesvermögen in diesem Zeitraum weitgehend erhalten.

Burgenland sieht in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2015 keine Nettoneuverschuldung mehr vor. Die konkreten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele waren aus dem Finanzplan nicht ersichtlich. Ebenso fehlte eine Quantifizierung von Einsparungen. Die mittelfristige Finanzplanung des Landes Vorarlberg sieht bereits ab dem Jahr 2012 keine Nettoneuverschuldung mehr vor. Allerdings ist die Finanzierung prognostizierter Abgänge in den Jahren 2015 bis 2017 unklar und mangels Quantifizierung korrektiver Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Die Ziele der Gebarungsüberprüfung bestanden darin, die finanzielle Lage der Länder Burgenland und Vorarlberg zu erheben und zu beurteilen sowie auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung einen allfälligen Konsolidierungsbedarf aufzuzeigen. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um das vierte Teilergebnis einer alle Bundesländer umfassenden Querschnittsüberprüfung, deren Ziel eine bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist. Das erste Teilergebnis ver-

öffentliche der RH im Jahr 2012 (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3), das zweite Teilergebnis im Juni 2014 (Reihe Oberösterreich 2014/3, Reihe Salzburg 2014/3 und Reihe Steiermark 2014/4) und das dritte Teilergebnis betreffend die Bundeshauptstadt Wien (Reihe Wien 2015/2) im Februar 2015. (TZ 1)

Als Mindestkriterium für eine erfolgreiche Konsolidierung setzte der RH eine Reduktion der Schuldenquote voraus. Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich diese Reduktion über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerung von Vermögen) bestimmt sein. (TZ 130)

Die finanzielle Lage der beiden Länder stellte der RH anhand von Kennzahlen zur Entwicklung der Jahresergebnisse, der Verschuldung und der Haftungen dar. (TZ 1) Da die zwei Länder ihre Jahresergebnisse unterschiedlich darstellten, waren für einen Vergleich Anpassungen notwendig. Der RH ermittelte dazu ein vereinheitlichtes Jahresergebnis.¹ (TZ 4, 10, 11)

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Entwicklung der Jahresergebnisse

Von 2008 bis 2012 stiegen die Einnahmen des burgenländischen Landeshaushalts (ohne Fremdfinanzierung) um 3,9 % (+ 43,76 Mio. EUR), die Ausgaben hingegen um 16,4 % (+ 184,26 Mio. EUR). Die jährliche Steigerungsrate der Einnahmen lag durchschnittlich bei 1,0 %, jene der Ausgaben mit 3,9 % deutlich darüber, was mittel- bis langfristig nicht finanzierbar ist. (TZ 23, 25)

Das vereinheitlichte Jahresergebnis wies ab dem Jahr 2010 negative Werte aus: – 206,50 Mio. EUR im Jahr 2010, – 140,50 Mio. EUR im Jahr 2012. In den Jahren 2008 und 2009 nahm das Land keine neuen Finanzschulden auf, sondern glich den Haushalt durch Vermögensveräußerungen, insbesondere durch den Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen, aus. Im Jahr 2008 verbuchte das Land davon 100,00 Mio. EUR und im Jahr 2009 104,63 Mio. EUR an Einnahmen. Dabei handelte es sich um Einmaleffekte, die keine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushalts darstellten. Der Primärsaldo² war

¹ Als vereinheitlichtes Jahresergebnis bezeichnet der RH das Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Neuaufnahme von Finanzschulden.

² vereinheitlichtes Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts ohne Fremdfinanzierung) bereinigt um Zinszahlungen

ab dem Jahr 2010 ebenfalls negativ; im Jahr 2010 lag er bei – 3,0 % des Bruttoregionalprodukts (BRP)³, verschlechterte sich im Jahr 2011 auf – 3,6 % und lag im Jahr 2012 bei – 1,9 %. (TZ 11, 12, 22)

Ab dem Haushaltsjahr 2011 verbuchte das Land Burgenland die Aufnahme von Finanzschulden mit den Nettowerten (= Differenz zwischen Neuaufnahme und Tilgung von Finanzschulden): So verbuchte es im Jahr 2011 von 251,50 Mio. EUR neu aufgenommenen Darlehen 20,00 Mio. EUR als Einnahme; im Jahr 2012 von 140,50 Mio. EUR 14,00 Mio. EUR. Die Verbuchung der Tilgung von Finanzschulden im ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt unterblieb zur Gänze. Diese Verbuchungspraxis stellte einen Verstoß gegen das Prinzip der ungekürzten Verrechnung dar und reduzierte den Informationsgehalt des Rechnungsabschlusses. Weiters führte diese Verbuchungspraxis zu fehlerhaften Werten im Rechnungsquerschnitt. (TZ 22)

Über 73 % der Gesamteinnahmen des Landes Burgenland stammten im Jahr 2012 aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers. Diese waren wiederum von den Steuereinnahmen des Bundes und der Einwohnerzahl des Landes abhängig. Ein vergleichsweise geringerer Anteil, nämlich 17 % der Einnahmen, stammte aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit. Angesichts dieser Einnahmenstruktur beurteilte der RH die Steuermöglichkeiten für einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen als gering. (TZ 23)

Der größte Anteil an den Gesamtausgaben des Jahres 2012 entfiel auf die Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (21,9 %), gefolgt von der Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (18,4 %) sowie Gesundheit (17,0 %). (TZ 26)

Den größten Ausgabenanstieg von 2008 bis 2012 verzeichnete der Abschnitt „Nicht aufteilbare Schulden“ (+ 736,5 %), der die Zinsausgaben des Landes und die Tilgungen von Finanzschulden enthielt. Hohe Ausgabensteigerungen wiesen weiters die Abschnitte Krankenanstalten anderer Rechtsträger (+ 90,9 %), Jugendwohlfahrt (+ 57,3 %) und Vorschulische Erziehung (+ 54,5 %) auf. (TZ 27)

³ Das Bruttoregionalprodukt gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb einer Region hergestellt werden und dem Endverbrauch dienen.

Der RH wies darauf hin, dass eine dauerhafte Finanzierung der Bereiche Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Bildung nur durch eine gesamthafte, sämtliche staatliche Ebenen umfassende Reform sichergestellt werden kann. (TZ 24)

82,9 % der Gesamtausgaben des Landes Burgenland im Jahr 2012 waren Pflichtausgaben. Dieser hohe Anteil machte die Notwendigkeit zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer umfassenden Konsolidierung des Landeshaushalts ersichtlich. (TZ 28)

Burgenland gab im Jahr 2012 323,92 Mio. EUR für Förderungen aus, das waren 24,8 % der Gesamtausgaben (im Jahr 2008 noch 27,2 %). Davon betrafen 105,12 Mio. EUR die Wohnbauförderung, auf die somit 32,5 % der Gesamtförderungen entfielen. Trotz des Rückgangs der Förderungs Ausgaben in den Jahren 2011 und 2012 verzeichneten einzelne Haushaltsgruppen deutliche Steigerungen: Öffentliche Ordnung und Sicherheit + 132,7 %; Kunst, Kultur und Kultus + 40,7 %. (TZ 29 bis 31)

Die Ausgaben für die Kranken- und Pflegeanstalten betragen im Jahr 2012 209,24 Mio. EUR, das waren 16 % der Gesamtausgaben. Sie stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 44,4 %. Dieser Anstieg war deutlich höher als jener der Gesamtausgaben mit 16,4 %. Die Ausgabendynamik im Bereich der Kranken- und Pflegeanstalten beurteilte der RH kritisch. Der Anstieg der Einnahmen für Kranken- und Pflegeanstalten blieb mit 16,5 % (15,12 Mio. EUR) überdies deutlich unter den Ausgabensteigerungen von 44,4 % zurück, dadurch erhöhten sich die Nettoausgaben. (TZ 32, 33)

Obwohl die Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten direkt an die Dienstnehmer ausbezahlt, verbuchte das Land Burgenland diese einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe im Landeshaushalt. (TZ 32)

Vermögensrechnung

Burgenland bezog das Vermögen der Verwaltungsfonds nicht in die Darstellung des Landesvermögens mit ein, sondern wies dieses getrennt aus. (TZ 34, 35)

Einheitliche Bewertungsvorschriften – wie sie der Bund in seinem Wirkungsbereich in der Eröffnungsbilanzverordnung festlegte – fehlten für die Länder. Die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss des Landes war nicht aussagekräftig, weil es mit dem Anteil am Stammkapital zu Nominalwerten bewertet wurde. (TZ 36)

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 waren keine Wertpapiere ausgewiesen, es bestanden jedoch sechs Derivatgeschäfte in Form von Swaps. Die jährlichen Nettoausgaben aus Zins- und Währungstauschverträgen lagen zwischen rd. 780.000 EUR (2009) und 6,45 Mio. EUR (2008). Im Zeitraum 2008 bis 2012 hatte das Land insgesamt Nettoausgaben aus Zins- und Währungstauschverträgen i.H.v. 18,65 Mio. EUR zu tragen. Die Derivatgeschäfte führten aufgrund des hohen Risikos, insbesondere aufgrund der Laufzeit bis zum Jahr 2033 zu einer erheblichen finanziellen Belastung. (TZ 37)

Das Hauptkonto des Landes wies mit Ende 2012 einen negativen Stand von 7,89 Mio. EUR auf. Dieser Wert wurde im Gesamtkassenbestand mit Guthaben auf anderen Bankkonten saldiert. Damit verstieß das Land gegen den Grundsatz des Verrechnungsverbots, wonach Posten der Aktivseite grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite saldiert werden dürfen. (TZ 38)

Forderungen aus gegebenen Darlehen i.H.v. 800,91 Mio. EUR waren in der Vermögensübersicht gemeinsam mit nicht fälligen Verwaltungsforderungen ausgewiesen. Dies beeinträchtigte die Transparenz und Vergleichbarkeit der Vermögensübersichten. (TZ 39)

Durch den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen (in den Jahren 2006 und 2008 bis 2010 zu einem Barwert von 583,65 Mio. EUR) konnte das Land Burgenland zusätzliche Liquidität erzielen und daher zumindest anfänglich eine Fremdfinanzierung vermeiden. Bei den Darlehensverkäufen handelte es sich allerdings um Einmaleffekte, die keine strukturelle Haushaltsverbesserung bewirkten. Außerdem werden die Rückflüsse aus den Darlehenstilgungen langfristig im Landeshaushalt fehlen. Diese Vorgangsweise beurteilte der RH als nicht generationengerecht. Durch einen Forderungsverzicht i.H.v. 75 Mio. EUR, einer damit verbundenen Gewinnausschüttung und Rückführung von Genussrechtskapital nahm das Land außerdem eine hohe Intransparenz bei den Zahlungsflüssen in Kauf. (TZ 40)

Die Vermögensübersicht wies die Rücklagen des Landes sowohl passiv- als auch aktivseitig aus. Von 2011 bis 2012 baute das Land Burgenland seine Rücklagen von 300,9 Mio. EUR auf 249,7 Mio. EUR ab. Dadurch konnte das Land zwar Fremdfinanzierungen vermeiden, es schränkte aber seinen finanziellen Spielraum für die Folgejahre ein. Auch konnte dadurch keine strukturelle Haushaltsverbesserung erreicht werden. (TZ 35, 41, 47)

Entwicklung der Schulden und des Schuldendienstes

Das Land Burgenland musste im Prüfungszeitraum verstärkt auf Fremdfinanzierungen zurückgreifen. Die Finanzschulden erhöhten sich von 206,80 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 265,50 Mio. EUR im Jahr 2012 (+ 28,4 %); sie werden im Jahr 2014 voraussichtlich 283,5 Mio. EUR erreichen. Die Verschuldung pro Einwohner stieg von 734 EUR im Jahr 2008 auf 928 EUR im Jahr 2012 (+ 26,5 %). Der kontinuierliche und deutliche Schuldenanstieg war kritisch, zumal die strukturellen Schwächen des Landeshaushalts schon seit Jahren bestanden. (TZ 42, 49)

Der Schuldendienst (Ausgaben für Zinsen und Tilgung von Finanzschulden) stieg von 4,20 Mio. EUR (2008) auf 131,55 Mio. EUR (2012). Für die kommenden Jahre plante das Land Burgenland Schuldentilgungen zwischen 121 Mio. EUR und 138 Mio. EUR. (TZ 48)

Ein Nachweis über Sonderfinanzierungen, wie bspw. Leasing, fehlte im Rechnungsabschluss des Landes. (TZ 45)

Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden

Mit den nicht fälligen Verwaltungsschulden werden Finanzierungsverpflichtungen für künftige Finanzjahre dargestellt. Diese stiegen im Burgenland von 84,04 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 116,89 Mio. EUR im Jahr 2012 (+ 39,1 %). Der höchste Anteil (über 70 % im Jahr 2012) entfiel auf die Wohnbaudarlehen. Die nicht fälligen Verwaltungsschulden waren allerdings nicht vollständig ausgewiesen: Zum Beispiel fehlten Zahlungsverpflichtungen des Landes gegenüber der KRAGES. (TZ 44, 72, 73)

Die sonstigen Schulden (fällige Verwaltungsschulden, Verwahrgelder und Erläge, Konkurrenzgebarung) waren 2012 mit 54,90 Mio. EUR geringfügig niedriger als 2008 (56,37 Mio. EUR).

Die Darstellung von Rücklagen und Passiven Rechnungsabgrenzungen unter den Verwahrgeldern war kritisch zu beurteilen. (TZ 46)

Kassengebarung

Da der Kassenabschluss des Landes u.a. auch kassenmäßig nicht vollzogene Ein- und Auszahlungen enthielt, entsprach er nicht den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV). (TZ 50)

Die im Kassenbestand ausgewiesenen Mittel i.H.v. 225,00 Mio. EUR stammten aus einer Beteiligungsveräußerung im Jahr 2006 an die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH). Diese Mittel waren von der BLH langfristig veranlagt. Es handelte sich daher nicht um Kassenmittel des Landes, sondern um eine Forderung gegenüber Beteiligungsunternehmen. Weil dem Erlös des Landes aus der Beteiligungsveräußerung eine gleich hohe Verbindlichkeit auf Seiten der BLH gegenüberstand, beurteilte der RH diese Transaktion als eine Schuldenverlagerung vom Landeshaushalt in eine Beteiligung. Derartige Rechtsgeschäfte waren nicht im Sinne der langfristigen Nachhaltigkeit der Landesfinanzen. (TZ 51, 52)

Das Land Burgenland machte für Veranlagungen Kapitalsteuerbefreiungen geltend. Eine abschließende, steuerrechtliche Klärung mit der Finanzverwaltung fand nicht statt. (TZ 53, 57)

Negative Bestände auf Bankkonten waren im Nachweis über den Schuldenstand zum Rechnungsabschluss nicht ausgewiesen. (TZ 55)

Aus dem Rechnungsabschluss ging nicht hervor, inwieweit die Rücklagen kassenmäßig bedeckt waren. Dies ist deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, ob die Inanspruchnahme von Rücklagen aus liquiden Mitteln bedeckt werden kann oder bspw. die Aufnahme von Fremdmitteln erfordert. (TZ 56)

Ein Verzeichnis über einzelne größere offene Posten von Sammelkonten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung fehlte. Auch war durch die aggregierte Darstellung von außerordentlich hohen Umsätzen die Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben wesentlich erschwert. Der Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung wies nicht sämtliche Finanzierungskonten aus. (TZ 58, 59, 61, 62)

Beteiligungen

Das Land Burgenland war per 31. Dezember 2012 an 135 rechtlich selbständigen Unternehmen direkt (23) und indirekt (112) beteiligt. Im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2012 wies das Land nur seine 23 direkten Beteiligungen aus. Sieben Achtel der Mehrheitsbeteiligungen und drei Viertel der Unternehmen, die sich im Alleineigentum des Landes befanden und vom Land indirekt gehalten wurden, waren im Beteiligungsnachweis nicht ausgewiesen. Damit bot der Beteiligungsnachweis des Landes Burgenland bei Mehrheitsbeteiligungen und Unternehmen im Alleineigentum des Landes und damit gerade bei jenen Unternehmen, die häufig auch von strategischer Bedeutung für das Land sind, eine höchst unvollständige Information. (TZ 63, 65, 66)

Der RH anerkannte die Erstellung eines jährlichen Beteiligungsberichts und die Führung eines Beteiligungsspiegels durch das Land Burgenland. Der jährlich erstellte Beteiligungsbericht enthielt zu einzelnen Unternehmen auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Dieser Bericht wurde zwar dem Landeshauptmann, nicht aber dem Landtag vorgelegt. Damit erhielt der Landtag nicht einmal über die werthaltigsten bzw. strategisch bedeutendsten Beteiligungen des Landes Burgenland umfassende Informationen. Auch der vom Land jährlich aktualisierte Beteiligungsspiegel lag nur intern vor und weder dem Beteiligungsbericht noch dem Rechnungsabschluss bei. (TZ 64)

Das Land Burgenland konnte aus dem Buchhaltungssystem keine vollständige und richtige Auswertung der jährlich veranschlagten und verbuchten Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen samt Angabe der Voranschlagsstelle erstellen. Insbesondere bei den Einnahmen war es dem Land nicht möglich, einzelne Zahlungen konkreten Beteiligungsunternehmen zuzuordnen. Die vom Land dem RH übermittelten Daten waren grob unzuverlässig. Die vom Land gemeldeten Zahlungsflüsse stimmten nicht mit den Werten im Rechnungsabschluss überein. (TZ 68, 71)

Die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen umfassten einen bedeutenden Teil des Haushaltsvolumens des Landes. Die Zahlungen des Landes an Beteiligungsunternehmen machten im Jahr 2011 rd. 14 % und im Jahr 2012 beinahe 10 % des Haushaltsvolumens aus. Die Einnahmen des Landes von den Beteiligungen betragen zwischen

0,27 % (2008) und 37,74 % (2010) des Haushaltsvolumens. Aus der dem RH übermittelten Auswertung⁴ der Zahlungsströme ergab sich im Prüfungszeitraum ein kumulierter Saldo zulasten des Landes i.H.v. 13,51 Mio. EUR. Dass der kumulierte Saldo nicht höher ausfiel, war v.a. auf hohe Einmaleffekte, wie die Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen (359,55 Mio. EUR) und die Auszahlung eines Genussrechts (75 Mio. EUR), zurückzuführen. Ohne diese Einmaleffekte belief sich der Saldo zulasten des Landes auf 448,06 Mio. EUR. (TZ 69)

Das Land verbuchte einen Gesellschafterzuschuss an die Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR) fälschlicherweise nicht entsprechend seinem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt, sondern als Erwerb einer Beteiligung. (TZ 70)

Die Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland wiesen per 31. Dezember 2012 anteilige Gesamtverbindlichkeiten i.H.v. 1,79 Mrd. EUR aus. Aus Haftungen, die das Land zugunsten dieser Verbindlichkeiten einging, konnten unmittelbare Zahlungsverpflichtungen des Landes entstehen. (TZ 74)

Den anteiligen Gesamtverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen stand ein anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen von rd. 2,39 Mrd. EUR in den Beteiligungsunternehmen gegenüber. Das anteilige Eigenkapital betrug 191,06 Mio. EUR. Im Beteiligungsnachweis des Landes war ein Beteiligungsvermögen i.H.v. 17,11 Mio. EUR ausgewiesen. (TZ 75)

Die Darstellung des Beteiligungsvermögens in den Rechnungsabschlüssen war nicht aussagekräftig, weil es mit dem Anteil am Stammkapital zu Nominalwerten bewertet wurde. Der Gesamtwert des Unternehmens war in der Regel höher, so dass im Beteiligungsnachweis vergleichsweise niedrigere Werte ausgewiesen waren, als dies dem tatsächlichen Wert des Beteiligungsvermögens entsprach. Weil die VRV keine Vorgaben über die Bewertung der Beteiligungen enthielt, waren die Länder grundsätzlich frei in der Wahl der Wertansätze. Demgegenüber sah die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes eine Bewertung mit dem Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen des Tochterunternehmens (Eigenkapital) vor. (TZ 75)

⁴ unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgung des Darlehens von 90 Mio. EUR samt Zinsen an die WBG im Jahr 2011

Haftungen

Im Rechnungsabschluss 2012 des Landes Burgenland waren Haftungen i.H.v. rd. 2,93 Mrd. EUR ausgewiesen; dies entsprach etwa dem 2,2-Fachen des Landeshaushalts. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Landes zur Folge. Rund 82 % der Haftungen des Landes entfielen im Jahr 2012 auf die HYPO-BANK BURGENLAND AG. (TZ 122)

Da das Land die Haftungen nicht einzeln, sondern in zwei Gruppen zusammengefasst auswies, war der Informationsgehalt des Haftungsnachweises gering und ließ zudem keine Rückschlüsse auf allfällige mit Einzelhaftungen verbundene Risiken zu. Zudem waren die Haftungen in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 nicht vollständig ausgewiesen; insbesondere fehlten die Haftungen zugunsten der HYPO-BANK BURGENLAND AG im Zeitraum 2008 bis 2011, weiters Haftungen betreffend die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken sowie Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Verkäufen der Wohnbauförderungsdarlehen. (TZ 122, 123)

Laut Angaben des Landes Burgenland vereinnahmte es im Zeitraum 2008 bis 2012 Provisionen für Haftungen v.a. zugunsten von Beteiligungsunternehmen i.H.v. 10,54 Mio. EUR. (TZ 128)

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Entwicklung der Jahresergebnisse

Von 2008 bis 2012 stiegen die Einnahmen (ohne Fremdfinanzierung) des Vorarlberger Landeshaushalts um 13,7 % (+ 177,71 Mio. EUR), die Ausgaben hingegen um 14,1 % (+ 182,71 Mio. EUR). Die jährliche Steigerungsrate der Einnahmen lag durchschnittlich bei 3,26 %, jene der Ausgaben mit 3,35 % leicht darüber. Da die Ausgabensteigerungen geringfügig über den Einnahmenezuwächsen lagen, blieb im Zeitraum 2009 bis 2012 ein, wenn auch niedriges, Defizit bestehen (im Jahr 2008 konnte das Land Vorarlberg den Haushalt ohne Aufnahme von Finanzschulden ausgleichen). (TZ 76, 77, 79, 81)

Das vereinheitlichte Jahresergebnis war im Jahr 2009 leicht negativ (– 5,46 Mio. EUR). In den Jahren 2010 und 2011 verschlechterte es sich auf – 24,00 Mio. EUR, im Jahr 2012 verbesserte es sich auf – 5,00 Mio. EUR. Der Primärsaldo war ab dem Jahr 2009 negativ; er verschlechterte sich zunächst von – 0,04 % des BRP

im Jahr 2009 auf – 0,16 % des BRP im Jahr 2011. Im Jahr 2012 ergab sich wieder eine Verbesserung auf – 0,02 % des BRP. (TZ 76)

Mehr als zwei Drittel der Gesamteinnahmen des Landes Vorarlberg stammten im Jahr 2012 aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers. Diese waren wiederum von den Steuereinnahmen des Bundes und der Einwohnerzahl des Landes abhängig. 20 % der Einnahmen stammten aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Möglichkeiten für einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen waren angesichts der dargestellten Einnahmenstruktur eingeschränkt. (TZ 77)

Der größte Anteil an den Gesamtausgaben des Jahres 2012 entfiel auf die Haushaltsgruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (23,9 %), gefolgt von den Gruppen Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (23,7 %) sowie Gesundheit (22,5 %). (TZ 80)

Den größten Ausgabenanstieg im Zeitraum 2008 bis 2012 verzeichnete der Abschnitt Vorschulische Erziehung (+ 102,5 %). Weitere Ausgabentreiber waren die Abschnitte Wohnbauförderung (+ 73,6 %), Gesonderte Verwaltung (+ 26,0 %) – dieser enthielt die Ruhebezüge von Landeslehrern – und Gesundheit-Krankenanstaltenfonds (+ 24,4 %). (TZ 81)

91,2 % der Gesamtausgaben des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 waren Pflichtausgaben. Dieser hohe Anteil machte die Notwendigkeit zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer umfassenden Konsolidierung des Landeshaushalts ersichtlich. (TZ 82)

Vorarlberg gab im Jahr 2012 737,36 Mio. EUR für Förderungen aus, das waren 49,8 % der Gesamtausgaben des Landes (im Jahr 2008 45,9 %). Davon betrafen 209,76 Mio. EUR die Wohnbauförderung, die somit 28,4 % der Gesamtförderungen erhielt. Insgesamt stiegen die Förderungen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 595,79 Mio. EUR auf 737,36 Mio. EUR; das waren + 23,8 %. Besonders stark stiegen die Förderungsausgaben in der Gruppe Soziale Wohlfahrt (+ 44 % bzw. 106,47 Mio. EUR). (TZ 83 bis 85)

Die Ausgaben für die Krankenanstalten betragen im Jahr 2012 308,72 Mio. EUR, das waren 20,8 % der Gesamtausgaben. Sie stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 17,9 %. Dieser Anstieg war höher als jener der Gesamtausgaben mit 14,1 %. Der Anstieg der Einnahmen für Krankenanstalten blieb mit 17,5 % unter der Ausgabensteigerung, was eine Erhöhung der Nettoausgaben mit

sich brachte (jährlich durchschnittlich 4,5 %). Trotz im Vergleich niedriger jährlicher Steigerungsraten bei den Nettoausgaben beurteilte der RH die Ausgabendynamik im Bereich der Krankenanstalten kritisch. (TZ 86, 87)

Vermögensrechnung

Das Land Vorarlberg verfügte mit Erlässen zum Rechnungsabschluss und zur Anlagenbuchhaltung sowie mit den Inventarisierungsrichtlinien über Regelungen zur Vermögensrechnung, die über die VRV hinausgingen. Einheitliche Bewertungsvorschriften – wie sie der Bund in seinem Wirkungsbereich in der Eröffnungsbilanzverordnung festlegte – fehlten für die Länder. (TZ 88, 90)

Hervorzuheben war der umfassende Informationsgehalt der Vermögensrechnung des Landes Vorarlberg. Der Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg enthielt eine bilanzielle Vermögensübersicht in einer unternehmensrechtlichen Gliederung. Allerdings ging die Vermögensdarstellung mit der des Bundes und auch mit dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Entwurf für eine neue VRV nicht konform. (TZ 88, 90)

Die Vermögensaufstellungen der Jahre 2011 und 2012 wiesen die Finanzschulden nicht gesondert aus, diese waren vielmehr in den Bilanzpositionen „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ enthalten. (TZ 95)

Positiv war, dass das Land Vorarlberg im Prüfungszeitraum keine Forderungen aus Wohnbaudarlehen verkaufte und so den Vermögensbestand des Landes (zum 31. Dezember 2012 z.B. 1.819,51 Mio. EUR an Forderungen aus Wohnbaudarlehen) erhalten konnte. Somit sind durch die Darlehensrückflüsse langfristig Einnahmen für den Landeshaushalt gesichert. (TZ 92)

Nicht rückzahlbare Zuschüsse des Landes an den Landeswohnbaufonds waren in der Bilanz des Fonds um 16,12 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. (TZ 92)

Die Rücklagen verringerten sich im Zeitraum 2008 bis 2012 um 66,8 % (– 82,57 Mio. EUR), was u.a. auf Entnahmen aus der Rücklage für Beteiligungen und der allgemeinen Haushaltsrücklage zurückzuführen war. Durch die Reduzierung der Rücklagen

schränkte das Land Vorarlberg seinen finanziellen Spielraum für die Folgejahre ein. (TZ 93)

Vorarlberg war das einzige Bundesland, das ab 2013 die Personalrückstellungen im Rechnungsabschluss auswies. (TZ 94)

Entwicklung der Schulden und des Schuldendienstes

Das Land Vorarlberg musste im Prüfungszeitraum verstärkt auf Fremdfinanzierungen zurückgreifen. Die Finanzschulden erhöhten sich von 72,71 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 112,09 Mio. EUR im Jahr 2012 (+ 54,2 %). Im Jahr 2011 erreichten sie den Höchststand von 113,01 Mio. EUR. Der RH anerkannte, dass das Land Vorarlberg im Jahr 2012 einen Schuldenanstieg vermeiden konnte. Laut Darlehensprognose des Landes sollen die zum 31. Dezember 2012 bestehenden Finanzschulden im Jahr 2014 bei 102,6 Mio. EUR und im Jahr 2029 bei Null liegen. Diese Reduktion der Finanzschulden wird allerdings nur dann erfolgen, wenn das Land Vorarlberg in Zukunft keine Darlehen aufnimmt, was jedoch in der Mittelfristprognose des Landes nicht vorgesehen ist. Die Verschuldung pro Einwohner erhöhte sich von rd. 198 EUR im Jahr 2008 auf rd. 302 EUR im Jahr 2012 (+ 52,0 %). (TZ 95, 102)

Der Schuldendienst (Ausgaben für Zinsen und für die Tilgungen von Finanzschulden) stieg von 8,63 Mio. EUR (2008) auf 8,70 Mio. EUR (2012). Für die kommenden Jahre plante das Land Vorarlberg Schuldentilgungen zwischen 0,39 Mio. EUR und 9,70 Mio. EUR. (TZ 101)

Ein Nachweis über Sonderfinanzierungen, wie bspw. Leasing, fehlte im Rechnungsabschluss des Landes. (TZ 98)

Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden

Mit den nicht fälligen Verwaltungsschulden werden Finanzierungsverpflichtungen für künftige Finanzjahre dargestellt. Diese verringerten sich in Vorarlberg von 76,68 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 39,19 Mio. EUR im Jahr 2012 (– 48,9 %). Der höchste Anteil (rd. 45 % im Jahr 2012) entfiel auf Annuitätenzuschüsse zur Wohnhaussanierung. Der entsprechende Nachweis im Rechnungsabschluss war allerdings nicht vollständig. (TZ 97)

Die sonstigen Schulden (gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen, Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie voranschlagsunwirksame Schulden) waren zum 31. Dezember 2012 mit 119,09 Mio. EUR niedriger als zum 31. Dezember 2008 (198,85 Mio. EUR). Dies v.a. deshalb, weil das Land Vorarlberg ab 2011 die Verbuchung der Verbindlichkeiten im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierung änderte. (TZ 99)

Vermögen des Sozialfonds

Der Sozialfonds des Landes Vorarlberg, an den das Land Teile der Haushaltsgruppe Soziales übertragen hatte, wies im Jahr 2012 Verbindlichkeiten i.H.v. 43,91 Mio. EUR auf, darunter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i.H.v. 20,62 Mio. EUR. Diese Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren im Vergleich zu den Finanzschulden des Landes (112,10 Mio. EUR) hoch. Die Vermögensrechnung des Sozialfonds wies eine unternehmensrechtliche Gliederung auf. (TZ 103)

Kassengebarung

Das Land Vorarlberg erstellte keinen Kassenabschluss, obwohl dies in der VRV vorgesehen war. Dadurch enthielt der Rechnungsabschluss keine Informationen über die Höhe und die Veränderung der liquiden Mittel getrennt nach voranschlagswirksamer und voranschlagsunwirksamer Gebarung. (TZ 104)

Die Stichprobenprüfung des RH zum Geldbestand ergab insofern einen nicht korrekten Ausweis des Geldbestandes per 31. Dezember 2012, als auf einem Bankkonto zwei Einzahlungen einem falschen Rechnungsjahr zugeordnet waren. (TZ 105)

Die negativen Stände von Bankkonten (von 27,79 EUR im Jahr 2012 bis 82,13 Mio. EUR im Jahr 2010), mit denen das Land Vorarlberg u.a. Auszahlungen von Wohnbauförderungen tätigte, waren nicht im Nachweis über den Schuldenstand des Landes ausgewiesen. Eine Einbeziehung dieser Bankverbindlichkeiten in den Schuldenstand hätte die Finanzschulden des Landes Vorarlberg insbesondere in den Jahren 2008 bis 2011 erhöht. Kritisch wies der RH darauf hin, dass die VRV keine Definition der Finanzschulden enthielt. (TZ 95, 106)

Mangels Kassenabschluss war der Bestand an kassenmäßig bedeckten Rücklagen im Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg nicht ausgewiesen. Diese Information ist deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, ob die Inanspruchnahme von Rücklagen aus liquiden Mitteln bedeckt werden kann oder bspw. die Aufnahme von Fremdmitteln erfordert. (TZ 107)

Der gemäß VRV erforderliche Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung fehlte in Vorarlberg. Durch die fehlende Trennung zwischen voranschlagswirksamen und –unwirksamen Vorschüssen und Verwahrgeldern war nicht ersichtlich, welche Forderungen und Verbindlichkeiten den Haushalt des Landes Vorarlberg endgültig betrafen und welche nicht. (TZ 108, 109)

Beteiligungen

Das Land Vorarlberg war per 31. Dezember 2012 an 176 rechtlich selbständigen Unternehmen direkt und indirekt beteiligt. Bei 82 Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen (16 direkte und 66 indirekte). Eine gesamthafte Evidenz seiner Beteiligungsunternehmen führte das Land Vorarlberg nicht. Da der Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss nur die direkten Beteiligungen (ein Sechstel aller Beteiligungsunternehmen des Landes), nicht aber die indirekten Beteiligungen enthielt, waren vier Fünftel der Mehrheitsbeteiligungen und ein Viertel der Unternehmen im Alleineigentum des Landes im Beteiligungsnachweis nicht abgebildet. Damit bot der Beteiligungsnachweis des Landes Vorarlberg gerade bei jenen Unternehmen, die häufig auch von strategischer Bedeutung für ein Land sind, eine höchst unvollständige Information. (TZ 110, 112, 113)

Der jährlich erstellte Beteiligungsbericht enthielt einen Überblick über die direkten Beteiligungen und betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu den direkten Mehrheitsbeteiligungen. Dieser Bericht war nur für den internen Gebrauch bestimmt und wurde dem Landtag nicht vorgelegt. Damit erhielt der Landtag nicht einmal über die werthaltigsten bzw. strategisch bedeutendsten Beteiligungen des Landes Vorarlberg umfassende Informationen. Einen Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes in Form eines Beteiligungsspiegels enthielt der Beteiligungsbericht nicht. (TZ 111)

Das Land Vorarlberg konnte aus seinem Buchhaltungssystem keine vollständige und richtige Auswertung der Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellen. Die vom Land dem RH übermittelten Daten waren grob unzuverlässig. (TZ 114, 115, 117)

Die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen umfassten einen bedeutenden Anteil am Haushaltsvolumen des Landes. Im gesamten Prüfungszeitraum bestand ein Saldo zugunsten des Landes, d.h., dass das Land von seinen Beteiligungen mehr eingenommen hatte, als es an diese zahlte. Dieser Saldo entstand aber dadurch, dass in den Zahlungsflüssen die Einnahmen des Landes aufgrund der Personalkostensätze durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (KHBG) enthalten waren. Die Ausgaben des Landes für die Besoldung der den Krankenanstalten überlassenen Landesbediensteten schienen darin jedoch nicht auf. Ohne Berücksichtigung der Personalkostenrefundierung bei den Einnahmen des Landes wäre der Saldo im gesamten Prüfungszeitraum negativ gewesen. (TZ 115)

Die an Beteiligungsunternehmen gewährten Darlehen waren per 31. Dezember 2012 weder im Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden noch in einem gesonderten Nachweis über gewährte Darlehen ausgewiesen. Damit war kein vollständiger Überblick über die unberichtigt aushaftenden Darlehen und damit über den Stand der offenen Forderungen des Landes gewährleistet. (TZ 119)

Die direkten Beteiligungsunternehmen des Landes wiesen per 31. Dezember 2012 anteilige Gesamtverbindlichkeiten i.H.v. rd. 869,92 Mio. EUR aus. Aus Haftungen, die das Land Vorarlberg zugunsten dieser Verbindlichkeiten einging, konnten unmittelbare Zahlungsverpflichtungen des Landes entstehen. (TZ 120)

Den anteiligen Gesamtverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen stand ein anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen von 2,48 Mrd. EUR in den Beteiligungsunternehmen gegenüber. Das anteilige Eigenkapital betrug 1,30 Mrd. EUR. Im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss war ein Beteiligungsvermögen i.H.v. 123,60 Mio. EUR ausgewiesen. (TZ 120, 121)

Die Darstellung des Beteiligungsvermögens in den Rechnungsabschlüssen war nicht aussagekräftig, weil es mit dem Anteil des Landes am Stammkapital zu Nominalwerten bewertet wurde. Der

Gesamtwert des Unternehmens war in der Regel aber höher, so dass im Beteiligungsnachweis vergleichsweise niedrigere Werte ausgewiesen wurden, als dies dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsvermögens entsprach. (TZ 121)

Haftungen

Im Rechnungsabschluss 2012 des Landes Vorarlberg waren Haftungen i.H.v. 5,51 Mrd. EUR ausgewiesen; dies entsprach etwa dem 3,7-Fachen des Landeshaushalts. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Landes zur Folge. (TZ 124)

Das Land Vorarlberg hob im Zeitraum 2008 bis 2012 für Haftungen zugunsten der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG Haftungsprovisionen i.H.v. rd. 7,25 Mio. EUR ein. (TZ 128)

Zusammenfassender Vergleich der finanziellen Lage der Länder Burgen- land und Vorarlberg

Der RH wies darauf hin, dass die jährlichen Ausgabensteigerungen im Burgenland von durchschnittlich 3,9 % deutlich über den jährlichen Einnahmewüchsen von 1,0 % lagen und dies mittel- bis langfristig nicht finanzierbar ist. Die jährlichen Ausgabensteigerungen in Vorarlberg von 3,35 % lagen geringfügig über den jährlichen Einnahmewüchsen von 3,26 %. (TZ 11, 25, 79)

Das vereinheitlichte Jahresergebnis verschlechterte sich im Zeitraum 2008 bis 2012 ebenfalls in beiden Ländern: Im Burgenland von Null auf – 140,50 Mio. EUR und in Vorarlberg von Null auf – 5,00 Mio. EUR. (TZ 11, 12, 22, 76)

Von 2008 bis 2011 verschlechterte sich der Primärsaldo des Landes Burgenland von 0,1 % des BRP auf – 3,6 % des BRP, verbesserte sich aber im Jahr 2012 auf – 1,9 % des BRP. In Vorarlberg war der Primärsaldo im Jahr 2008 mit 0,02 % des BRP leicht positiv und verschlechterte sich im Jahr 2010 auf – 0,18 % des BRP, verbesserte sich aber im Jahr 2012 auf – 0,02 % des BRP. Länder mit einem negativen Primärsaldo müssen nicht nur den Zinsaufwand, sondern auch operative Ausgaben durch weitere Schulden finanzieren. (TZ 11, 12, 22, 76)

Den größten Teil der Einnahmen (73 % bzw. 69 %) schöpften die Länder aus Ertragsanteilen und Transfers, die maßgeblich von den Steuereinnahmen des Bundes und der Einwohnerzahl des Landes beeinflusst waren. Die Möglichkeiten, einnahmenseitige Konsoli-

dierungsmaßnahmen zu setzen, waren daher für alle Länder eingeschränkt. (TZ 23, 77)

In beiden Ländern entfielen auf die Haushaltsgruppen „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“, „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ sowie „Gesundheit“ die größten Anteile an den Gesamtausgaben. Die Abschnitte Vorschulische Erziehung, Krankenanstalten, Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung verzeichneten teils beträchtliche Ausgabensteigerungen. Aufgrund ihres hohen Ausgabenvolumens trugen diese Bereiche maßgeblich zum Anstieg der Gesamtausgaben bei und waren wichtige Ansatzpunkte für Konsolidierungsmaßnahmen. (TZ 13, 26, 27, 80, 81)

Der Anteil der Förderausgaben an den Gesamtausgaben war im Jahr 2012 in den zwei überprüften Ländern sehr unterschiedlich (Burgenland: 24,8 %; Vorarlberg: 49,8 %). (TZ 29, 83)

Im Jahr 2012 gab das Burgenland 16,0 % und Vorarlberg 20,8 % seiner Gesamtausgaben für Krankenanstalten aus. Im Burgenland stiegen die Ausgaben für Krankenanstalten im Zeitraum 2008 bis 2012 aufgrund hoher Investitionen im Jahr 2012 um 44 %, in Vorarlberg lag der Anstieg bei 18 %. (TZ 32, 86)

Der Anteil der Pflichtausgaben war sowohl im Burgenland mit 82,9 % als auch in Vorarlberg mit 91,2 % (jeweils im Jahr 2012) hoch. (TZ 13, 28, 82)

Im Jahr 2012 betrugen die Finanzschulden des Landes Burgenland 3,8 % des BRP, in Vorarlberg 0,8 % des BRP. Burgenland und Vorarlberg wiesen im Zeitraum 2008 bis 2012 einen starken Anstieg der Finanzschulden auf: + 28,4 % im Burgenland und + 54,2 % in Vorarlberg. Auch die Finanzschulden je Einwohner erhöhten sich in diesem Zeitraum stark: Im Burgenland von 734 EUR auf 928 EUR (+ 26,5 %) und in Vorarlberg von 198 EUR auf 302 EUR (+ 52,0 %). Der RH wies kritisch auf den Anstieg der Finanzschulden in den Ländern Burgenland und Vorarlberg hin, wenngleich der Schuldenstand in Vorarlberg deutlich niedriger war. (TZ 15, 42, 95)

Im Zeitraum 2008 bis 2012 erhöhten sich die nicht fälligen Verwaltungsschulden im Burgenland, während sie in Vorarlberg zurückgingen. Burgenland verzeichnete einen Anstieg von 84,04 Mio. EUR auf 116,89 Mio. EUR (+ 39,1 %); Vorarlberg einen Rückgang von 76,68 Mio. EUR auf 39,19 Mio. EUR (- 48,9 %). Die ausgewiesenen Werte waren unvollständig; ein direkter Ver-

gleich der nicht fälligen Verwaltungsschulden der beiden Länder war nicht möglich. (TZ 14, 44, 97)

Im Jahr 2012 gab das Burgenland 11,2 % der Gesamtausgaben für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) aus. In Vorarlberg beanspruchte der Schuldendienst hingegen lediglich 0,59 % der Gesamtausgaben. (TZ 16, 48, 101)

Keines der beiden Länder bot im Rechnungsabschluss einen vollständigen Überblick über seine Beteiligungen (Ausweis nur der direkten, nicht der indirekten Beteiligungen). Beide Länder erstellten einen Beteiligungsbericht, der aber jeweils keinen gesamthaften Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes bot und dem Landtag nicht vorgelegt wurde. (TZ 17, 63 bis 66, 110 bis 113)

Von den Gesamteinnahmen des Jahres 2012 stammten im Burgenland 0,5 % und in Vorarlberg 15,3 % von Beteiligungen; von den Gesamtausgaben des Landes Burgenland entfielen im Jahr 2012 9,6 % auf Transfers an Beteiligungen, in Vorarlberg waren es 6,5 %. (TZ 18, 69, 115)

Im Jahr 2012 kamen auf jeden Einwohner des Burgenlands Haftungen im Ausmaß von 10.227 EUR; in Vorarlberg waren es 14.812 EUR. Im Burgenland betragen die Haftungen das 2,2-Fache, in Vorarlberg das mehr als 3,7-Fache der Gesamtausgaben des Landeshaushalts. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte schwerwiegende Auswirkungen auf den jeweiligen Landeshaushalt zur Folge. (TZ 20, 122, 124)

Nach § 93 Bankwesengesetz⁵ hatten Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen entgegennahmen, einer Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbands anzugehören (gesetzliche Einlagensicherung; z.B. inländische Spareinlagen). Die Hypo-Haftungs GmbH übernahm diese Aufgabe für den Hypo-Verband. Der RH wies darauf hin, dass der Eintritt eines Falles der Einlagensicherung auch nur eines Mitgliedsinstituts durch den Haftungsverbund den gesamten Hypo-Sektor beträfe und somit auch auf die anderen Mitgliedsinstitute Auswirkungen hätte. Dadurch könnten sich in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Gewährträger ergeben. (TZ 127)

⁵ Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F.

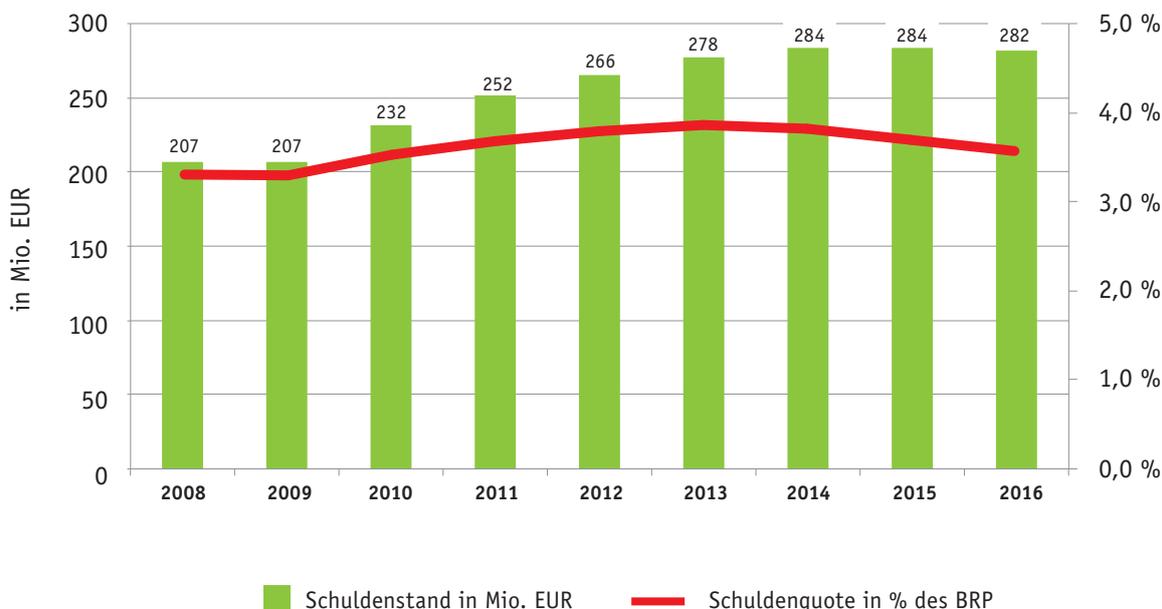
Kurzfassung

Konsolidierung der Landeshaushalte

Burgenland

Die mittelfristige Finanzplanung des Landes Burgenland (Stand 2014) wies bis 2014 weiterhin eine Nettoneuverschuldung (i.H.v. 6,00 Mio. EUR) aus. Im Jahr 2015 war keine Nettoneuverschuldung, im Jahr 2016 ein Schuldenabbau im Ausmaß von 2,00 Mio. EUR geplant. Der Schuldenstand wird daher voraussichtlich von 277,50 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 281,50 Mio. EUR im Jahr 2016 ansteigen. Die folgende Abbildung zeigt die geplante Schuldenentwicklung aufgrund des Finanzplans 2011 bis 2015: (TZ 132 bis 134)

Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote im Burgenland



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Um von einer Haushaltskonsolidierung⁶ sprechen zu können, wäre ein Rückgang der Schuldenquote erforderlich. Ein solcher Rückgang wurde vom Land Burgenland im überprüften Zeitraum nicht erreicht, ist aber ab 2014 vorgesehen. Für das Jahr 2016 wurde eine Schuldenquote⁷ von 3,6 % des BRP erwartet. Eine mittelfris-

⁶ Als Mindestkriterium für eine erfolgreiche Konsolidierung setzte der RH eine Reduktion der Schuldenquote voraus. Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich diese Reduktion über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerung von Vermögen) bestimmt sein.

⁷ Die Schuldenquote im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung umfasst die Finanzschulden, die weitergegebenen Darlehen, für die Rückzahlungen des Landes erfolgen, sowie die sonstigen Rückzahlungsverpflichtungen des Landes.

tige Prognose des Schuldenstandes im Jahr 2017 war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht verfügbar. (TZ 134)

Der Prognosezeitraum der mittelfristigen Finanzplanung im Burgenland war zu kurz, weil sich dieser auf die Funktionsperiode der Landesregierung (bis 2015), nicht jedoch auf den Prognosezeitraum des Österreichischen Stabilitätsprogramms (bis 2017) bezog. Auch fehlten in der Mittelfristplanung korrektive strukturelle Maßnahmen samt Quantifizierung der durch diese Maßnahmen erzielten Einsparungen und berücksichtigte die Mittelfristplanung einzelne Abschnitte, die im Zeitraum 2009 bis 2012 hohe Ausgabensteigerungen aufwiesen, nur mit moderaten Zuwächsen. (TZ 131 bis 133, 135)

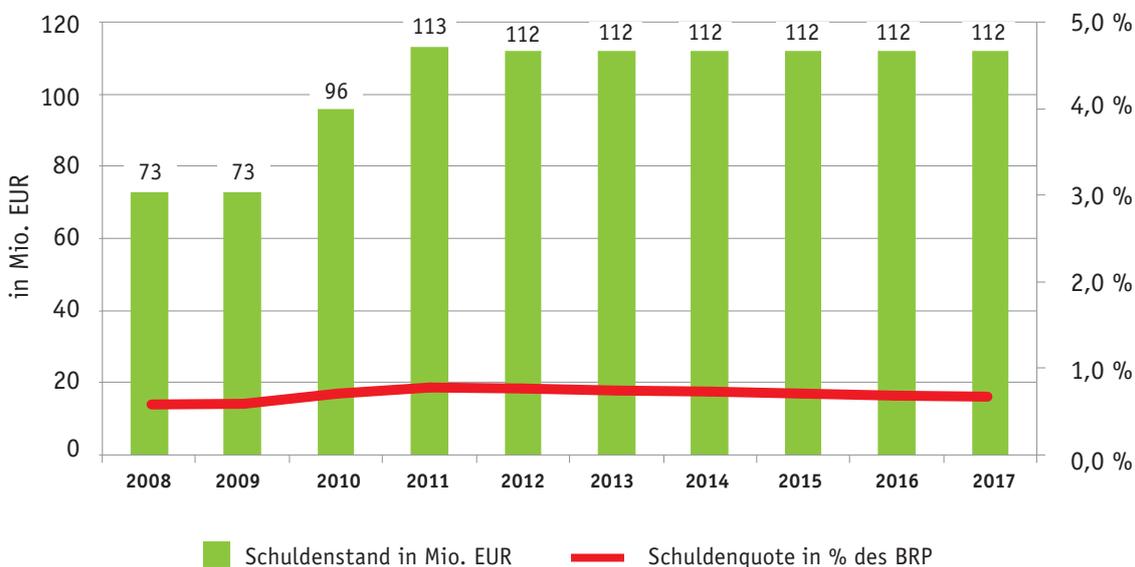
Der RH anerkannte den hohen Detaillierungsgrad der Mittelfristplanung des Landes Burgenland, wies aber kritisch auf die fehlende Darstellung von korrektiven strukturellen Maßnahmen und die fehlende Quantifizierung der durch diese Maßnahmen erzielten Einsparungen hin. Somit kann aus derzeitiger Sicht nicht sichergestellt werden, dass das budgetpolitische Ziel eines gleichbleibenden Schuldenstandes (Nettoverschuldung = Null) im Jahr 2015 bzw. auch in den darauf folgenden Jahren erreicht werden kann. (TZ 132)

Vorarlberg

Die mittelfristige Finanzplanung des Landes Vorarlberg (Stand 2014) wies für die Jahre ab 2012 keine Nettoneuverschuldung mehr aus. Bis 2017 war sogar ein geringfügiger Abbau des Schuldenstands vorgesehen. Die folgende Abbildung zeigt die geplante Schuldenentwicklung aufgrund der Mittelfristigen Finanzprognose 2013 bis 2017: (TZ 139, 140)

Kurzfassung

Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote in Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Um von einer Haushaltskonsolidierung sprechen zu können, wäre ein nachhaltiger Rückgang der Schuldenquote erforderlich. Ein solcher Rückgang war in Vorarlberg ab dem Jahr 2011 erkennbar. Der RH wies jedoch kritisch auf die geplanten Abgänge ab dem Haushaltsjahr 2015 hin, weil deren Finanzierung zur Zeit der Gebarungüberprüfung ungeklärt war. Weiters wies der RH auf die aufgrund des langen Planungszeitraums und der geplanten Straßenbauinvestitionen ab dem Jahr 2016 bestehenden Unsicherheiten hin. (TZ 136, 139 bis 141)

Durch die fehlende Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen von korrektiven Maßnahmen kann nicht sichergestellt werden, dass das budgetpolitische Ziel eines gleichbleibenden Schuldenstandes (Nettoverschuldung = Null) in jedem Jahr erreicht werden kann. (TZ 136, 139 bis 141)

Verpflichtungen im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes

Der RH hielt positiv fest, dass die überprüften Länder ihre Stabilitätsziele im Jahr 2012 einhielten, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die künftige Erreichung des Stabilitätsziels Konsolidierungsbemühungen erfordern wird. Dies insbesondere deshalb, weil Österreich in der Empfehlung des Rates der EU vom 2. Juni 2014 zum Nationalen Reformprogramm 2014 und mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm 2014 aufgefordert wurde, „nach der Korrektur des übermäßigen Defizits die budgetären Maßnahmen

für 2014 angesichts der laut Frühjahrsprognose 2014 der Kommissionsdienststellen bestehenden Lücke von 0,5 % des BIP und der damit verbundenen Gefahr einer deutlichen Abweichung gegenüber den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes [nachzubessern]; im Jahr 2015 seine Haushaltsstrategie erheblich [zu straffen], um sicherzustellen, dass das mittelfristige Ziel erreicht und auch danach eingehalten wird“ und diese EU-Vorgabe laut Art. 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012 verbindlich ist. Der RH wies darauf hin, dass aufgrund einer schnelleren Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit das Risiko bestand, dass eine Erfüllung der Stabilitätsziele möglicherweise nicht ausreicht. (TZ 21)

Rechnungswesen der Länder

Der RH wies – wie bereits in seinen Vorberichten – kritisch darauf hin, dass die auf der VRV basierenden Rechenwerke keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage boten. Die Rechnungsabschlüsse der Länder enthielten teilweise keine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. (TZ 2)

Der RH stellte in der VRV und bei den beiden überprüften Ländern Verbesserungsbedarf fest:

- In wichtigen Bereichen, wie etwa bei der Führung eines außerordentlichen Haushalts, sind die Regelungen der VRV nur für die Gemeinden, nicht aber die Länder verbindlich; dies erschwert die Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlüsse. (TZ 3, 9)
- Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes, fehlt in der VRV. (TZ 4)
- Sowohl das Burgenland als auch Vorarlberg erstellten Vermögensübersichten im Rahmen des Rechnungsabschlusses; nur jene von Vorarlberg wies eine unternehmensrechtliche Gliederung auf. In der VRV war eine Bilanz nicht verpflichtend vorgesehen. (TZ 6)
- Eine klare Regelung über den Umfang des Ausweises der Beteiligungen fehlte. (TZ 17)
- Infolge unterschiedlicher Bewertungsgrundsätze und der Darstellung von Vermögensbestandteilen in unterschiedlichem Umfang

- waren die Vermögensübersichten der beiden Länder nicht vergleichbar. (TZ 7)
- Da die VRV keine Vorgaben über die Bewertung der Beteiligungen enthielt, waren die Länder frei in der Wahl der Wertansätze. (TZ 121)
 - Die Schulden waren unterschiedlich dargestellt. Der RH stellte in den Rechnungsabschlüssen der beiden überprüften Länder sieben verschiedene Schuldenarten fest. Dies erschwerte die Analyse der tatsächlichen Verschuldenssituation. (TZ 8)
 - Wichtige Begriffe bzw. Bereiche des Rechnungswesens, wie etwa die „nicht fälligen Verwaltungsschulden“ oder die Rücklagengebarung, sind in der VRV derzeit nicht definiert bzw. nicht ausreichend geregelt. (TZ 9)
 - Bestehende Vorschriften der VRV wurden teilweise nicht umgesetzt: Der Nachweis über die Kassengebarung war nur im Burgenland Bestandteil des Rechnungsabschlusses, fehlte aber in Vorarlberg. (TZ 104)
 - Das Land Burgenland wies den Marktwert der Swap-Geschäfte nicht im Rechnungsabschluss aus. (TZ 37)
 - Beide Länder verbuchten die Personalausgaben für die den Krankenanstalten überlassenen Bediensteten und deren Refundierung durch die Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften in der Haushaltsrechnung. In Vorarlberg standen dieser Verbuchung entsprechende Zahlungsflüsse gegenüber. Im Burgenland erfolgte die Darstellung im Landeshaushalt buchhalterisch zu Informationszwecken ohne entsprechende Zahlungsflüsse. (TZ 5)

Der RH sah in einer Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller Gebietskörperschaften, wie dies das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 vorsieht, einen wichtigen Schritt für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden. Der RH anerkannte die von den Ländern Burgenland und Vorarlberg geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen im Bereich des Rechnungswesens. Er vermerkte aber kritisch, dass zur Harmonisierung des Rechnungswesens aller Gebietskörperschaften, insbesondere um mit jenem des Bundes kompatibel zu sein, noch Handlungsbedarf bestand. (TZ 9)

Positiv beurteilte der RH, dass das Land Vorarlberg bereits ein doppeltes Rechnungswesen führte. (TZ 2)

Demnach bestanden Unterschiede zum Haushaltsrecht des Bundes, bspw. bei den Bewertungsansätzen: (TZ 88)

Vergleich der Bewertungsansätze Vorarlberg und Bund		
	Vorarlberg	Bund
Grundstücke	mit 1. Jänner 2011 neu mit den Verkehrswerten bewertet	1. Anschaffungskosten 2. Werte aus vorhandenen Gutachten 3. Rasterverfahren ¹
Straßen	ab 1. Jänner 2008 mit den Herstellungskosten bewertet	Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Referenzwerte ²
Gebäude	mit 1. Jänner 2010 neu mit den Verkehrswerten bewertet	1. Gutachten 2. Anschaffungs- und Herstellungskosten 3. Sonderverfahren ³
Beteiligungen	jeweiliger Anteilswert am Stammkapital zu Nominalwerten	Anteil am geschätzten Nettovermögen (Eigenkapital) ⁴

¹ Siehe § 5 Eröffnungsbilanzverordnung (BGBl. II Nr. 434/2011): Das Rasterverfahren ist ein vereinfachtes Vergleichsverfahren; dabei werden die Grundstücke entsprechend ihrer Lage und Verwendung in Raster eingeteilt. Jedem Raster werden bestimmte Basispreise, die sich aus den Kaufpreissammlungen der Finanzämter ergeben, und gesondert ausgewiesene Abschläge zugeordnet.

² Die zusammenfassende Vereinbarung zwischen BMF und RH über die Bewertung von Straßen enthält Referenzwerte, wenn keine Anschaffungswerte eruiert werden können (50 EUR/m² für befestigte und 17 EUR/m² für unbefestigte Anlagen). Je nach Zustand werden zusätzlich Abschläge bzgl. Wert und Gesamtnutzungsdauer formuliert.

³ Nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a und b Eröffnungsbilanzverordnung werden entweder die Summe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen oder Durchschnittswerte von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität herangezogen.

⁴ Gemäß § 92 Abs. 5 BHG waren Beteiligungen bei Neuerwerb mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Quelle: RH

Auch die Abschreibung der Vermögensgegenstände war unterschiedlich geregelt: (TZ 88)

Vergleich der Abschreibungsdauer Vorarlberg und Bund		
	Vorarlberg	Bund
Grundstücke	keine Abschreibung	keine Abschreibung
Straßen	zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Abklärung	lineare Abschreibung, Nutzungsdauer 33 Jahre bei befestigten und 10 Jahre bei unbefestigten Anlagen
Sachanlagen/ bewegliche Güter	lineare Abschreibung über Nutzungsdauer von 3 bis 30 Jahren	lineare Abschreibung über Nutzungsdauer (5 bis 25 Jahre)
Gebäude	lineare Abschreibung je nach Gebäudeart zwischen 30 und 80 Jahren	lineare Abschreibung, 80 Jahre Massivbauten, 99 Jahre Repräsentativbauten

Quelle: RH

Das Land Vorarlberg wies in der Vermögensaufstellung, im Gegensatz zum Bund, bspw. auch die Pensionsrückstellungen für laufende Pensionen und aktive Beamte aus. (TZ 88)

Kenndaten zur finanziellen Lage der Länder Burgenland und Vorarlberg für das Jahr 2012

Rechtsgrundlagen	Burgenländisches Landes-Verfassungsgesetz, LGBL. Nr. 42/1981 i.d.g.F. Vorarlberger Landes-Verfassungsgesetz, LGBL. Nr. 9/1999 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.	
	Burgenland	Vorarlberg
	in Mio. EUR ¹	
Jahresergebnisse		
Einnahmen ²	1.165,25	1.476,32
Ausgaben	1.305,75 ³	1.481,32
vereinheitlichtes Jahresergebnis	– 140,50	– 5,00
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ⁴	– 2,0 %	– 0,04 %
Primärsaldo	– 135,45	– 2,30
Primärsaldo in % des BRP ⁴	– 1,9 %	– 0,02 %
Eigenfinanzierungsquote	101,4 %	104,4 %
öffentliches Defizit/Überschuss nach Maastricht ⁵	54,52	45,55
Schulden, Schuldendienst		
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	437,29	270,37
<i>davon</i>		
<i>Finanzschulden (Stand 31.12.)</i>	265,50	112,09
<i>innere Anleihen (Stand 31.12.)</i>	–	–
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden (Stand 31.12.)</i>	116,89	39,19
<i>sonstige Schulden⁶ (Stand 31.12.)</i>	54,90	119,09
Finanzschulden in % des BRP ⁴	3,8 %	0,8 %
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	928	302
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	131,55	8,70
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	11,2 %	0,59 %
Haftungen		
Haftungen (Stand 31.12.)	2.926,47	5.505,70
Haftungen in EUR pro Einwohner	10.227	14.812

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

³ einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden

⁴ Bruttoregionalprodukt 2012 beruhend auf Prognosewerten

⁵ Stand September 2013

⁶ einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Statistik Austria; RH

Kenndaten zur finanziellen Lage des Landes Burgenland 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Jahresergebnisse						
Einnahmen ²	1.121,49	1.127,12	1.195,38	1.136,65	1.165,25	3,9
Ausgaben ³	1.121,49	1.127,12	1.401,88	1.388,15	1.305,75	16,4
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,00	0,00	- 206,50	- 251,50	- 140,50	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ⁴	-	-	- 3,1 %	- 3,7 %	- 2,0 %	-
Primärsaldo	4,20	11,31	- 194,48	- 248,52	- 135,45	- 3.327,2
Primärsaldo in % des BRP ⁴	0,1 %	0,2 %	- 3,0 %	- 3,6 %	- 1,9 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,3 %	99,8 %	97,4 %	106,3 %	101,4 %	-
öffentliches Defizit/Überschuss nach Maastricht ⁵	60,15	2,61	- 60,85	- 55,15	54,52	- 9,4
Schulden, Schuldendienst						
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	347,21	408,97	395,36	433,74	437,29	25,9
<i>davon</i>						
<i>Finanzschulden (Stand 31.12.)</i>	206,80	206,80	231,50	251,50	265,50	28,4
<i>innere Anleihen⁶ (Stand 31.12.)</i>	-	-	-	-	-	-
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden (Stand 31.12.)</i>	84,04	148,58	123,34	135,21	116,89	39,1
<i>sonstige Schulden (Stand 31.12.)</i>	56,37	53,60	40,52	47,03	54,90	- 2,6
Finanzschulden in % des BRP ⁴	3,28 %	3,27 %	3,52 %	3,68 %	3,81 %	-
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	734	730	815	882	928	26,5
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	4,20	11,31	193,82	234,48	131,55	3.034,5
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,37 %	1,00 %	13,83 %	20,27 %	11,16 %	-
Haftungen						
Haftungen (Stand 31.12.)	552,60	583,53	585,70	579,90	2.926,47	429,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	1.960	2.060	2.062	2.035	10.227	421,7
Haftungen in % der Gesamtausgaben	49,3 %	51,8 %	41,8 %	41,8 %	224,1 %	-
Haftungen in % des BRP ⁴	8,8 %	9,2 %	8,9 %	8,5 %	42,0 %	-
mittelfristige Finanzplanung (Stand Dezember 2013)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2016
geplante Nettoneuverschuldung ⁶	12,00	6,00	0,00	- 2,00	k.A.	- 116,7
geplanter Primärsaldo in % des BRP ⁴	- 1,76 %	- 1,88 %	- 1,54 %	- 1,47 %	k.A.	-
geplanter Schuldenstand	277,50	283,50	283,50	281,50	k.A.	+ 1,4
geplante Schuldenquote	3,9 %	3,8 %	3,7 %	3,6 %	k.A.	-
geplante Tilgung	120,50	137,50	123,50	123,50	k.A.	+ 2,5
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	127,37	141,92	129,10	129,10	k.A.	+ 1,4

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

³ einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012

⁴ Bruttoregionalprodukt für Burgenland (ab 2012 Prognosewerte)

⁵ Stand September 2013

⁶ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

Kenndaten zur finanziellen Lage des Landes Vorarlberg 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Jahresergebnisse						
Einnahmen ²	1.298,61	1.331,19	1.319,62	1.391,25	1.476,32	+ 13,7
Ausgaben	1.298,61	1.336,65	1.343,62	1.415,25	1.481,32	+ 14,1
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,00	- 5,46	- 24,00	- 24,00	- 5,00	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ³	-	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,17 %	- 0,04 %	-
Primärsaldo	3,16	- 4,61	- 23,48	- 22,56	- 2,30	- 172,6
Primärsaldo in % des BRP ³	0,02 %	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,16 %	- 0,02 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,8 %	97,8 %	97,8 %	100,6 %	104,4 %	-
öffentliches Defizit/Überschuss nach Maastricht ⁴	59,78	- 6,39	- 38,22	28,86	45,55	- 23,8
Schulden, Schuldendienst						
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	348,24	298,28	324,00	276,10	270,37	- 22,4
<i>davon</i>						
<i>Finanzschulden (Stand 31.12.)</i>	72,71	72,71	95,78	113,10	112,09	54,2
<i>innere Anleihen⁵ (Stand 31.12.)</i>	-	-	-	-	-	-
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden (Stand 31.12.)</i>	76,68	68,43	52,79	40,42	39,19	- 48,9
<i>sonstige Schulden⁷ (Stand 31.12.)</i>	198,85	157,14	175,43	122,58	119,09	- 40,1
Finanzschulden in % des BRP ³	0,55 %	0,56 %	0,72 %	0,80 %	0,79 %	-
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	198	198	260	306	302	52,0
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	8,63	6,30	1,45	8,13	8,70	+ 0,8
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,66 %	0,47 %	0,11 %	0,57 %	0,59 %	-
Haftungen						
Haftungen (Stand 31.12.)	241,10	7.543,40	7.141,54	6.303,17	5.505,70	2.183,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	658	20.521	19.359	17.031	14.812	2.151,1
Haftungen in % der Gesamtausgaben	18,6 %	564,4 %	531,5 %	445,4 %	371,7 %	-
Haftungen in % des BRP ³	1,8 %	58,4 %	53,7 %	44,9 %	38,6 %	-
mittelfristige Finanzplanung (Stand Dezember 2013)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2017
geplante Nettoneuverschuldung ⁶	- 0,11	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 99,4
geplanter Primärsaldo in % des BRP ³	- 0,05 %	- 0,05 %	- 0,34 %	- 0,39 %	- 0,35 %	-
geplanter Schuldenstand	111,99	111,99	111,99	111,98	111,98	- 0,002
geplante Schuldenquote	0,8 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	-
geplante Tilgung	9,30	9,38	9,57	10,96	11,69	25,8
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	11,81	11,90	12,10	13,46	14,12	+ 19,5

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

³ Bruttoregionalprodukt für Vorarlberg (ab 2012 Prognosewerte)

⁴ Stand September 2013

⁵ nicht in der Summe Schulden und Finanzierungsverpflichtungen berücksichtigt

⁶ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

⁷ einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Statistik Austria; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2013 bis Jänner 2014 die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg.

Die Ziele der Gebarungsüberprüfung bestanden darin, die finanzielle Lage der Länder Burgenland und Vorarlberg zu erheben und zu beurteilen sowie auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung einen allfälligen Konsolidierungsbedarf aufzuzeigen. Dies erfolgte anhand von Kennzahlen zu den Jahresergebnissen, den Schulden und den Haftungen. Mit dem Vergleich dieser Kennzahlen bezweckte der RH überdies, Unterschiede zwischen den beiden Ländern aufzuzeigen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2012.

(2) Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um das vierte Teilergebnis einer alle Länder und die Bundeshauptstadt Wien umfassenden Querschnittsüberprüfung, deren Ziel eine bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist. Das erste Teilergebnis veröffentlichte der RH im Jahr 2012 (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3), das zweite Teilergebnis im Jahr 2014 (Reihe Oberösterreich 2014/3, Reihe Salzburg 2014/3 und Reihe Steiermark 2014/4). Das dritte Teilergebnis (Reihe Wien 2015/2) wurde im Februar 2015 veröffentlicht.

(3) Zu dem Prüfungsergebnis vom November 2015 gaben die beiden Länder im Februar 2015 eine Stellung ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2015.

(4) Das Land Burgenland sprach sich in seiner Stellungnahme allgemein gegen den Vergleich seiner finanziellen Lage mit jener des Landes Vorarlberg aus, weil dieser „in undifferenzierter Weise von einer gleichartigen historischen Entwicklung der beiden Bundesländer“ ausginge. Bei einer objektiven Betrachtung, so die Stellungnahme des Landes Burgenland, müsse auch die geschichtliche Entwicklung miteinbezogen werden, die sich unterschiedlicher nicht hätte darstellen können:

Im Burgenland – erst seit 1921 bei Österreich – musste und müsse auch heute noch mit viel finanziellem Aufwand eine moderne Infrastruktur geschaffen werden (Straßenverbindungen nach Ungarn wie z.B. die im Bau befindliche B 61A und die geplante B 67; Ausbau der Schienenwege und ÖBB–Strecken), welche in Vorarlberg bereits bestanden habe.

Hinzutretend zu den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs, von denen Vorarlberg glücklicherweise verschont geblieben sei, sei das Burgenland russische Besatzungszone und damit von der in Vorarlberg

zur Anwendung gekommenen Marshallplanhilfe lange Zeit ausgeschlossen gewesen.

Bis 1989 sei die Grenze des Burgenlandes durch den „Eisernen Vorhang“ geprägt gewesen, so dass aufgrund der geopolitischen Lage des Landes am Rande des westeuropäischen Wirtschaftsraums „keinerlei Außenhandel“ mit den angrenzenden Nachbarländern möglich gewesen sei, während Vorarlberg stets mit allen Nachbarstaaten intensive Wirtschaftsbeziehungen habe pflegen können, was naturgemäß zu vielen Betriebs- und Industrieansiedlungen geführt habe.

Das Land Burgenland habe die von der EU zur Verfügung gestellten Fördermittel kofinanzieren müssen, was zu einer finanziellen Belastung von insgesamt 445 Mio. EUR geführt habe. Vorarlberg habe im Gegensatz dazu, als von der Geschichte her begünstigtes Land, diese finanzielle Belastung nicht zu tragen gehabt. Weiters habe das Land Burgenland die durch einen Großbetrug verursachten finanziellen Sanierungslasten der Bank Burgenland alleine ohne Zuhilfenahme sonstiger öffentlicher Mittel anderer Gebietskörperschaften getragen.

(5) Gegenüber diesem allgemeinen Einwand des Landes Burgenland gegen einen Vergleich seiner finanziellen Lage mit jener des Landes Vorarlberg betonte der RH, dass die vorliegende Gebarungsüberprüfung das vierte Teilergebnis einer alle Länder und die Bundeshauptstadt Wien vergleichenden, umfassenden Querschnittsprüfung mit dem Ziel einer bundesweiten Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist.

Gleichzeitig wies der RH darauf hin, dass er noch im Jahr 2015 den Bericht zur bundesweiten Querschnittsprüfung „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder und der Stadt Wien“ veröffentlichen wird, in dem er die finanzielle Lage und die mittelfristige Finanzplanung aller Länder und der Bundeshauptstadt Wien unter Zugrundelegung vergleichbarer Parameter beurteilt.

Rechnungswesen

Ausgangslage

- 2.1** (1) Das öffentliche Rechnungswesen der Länder basiert auf der Kamera-Listik und ist zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV).⁸ Mit der VRV wurde zwar eine gemeinsame Grundlage für eine einheitliche Darstellung geschaffen, sie enthielt jedoch nur Rahmenregelungen, welche die Länder unterschiedlich handhabten. Die Vorschriften genügten den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht.

Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt (siehe dazu Reihe Niederösterreich 2009/4, Reihe Wien 2010/6, Reihe Tirol 2012/3, Reihe Salzburg 2013/7 und 2014/3, Reihe Oberösterreich 2014/3, Reihe Steiermark 2014/4), dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften⁹ den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (bspw. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (bspw. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (fehlende Definition von Begriffen wie bspw. der nicht fälligen Verwaltungsschulden) waren. Diese Mängel erläutert der RH im Folgenden anhand von konkreten Beispielen näher (TZ 3 bis 8).

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auch auf sein Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigen Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften eindringlich darstellt (Reihe Bund 2012/13).

⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.G.F.

⁹ Neben der VRV waren folgende haushaltsrechtliche Vorschriften in den überprüften Bundesländern in Kraft (ohne Erlässe):
Burgenland: Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (LGBl. Nr. 75/2013); Landeshaushaltsordnung Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Jänner 1927; Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (LGBl. Nr. 11/1969);
Vorarlberg: Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (LGBl. Nr. 9/1999); Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Landesregierung (LGBl. Nr. 3/1985).

Zur Zeit der gegenständlichen Gebarungüberprüfung war ein Entwurf für eine neue VRV auf doppischer Grundlage mit den Ländern und Gemeinden in Verhandlung.

(2) Das Land Vorarlberg führte im Gegensatz zum Burgenland ein Rechnungswesen auf doppischer Basis, der Rechnungsabschluss wies eine kamerale Struktur auf. Das Land Burgenland war zur Zeit der Gebarungüberprüfung dabei, ein Rechnungswesen auf Basis einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung umzusetzen.

- 2.2** Der RH wies – wie bereits in seinen Vorberichten – kritisch darauf hin, dass die auf der VRV basierenden Rechenwerke keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage boten. Die Rechnungsabschlüsse der Länder enthielten teilweise keine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung.

Der RH empfahl den Ländern, ihr Rechnungswesen zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterzuentwickeln und mit dem Rechnungswesen des Bundes zu harmonisieren.

Positiv beurteilte der RH, dass das Land Vorarlberg bereits ein doppisches Rechnungswesen führte. Er wies aber kritisch darauf hin, dass für ein harmonisiertes Rechnungswesen aller Gebietskörperschaften noch ein Weiterentwicklungsbedarf bestand.

- 2.3** *Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes entsprechend der geltenden VRV erstellt worden seien. Die Burgenländische Landesregierung habe aber bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsrechtsreform inklusive einer Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel „Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage“ auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen einzuleiten.*
- 2.4** Die bereits eingeleiteten Maßnahmen des Landes Burgenland im Hinblick auf eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung bewertete der RH positiv.

Unterschiede

Verbindlichkeit der Regelungen

- 3.1** In mehreren Bestimmungen waren die Regelungen der VRV nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich. Die VRV räumte den Ländern explizit Regelungsmöglichkeiten¹⁰ ein, von denen diese jedoch keinen Gebrauch machten. Dies führte in der Verrechnung zu unterschiedlichen Vorgangsweisen der Länder. Ein Beispiel dafür war die Führung eines außerordentlichen Haushalts. Dieser ist zur Darstellung einmaliger Maßnahmen, wie etwa größere Investitionen, vorgesehen. Das Land Burgenland führte einen außerordentlichen Haushalt, der im Jahr 2012 einen Gebarungsumfang von 40,11 Mio. EUR aufwies und die EU- und Landesmittel für EU-kofinanzierte Förderungsprogramme umfasste. Das Land Vorarlberg führte keinen außerordentlichen Haushalt.

Tabelle 1: Führung eines außerordentlichen Haushalts in den Ländern Burgenland und Vorarlberg

	Burgenland	Vorarlberg
Führung eines außerordentlichen Haushalts	nein	ja

Quelle: RH

- 3.2** Der RH empfahl, im Sinne der Harmonisierung des Rechnungswesens einheitliche und verbindliche Regelungen für die Länder und Gemeinden zu schaffen. Aus Gründen der Budgetklarheit und Einheitlichkeit sollte von den Ländern die gänzliche Auflassung des außerordentlichen Haushalts in Erwägung gezogen werden.

Ermittlung des Jahresergebnisses

- 4.1** Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. den Nettofinanzierungsbedarf des Bundes, fehlt in der VRV.

Das administrative Jahresergebnis war in den Ländern Burgenland und Vorarlberg mit Null angegeben („ausgeglichener Haushalt“), obwohl tatsächlich Abgänge bestanden. Nach den Vorgaben der VRV ergab sich ein ausgeglichener Haushalt, weil Schuldaufnahmen, die einen einnahmenseitigen Fehlbetrag ausgleichen, als Einnahmen zu verbuchen sind.

¹⁰ bspw. in § 9 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 Z 2 VRV

Weiters waren nach der VRV Überschüsse bzw. Abgänge aus Vorjahren spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen. Diese Regelung war aber nur für die Gemeinden, nicht für die Länder verpflichtend. Die Länder Vorarlberg und Burgenland machten von dieser Regelung keinen Gebrauch.

- 4.2 Der RH empfahl den Ländern, die Ergebnisermittlung und die dazugehörigen Nachweise methodisch und formal anzugleichen, um deren Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Verbuchung von Personalausgaben der Krankenanstalten

- 5.1 Ein weiteres Beispiel für die Unterschiede im Rechnungswesen der Länder war die Verbuchung von Personalausgaben für die den Krankenanstalten überlassenen Landesbediensteten. Sowohl in Vorarlberg als auch im Burgenland wurden die Personalausgaben und deren Refundierung durch die Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften in der Haushaltsrechnung verbucht. In Vorarlberg standen dieser Verbuchung auch entsprechende Zahlungsflüsse gegenüber. Im Burgenland hingegen wies die Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) die Aktivbezüge direkt an die Dienstnehmer an; die Darstellung im Landeshaushalt erfolgte nur buchhalterisch zu Informationszwecken (TZ 32).

Tabelle 2: Verbuchung der Personalausgaben für Landesbedienstete in Krankenanstalten (Aktivbezüge)				
Bundesland	Trägersgesellschaft	Beteiligungsausmaß des Landes	Verbuchung im Rechnungsabschluss	Ausgaben in Mio. EUR ³
Burgenland	KRAGES ¹	direkt zu 100 %	Abschnitt ⁴ 55 Krankenanstalten	92,34
Vorarlberg	KHBG ²	direkt zu 96 %	Abschnitt ⁴ 55 Krankenanstalten	198,06

¹ Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H.

² Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.

³ Jahr 2012

⁴ Die einzelnen Voranschlagsansätze werden in Abschnitte unterteilt.

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg

- 5.2 Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungsabschlussdaten empfahl der RH den Ländern, eine einheitliche Verbuchungspraxis im Bereich der Krankenanstalten herbeizuführen.

Die Verbuchungspraxis des Landes Burgenland kritisierte der RH: Das Land wies Ausgaben und Ausgabenersätze für die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten im Landeshaushalt aus, obwohl keine Zahlungsflüsse stattfanden, weil die KRAGES die Bezüge der Bediensteten direkt ausbezahlte (siehe TZ 32).

- 5.3 *Das Land Burgenland teilte mit, dass die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten, die die KRAGES direkt an die Dienstnehmer auszahlte, in Hinkunft in einer Beilage zum Landesvoranschlag dargestellt würden.*

Bilanzielle Vermögensübersicht

- 6.1 Der Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg enthielt eine bilanzielle Vermögensübersicht, die – im Gegensatz zu jener des Landes Burgenland – einer unternehmensrechtlichen Gliederung entsprach.

Tabelle 3: Unterschiede bei der Erstellung der Vermögensrechnung in den Ländern Burgenland und Vorarlberg

	Burgenland	Vorarlberg
Vermögensrechnung enthält eine Vermögensübersicht	ja	ja
Vermögensübersicht entspricht einer unternehmensrechtlichen Gliederung	nein	ja

Quelle: RH

Eine Bilanz war in der geltenden VRV, anders als im vorliegenden Entwurf für eine neue VRV, nicht verpflichtend vorgesehen.

- 6.2 Eine Bilanz sollte nach Ansicht des RH Bestandteil jeder Vermögensrechnung sein. Er empfahl daher den Ländern Burgenland und Vorarlberg, einheitliche Regelungen für die Gliederung der Vermögensrechnung in Abstimmung mit den übrigen Ländern sowie in Übereinstimmung mit dem Bund umzusetzen.

Bewertungsvorschriften

- 7.1 (1) Die VRV enthielt nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder; die Ausgestaltung blieb gemäß § 16 Abs. 3 VRV grundsätzlich den Ländern überlassen. § 17 VRV sah eine Reihe von Nachweisen vor, die auch die Vermögensrechnung betrafen, wie bspw. einen Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, über gegebene Darlehen, über den

Stand an nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Verwaltungsschulden, an Wertpapieren sowie Beteiligungen.

Die Vermögensübersichten der beiden überprüften Länder waren nicht miteinander vergleichbar, weil unterschiedliche Bewertungsgrundsätze zur Anwendung kamen und Vermögensbestandteile in unterschiedlichem Umfang ausgewiesen waren:

Tabelle 4: Unterschiede bei der Bewertung von Vermögensbeständen in den Ländern Burgenland und Vorarlberg		
	Burgenland	Vorarlberg
Grundstücke und Gebäude	größtenteils nicht im Landeshaushalt	Verkehrswerte zum 1. Jänner 2011 bzw. 1. Jänner 2010
Beteiligungen	Nominalwert (Anteil am Stammkapital)	Nominalwert (Anteil am Stammkapital), Anschaffungswert
Forderungen	Nominalwert	Nominalwert
Sachanlagen/technische Einrichtungen	Anschaffungswert	Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten (Buchwert)
Abschreibung	im 1. Jahr mit 50 % der Anschaffungskosten; keine lineare Abschreibung	lineare Abschreibung
Aktivierung Landesstraßen	nein	ja

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

(2) Der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland enthielt nur in geringem Umfang Grundstücke und Gebäude (2012: 6,64 Mio. EUR), weil das Land den Großteil bereits vor dem Jahr 2008 an die landeseigene Beteiligungs- und Liegenschafts-GesmbH übertragen hatte (siehe dazu TZ 35 und 36).

Das Land Vorarlberg führte mit 1. Jänner 2008 eine umfassende Anlagenbuchhaltung ein. Grundstücke und Gebäude wurden in der Folge zu Verkehrswerten bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

(3) Unterschiede bestanden auch bei der Aktivierung der Landesstraßen. Diese wurden in Vorarlberg – im Unterschied zum Burgenland – mit den Herstellungskosten aktiviert. Die Bewertung der Landesstraßen in Vorarlberg war während der Prüfung des RH Gegenstand des Projekts „Evaluierung der Anlagenbuchhaltung der Abteilung Straßenbau“.

(4) Die Bewertung der Beteiligungen sowie die Methoden zur Abschreibung von Anlagevermögen unterschieden sich in den beiden Ländern ebenfalls.

- 7.2 Einheitliche Bewertungsvorschriften sind nach Ansicht des RH erforderlich, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Vermögensübersichten zu verbessern. Der RH empfahl daher, für die Vermögensrechnung klare einheitliche Regelungen zur Aktivierung, Bewertung und Abschreibung von Vermögensgegenständen, in Anlehnung an jene des Bundes und entsprechend dem während der Prüfung in Verhandlung befindlichen Entwurf einer neuen VRV vorzusehen.

Schulden

- 8.1 (1) Der RH stellte in den Rechnungsabschlüssen der zwei überprüften Länder sieben unterschiedliche Arten von Verbindlichkeiten fest:

Tabelle 5: Unterschiede bei der Darstellung von Verbindlichkeiten in den Ländern Burgenland und Vorarlberg

	Burgenland	Vorarlberg
Finanzschulden	ja	ja
nicht fällige Verwaltungsschulden	ja	ja
Verwahrgelder	ja	nein
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen/fällige Verwaltungsschulden	ja	ja
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	nein	ja
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	nein	ja
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	nein	ja

Quellen: Rechnungsabschlüsse Burgenland und Vorarlberg; RH

(2) Das Land Vorarlberg wies die Verbindlichkeiten in der Bilanz entsprechend einer unternehmensrechtlichen Gliederung nach Gläubigern unterteilt (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis) aus. Aufgrund dieser Darstellung waren die Finanzschulden aus der Bilanz nicht gesondert ersichtlich. Der Schuldennachweis enthielt eine der VRV entsprechende und mit den anderen Ländern vergleichbare Darstellung der Finanzschulden. Das Land Burgenland wies die Finanzschulden in einer eigenen Position in der Vermögensübersicht aus. Ein unmittel-

telbarer Vergleich der Finanzschulden der beiden Länder auf Grundlage der Vermögensübersichten war nicht möglich.

Die Verwahrgelder und Erläge wies das Land Vorarlberg in den Jahren 2009 bis 2012 als Teil der sonstigen Verbindlichkeiten aus; lediglich 2008 waren sie gesondert ausgewiesen (siehe TZ 109).

- 8.2** Der RH wies auf die sieben unterschiedlichen Schuldenarten hin, die die Analyse der tatsächlichen Verschuldenssituation in den Rechnungsabschlüssen erschwerten.

Er empfahl eine einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten für alle Bundesländer in Anlehnung an jene des Bundes.

Reformbedarf

- 9.1** (1) Wichtige Begriffe des Rechnungswesens, wie etwa die Begriffe „nicht fällige Verwaltungsschulden“, „Finanzschulden“ (siehe auch TZ 8) oder „Rücklagen“, waren in der VRV nicht definiert. Dies eröffnete Interpretationsmöglichkeiten für die Länder und führte in weiterer Folge dazu, dass die Rechnungsabschlüsse nicht ausreichend transparent und vergleichbar waren. Dies hatte zur Folge, dass gesamtstaatlich gesehen keine vergleichbaren und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung standen.

(2) In seinen Berichten „Haushaltsstruktur der Länder“ und „Haushaltsstruktur der Stadt Wien“¹¹, „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“¹² und „Land Salzburg – Finanzielle Lage“¹³ hatte der RH eine Reform des Rechnungswesens im Hinblick auf die Zielsetzungen des Rechnungswesens – nämlich eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben – empfohlen. Die Empfehlungen zu diesem Thema fasste der RH in seinem Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen von Ländern und Gemeinden“ zusammen.¹⁴ Diese lauteten wie folgt:

¹¹ Reihe Burgenland 2009/4, Reihe Kärnten 2009/5, Reihe Niederösterreich 2009/4, Reihe Oberösterreich 2009/5, Reihe Salzburg 2009/3, Reihe Steiermark 2009/4, Reihe Tirol 2009/3, Reihe Vorarlberg 2009/3, Reihe Wien 2010/6

¹² bspw. Reihe Niederösterreich 2012/3

¹³ Reihe Salzburg 2013/7

¹⁴ veröffentlicht im Tätigkeitsbericht des RH, Reihe Bund 2013/12

1. Aussagefähigkeit und Transparenz des Rechnungswesens erreichen durch:
 - Vergleichbarkeit von Datengrundlagen, Einheitlichkeit von Begriffen, Abgrenzungskriterien, Kontierung und Verbuchungspraxis,
 - aufgabenbezogene Konsolidierbarkeit der Gebietskörperschaften,
 - übersichtliche Darstellung von ökonomischen Sondereffekten in Abgrenzung zur laufenden Haushaltsführung;
2. Wiedergabe der wahren finanziellen Lage und der Entwicklung der Haushalte erreichen durch:
 - Abbildung der laufenden Haushaltserfolge unter Einbeziehung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen,
 - Ergebnisdarstellung auch unter Einbeziehung ausgegliederter Einheiten,
 - sachgerechte Bewertung von Vermögensbeständen und Fortschreibung der Wertentwicklung;
3. Vollständigkeit des Rechnungswesens erreichen durch:
 - Darstellung von Verpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten zukünftiger Rechnungsjahre sowie von Leasingfinanzierungen und Sonderfinanzierungsformen,
 - Überblick über ausgegliederte Einheiten (Nicht-Marktteilnehmer mit öffentlichen Aufgaben) bzgl. Ergebnis- und Vermögensrechnung und Verbindlichkeiten.

(3) Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sieht die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte vor. Die Haushaltsregelungen sollen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit gestaltet werden, wobei diese Grundsätze – soweit dies nicht bereits in Art. 51 B-VG erfolgt ist – für alle Gebietskörperschaften rechtlich verbindlich zu verankern sind. Während der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung des RH waren diesbezüglich Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für eine neue VRV im Gange.

Während das Land Burgenland zur Zeit der Gebarungüberprüfung beabsichtigte, sein Rechnungswesen im Hinblick auf eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterzuentwickeln, führte Vorarlberg bereits ein Rechnungswesen auf doppischer Grundlage mit Regelungen zur Vermögensbewertung teilweise in Anlehnung an das Unternehmensgesetzbuch (UGB). Das Rechnungswesen des Landes Vorarlberg entsprach aber nicht jenem des Bundes.

- 9.2** Der RH sah in einer Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller Gebietskörperschaften, wie dies das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 vorsieht, einen wichtigen Schritt für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden. Der RH anerkannte die von den Ländern Burgenland und Vorarlberg geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen im Bereich des Rechnungswesens. Er vermerkte aber kritisch, dass zur Harmonisierung des Rechnungswesens aller Gebietskörperschaften, insbesondere um mit jenem des Bundes kompatibel zu sein, noch Handlungsbedarf bestand.

Den Ländern Burgenland und Vorarlberg empfahl der RH daher, sich mit den übrigen Ländern und dem Bund auf eine gemeinsame Vorgangsweise zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens im Sinne einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechtsreform des Bundes und des in Verhandlung befindlichen Entwurfs für eine neue VRV zu verständigen und die Umsetzung zu forcieren. Dies auch deshalb, um eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Gesamtstaates zu ermöglichen. Dabei wies der RH darauf hin, dass für einen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage eines Landes auch die Berücksichtigung von ausgegliederten Einheiten in den Rechnungsabschlüssen im Sinne einer Konsolidierung erforderlich ist.

Vergleich der finanziellen Lage

Grundlagen

- 10** Die Länder Burgenland und Vorarlberg führten im Rechnungsquerschnitt¹⁵ das administrative Jahresergebnis zumeist mit Null an, auch wenn in einzelnen Jahren Abgänge bestanden. Ein ausgeglichener Haushalt konnte dadurch zustande kommen, weil nach den Vorgaben der VRV Schuldaufnahmen, die einen Fehlbetrag ausglich, als Einnahmen zu verbuchen waren.

¹⁵ Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.



Für einen Vergleich waren daher Anpassungen notwendig. Um den tatsächlichen Abgang bzw. Überschuss eines Finanzjahres länderübergreifend analysieren und vergleichen zu können, verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das ermittelte Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis.

Der Primärsaldo entspricht dem vereinheitlichten Jahresergebnis bereinigt um die Zinsausgaben. Der Primärsaldo gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

Das Ergebnis der laufenden Gebarung¹⁶ und der Vermögensgebarung¹⁷ (ohne finanzielle Transaktionen) zeigt die Eigenfinanzierungskraft eines Landes. Die Eigenfinanzierungsquote gibt die Eigenfinanzierungskraft in Prozent wieder. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Erreicht das Land keine hundertprozentige Deckung, müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen oder Rücklagenentnahmen) finanziert werden.

Jahresergebnisse

- 11.1** (1) Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben, das vereinheitlichte Jahresergebnis, den Primärsaldo und das öffentliche Defizit („Maastricht“) der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012 sowie deren Veränderung im Zeitraum 2008 bis 2012 dar:

¹⁶ Die laufende Gebarung enthält einnahmenseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

¹⁷ Die Vermögensgebarung enthält einnahmenseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

Vergleich der finanziellen Lage

Tabelle 6: Jahresergebnisse der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012

	Burgenland		Vorarlberg	
	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %
Einnahmen ²	1.165,25	+ 3,9	1.476,32	+ 13,7
Ausgaben ⁵	1.305,75	+ 16,4	1.481,32	+ 14,1
vereinheitlichtes Jahresergebnis	- 140,50	- ⁷	- 5,00	- ⁷
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ³	- 2,0 %	-	- 0,04 %	-
Primärsaldo	- 135,45	- 3.327,2	- 2,30	- 172,6
Primärsaldo in % des BRP ³	- 1,9 % ⁶	-	- 0,02 %	-
Eigenfinanzierungsquote	101,4 %	-	104,4 %	-
öffentliches Defizit/Überschuss („Maastricht“) ⁴	54,52	- 9,4	45,55	- 23,8

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

³ Brutto regionalprodukt für 2008 bis 2011 laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung der Statistik Austria, ab 2012 Prognosewerte. Der Prognosewert beruhte auf der Fortschreibung des durchschnittlichen Anteils des jeweiligen Bundeslandes am nationalen BIP 2005 bis 2011.

⁴ Stand September 2013

⁵ einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012 (siehe TZ 22)

⁶ Burgenland: ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben für Finanzderivate (siehe TZ 37)

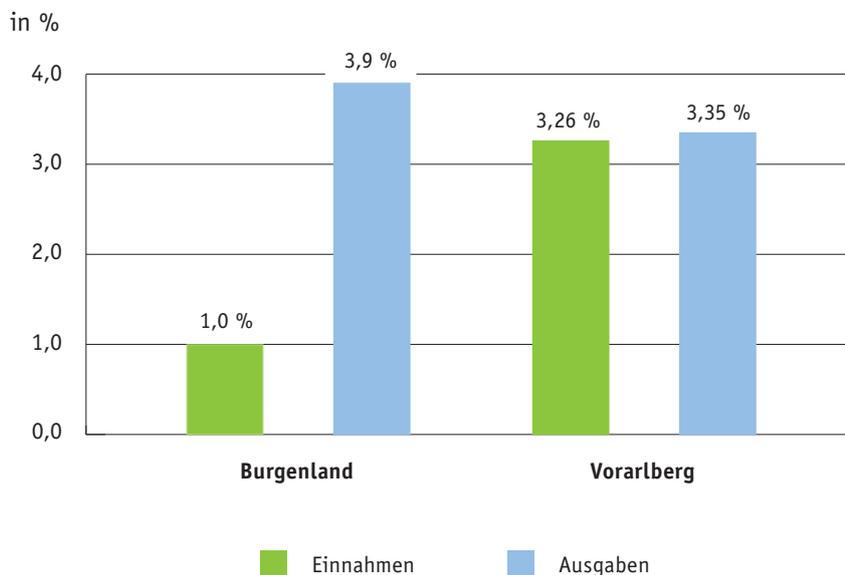
⁷ Eine Berechnung der prozentuellen Veränderung war nicht möglich, da der Anfangswert Null betrug.

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; WIFO; Statistik Austria; RH

Die Haushalte der Länder Burgenland und Vorarlberg wiesen im Jahr 2012 negative Ergebnisse auf, wobei der Haushalt des Landes Vorarlberg mit - 5,00 Mio. EUR nahezu ausgeglichen, jener des Burgenlandes aber mit - 140,50 Mio. EUR deutlich negativ war.

(2) In beiden Ländern war die durchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben im Zeitraum 2008 bis 2012 höher als jene der Einnahmen. Das Land Vorarlberg hatte aber, wie die folgende Abbildung zeigt, eine weit weniger ungünstige Entwicklung zu verzeichnen als das Burgenland (siehe zu Burgenland TZ 23, 25; zu Vorarlberg TZ 77, 79):

Abbildung 1: Durchschnittliche Wachstumsraten der Einnahmen und Ausgaben der Länder Burgenland und Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012



Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

11.2 Der RH wies darauf hin, dass die jährlichen Ausgabensteigerungen im Burgenland von durchschnittlich 3,9 % deutlich über den jährlichen Einnahmewachstum von 1,0 % lagen und dies mittel- bis langfristig nicht finanzierbar ist. Die jährlichen Ausgabensteigerungen in Vorarlberg von 3,35 % lagen geringfügig über den jährlichen Einnahmewachstum von 3,26 %. Der RH empfahl dem Land Burgenland, die bestehende Ausgabendynamik einzudämmen und durch ausgabenseitige Maßnahmen eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

Dem Land Vorarlberg empfahl der RH, Maßnahmen zu treffen, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig abzusichern.

12.1 (1) Das vereinheitlichte Jahresergebnis verschlechterte sich von 2008 bis 2012 im Burgenland von Null auf – 140,50 Mio. EUR; Vorarlberg verzeichnete in diesem Zeitraum eine Verschlechterung um 5,00 Mio. EUR.¹⁸

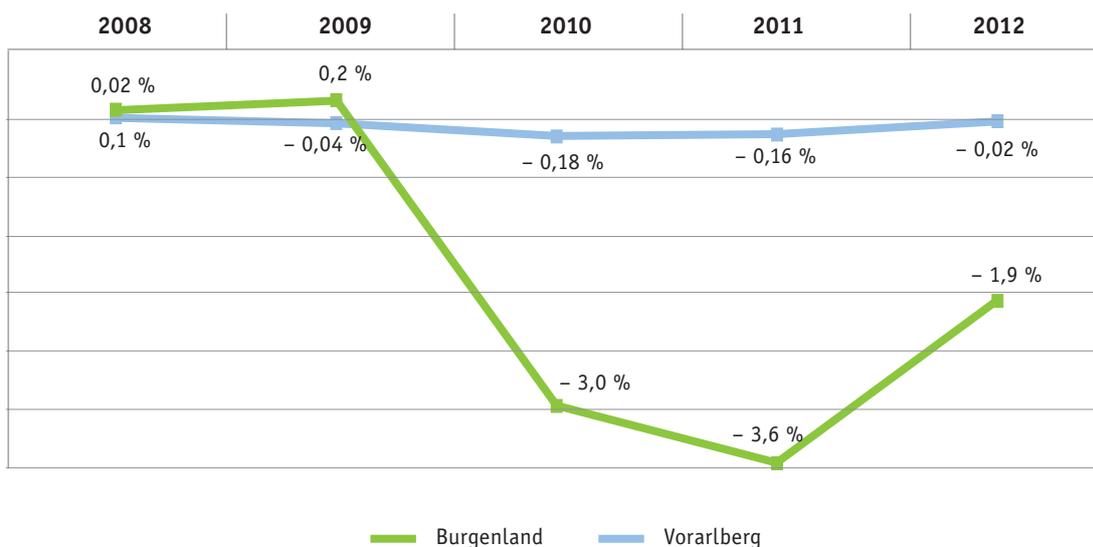
(2) Der Primärsaldo des Haushalts von Burgenland wendete sich nach zwei ausgeglichenen Jahren (von 2008 bis 2009) im Jahr 2010 deutlich ins Negative (2012: – 135,45 Mio. EUR), in Vorarlberg war

¹⁸ laut den Rechnungsabschlüssen

Vergleich der finanziellen Lage

er seit 2009 leicht negativ (2012: – 2,30 Mio. EUR). Die Abbildung 2 stellt den Primärsaldo in % des BRP im Zeitraum 2008 bis 2012 dar:

Abbildung 2: Primärsaldo der Länder Burgenland und Vorarlberg; in % des BRP



Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

Von 2008 bis 2011 verschlechterte sich der Primärsaldo des Landes Burgenland deutlich von 0,1 % des BRP auf – 3,6 % des BRP, im Jahr 2012 verbesserte er sich auf – 1,9 % des BRP. In Vorarlberg war der Primärsaldo im Jahr 2008 mit 0,02 % des BRP leicht positiv und verschlechterte sich im Jahr 2010 auf – 0,18 % des BRP, im Jahr 2012 verbesserte er sich auf – 0,02 % des BRP.

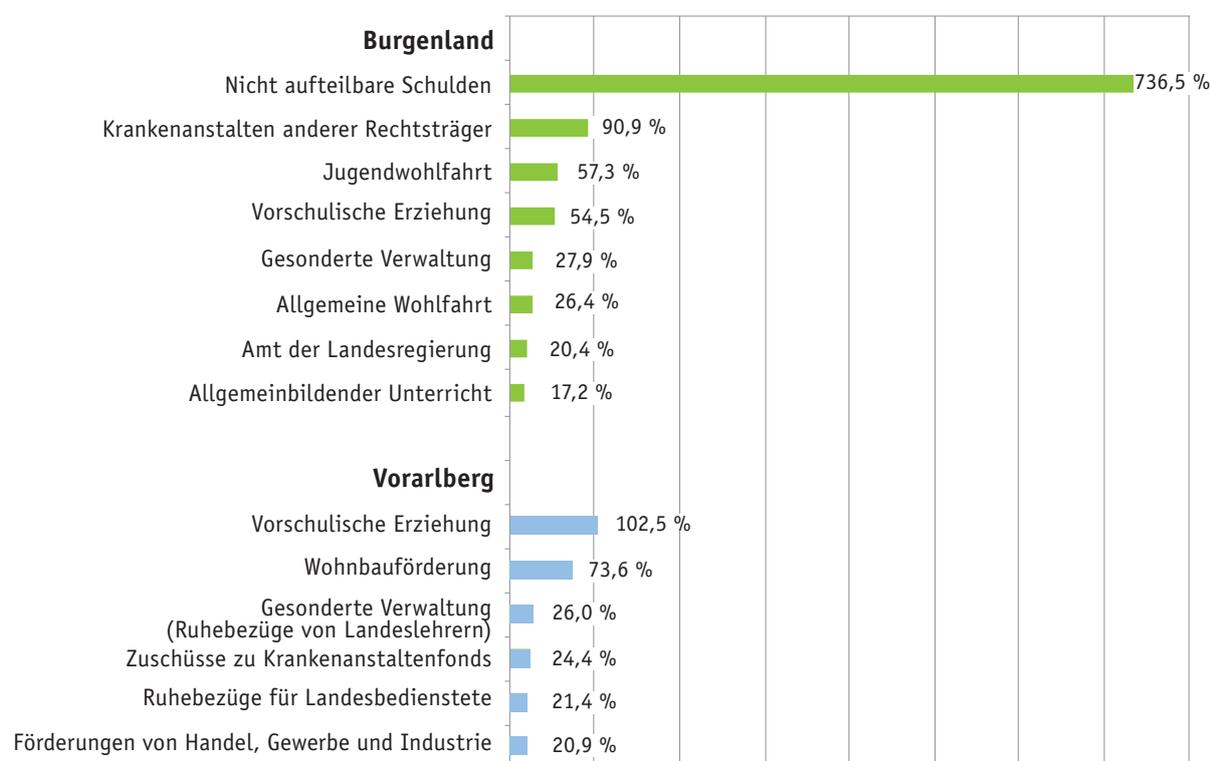
12.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass Länder mit einem negativen Primärsaldo nicht nur den Zinsaufwand, sondern auch operative Ausgaben durch weitere Schulden finanzieren mussten. Dies betraf insbesondere das Land Burgenland mit einem negativen Primärsaldo von 3,6 % des BRP im Jahr 2011; die Ergebnisse von Vorarlberg waren deutlich besser.

Der RH empfahl daher den überprüften Ländern, insbesondere dem Land Burgenland, Maßnahmen zu ergreifen, die das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig wieder herstellen (siehe auch TZ 11).

Ausgaben

13.1 (1) Die einzelnen Voranschlagsansätze werden nach dem Kontenplan der Länder in Abschnitte zusammengefasst. Die Abbildung 3 stellt die Ausgabenentwicklung der beiden Länder in jenen Abschnitten, die die höchsten Zuwächse im Zeitraum 2008 bis 2012 aufwiesen, dar:

Abbildung 3: Ausgabenentwicklung der Länder Burgenland und Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012



Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

Im Burgenland wies der Abschnitt „Nicht aufteilbare Schulden“ die mit Abstand höchste Steigerung (736,5 %) auf. Dieser Abschnitt enthielt die Zinsen (einschließlich Ausgaben für Zins- und Währungstauschverträge) und Tilgungen von Finanzschulden. Der hohe Anstieg ergab sich auch dadurch, dass im Ausgangsjahr 2008 keine Schuldentilgungen stattfanden. Einen besonders hohen Zuwachs wies auch der Abschnitt „Krankenanstalten anderer Rechtsträger“ mit 90,9 % auf (vgl. dazu TZ 32).

In Vorarlberg stiegen die Ausgaben für „Vorschulische Erziehung“ und „Wohnbauförderung“ mit 102,5 % bzw. 73,6 % am stärksten (vgl. dazu TZ 81).

Vergleich der finanziellen Lage

(2) Der Anteil der Pflichtausgaben¹⁹ war sowohl im Burgenland mit 82,9 % als auch in Vorarlberg mit 91,2 %, jeweils im Jahr 2012, hoch (TZ 28 und 82).

- 13.2** (1) Die Abschnitte mit hohen Ausgabensteigerungen (Krankenanstalten, Vorschulische Erziehung) trugen maßgeblich zu den hohen Wachstumsraten der Gesamtausgaben in den beiden Ländern bei.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, in den Bereichen mit hoher Ausgabendynamik Maßnahmen zur Eindämmung des Ausgabenwachstums zu treffen.

(2) Der hohe Anteil an Pflichtausgaben in den Ländern Burgenland und Vorarlberg machte die Notwendigkeit der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer umfassenden Konsolidierung der Länderhaushalte ersichtlich.

Schulden

- 14** Die Tabelle 7 stellt die Finanzschulden, die nicht fälligen Verwaltungsschulden und die sonstigen Schulden der Länder Burgenland und Vorarlberg jeweils zum 31. Dezember 2012 sowie deren Veränderung von 2008 bis 2012 dar:

Tabelle 7: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012				
	Burgenland		Vorarlberg	
	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %
Gesamtbetrag der Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	437,29	25,9	270,37	- 22,4
<i>davon</i>				
<i>Finanzschulden</i>	265,50	28,4	112,09	54,2
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden</i> ²	116,89	39,1	39,19	- 48,9
<i>sonstige Schulden</i> ⁴	54,90	- 2,6	119,09	- 40,1
Finanzschulden in % des BRP ³	3,8 %		0,8 %	
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	928	26,5	302	52,0

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die nicht fälligen Verwaltungsschulden waren nur eingeschränkt vergleichbar.

³ Bruttoregionalprodukt (ab 2011 Prognosewerte)

⁴ inklusive Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; Statistik Austria; RH

¹⁹ Bei Pflichtausgaben handelt es sich – im Gegensatz zu den Ermessensausgaben – um Ausgaben, zu deren Leistung die Länder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet sind.



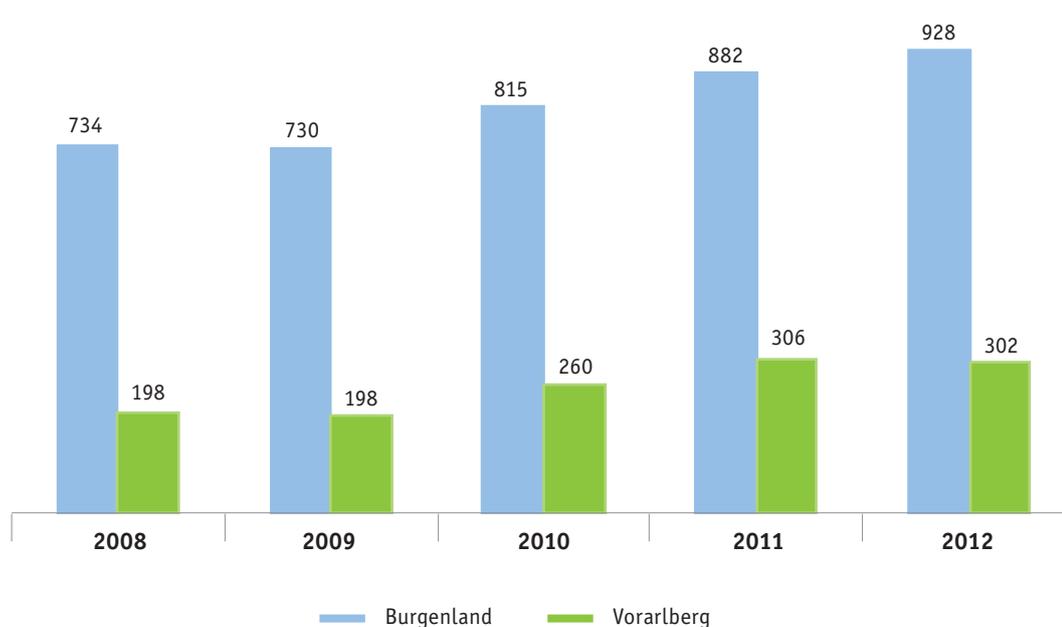
Die nicht fälligen Verwaltungsschulden waren in den Rechnungsab- schlüssen der beiden Länder nicht vollständig ausgewiesen, so dass die ausgewiesenen Beträge nur eingeschränkt vergleichbar waren. Beispielsweise waren die Zahlungsverpflichtungen des Landes Bur- genland gegenüber der KRAGES nicht ausgewiesen (TZ 72).

Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Finanzschulden, den nicht fälligen Verwaltungsschulden und den sonstigen Schulden erfolgt für das Burgenland in TZ 42 bis 44 und 46, für Vorarlberg in TZ 95 bis 97 und 99.

15.1 (1) In den Jahren 2008 bis 2012 stiegen die Finanzschulden in beiden Ländern. Im Burgenland betragen sie Ende 2012 265,50 Mio. EUR und lagen damit um 28,4 % über dem Stand des Jahres 2008. Die Finanz- schulden von Vorarlberg lagen im Jahr 2012 bei 112,09 Mio. EUR und damit um 54,2 % höher als im Jahr 2008.

(2) Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der Finanzschul- den je Einwohner im Zeitraum 2008 bis 2012 dar:

Abbildung 4: Finanzschulden in EUR je Einwohner in Burgenland und Vorarlberg



Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

Vergleich der finanziellen Lage

Von 2008 bis 2012 erhöhten sich die Finanzschulden je Einwohner im Burgenland von 734 EUR auf 928 EUR (+ 26,5 %) und in Vorarlberg von 198 EUR auf 302 EUR (+ 52,0 %).

(3) Das Burgenland wies im Rechnungsabschluss 2012 54,90 Mio. EUR an sonstigen Schulden (einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) aus. Dabei handelte es sich u.a. um fällige Verwaltungsschulden und Verwahrgelder. In Vorarlberg betrugen die sonstigen Schulden (einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) 119,09 Mio. EUR; sie setzten sich u.a. aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Steuerverbindlichkeiten zusammen.

- 15.2** Der RH wies kritisch auf den Anstieg der Finanzschulden in den Ländern Burgenland und Vorarlberg hin, wenngleich der Schuldenstand in Vorarlberg deutlich niedriger war. Insbesondere wies der RH darauf hin, dass der Finanzschuldenstand pro Einwohner im Burgenland im Jahr 2012 dreimal so hoch war wie in Vorarlberg. Er empfahl den überprüften Ländern, strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen Priorität zu geben, um eine ausgeglichene Budgetgebarung zu erreichen und die Verschuldung einzudämmen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei der Budgeterstellung für das Jahr 2011 bereits ein spürbarer Sparkurs gegenüber 2010 i.H.v. 58 Mio. EUR eingeschlagen und seien kostenminimierende Strukturmaßnahmen vereinbart worden. Diese Strukturmaßnahmen, die auch Bereiche von ausgegliederten Einheiten betreffen würden, seien mit „Disziplin und eiserner Konsequenz“ auch in den Jahren 2012 und 2013 und laufend weiter verfolgt worden. Zu den Gegensteuerungsmaßnahmen zählten die für das Budget 2011 erstmals politisch vereinbarten „Globalbudgets“, welche u.a. den Regierungsmitgliedern die Möglichkeit gegeben hätten, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Dieser Weg (Konsolidierungskurs) werde in den nachfolgenden Jahren durch Abhaltung ständig wiederkehrender Regierungsklausuren weiter verfolgt.*
- 15.4** Der RH betonte abermals die Bedeutung strukturell und nachhaltig wirkender Maßnahmen für eine ausgeglichene Budgetgebarung.

Schuldendienst **16** Die Tabelle 8 stellt den Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen) der überprüften Länder im Jahr 2012 sowie dessen Veränderung von 2008 bis 2012 dar:

Tabelle 8: Schuldendienst der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012				
	Burgenland		Vorarlberg	
	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %	in Mio. EUR ¹	Veränderung 2008/2012 in %
Schuldendienst	131,55	+ 3.034,5	8,70	+ 0,8
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	11,2		0,6	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

Im Jahr 2012 gab das Land Burgenland 131,55 Mio. EUR für den Schuldendienst (Ausgaben für Zinsen und Tilgung von Finanzschulden einschließlich weitergegebener Darlehen) aus, das waren 11,2 % der Gesamtausgaben des Landeshaushalts. Der hohe Anstieg erklärt sich daraus, dass im Jahr 2008, dem ersten Jahr des Vergleichszeitraums, keine Tilgungen vorgenommen wurden. In Vorarlberg belief sich der Schuldendienst auf 8,70 Mio. EUR, das waren 0,6 % der Gesamtausgaben.

Darstellung von Landesbeteiligungen **17.1** Die Länder Burgenland und Vorarlberg wiesen im Rechnungsabschluss ihre direkten, nicht aber die indirekten Beteiligungen aus (siehe Tabelle 9). Weiters erstellten sie jährlich einen Beteiligungsbericht, der aber dem Landtag nicht vorgelegt wurde.

Tabelle 9: Darstellung der Beteiligungen in den Ländern Burgenland und Vorarlberg		
	Burgenland	Vorarlberg
Erstellung eines Beteiligungsberichts	ja	ja
vollständige Darstellung der direkten Beteiligungen im Beteiligungsnachweis	ja	ja
Darstellung der indirekten Beteiligungen im Beteiligungsnachweis	nein	nein

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Burgenland und Vorarlberg; Beteiligungsberichte des Landes Burgenland 2008 bis 2012; Beteiligungsberichte des Landes Vorarlberg 2008 bis 2011; RH

17.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass beide überprüften Länder im Rechnungsabschluss nur die direkten Beteiligungen, nicht aber die indirekten Beteiligungen auswiesen. Der RH merkte dazu kritisch an, dass

Vergleich der finanziellen Lage

die VRV diesbezüglich keine klare Regelung enthielt und daher weiterzuentwickeln wäre.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Vorarlberg, zur Erhöhung des Informationsgehalts und der Transparenz sämtliche Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und dem Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen.

(2) Der RH anerkannte, dass beide Länder einen Beteiligungsbericht erstellten, wies aber kritisch darauf hin, dass dieser keinen gesamtstaatlichen Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes bot. Er empfahl, künftig im Beteiligungsbericht sämtliche Beteiligungen des Landes darzustellen (Beteiligungsspiegel) und den Bericht dem Landtag vorzulegen.

- 17.3** *Das Land Vorarlberg führte dazu in seiner Stellungnahme aus, den Beteiligungsnachweis entsprechend zu adaptieren, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen (Überarbeitung der VRV) geschaffen worden seien.*

Weiters wies das Land Vorarlberg darauf hin, dass es mit seiner Beteiligungssoftware die direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen abbilden könne. Mit Hilfe dieser Software könne jederzeit ein aktueller Beteiligungsspiegel bis zur letzten Ebene generiert werden; bei den großen Beteiligungsunternehmen des Landes – Vorarlberger Illwerke AG und Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG – würden jedoch nur jene Beteiligungen geführt, bei denen die Gesamtbeteiligung des Landes Vorarlberg 20 % und mehr betrage.

Finanzielle Verflechtungen des Landeshaushalts mit Beteiligungsunternehmen

- 18.1** Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen nahmen in den überprüften Ländern einen merklichen bis bedeutenden Anteil des Haushaltsvolumens in Anspruch:

Tabelle 10: Anteil der Zahlungsflüsse am Haushalt der Länder Burgenland und Vorarlberg im Jahr 2012		
	Burgenland	Vorarlberg
	Anteile in %	
Anteil Zahlungen von Beteiligungen an das Land in % der Gesamteinnahmen	0,5	15,3
Anteil Zahlungen des Landes an Beteiligungen in % der Gesamtausgaben	9,6	6,5

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH



Von den Gesamteinnahmen des Jahres 2012 stammten im Burgenland 0,5 % und in Vorarlberg 15,3 % von Beteiligungen; von den Gesamtausgaben des Landes Burgenland entfielen im Jahr 2012 9,6 % auf Transfers an Beteiligungen, in Vorarlberg waren es 6,5 % (siehe dazu TZ 69 Burgenland, TZ 115 Vorarlberg).

18.2 Angesichts des Konsolidierungsbedarfs der öffentlichen Haushalte empfahl der RH den überprüften Ländern, die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen verstärkt in Konsolidierungsbestrebungen einzubeziehen.

Verbindlichkeiten und Vermögen der Beteiligungen

19.1 Der RH erhob aus den Bilanzen der Beteiligungsunternehmen die Verbindlichkeiten und stellte diesen das Anlage- und Umlaufvermögen und das Eigenkapital, jeweils unter Berücksichtigung des vom Land gehaltenen Anteils am Unternehmen, sowie die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Beteiligungsnachweis des Landes gegenüber:

Tabelle 11: Verbindlichkeiten und Vermögen der Beteiligungen im Jahr 2012

	Burgenland	Vorarlberg
	in Mio. EUR	
anteilige Gesamtverbindlichkeiten	1.790,77	869,92
anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen	2.387,83 ¹	2.480,80
anteiliges Eigenkapital	191,06	1.298,59
Beteiligungsvermögen laut Beteiligungsnachweis	17,11	123,60

¹ laut Konzernabschlüssen (soweit vorhanden) und Einzelabschlüssen der direkten Beteiligungen

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; Konzernbilanzen und Einzelabschlüsse der direkten Beteiligungen der Länder; Rechnungsabschlüsse 2012 der Länder Burgenland und Vorarlberg; RH

19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss der Länder nicht aussagekräftig war, weil das Beteiligungsvermögen mit dem Anteil am Nominalkapital bzw. dem Anschaffungswert bewertet war. Der Gesamtwert des Unternehmens war in der Regel aber deutlich höher (siehe TZ 75).

19.3 *Das Land Vorarlberg führte dazu aus, dass nach Vorliegen einer überarbeiteten VRV der Beteiligungsnachweis entsprechend adaptiert werde.*

19.4 Der RH bekräftigt – wie auch das Land Vorarlberg in seiner Stellungnahme – die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Reform des Haushaltsrechts. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der konstruktiven Mitwirkung aller Betroffenen an der

Vergleich der finanziellen Lage

Finalisierung der derzeit laufenden Verhandlungen zur möglichst raschen Klarstellung der offenen Punkte.

Haftungen

20.1 (1) Haftungen waren in der VRV als das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung definiert.

Die Länder Burgenland und Vorarlberg wiesen in den Rechnungsabschlüssen 2012 Haftungen in folgender Höhe aus (Tabelle 12 gibt den jeweils zum 31. Dezember 2012 aushaftenden, verbürgten Betrag laut den Rechnungsabschlüssen wieder):

Tabelle 12: Haftungen der Länder Burgenland und Vorarlberg laut den Rechnungsabschlüssen im Jahr 2012		
	Burgenland	Vorarlberg
	in Mio. EUR ¹	
Haftungen	2.926,47	5.505,70
<i>davon</i>		
<i>Haftungen zugunsten der Hypo-Banken</i>	2.396,77 ²	5.339,93 ³
Haftungen in EUR pro Einwohner	10.227	14.812 ²
Haftung in % des BRP ⁴	42 %	38,6 %
Haftung in % der Gesamtausgaben des Landeshaushalts	224,1 %	371,7 %

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² inklusive des aliquoten Anteils des Landes Burgenland an der Haftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle

³ inklusive des aliquoten Anteils des Landes Vorarlberg an der Haftung für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle

⁴ Prognosewert

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Länder Burgenland und Vorarlberg

(2) Das Land Burgenland wies im Rechnungsabschluss 2012 Haftungen i.H.v. 2,93 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag entsprach etwa dem 2,2-Fachen der Ausgaben des Landeshaushalts. Allerdings waren nicht sämtliche Haftungen ausgewiesen. Beispielsweise fehlte die Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wohnbaudarlehen i.H.v. 438,55 Mio. EUR (siehe TZ 123).

(3) Die Haftungen des Landes Vorarlberg lagen im Jahr 2012 bei 5,51 Mrd. EUR. Das war mehr als das 3,7-Fache der Ausgaben des Landeshaushalts. Der überwiegende Teil i.H.v. 4,31 Mrd. EUR entfiel auf die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.

(4) Im Jahr 2012 kam auf einen Einwohner des Burgenlandes im Durchschnitt ein Haftungsvolumen von rd. 10.227 EUR; in Vorarlberg waren es rd. 14.812 EUR.



Verpflichtungen der
Länder im Rahmen
des Österreichischen
Stabilitätspaktes

20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die von den überprüften Ländern übernommenen Haftungen im Prüfungszeitraum dem 2,2- bzw. dem 3,7-Fachen der Ausgaben der jeweiligen Landeshaushalte entsprachen. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte nach Auffassung des RH schwerwiegende Auswirkungen auf den jeweiligen Landeshaushalt zur Folge.

21.1 (1) Art. 13 Abs. 2 B-VG sieht eine Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in der Haushaltsführung vor. Seit 1999 gibt es mit dem Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP) ein nationales Übereinkommen zur Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen des Europäischen Stabilitätspaktes. Der ÖStP regelt eine stabilitätsorientierte Budgetpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden. Dazu wurden Stabilitätsbeiträge vereinbart, die die Gebietskörperschaften zu erbringen hatten. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Vereinbarung beruhte auf einer Einigung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vom Mai 2012.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sieht vor, dass die Länder wie auch der Bund und die Gemeinden einen gemeinsam vereinbarten Stabilitätsbeitrag zu leisten haben. Diese Vereinbarung beinhaltete sowohl einen Gesamtbeitrag aller Länder als auch einzelne Verpflichtungen für jedes Bundesland. Bei einem Verfehlen des Stabilitätsbeitrags war ein Sanktionsverfahren vorgesehen.

Gesamtstaatlich betrachtet unterliegt Österreich dem Sanktionssystem der EU. Insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ergänzte die präventive und korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch neue, abgestufte finanzielle Sanktionen für Mitgliedstaaten des Euroraums. Bei der präventiven Komponente erwirken erhebliche Abweichungen von einer vorsichtigen Haushaltspolitik eine verzinsliche Einlage. Bei der korrektiven Komponente ist nach einem Beschluss zur Feststellung eines übermäßigen Defizits eine unverzinsliche Einlage i.H.v. 0,2 % des BIP vorgesehen. Leistet der betreffende Mitgliedstaat der Empfehlung zur Korrektur des übermäßigen Defizits nicht Folge, wird diese Einlage in eine Geldbuße umgewandelt. Um die Durchsetzung zu gewährleisten, ist für die Verhängung dieser Sanktionen eine sogenannte „umgekehrte Mehrheit“ vorgesehen. Das bedeutet, dass eine von der Europäischen Kommission

Vergleich der finanziellen Lage

vorgeschlagene Sanktion als beschlossen betrachtet wird, wenn der Europäische Rat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt.

(2) Die Tabelle 13 stellt die für das Jahr 2012 vereinbarten und die tatsächlich geleisteten Stabilitätsbeiträge der Länder Burgenland und Vorarlberg dar:

Tabelle 13: Vereinbarte und tatsächlich geleistete Stabilitätsbeiträge der Länder Burgenland und Vorarlberg nach dem Stabilitätspakt 2012			
	vereinbarte Stabilitätsbeiträge	tatsächlich geleistete Stabilitätsbeiträge²	Abweichung zwischen vereinbarten und geleisteten Stabilitätsbeiträgen
	in Mio. EUR ¹		
Burgenland	- 33,09	52,87 ³	+ 85,96 ³
Vorarlberg	- 59,10	31,00	+ 90,11

¹ Werte gerundet

² Gemäß Art. 18 Abs. 11 ÖStP 2012 waren die Haushaltsergebnisse der Kammern den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

³ ohne Berücksichtigung des Länder-/Gemeindeausgleichsmechanismus

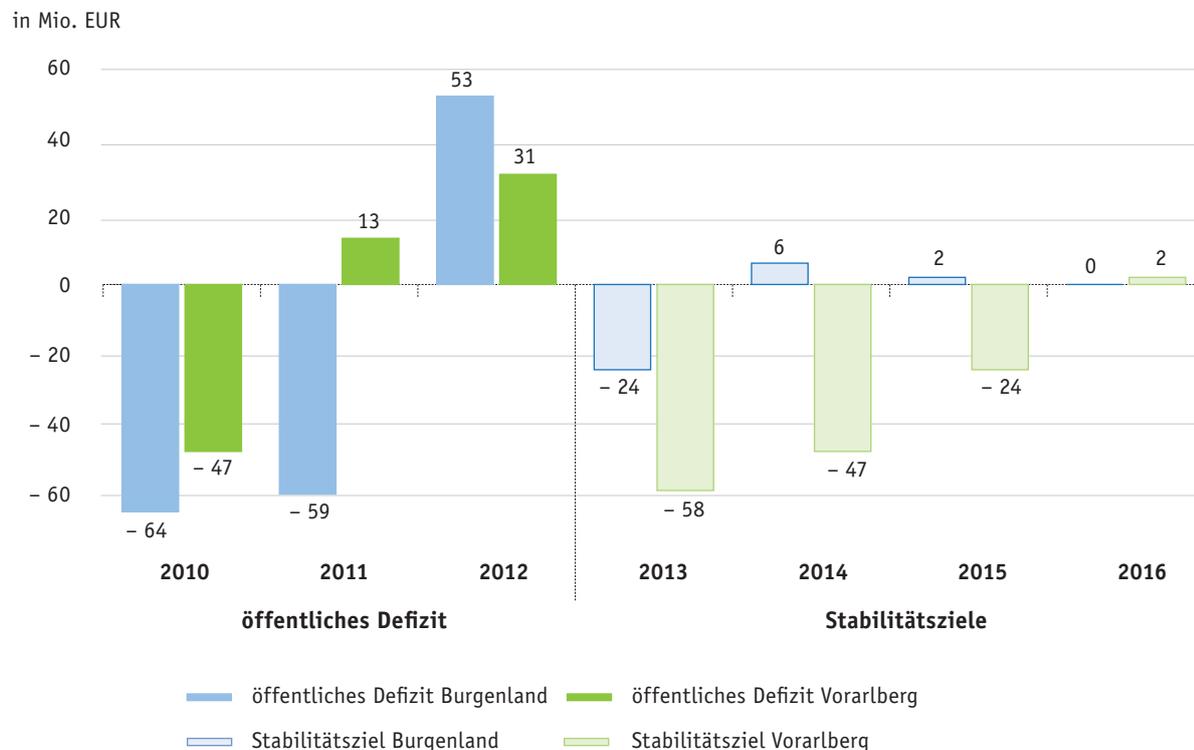
Quelle: Statistik Austria (Stand September 2013)

Das Land Burgenland übererfüllte sein Stabilitätsziel im Jahr 2012 um 85,96 Mio. EUR; im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich der Stabilitätsbeitrag um rd. 112 Mio. EUR (siehe auch Abbildung 5). Gemäß Art. 20 Abs. 1 ÖStP 2012 können Länder und Gemeinden ihre Haushaltsergebnisse untereinander übertragen (= sogenannter „Ausgleichsmechanismus“). Von dieser Möglichkeit machte das Burgenland im Jahr 2012 Gebrauch und glich den um 41,10 Mio. EUR verminderten Stabilitätsbeitrag der Gemeinden durch den um 85,96 Mio. EUR erhöhten Stabilitätsbeitrag des Landes aus, so dass der effektiv geleistete Stabilitätsbeitrag des Landes 44,86 Mio. EUR betrug.

Vorarlberg übererfüllte ebenfalls sein Stabilitätsziel im Jahr 2012, konkret um 90,11 Mio. EUR; im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich der Stabilitätsbeitrag um rd. 18 Mio. EUR.

(3) Die Einhaltung der Stabilitätsziele wird für die überprüften Länder auch in den kommenden Jahren eine hohe Haushaltsdisziplin verlangen. Die Abbildung 5 stellt den bis zum Jahr 2012 geleisteten Stabilitätsbeiträgen die Stabilitätsziele für die Jahre 2013 bis 2016 gegenüber:

Abbildung 5: Stabilitätsbeiträge 2010 bis 2012 der Länder Burgenland und Vorarlberg; Stabilitätsziele des österreichischen Stabilitätspaktes für die Jahre 2013 bis 2016



Quelle: Statistik Austria (Stand September 2013)

21.2 Der RH hielt positiv fest, dass die überprüften Länder ihre Stabilitätsziele im Jahr 2012 einhielten, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die künftige Erreichung des Stabilitätsziels Konsolidierungsbemühungen erfordern wird. Dies insbesondere deshalb, weil Österreich in der Empfehlung des Rates der EU vom 2. Juni 2014 zum Nationalen Reformprogramm 2014 und mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm 2014 aufgefordert wurde, „nach der Korrektur des übermäßigen Defizits die budgetären Maßnahmen für 2014 angesichts der laut Frühjahrsprognose 2014 der Kommissionsdienststellen bestehenden Lücke von 0,5 % des BIP und der damit verbundenen Gefahr einer deutlichen Abweichung gegenüber den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes [nachzubessern]; im Jahr 2015 seine Haushaltsstrategie erheblich [zu straffen], um sicherzustellen, dass das mittelfristige Ziel erreicht und auch danach eingehalten wird“ und diese EU-Vorgabe laut Art. 4 Abs. 2 lit. b ÖStP 2012 verbindlich ist. Der RH wies darauf hin, dass aufgrund einer schnelleren Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit das Risiko bestand, dass eine Erfüllung der Stabilitätsziele möglicherweise nicht ausreicht.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Kenndaten zur finanziellen Lage des Landes Burgenland 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Jahresergebnisse						
Einnahmen ²	1.121,49	1.127,12	1.195,38	1.136,65	1.165,25	3,9
Ausgaben ³	1.121,49	1.127,12	1.401,88	1.388,15	1.305,75	16,4
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,00	0,00	- 206,50	- 251,50	- 140,50	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ⁴	-	-	- 3,1 %	- 3,7 %	- 2,0 %	-
Primärsaldo	4,20	11,31	- 194,48	- 248,52	- 135,45	- 3.327,2
Primärsaldo in % des BRP ⁴	0,1 %	0,2 %	- 3,0 %	- 3,6 %	- 1,9 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,3 %	99,8 %	97,4 %	106,3 %	101,4 %	-
öffentliches Defizit/Überschuss nach Maastricht ⁵	60,15	2,61	- 60,85	- 55,15	54,52	- 9,4
Schulden, Schuldendienst						
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	347,21	408,97	395,36	433,74	437,29	25,9
<i>davon</i>						
<i>Finanzschulden (Stand 31.12.)</i>	206,80	206,80	231,50	251,50	265,50	28,4
<i>innere Anleihen⁶ (Stand 31.12.)</i>	-	-	-	-	-	-
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden (Stand 31.12.)</i>	84,04	148,58	123,34	135,21	116,89	39,1
<i>sonstige Schulden (Stand 31.12.)</i>	56,37	53,60	40,52	47,03	54,90	- 2,6
Finanzschulden in % des BRP ⁴	3,28 %	3,27 %	3,52 %	3,68 %	3,81 %	-
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	734	730	815	882	928	26,5
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	4,20	11,31	193,82	234,48	131,55	3.034,5
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,37 %	1,00 %	13,83 %	20,27 %	11,16 %	-
Haftungen						
Haftungen (Stand 31.12.)	552,60	583,53	585,70	579,90	2.926,47	429,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	1.960	2.060	2.062	2.035	10.227	421,7
Haftungen in % der Gesamtausgaben	49,3 %	51,8 %	41,8 %	41,8 %	224,1 %	-
Haftungen in % des BRP ⁴	8,8 %	9,2 %	8,9 %	8,5 %	42,0 %	-
mittelfristige Finanzplanung (Stand Dezember 2013)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2016
geplante Nettoneuverschuldung ⁶	12,00	6,00	0,00	- 2,00	k.A.	- 116,7
geplanter Primärsaldo in % des BRP ⁴	- 1,76 %	- 1,88 %	- 1,54 %	- 1,47 %	k.A.	-
geplanter Schuldenstand	277,50	283,50	283,50	281,50	k.A.	+ 1,4
geplante Schuldenquote	3,9 %	3,8 %	3,7 %	3,6 %	k.A.	-
geplante Tilgung	120,50	137,50	123,50	123,50	k.A.	+ 2,5
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	127,37	141,92	129,10	129,10	k.A.	+ 1,4

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

³ einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012

⁴ Bruttoregionalprodukt für Burgenland (ab 2012 Prognosewerte)

⁵ Stand September 2013

⁶ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Statistik Austria; RH

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Jahresergebnisse **22.1** (1) Die Tabelle 14 stellt für den Zeitraum 2008 bis 2012 für das Burgenland die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts, des vereinheitlichten Jahresergebnisses²⁰, des Primärsaldos, der Eigenfinanzierungsquote und des öffentlichen Defizits („Maastricht-Ergebnis“) dar. Die Einnahmen und Ausgaben umfassen neben dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt auch die Fondsgebarung.²¹

Tabelle 14: Entwicklung der Jahresergebnisse des Landes Burgenland						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Einnahmen ²	1.121,49	1.127,12	1.195,38	1.136,65	1.165,25	+ 3,9
Ausgaben ⁵	1.121,49	1.127,12	1.401,88	1.388,15	1.305,75	+ 16,4
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,0	0,0	- 206,50	- 251,50	- 140,50	-
vereinheitlichtes Jahres- ergebnis in % des BRP ³	-	-	- 3,1 %	- 3,7 %	- 2,0 %	-
Primärsaldo ⁶	4,20	11,31	- 194,48	- 248,52	- 135,45	- 3.327,2
Primärsaldo ⁶ in % des BRP ³	0,1 %	0,2 %	- 3,0 %	- 3,6 %	- 1,9 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,3 %	99,8 %	97,4 %	106,3 %	101,4 %	-
öffentlicher Saldo nach Maastricht ⁴	60,15	2,61	- 60,85	- 55,15	54,52	- 9,4

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

³ Bruttoregionalprodukt für 2008 bis 2011 laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung der Statistik Austria, ab 2012 Prognosewerte

⁴ Stand September 2013

⁵ einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012

⁶ ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben für Finanzderivate

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; WIFO; Statistik Austria; RH

In den Jahren 2008 und 2009 nahm das Land Burgenland keine neuen Finanzschulden auf, der Haushalt wurde durch Vermögensveräußerungen, insbesondere durch den Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen, ausgeglichen. Im Jahr 2008 verbuchte das Land davon 100,00 Mio. EUR und im Jahr 2009 104,63 Mio. EUR an

²⁰ Das vereinheitlichte Jahresergebnis stellt einen rechnerischen Wert für den Bundesländervergleich des Haushaltserfolgs dar und errechnet sich aus dem Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden.

²¹ Der außerordentliche Haushalt hatte im Jahr 2012 einen Gebarungsumfang von 40,11 Mio. EUR und umfasste die EU- und Landesmittel für EU-kofinanzierte Förderungsprogramme. Die Fondsgebarung hatte im Jahr 2012 einen Umfang von 5,64 Mio. EUR und umfasste vier Landesfonds.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Einnahmen. Im Jahr 2010 erhielt das Land weitere 158,93 Mio. EUR aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen, dennoch mussten für den Haushaltsausgleich neue Finanzschulden aufgenommen werden. Das vereinheitlichte Jahresergebnis war ab dem Jahr 2010 negativ.

Der Primärsaldo²² war ab dem Jahr 2010 ebenfalls negativ; er verschlechterte sich markant von 0,1 % des BRP im Jahr 2008 auf – 3,6 % des BRP im Jahr 2011. Im Jahr 2012 ergab sich zwar eine Verbesserung, der Primärsaldo lag aber immer noch bei – 1,9 % des BRP.

Die Eigenfinanzierungsquote²³ lag in den Jahren 2008, 2011 und 2012 über 100 % (106,3 %, 106,3 % bzw. 101,4 %), in den Jahren 2009 und 2010 darunter (99,8 % bzw. 97,4 %). Demnach konnten in diesen Jahren die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung nicht zur Gänze durch Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden.

(2) Das Land Burgenland verbuchte ab dem Haushaltsjahr 2011 die Aufnahme von Finanzschulden im ordentlichen Haushalt nur mit den Nettowerten (= Differenz zwischen Neuaufnahme und Tilgung von Finanzschulden). Der RH bezog die vollständigen Werte in seine Berechnung mit ein (siehe Tabelle 15):

Tabelle 15: Verbuchung der Aufnahme von Finanzschulden und der Tilgungen			
	2010	2011	2012
Aufnahme von Finanzschulden laut Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst	206,50	251,50	140,50
<i>davon</i>			
<i>als Einnahme im ordentlichen Haushalt verbucht (auf 2/982009–3460)</i>	206,50	20,00	14,00
<i>Differenz Nachweis – ordentlicher Haushalt</i>	0,00	231,50	126,50
Tilgung von Finanzschulden laut Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst	181,80	231,50	126,50
<i>davon</i>			
<i>als Ausgabe im ordentlichen Haushalt verbucht (auf 1/950008–3402–900)</i>	181,80	0,00	0,00
<i>Differenz Nachweis – ordentlicher Haushalt</i>	0,00	231,50	126,50

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

²² Der Primärsaldo ergibt sich aus dem vereinheitlichten Jahresergebnis, verbessert um die Zinsen für Finanzschulden.

²³ Diese Kennzahl stellt die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung den Ausgaben in diesen Kategorien gegenüber.



Von 251,50 Mio. EUR an neu aufgenommenen Darlehen im Jahr 2011 verbuchte das Land Burgenland nur 20,00 Mio. EUR als Einnahme. Im Jahr 2012 verbuchte es statt 140,50 Mio. EUR nur 14,00 Mio. EUR als Einnahme. Die Verbuchung der Tilgung von Finanzschulden i.H.v. 231,50 Mio. EUR im Jahr 2011 und von 126,50 Mio. EUR im Jahr 2012 im ordentlichen Haushalt unterblieb zur Gänze; diese erfolgte laut Angabe des Landes Burgenland in der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

22.2 (1) Der RH wies kritisch auf die negative Entwicklung des Primärsaldos im Burgenland hin. Beim Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen handelte es sich um Einmaleffekte, die keine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushalts darstellten.

(2) Der RH kritisierte die unvollständige Verbuchung der Aufnahme von Finanzschulden und die fehlende Verbuchung der Tilgungen im ordentlichen Haushalt, weil dadurch die Einnahmen und Ausgaben des Landes nicht in voller Höhe dargestellt wurden. Diese Verbuchungspraxis stellte einen Verstoß gegen das Prinzip der ungekürzten Verrechnung (gemäß § 12 VRV) dar und reduzierte den Informationsgehalt des Rechnungsabschlusses. Weiters führte diese Verbuchungspraxis zu fehlerhaften Werten im Rechnungsquerschnitt, der integrativer Bestandteil jedes Rechnungsabschlusses ist.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Landes ungekürzt in voller Höhe durchzuführen. Das Land Burgenland sollte außerdem dafür Sorge tragen, dass im Rechnungsquerschnitt alle endgültigen Einnahmen und Ausgaben des Landes abgebildet werden, weil aus diesem nicht nur wesentliche Haushaltskennzahlen (z.B. öffentliches Defizit, Eigenfinanzierungsquote, freie Finanzspitze, Primärsaldo etc.), sondern auch grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden. Aufgrund der unvollständigen Verbuchung der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden bezog der RH diese Werte in das Prüfungsergebnis ein, da die fehlenden Werte ansonsten alle Jahresvergleiche, alle im Rahmen der Gebarungsüberprüfung ermittelten Kennzahlen und alle Vergleiche mit anderen Ländern verzerrt hätten.

22.3 *Nach Ansicht des Landes Burgenland hätte die strikte Einhaltung des Bruttoprinzips ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Ergänzend verwies das Land Burgenland auf § 29 Abs. 3 BHG 2013 (Anm. RH: mit einer Ausnahme zum Bruttoprinzip) zur Rechtfertigung seiner Verbuchungspraxis.*

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

22.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass das Prinzip der ungekürzten Verrechnung (Bruttoprinzip) eine tragende Säule im Rechnungswesen sowohl der Länder und Gemeinden als auch des Bundes ist. Eine Ausnahme davon, welche die Verbuchung von Darlehensaufnahmen nur mit den Nettowerten (= Differenz zwischen Neuaufnahme und Tilgung von Finanzschulden) vorsieht, ist aus den bestehenden Bestimmungen nicht ableitbar.

Die vom Land Burgenland zur Rechtfertigung seiner Verbuchungspraxis der Darlehensaufnahmen und -tilgungen angeführte Bestimmung des § 29 Abs. 3 BHG 2013 bezieht sich nur auf die Veranschlagung. Diese Bestimmung legt zudem fest, dass die betroffenen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Auszahlungen) voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen sind. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, die Einnahmen und Ausgaben des Landes ungekürzt in voller Höhe zu verbuchen.

Einnahmen

23.1 Die Einnahmen des Landes Burgenland (ohne Fremdfinanzierung, einschließlich außerordentlicher Haushalt und Fondsgebarung) stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 43,76 Mio. EUR bzw. 3,9 %. Das ergab eine jährliche Steigerungsrate von durchschnittlich + 1,0 %.

Tabelle 16: Zusammensetzung der Einnahmen des Landes Burgenland laut Rechnungsquerschnitt

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Gesamteinnahmen²	1.121,49	1.127,12	1.195,38	1.136,65	1.165,25
davon					
Einnahmen aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerungen (laufende Gebarung) und sonstige Einnahmen	188,69	193,97	199,81	258,07	195,44
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	16,8 %	17,2 %	16,7 %	22,7 %	16,8 %
Einnahmen aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers (einschließlich Kapitaltransfers)	765,68	735,85	777,28	817,90	853,44
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	68,3 %	65,3 %	65,0 %	72,0 %	73,2 %
Einnahmen aus Veräußerung von Vermögen	0,10	0,09	0,31	0,11	0,16
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Einnahmen aus Finanztransaktionen	167,02	197,21	217,98	60,57	116,22
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	14,9 %	17,5 %	18,2 %	5,3 %	10,0 %

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Ertragsanteile und laufenden Transfers lagen zwischen 65,0 % (2010) und 73,2 % (2012) der Gesamteinnahmen und waren damit die Haupteinnahmequelle des Landes. Im Jahr 2009 blieben sie hinter dem Wert des Jahres 2008 zurück. Ab dem Jahr 2010 war allerdings wieder ein laufender Anstieg der Ertragsanteile und der laufenden Transfers zu verzeichnen.

Rund 17 % der Gesamteinnahmen stammten aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit. Im Jahr 2011 stieg dieser Wert aufgrund einer Genussrechtsausschüttung der Burgenländischen Landesholding GmbH i.H.v. 75 Mio. EUR auf 22,7 %. Die Einnahmen aus Finanztransaktionen erreichten zwischen 5,3 % (2011) und 18,2 % (2010) der Gesamteinnahmen. Der Rückgang im Jahr 2011 ergab sich v.a. dadurch, dass das Burgenland anders als in den Vorjahren keine Verkäufe von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen mehr verbuchte (2010: 158,93 Mio. EUR, 2011: 0,00 Mio. EUR). Im Jahr 2012 erhöhten sich die Einnahmen aus Finanztransaktionen im Vergleich zu 2011 aufgrund höherer Rücklagenentnahmen (siehe TZ 41).

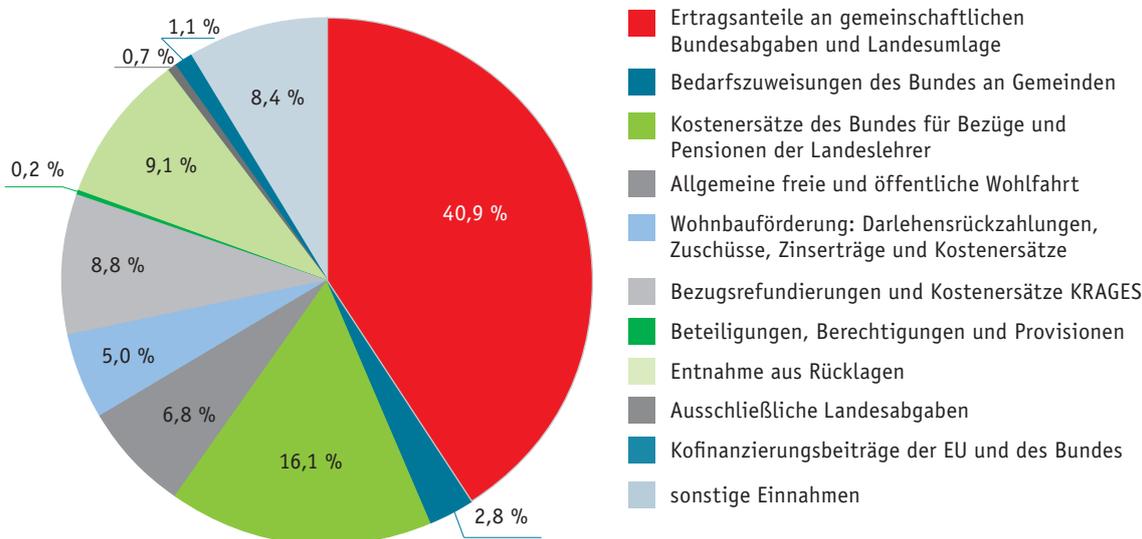
Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Die Einnahmen aus Vermögensveräußerungen spielten eine untergeordnete Rolle; sie erreichten rd. 0,01 % der Gesamteinnahmen.

23.2 Der RH verwies darauf, dass fast drei Viertel der Gesamteinnahmen des Landes Burgenland aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers stammten. Diese waren wiederum von den Steuereinnahmen des Bundes und der Einwohnerzahl des Landes abhängig. Angesichts dieser Einnahmenstruktur beurteilte der RH die Steuerungsmöglichkeiten für einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen als gering. Besonders kritisch beurteilte der RH den hohen Anteil der Einnahmen aus Finanztransaktionen in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der Verkäufe von Wohnbauförderungsdarlehen. Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Konsolidierung des Haushalts durch ausgabenreduzierende Maßnahmen und nicht durch Einmaleffekte herbeizuführen.

24.1 Die Abbildung 6 zeigt die Gliederung der Einnahmen²⁴ des Jahres 2012 nach der Mittelherkunft:

Abbildung 6: Einnahmengliederung nach der Mittelherkunft im Jahr 2012; Burgenland



Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

Die Abbildung zeigt, dass es sich bei einem bedeutenden Teil der Einnahmen (Ersätze des Bundes für Bezüge und Pensionen der Landes-

²⁴ bereinigt um neu aufgenommene Finanzschulden

lehrer, Bezugsrefundierungen KRAGES usw.) um Ausgabenersätze bzw. Beiträge zu Ausgaben handelte.

- 24.2** Der RH wies darauf hin, dass eine dauerhafte Finanzierung der Bereiche Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Bildung nur durch eine gesamthafte, sämtliche staatliche Ebenen umfassende Reform sichergestellt werden kann.

Ausgaben

Überblick

- 25.1** (1) Die Ausgaben des Landes Burgenland (einschließlich jener des außerordentlichen Haushalts und der Fondsgebarung) stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 184,26 Mio. EUR, das waren 16,4 %. Die jährliche Steigerungsrate betrug durchschnittlich 3,9 %.²⁵

(2) Nach der funktionellen Gliederung wird der Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen (siehe Tabelle 17) unterteilt. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften wahrgenommen werden.

²⁵ berechnet nach dem geometrischen Mittelwert

Tabelle 17: Entwicklung der Ausgaben nach Haushaltsgruppen; Burgenland

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Ausgaben gesamt²	1.121,49	1.127,12	1.401,88	1.388,15	1.305,75	16,4
<i>davon</i>						
<i>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</i>	154,88	168,16	166,73	167,32	179,04	15,6
<i>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</i>	8,21	10,01	9,95	6,30	8,07	- 1,7
<i>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</i>	201,07	211,41	229,59	228,63	240,18	19,5
<i>Kunst, Kultur und Kultus</i>	17,71	19,42	21,01	21,16	21,92	23,7
<i>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</i>	240,03	255,00	296,59	276,87	286,06	19,2
<i>Gesundheit</i>	163,15	171,32	182,96	183,74	221,87	36,0
<i>Straßen- und Wasserbau, Verkehr</i>	78,58	91,23	89,64	70,28	71,65	- 8,8
<i>Wirtschaftsförderung</i>	104,86	71,85	72,09	99,37	73,01	- 30,4
<i>Dienstleistungen</i>	2,08	2,24	1,73	1,08	1,04	- 50,1
<i>Finanzwirtschaft²</i>	150,90	126,48	331,53	333,39	202,91	34,5

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012 (siehe TZ 22)

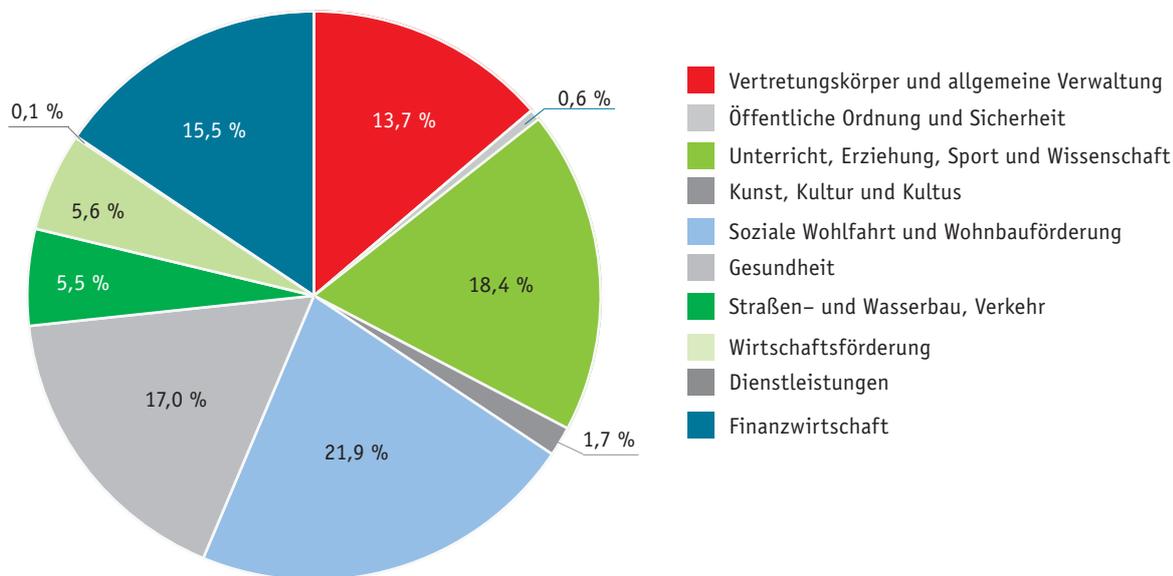
Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

25.2 Da die jährlichen Ausgabensteigerungen von durchschnittlich 3,9 % die Einnahmewüchse von 1,0 % deutlich überstiegen und dies mittel- bzw. langfristig nicht finanzierbar war, empfahl der RH dem Land Burgenland, ausgabenseitige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen.

Struktur der Ausgaben

26 Die Haushaltsgruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung wies im Jahr 2012 mit 21,9 % den größten Anteil an den Gesamtausgaben auf (siehe Abbildung 7):

Abbildung 7: Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012; Burgenland



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Auf die Haushaltsgruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft entfielen 18,4 % der Gesamtausgaben. Die Haushaltsgruppe Gesundheit wies im Burgenland einen Anteil von 17,0 % der Gesamtausgaben auf.

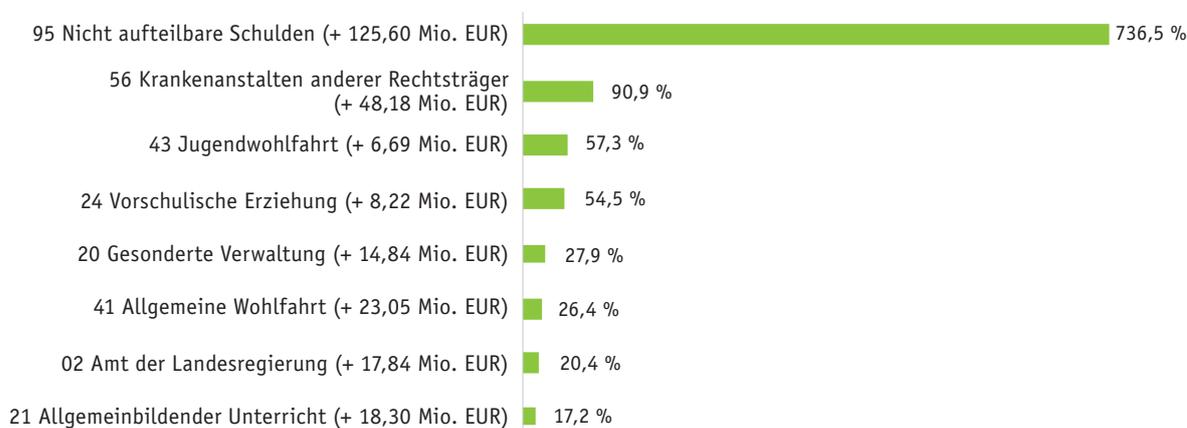
Ausgabenentwicklung nach Abschnitten

27.1 Eine Gliederung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen in Anlehnung an das von den Vereinten Nationen empfohlene COFOG-Schema lag für das Land Burgenland nicht vor. Die Abbildung 8 zeigt jene Abschnitte²⁶, deren Anteil an den Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) im Jahr 2012 zumindest 1 % erreichte und deren Veränderung im Zeitraum 2008 bis 2012 über dem Anstieg der Gesamtausgaben von 16,4 % lag.

²⁶ Bei den Abschnitten handelt es sich um eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im Rechnungswesen der Länder und Gemeinden: Die Einnahmen und Ausgaben sind nach funktionellen Gesichtspunkten entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. und 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) zu ordnen.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Abbildung 8: Ausgabenentwicklung nach Abschnitten im Zeitraum 2008 bis 2012; Burgenland



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Abschnitt 95 (Nicht aufteilbare Schulden) wies die mit Abstand höchste Steigerung auf. Dieser Abschnitt enthielt die Zinsausgaben (einschließlich der Ausgaben für Zins- und Währungstauschverträge) und die Tilgungen von Finanzschulden (einschließlich Bürgschaftsleistungen), die im Zeitraum 2008 bis 2012 um 125,60 Mio. EUR (+ 736,5 %) anstiegen. Dieser hohe Anstieg war v.a. auf die fehlenden Tilgungsleistungen im Jahr 2008 zurückzuführen.

Als Ausgabentreiber erwiesen sich ferner die Abschnitte Krankenanstalten anderer Rechtsträger (+ 90,9 %), Jugendwohlfahrt (+ 57,3 %) und Vorschulische Erziehung (+ 54,5 %).

Die Ruhebezüge von Landeslehrern (Abschnitt Gesonderte Verwaltung) (+ 27,9 %), die Allgemeine Wohlfahrt (+ 26,4 %) und das Amt der Landesregierung (+ 20,4 %) lagen weit über der durchschnittlichen Ausgabensteigerungsrate. Eine hohe Ausgabensteigerung in Absolutbeträgen wies auch der Abschnitt 21 (Allgemeinbildender Unterricht) mit + 18,30 Mio. EUR auf.

27.2 Da insgesamt betrachtet die Ausgabensteigerungen über den Einnahmewüchsen lagen und sich dadurch das Defizit erhöhte, empfahl der RH dem Land Burgenland, Maßnahmen mit dem Ziel einer deutlichen Verringerung der Ausgabendynamik zu treffen. Dabei sollte das Augenmerk auf jene Haushaltsgruppen und Abschnitte gelegt werden, deren Ausgabensteigerungen wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtausgabensteigerung lagen.



- 27.3** *Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass bereits bei der Budgeterstellung für das Jahr 2011 ein spürbarer Sparkurs gegenüber 2010 i.H.v. 58 Mio. EUR eingeschlagen worden sei und kostenminimierende Strukturmaßnahmen vereinbart worden seien. Diese Strukturmaßnahmen, die auch Bereiche von ausgegliederten Einheiten betreffen würden, seien mit „Disziplin und eiserner Konsequenz“ auch in den Jahren 2012 und 2013 sowie laufend weiter verfolgt worden. Zu den Gegensteuerungsmaßnahmen zählten die für das Budget 2011 erstmals politisch vereinbarten „Globalbudgets“, welche u.a. den Regierungsmitgliedern die Möglichkeit gegeben hätten, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Dieser Weg (Konsolidierungskurs) sei in der Vergangenheit verfolgt worden und würde auch in den folgenden Jahren durch Abhaltung ständig wiederkehrender Regierungsklausuren weiter verfolgt. Auch sei der verantwortungsbewusste Budgetvollzug durch die Beibehaltung der Kreditsperre von 12 % in den Jahren ab 2013 gefördert und somit der Einsparungserfolg verstärkt worden.*
- 27.4** Der RH betonte abermals die Notwendigkeit, eine Verlangsamung der Ausgabendynamik bei jenen Ausgaben, die besonders hohe Steigerungsraten aufwiesen, zu erzielen.

Pflicht- und Ermessensausgaben

- 28.1** Der Anteil der Pflichtausgaben im burgenländischen Landeshaushalt lag im Jahr 2012 bei 82,9 %. Bei Pflichtausgaben handelt es sich – im Gegensatz zu den Ermessensausgaben – um Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.
- 28.2** Der hohe Anteil an Pflichtausgaben im Burgenland machte die Notwendigkeit der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer umfassenden Konsolidierung des Landeshaushalts ersichtlich.
- 28.3** *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme auf den mit 82,9 % hohen Anteil der Pflichtausgaben an den Gesamtausgaben hin sowie auf den daraus resultierenden geringen Spielraum für Konsolidierungsmaßnahmen. Daran anknüpfend hob es hervor, dass trotzdem die Neuverschuldung kontinuierlich habe reduziert werden können. Dies sei möglich gewesen, weil die Pflichtausgaben einer ständigen Überprüfung auf ihre Effektivität und Effizienz unterzogen worden seien.*

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Förderungen

Begriffsbestimmung

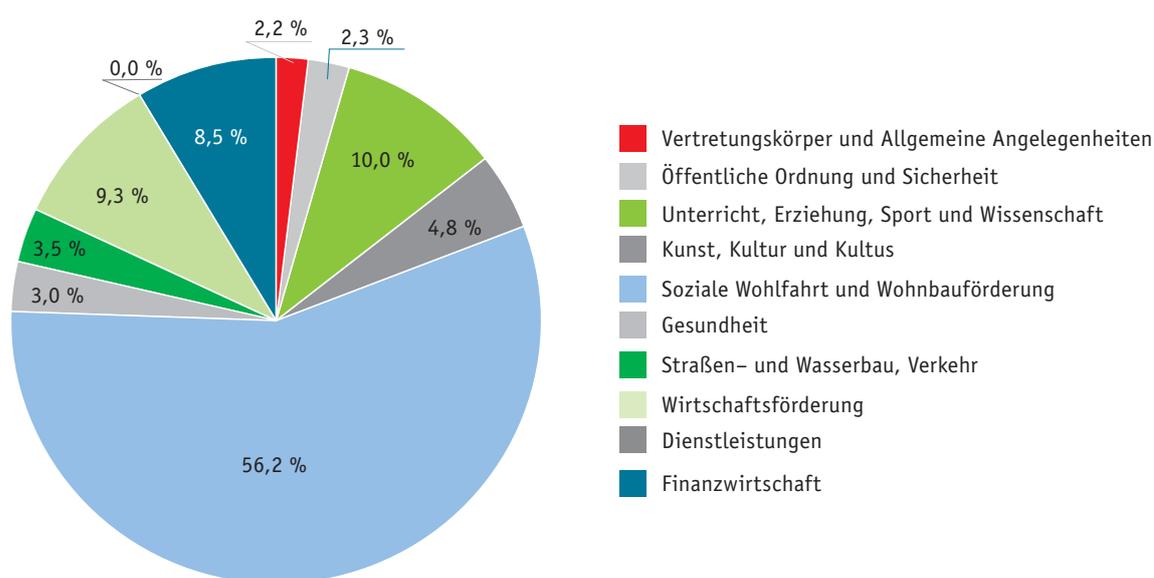
- 29** Förderungen sind laut VRV Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getätigt werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

Von den Gesamtausgaben des Landes Burgenland im Jahr 2012 i.H.v. 1.305,75 Mio. EUR (einschließlich Fondsgebarung) entfielen 323,92 Mio. EUR auf Förderungen. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Förderungen an den Gesamtausgaben 27,2 %, im Jahr 2012 lag dieser Anteil bei 24,8 %.

Struktur der Förderungsausgaben

- 30** Im Jahr 2012 entfiel mehr als die Hälfte der Förderungsausgaben auf die Haushaltsgruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (182,16 Mio. EUR). Davon betrafen wiederum 105,12 Mio. EUR die Wohnbauförderung, die somit 32,5 % der Gesamtförderung erhielt. Im Einzelnen verteilten sich die Förderungsausgaben wie folgt:

Abbildung 9: Verteilung der Förderungen des Landes Burgenland nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung



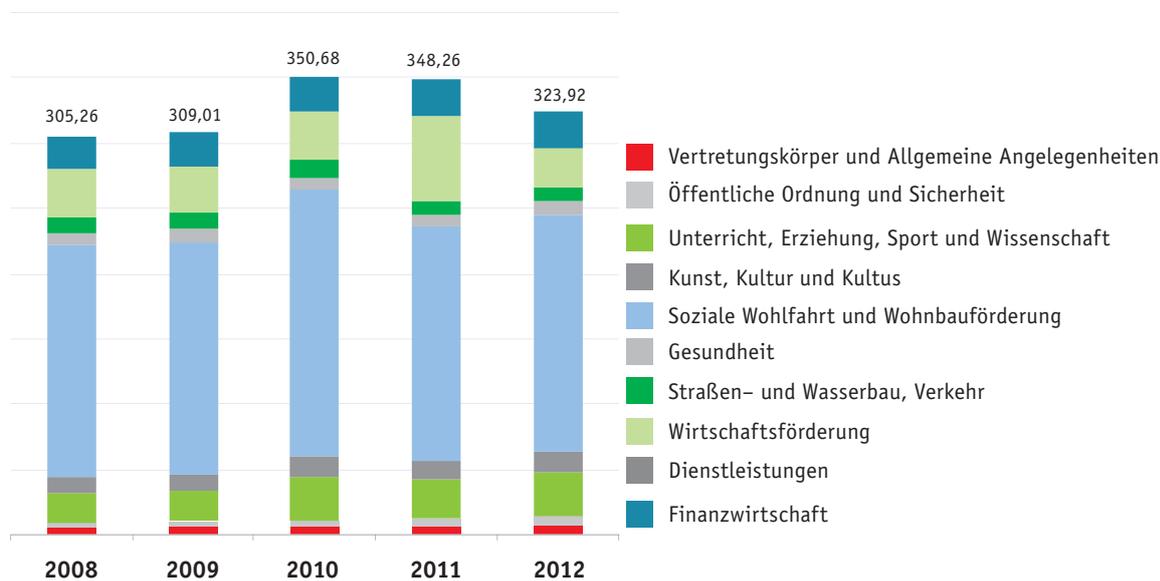
Auf die Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft entfielen 10,0 % der Förderungsausgaben, das waren rd. 32,4 Mio. EUR. Für Wirtschaftsförderungen wurden 9,3 % (30,19 Mio. EUR) der Förderungsausgaben aufgewendet.

Die Gruppe Finanzwirtschaft wies 27,40 Mio. EUR bzw. 8,5 % der gesamten Förderungsausgaben aus. Davon entfielen 24,41 Mio. EUR auf allgemeine Bedarfszuweisungen für Gemeinden.

Entwicklung der Förderungsausgaben

3.1.1 Die Ausgaben für Förderungen stiegen in den Jahren 2008 bis 2010 von 305,26 Mio. EUR auf 350,68 Mio. EUR. In den Jahren 2011 und 2012 gingen die Förderungsausgaben auf 348,26 Mio. EUR und 323,92 Mio. EUR zurück.

Abbildung 10: Entwicklung der Förderungsausgaben des Landes Burgenland nach Haushaltsgruppen in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

In der Haushaltsgruppe Öffentliche Ordnung und Sicherheit stiegen die Ausgaben für Förderungen im Prüfungszeitraum um 132,7 % (+ 4,32 Mio. EUR), in der Haushaltsgruppe Kunst, Kultur und Kultus um 40,7 % (+ 4,54 Mio. EUR). Die Wirtschaftsförderungen gingen im selben Zeitraum um 21,1 % (8,06 Mio. EUR) zurück; die Förderungen für Straßen- und Wasserbau bzw. Verkehr reduzierten sich um 6,5 % (rd. 790.000 EUR).

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

31.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass trotz des Rückgangs der Förderungsausgaben in den Jahren 2011 und 2012 einzelne Haushaltsgruppen deutliche Steigerungen verzeichneten. Da die Förderungsausgaben rund ein Viertel der Gesamtausgaben des Landes ausmachten, empfahl der RH dem Land Burgenland, diesen Bereich verstärkt in die Konsolidierung einzubeziehen.

Krankenanstalten

32.1 (1) Das Land Burgenland gab im Jahr 2008 laut Rechnungsabschluss 12,9 % seiner Ausgaben für die Finanzierung der Kranken- und Pflegeanstalten aus, im Jahr 2012 lag dieser Anteil bereits bei 16,0 %. Von den Gesamtausgaben im Jahr 2012 i.H.v. 1.305,75 Mio. EUR (einschließlich Fondsgebarung) waren das 209,24 Mio. EUR.

(2) Die Entwicklung der einzelnen Ausgabenarten zeigt Tabelle 18:

Tabelle 18: Ausgabenarten für Kranken- und Pflegeanstalten; Burgenland						
Ausgabenart	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Leistungen für Personal (Aktive)	89,80	88,65	94,79	92,18	100,36	11,8
Leistungen für Personal (Ruhebezüge)	2,05	2,07	2,28	2,26	2,23	9,2
Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung (einschließlich Anwartschaften ²)	48,70	50,15	51,82	59,09	59,90	23,0
Zuschüsse zu Investitionen der KA	4,32	11,10	14,90	12,36	41,30	856,0
Beiträge an Bundesstrukturfonds	0,00	5,20	5,30	5,60	5,44	-
Summe	144,86	157,17	169,09	171,49	209,24	44,4

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Zur Abgeltung möglicher Abfertigungsansprüche des übernommenen Personals wird der KRAGES bei Bedarf ein sich daraus resultierender Betrag zur Verfügung gestellt.

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung



Für Kranken- und Pflegeanstalten gab das Land Burgenland laut Rechnungsabschluss im Jahr 2012 um 44,4 % (in Summe 209,24 Mio. EUR) mehr aus als noch im Jahr 2008 (144,86 Mio. EUR). Die Ausgaben für 2012 setzten sich wie folgt zusammen:

- Die Leistungen für Personal (Aktive) stiegen von 89,80 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 100,36 Mio. EUR im Jahr 2012 oder um 11,8 %. Diese Aktivbezüge zahlte die KRAGES laut Angaben des Landes Burgenland direkt an die Dienstnehmer aus.²⁷ Dennoch verbuchte das Land Burgenland diese einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe im Landeshaushalt. Diese Buchungen erfolgten laut Angaben des Landes zu Informationszwecken.
- Im Unterschied zu den Aktivbezügen wurden die Ruhebezüge vom Land Burgenland getragen und von der KRAGES an das Land refundiert. Die Ruhebezüge (Pensionen) stiegen von 2,05 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 2,23 Mio. EUR im Jahr 2012 oder um 9,2 %.
- Die Betriebsabgangsdeckung für Krankenanstalten erforderte im Jahr 2012 59,90 Mio. EUR, das waren um 23,0 % mehr als im Jahr 2008 (48,70 Mio. EUR).
- Die Zuschüsse für Investitionen betragen im Jahr 2012 41,30 Mio. EUR, dies entsprach einem Anstieg gegenüber 2008 um rd. 856 %. Dieser starke Anstieg war u.a. auf eine Einmalzahlung von 20,00 Mio. EUR für Leistungserweiterungen²⁸ der KRAGES im Jahr 2012 zurückzuführen.
- Die vom Land Burgenland aufzubringenden Beiträge für den „Bundesstrukturfonds“ (Bundesgesundheitsagentur) lagen 2012 bei 5,44 Mio. EUR. Sie waren seit dem Jahr 2009 betraglich weitgehend konstant.

32.2 Obwohl die KRAGES die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten laut Angaben des Landes Burgenland direkt an die Dienstnehmer ausbezahlt, verbuchte das Land Burgenland diese einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe im Landeshaushalt. Der RH kritisierte diese Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben für die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten im Landeshaushalt, weil diese keine Einnahmen bzw. Ausgaben des Landes waren.

²⁷ Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung von Landesbediensteten im Krankenanstaltenbereich (Bgl. PG-K), LGBl. Nr. 1/1993 wurden Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder Pflegeanstalt war, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 der KRAGES zur Dienstleistung zugewiesen.

²⁸ insbesondere technische Ausstattung mit Großgeräten

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Da die Vorgehensweisen der Länder in Bezug auf die Abwicklung und Verbuchung der Bezüge der Bediensteten der Krankenanstalten höchst unterschiedlich waren, empfahl der RH dem Land Burgenland, sich für eine einheitliche Finanzierungs- und Verbuchungspraxis aller Länder einzusetzen.

32.3 *Mit der Aufnahme der Gesamt-Personalleistungen der Kranken- und Pflegeanstalten in den Landesvoranschlag habe das Land Burgenland, wie es in seiner Stellungnahme dazu ausführte, dem Landtag eine umfassende Darstellung bieten wollen. Nunmehr habe es die Anregung des RH zum Anlass genommen, die Aktivbezüge der Kranken- und Pflegeanstalten, die von der KRAGES direkt an die Dienstnehmer ausbezahlt würden, in einer Beilage zum Landesvoranschlag darzustellen.*

33.1 Den Ausgaben des Landes Burgenland für Kranken- und Pflegeanstalten standen auch Einnahmen gegenüber. Die Abbildung 11 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben, der Einnahmen sowie der Nettoausgaben – das sind die um die Einnahmen verminderten Ausgaben – dar.

Abbildung 11: Ausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben des Landes Burgenland für Kranken- und Pflegeanstalten in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Gesamtausgaben für Kranken- und Pflegeanstalten stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 44,4 % bzw. jährlich um durchschnittlich 9,6 %. Dieser Wert lag deutlich über der jährlichen Steigerung der Gesamtausgaben des Landes von durchschnittlich 3,9 % (siehe TZ 25).

Die Einnahmen für Kranken- und Pflegeanstalten erhöhten sich in diesem Zeitraum um 16,5 % (15,12 Mio. EUR) und blieben damit deutlich unter der Ausgabensteigerung von rd. 44 %, was eine Erhöhung der Nettoausgaben mit sich brachte.

Die Nettoausgaben stiegen von 2008 bis 2012 von 53,01 Mio. EUR auf 102,27 Mio. EUR, dies entsprach einer Erhöhung um 92,9 % bzw. einer jährlichen Steigerungsrate von durchschnittlich 17,9 %.

- 33.2** Der RH beurteilte die Ausgabendynamik im Bereich der Kranken- und Pflegeanstalten kritisch. Er verwies auf sein Positionspapier „Vorschläge zur Verwaltungsreform“ (Reihe Positionen 2011/1, Kapitel 9.16 und Sachbereich 16) und die darin enthaltenen Empfehlungen. Für eine nachhaltige Sicherung der Krankenanstaltenfinanzierung sollten strukturelle Reformen in Angriff genommen werden.

Vermögensrechnung

Darstellung im Rechnungsabschluss

- 34.1** (1) Der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland wies das Landesvermögen getrennt von den Verwaltungsfonds aus.

Verwaltungsfonds sind gesondert verwaltete und verrechnete Teile des Vermögens von Gebietskörperschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Diese öffentlich-rechtlichen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind Teil der Gebarung des Landes. Das Vermögen dieser Fonds ist Bestandteil des Landesvermögens.²⁹

(2) Im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland waren die Vermögensübersichten folgender Verwaltungsfonds jeweils gesondert ausgewiesen:

²⁹ Der Verfassungsgerichtshof spricht in diesen Fällen von „besonders verwalteten und verrechneten Teilen des Vermögens von Gebietskörperschaften“. Diese öffentlich-rechtlichen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellen nur eigene Budgetposten als Teil der Gebarung der betreffenden Gebietskörperschaft dar.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

- Landesfonds für Opfer des Krieges und Faschismus,
- Landschaftspflegefonds,
- Bezirksstraßenfonds (im Jahr 2009 aufgelöst³⁰),
- Gemeinde–Investitionsfonds,
- Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds,
- Burgenländischer Wirtschaftsförderungsfonds (im Jahr 2008 aufgelöst³¹).

Das Land Burgenland stellte sein Vermögen ohne Einbeziehung der Verwaltungsfonds dar, der RH bezog diese jedoch in die Gesamtbeurteilung mit ein. Die Differenz betrug im Jahr 2012 rd. 1,1 % der Bilanzsumme (15,64 Mio. EUR) (siehe TZ 35).

- 34.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Vermögensrechnung des Landes Burgenland unvollständig war. Er empfahl dem Land Burgenland, die Vermögenswerte im Rechnungsabschluss vollständig anzuführen, um dessen Transparenz und Aussagekraft zu erhöhen, auch wenn dies laut VRV nicht verpflichtend vorgesehen war.

Entwicklung des Vermögens

- 35.1** Tabelle 19 stellt die Entwicklung des Landesvermögens des Burgenlandes einschließlich der Fondsgebarung im Zeitraum 2008 bis 2012 dar.

³⁰ Der Bezirksstraßenfonds diente zur Erfassung der Gebarung für die Errichtung und Erhaltung der Landesstraßen II. Ordnung und der Eisenbahnzufahrtsstraßen. Das Bezirksstraßenfondsgesetz wurde mit dem Inkrafttreten des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 aufgehoben. Die weiter bestehende Ausgleichsrücklage wurde im Jahr 2009 aufgelöst.

³¹ Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds wurde mit Wirksamkeit 4. März 2008 aufgelöst, die weiter bestehende Ausgleichsrücklage wurde im Jahr 2010 aufgelöst.

Tabelle 19: Entwicklung des Landesvermögens des Burgenlandes einschließlich der Verwaltungsfonds

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Aktiva					
I. Anlagevermögen	127,21	128,05	128,83	54,97	55,24
Grundstücke	6,85	6,85	6,64	6,64	6,64
Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bewegliche Sachanlagen	29,24	30,07	29,95	31,08	31,34
Beteiligungen	90,97	90,97	92,09	17,11	17,11
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstiges Anlagevermögen	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
II. Umlaufvermögen	1.241,70	1.257,68	978,01	1.070,97	1.111,38
Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
liquide Mittel (inkl. schwebende Gebarung)	251,83	241,76	276,40	314,36	269,24
nicht fällige Verwaltungsforderungen	950,79	969,48	658,52	722,78	802,57
<i>davon Darlehensforderungen</i>	<i>949,11</i>	<i>967,80</i>	<i>656,84</i>	<i>721,12</i>	<i>800,91</i>
fällige Verwaltungsforderungen	35,09	42,22	38,37	29,71	34,60
Vorschüsse	3,99	4,22	4,72	4,12	4,96
III. Rücklagen (Land)	230,65	233,18	275,42	292,74	239,99
IV. Aktive Rechnungsabgrenzung	17,60	22,50	20,37	23,34	19,96
Summe Aktiva	1.617,16	1.641,40	1.402,63	1.442,03	1.426,57
Passiva					
I. Eigenkapital	1.025,76	984,41	714,88	694,70	728,44
II. Rücklagen (Land und Verwaltungsfonds)	236,89	238,99	282,42	300,89	249,74
III. Wertberichtigungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. Schulden	347,21	408,97	395,36	433,74	437,29
Finanzschulden	206,80	206,80	231,50	251,50	265,50
nicht fällige Verwaltungsschulden	84,04	148,58	123,34	135,21	116,89
sonstige Schulden	56,37	53,60	40,52	47,03	54,90
<i>davon fällige Verwaltungsschulden</i>	<i>30,54</i>	<i>30,30</i>	<i>20,23</i>	<i>16,76</i>	<i>20,10</i>
Verwahrgelder, Erläge und Konkurrenzgebarung	25,83	23,29	20,29	30,27	34,80
V. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
VI. Passive Rechnungsabgrenzung	7,29	9,03	9,96	12,71	11,10
Summe Passiva	1.617,16	1.641,40	1.402,63	1.442,03	1.426,57

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Im Zeitraum 2008 bis 2012 reduzierten sich die Forderungen aus Darlehen insbesondere durch den Verkauf von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen um 150 Mio. EUR (siehe TZ 40). Die Rücklagen erhöhten sich von 230,65 Mio. EUR (2008) auf 249,74 Mio. EUR (2012) (siehe TZ 41).

Die Schulden und Finanzierungsverpflichtungen stiegen im selben Zeitraum von 347,21 Mio. EUR auf 437,74 Mio. EUR (siehe TZ 42, 44, 46). Das Eigenkapital, das in der Vermögensübersicht als Saldogröße dargestellt ist, verminderte sich von 1.025,76 Mio. EUR auf 728,44 Mio. EUR (siehe TZ 47).

Die bilanzielle Vermögensübersicht in den Rechnungsabschlüssen entsprach nicht einer unternehmensrechtlichen Gliederung, bspw. waren Rücklagen sowohl aktiv- als auch passivseitig dargestellt.

- 35.2** Der RH kritisierte die aktiv- und passivseitige Darstellung von Rücklagen in der Vermögensübersicht. Er empfahl dem Land Burgenland, die Vermögensübersicht in Anlehnung an jene des Bundes und des vorliegenden Entwurfs einer neuen VRV zu gestalten.
- 35.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei es im Sinne der Wahrung der Kontinuität erforderlich, in zeitlich aufeinanderfolgenden Rechnungsabschlüssen die gleichen formalen und inhaltlichen Gliederungen anzuwenden. Da ein Kontinuitätsbruch sicherlich mit der Umsetzung der neuen VRV notwendig sein werde, wolle es die Verhandlungsergebnisse zu der Haushaltsrechtsreform abwarten, um danach den Rechnungsabschluss nach den neuen Vorgaben zu gestalten.*

Entwicklung des Anlagevermögens

- 36.1** Das Anlagevermögen war im Rechnungsabschluss 2012 mit 55,24 Mio. EUR ausgewiesen und bestand aus Grundstücken, beweglichen Sachanlagen und Beteiligungen. Den Großteil der Liegenschaften hatte das Land bereits vor dem Jahr 2008 an die landeseigene Beteiligungs- und Liegenschafts-GesmbH übertragen. Die verbliebenen Grundstücke waren per 31. Dezember 2012 mit 6,64 Mio. EUR ausgewiesen.

Die Beteiligungen waren in den Rechnungsabschlüssen mit den jeweiligen Anteilswerten am Stammkapital zu Nominalwerten bewertet. Im Unterschied dazu stellte der Bund seine Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz mit ihrem (geschätzten) anteiligen Nettovermögen dar. Der Rückgang des Beteiligungsvermögens um 75 Mio. EUR war auf die Auszahlung eines Genussrechts des Landes gegenüber der Burgenländischen Landesholding GmbH (BLH) zurückzuführen, das in den Jahren 2008 bis 2011 ebenfalls im Beteiligungsnachweis als Beteiligungsvermögen ausgewiesen war (siehe dazu auch TZ 75).



Bei der Beteiligung an der Fußballakademie Burgenland GmbH war in den Jahren 2011 und 2012 ein unrichtiger Anteil am Stammkapital ausgewiesen, so dass die Summen im Vermögensnachweis insofern unrichtig waren (vgl. dazu TZ 63).

Das bewegliche Sachanlagevermögen umfasste Maschinen sowie Büro- und Geschäftsausstattung für die Landesdienststellen (26,94 Mio. EUR) und die Landesanstalten (4,40 Mio. EUR). Das bewegliche Anlagevermögen wurde im Jahr der Anschaffung mit 50 % des Anschaffungswerts abgeschrieben, eine lineare Abschreibung erfolgte nicht.

Landesstraßen und Kunstgegenstände wurden nicht aktiviert.

- 36.2** Der RH wies auf die fehlenden Bewertungsvorschriften im Rechnungswesen der Länder hin. Anknüpfend an Empfehlungen in seinen früheren Berichten³² empfahl der RH dem Land Burgenland, einheitliche Bewertungsvorschriften für das Vermögen des Landes zu erstellen, und wies auf die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen des Bundes³³ und den vorliegenden Entwurf einer neuen VRV hin.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss des Landes nicht aussagekräftig war, weil es mit dem Anteil am Nominalkapital bewertet wurde (vgl. dazu auch TZ 75).

Wertpapiere – derivative Finanzinstrumente

- 37.1** (1) In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 waren keine Wertpapiere ausgewiesen. Wie der RH jedoch im Bericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften – Land Burgenland“ sowie in der diesbezüglichen Follow-up-Überprüfung³⁴ festgestellt hatte, verfügte das Land Burgenland über sechs Derivate in Form von Swaps. Swaps sind Währungstauschverträge, bei denen über einen Swappartner die Schuld von einer Währung in eine andere zu einem im Voraus bestimmten Wechselkurs bzw. bei Zinsswaps ein variabler gegen einen fixen Zinssatz (oder umgekehrt) getauscht (geswapt) wird. Ziel ist die Risikoabsicherung bzw. -beschränkung gegen schwankende Wechselkurse bzw. unvorhersehbare Zinsentwicklungen.

³² siehe Reihe Niederösterreich 2009/4 und 2012/3

³³ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz, BGBl. II Nr. 434/2011 i.d.g.F.

³⁴ Reihe Burgenland 2009/4 und 2012/4

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Die in den Jahren 2003 und 2004 abgeschlossenen Swaps wiesen einen Bezugswert von 150 Mio. EUR auf:

Tabelle 20: Derivatgeschäfte des Landes Burgenland zum 31. Dezember 2012			
Derivatgeschäft	Bankenbewertung¹	TEF-Bewertung¹	Grundposition
	in Mio. EUR		
A	– 13,05	– 12,94	25,00
B	– 12,96	– 12,85	25,00
C	– 13,76	– 13,51	25,00
D	– 13,50	– 13,37	25,00
E	n.v.	– 13,48	25,00
F	– 12,44	–12,77	29,25 USD
Summe	– 65,71	– 78,93	150,00

TEF = Trans Europe Financial GmbH

¹ inkl. aufgelaufener Zinsen

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Bezugswert orientiert sich an den Finanzschulden, wobei im gegenständlichen Fall die Swap-Geschäfte weder dem Grunde noch der Höhe nach an bestimmte Darlehen gebunden waren. Die Swap-Positionen waren zwischen 5,10 % und 5,99 % fix verzinst.

Da die Zinssätze auf den Finanzmärkten niedrig waren, wiesen die Swaps zum 31. Dezember 2012 einen negativen Wert von 78,93 Mio. EUR³⁵ auf. Dieser Wert entsprach dem Verlust, den das Land Burgenland bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt zu tragen hätte. Per 29. Februar 2008 war der negative Marktwert noch bei 15,05 Mio. EUR gelegen.³⁶ Die Swaps wiesen eine Laufzeit bis 2033 auf.

Das Land Burgenland verbuchte in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 folgende Ausgaben und Einnahmen aus Zins- und Währungstauschverträgen:

³⁵ Bewertung der Trans Europe Financial GmbH (TEF)

³⁶ siehe Reihe Burgenland 2009/4, TZ 14 sowie Reihe Burgenland 2012/4, TZ 3

Tabelle 21: Nettoausgaben für Zins- und Währungstauschverträge

Konto	Bezeichnung	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
		in Mio. EUR					
1/950008 6500	Ausgaben aus Zins- und Währungstauschverträgen	12,86	9,97	7,83	7,67	7,96	46,29
2/910015 8293	Einnahmen aus Zins- und Währungstauschverträgen	6,41	9,19	4,70	1,66	5,68	27,64
	Nettoausgaben	6,45	0,78	3,13	6,01	2,28	18,65

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die jährlichen Nettoausgaben aus Zins- und Währungstauschverträgen lagen zwischen rd. 780.000 EUR (2009) und 6,45 Mio. EUR (2008). Im Zeitraum 2008 bis 2012 hatte das Land Burgenland insgesamt Nettoausgaben i.H.v. 18,65 Mio. EUR zu tragen.

37.2 (1) Wie der RH in den Berichten über die Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften³⁷ kritisiert hatte, dienten die Derivatengeschäfte nicht der Absicherung gegen Zinsrisiken.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Swap-Geschäfte an Grundgeschäfte zu binden und ausschließlich zur Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken abzuschließen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland den Marktwert der Swap-Geschäfte nicht im Rechnungsabschluss auswies. Er empfahl dem Land Burgenland, sämtliche offene Derivatengeschäfte in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss darzustellen. Dieser sollte je offenes Geschäft folgende Informationen enthalten:

- Art des Geschäfts (z.B. Zinsswap, Währungsswap, Option),
- Volumen und Laufzeit,
- wesentliche Parameter wie Währungen und Zinssätze etc.,
- gegebenenfalls das bestehende Grundgeschäft mit Beschreibung der Sicherheitsbeziehung,
- Wert des Geschäfts per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

(3) Aufgrund des hohen Risikos, das mit Derivatengeschäften verbunden war, insbesondere aufgrund der Laufzeit bis zum Jahr 2033 und der erheblichen finanziellen Belastungen (Nettoausgaben) für den Landeshaushalt, empfahl der RH neuerlich dem Land Burgenland eine laufende Prüfung der Marktbedingungen und die Suche

³⁷ Reihe Burgenland 2009/4 und 2012/4

nach einem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlich vertretbarer Ausstieg aus den Derivatengeschäften möglich wäre.

- 37.3** *Das Land Burgenland führte dazu in seiner Stellungnahme aus, es habe für einen Teil seiner Schulden langfristig auf einen Zeitraum von 30 Jahren seine künftige Zinsbelastung nach oben – mit aus damaliger Sicht sehr – günstigen Zinssätzen absichern wollen, zumal sämtliche Indikatoren auf steigende Zinsen hingewiesen hätten. Die vom RH in Tabelle 20 dargestellten Bewertungen der Derivatgeschäfte seien keine Verluste des Landes, sondern Momentaufnahmen, die jedenfalls nicht realisiert worden seien. Ob und inwieweit sie in der Zukunft realisiert würden und ein neutrales Ergebnis oder einen Überschuss erbringen würden, könne erst nach Ablauf oder nach einer möglichen vorzeitigen Auflösung abschließend beurteilt werden.*

Der Schuldenstand betrage rd. 280 Mio. EUR, wovon nur rd. 150 Mio. EUR mittels Zinsabsicherungsgeschäften abgesichert seien. Die restlichen 130 Mio. EUR seien mit extrem niedrigen, im Durchschnitt dem 6-Monats-Euribor gleichkommenden Zinssätzen aktuell verzinst.

Das Land Burgenland sehe die in Rede stehenden Finanzinstrumente durchaus als geeignete langfristige Absicherung gegen Zinsrisiken nach oben an, und zwar für jenen Teil seiner Finanzschuld, der in Form von Barvorlagen oder kurzfristigen Darlehen aufgenommen und mit extrem niedrigen Zinssätzen verzinst sei. Der dafür zu zahlende Preis habe auch bisher zu keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für die Finanzschuld geführt. Sowohl gemessen an der Benchmark „tatsächliche Finanzierungskosten des Bundes“ als auch gemessen an einer (simulierten) 30-jährigen Aufnahme beim Bund in den Jahren 2003 und 2004 habe es vielmehr erhebliche Einsparungen gegeben.

Die vom RH empfohlenen Zusatzinformationen für Zinsabsicherungsgeschäfte werde das Land spätestens mit Einführung der Doppik im Landesvoranschlag bzw. –rechnungsabschluss ausweisen. Auch entwickle das Land schon seit längerem wirtschaftlich vertretbare Ausstiegsszenarien aus diesen Geschäften.

- 37.4** *Den Ausführungen des Landes Burgenland, wonach der Schuldenstand des Landes rd. 280 Mio. EUR betrage, wovon rd. 150 Mio. EUR mittels Zinsabsicherungsgeschäften abgesichert seien, und dem Vorbringen, dass es gemessen an diversen Benchmarks sogar erhebliche Einsparungen gegeben habe, konnte sich der RH nicht anschließen. Diese Argumente hielt er alleine schon deshalb für nicht stichhältig, weil den Zinsswaps bei Abschluss keine laufzeitgleichen Grundge-*



schäfte gegenüberstanden³⁸. Es war für den RH nicht nachvollziehbar, dass etwa im Vergleich zu Bundesfinanzierungen Einsparungen erzielt worden wären. Dem Argument des Landes Burgenland, dass aus den Swap-Geschäften keine finanziellen Verluste für den Landeshaushalt eingetreten seien, entgegnete der RH, dass alleine im Zeitraum 2008 bis 2012 Zahlungen aus Zins- und Währungstauschverträgen von zumindest 18,65 Mio. EUR zu leisten waren.

Entwicklung des Umlaufvermögens

38.1 (1) Die Vorräte des Landes waren im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesen.

(2) Der Rechnungsabschluss 2012 wies liquide Mittel i.H.v. 269,24 Mio. EUR aus. Unter den liquiden Mitteln waren ein Genussrecht bei der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG) (225,00 Mio. EUR)³⁹ sowie Barbestände (60.517,92 EUR) und Geldmarkteinlagen (37,00 Mio. EUR) ausgewiesen. Weitere 7,31 Mio. EUR betrafen Guthaben bei Kreditinstituten.

Das Hauptkonto des Landes wies zum 31. Dezember 2012 einen negativen Stand von 7,89 Mio. EUR auf. Dieser negative Wert wurde im Gesamtkassenbestand mit Guthaben auf anderen Bankkonten saldiert.

(3) Die Vorschüsse stiegen von 3,99 Mio. EUR im Jahr 2008 um 24,4 % auf 4,96 Mio. EUR im Jahr 2012. In den Vorschüssen waren auch die Aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten (der RH stellte sie in Tabelle 19 gesondert dar). Im Jahr 2012 lagen sie bei 19,96 Mio. EUR.

38.2 Der RH verwies auf den Bilanzierungsgrundsatz des Verrechnungsverbots⁴⁰, wonach Posten der Aktivseite grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Er empfahl dem Land Burgenland, Guthaben bei Kreditinstituten aktivseitig und Verbindlichkeiten passivseitig darzustellen.

38.3 *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland würden alle Girokonten des Landes in Form eines Cashpoolings zusammengefasst, wodurch eine Abrechnung der einzelnen Konten nicht erforderlich sei. Es könne eine optimale Liquiditätssteuerung und Schuldensteuerung erfolgen.*

³⁸ vgl. Reihe Burgenland 2009/4, Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Land Burgenland

³⁹ siehe dazu TZ 50

⁴⁰ vgl. § 196 Abs. 2 UGB

- 38.4** Der RH erwiderte, dass seine Empfehlung auf die Einhaltung des Bilanzierungsgrundsatzes des Verrechnungsverbots gerichtet war, nicht auf die Liquiditätssteuerung. Er blieb daher bei seiner Empfehlung.
- 39.1** Die Forderungen aus gegebenen Darlehen betragen mit 31. Dezember 2012 800,91 Mio. EUR und waren in der Vermögensübersicht gemeinsam mit den nicht fälligen Verwaltungsforderungen (802,57 Mio. EUR) ausgewiesen. Diese setzten sich zu 86,5 % aus Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz (694,45 Mio. EUR), zu 13,3 % aus Darlehen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz (106,45 Mio. EUR) sowie aus sonstigen Darlehen (rd. 15.000 EUR)⁴¹ zusammen.
- 39.2** Der RH vermerkte kritisch, dass in der Vermögensübersicht Darlehensforderungen gemeinsam mit den nicht fälligen Verwaltungsforderungen ausgewiesen waren. Dies beeinträchtigte die Transparenz und Vergleichbarkeit der Vermögensübersichten.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, nicht fällige Verwaltungsforderungen nicht in der Vermögensübersicht, sondern in dem dafür vorgesehenen Nachweis auszuweisen.

Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen

- 40.1** (1) Das Land Burgenland verkaufte in den Jahren 2006 und 2008 bis 2010 Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen und veranschlagte daraus einen Erlös von insgesamt 583,65 Mio. EUR. Dafür musste ein Darlehensvolumen (Nominale) von 834,81 Mio. EUR zuzüglich 172,16 Mio. EUR Zinsen verkauft werden; dies ergab ein Gesamtnominale von 1.006,97 Mio. EUR und eine Barwertquote von 50,5 %. Aufgrund einer Garantieerklärung trug das Land Burgenland das Ausfallsrisiko der Darlehensrückflüsse.
- (2) Am 21. Dezember 2007 fasste die Burgenländische Landesregierung den Beschluss, die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) zu gründen und Forderungen des Landes an diese Gesellschaft zu übertragen. Das Land bot der WBG ein Darlehensvolumen von insgesamt 1,22 Mrd. EUR zur Einlösung an, welches diese in mehreren Tranchen entgeltlich erwerben sollte. Die erste Tranche wurde auf-

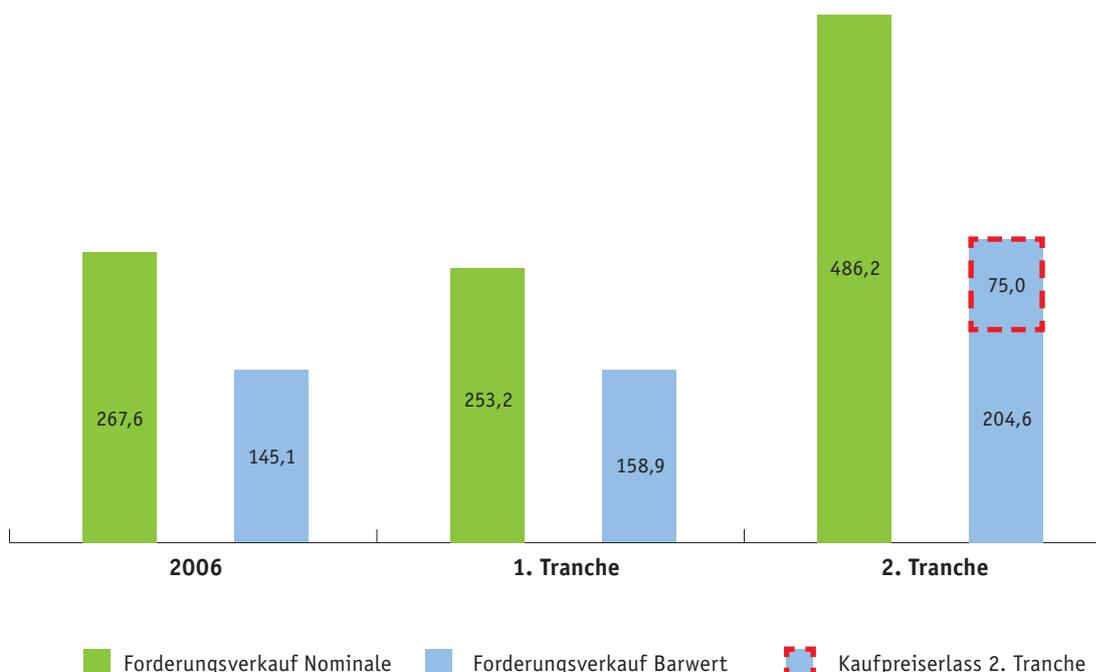
⁴¹ Weitere Forderungen betrafen Gehaltsvorschüsse bzw. dubiose Forderungen. Letztere setzten sich bspw. aus Regressforderungen betreffend Gemeinden zusammen und beliefen sich insgesamt auf rd. 240.000 EUR.



grund des Regierungsbeschlusses vom 22. Dezember 2008 angeboten und betraf Darlehen im Nominalwert von 253,15 Mio. EUR (inkl. Zinsen). Diese wurden am 30. Juni 2010 zu einem Barwert von 158,93 Mio. EUR eingelöst.

Mit der zweiten Tranche⁴² bot das Land Burgenland der WBG ein Darlehensnominale von 486,20 Mio. EUR (inkl. Zinsen) an, das diese am 5. November 2010 zu einem Barwert von 279,63 Mio. EUR einlöste. Das Land Burgenland verzichtete nachträglich auf 75 Mio. EUR des Kaufpreises, dadurch reduzierte sich der Erlös der zweiten Tranche auf 204,63 Mio. EUR. Den Forderungsverzicht gestaltete das Land Burgenland budgetneutral. Durch den Verzicht erhöhte sich der Bilanzgewinn der WBG, welche in weiterer Folge eine Gewinnausschüttung an die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH) in gleicher Höhe vornahm. Diese schüttete den erhöhten Gewinn i.H.v. 75 Mio. EUR als Rückführung von Genussrechtskapital an das Land Burgenland aus. Das Genussrechtskapital war noch vor 2002 der damaligen WiBAG (aus der im Jahr 2005 die Burgenländische Landesholding GmbH hervorging) zur Eigenkapitalstärkung gewährt worden.

Abbildung 12: Verkauf von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen; Burgenland; in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

⁴² Regierungsbeschluss vom 9. Dezember 2009

Hinsichtlich der von der Darstellung im Rechnungsabschluss abweichenden Auswertungen über die Zahlungsflüsse zwischen Landeshaushalt und WBG verweist der RH auf Tabelle 34 in TZ 68.

- 40.2** Das Land Burgenland erzielte durch den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen zusätzliche Liquidität und konnte daher zumindest anfänglich eine Fremdfinanzierung vermeiden. Bei den Darlehensverkäufen handelte es sich allerdings um Einmaleffekte, die keine strukturelle Haushaltsverbesserung bewirkten. Außerdem werden die Rückflüsse aus den Darlehenstilgungen langfristig im Landeshaushalt fehlen. Die Vorgangsweise des Landes kritisierte der RH als nicht generationengerecht. Weiters kritisierte er, dass das Land durch den Forderungsverzicht und der damit verbundenen Gewinnausschüttung, welche wiederum die Rückführung des Genussrechtskapitals an das Land Burgenland nach sich zog, eine hohe Intransparenz bei den Zahlungsflüssen in Kauf nahm.

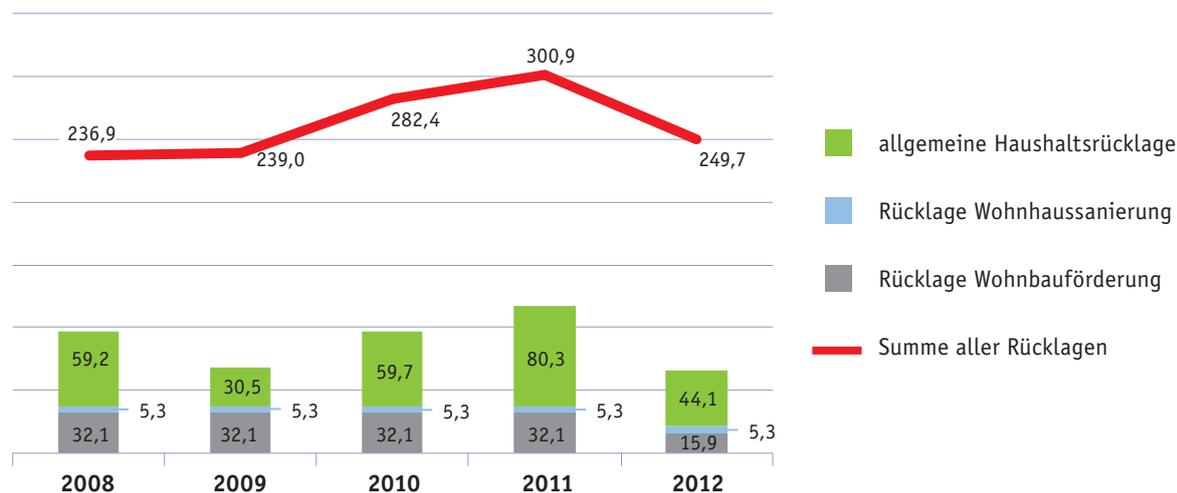
Entwicklung der Rücklagen

- 41.1** (1) Die Rücklagen des Landes Burgenland betragen Ende 2012 249,74 Mio. EUR und waren damit um 5,4 % höher als Ende 2008. Die Rücklagen stellte das Land Burgenland in seiner Vermögensübersicht auf der Passivseite als Verwahrgelder unter den Verbindlichkeiten dar (der RH übernahm diese Darstellung nicht in die Vermögensübersicht, sondern wies die Rücklagen als eigene Position des Eigenkapitals aus (siehe Tabelle 19)). Das Land wies die Rücklagen jedoch auch aktivseitig als eigene Position aus.

Die Rücklagen der unselbständigen Verwaltungsfonds des Landes betragen im Jahr 2012 9,75 Mio. EUR. Diese Rücklagen stellte das Land Burgenland ausschließlich auf der Passivseite seiner Vermögensübersicht dar.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der gesamten Rücklagen (rote Linie) sowie die Rücklagen für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung sowie die allgemeine Haushaltsrücklage:

Abbildung 13: Rücklagen 2008 bis 2012 Burgenland; in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Rückgang der Rücklagen im Jahr 2012 war v.a. auf die Verminderung der Haushaltsrücklage (um 36,16 Mio. EUR gegenüber 2011) und der Rücklage für Wohnbauförderung (um 16,15 Mio. EUR gegenüber 2011) zurückzuführen.

- 41.2** Mit dem Abbau der Rücklagen im Jahr 2012 konnte das Land Burgenland Fremdfinanzierungen vermeiden, schränkte aber seinen finanziellen Spielraum für die Folgejahre ein. Der RH wies kritisch darauf hin, dass es sich bei Rücklagenentnahmen um Einmaleffekte handelte, die keine strukturelle Haushaltsverbesserung bewirken können.

Entwicklung des Schuldenstandes

- 42.1** Das Land Burgenland musste im Prüfungszeitraum verstärkt auf Fremdfinanzierungen zurückgreifen. Die Finanzschulden stiegen von 206,80 Mio. EUR (2008) auf 265,50 Mio. EUR (2012), dies entsprach einem Anstieg um 28,4 % (siehe Abbildung 14). Den Verwaltungsfonds waren keine Finanzschulden zuzurechnen.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Abbildung 14: Entwicklung der Finanzschulden des Landes Burgenland in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Verschuldung pro Einwohner stieg von 734 EUR im Jahr 2008 auf 928 EUR im Jahr 2012 (+ 26,5 %). Im Prüfungszeitraum waren keine inneren Anleihen, Darlehen in fremden Währungen oder weitergegebene Darlehen, für die das Land den Schuldendienst übernahm, ausgewiesen.

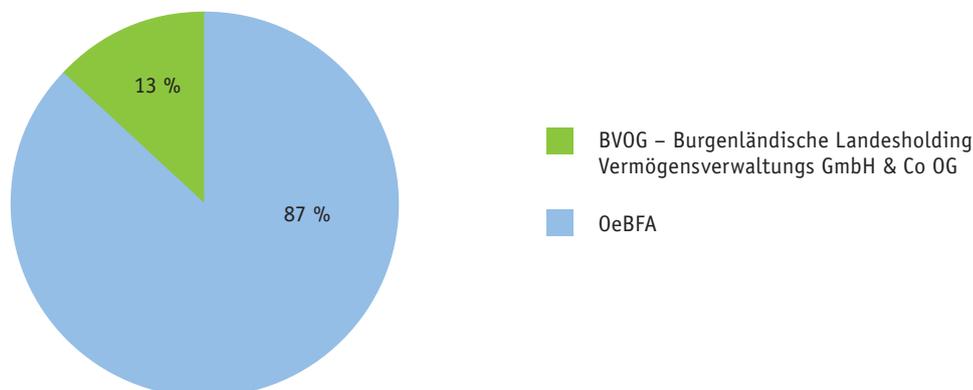
42.2 Der RH kritisierte den deutlichen Anstieg der Finanzschulden von 2008 bis 2012 um 28,4 %.

Er empfahl dem Land Burgenland, Maßnahmen zu treffen, um diese Entwicklung bereits kurzfristig zu stabilisieren.

Struktur der Finanzschulden

43 (1) Die per 31. Dezember 2012 aushaftenden Finanzschulden des Landes Burgenland i.H.v. 265,50 Mio. EUR waren zu 86,8 % bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) aufgenommen worden. Die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (BVOG) war mit 13,2 % ebenfalls Gläubigerin des Landes (siehe Abbildung 15):

Abbildung 15: Finanzschulden nach Gläubigern per 31. Dezember 2012



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

(2) Rund 62 % der Darlehen waren zum 31. Dezember 2012 mit einem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz von 3,8 % fix verzinst, 37,9 % der Darlehen waren mit einem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz von 0,1 % variabel verzinst. In Summe ergab sich ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,4 %.

(3) Alle Darlehen wurden im Inland aufgenommen und waren endfällig.

(4) Im Jahr 2001 richtete das Land Burgenland ein Kredit- und Veranlagungsmanagement ein, das es an einen externen Finanzdienstleister vergab (siehe dazu auch TZ 12 aus dem Bericht des RH „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften“, Reihe Burgenland 2009/4). Dieser war berechtigt, mit Zustimmung des Landes darlehens- und veranlagungsseitige Finanzgeschäfte durchzuführen. Das Cash-Management erfolgte v.a. durch Inanspruchnahme von Barvorlagen bei der OeBFA. Barvorlagen sind kurzfristige Fremdfinanzierungen, welche sich an den aktuellen Finanzierungserfordernissen orientieren. Sie werden nur kurzfristig ausgeborgt, um die Liquidität des Landes sicherzustellen.

Über das Jahresultimo offene Barvorlagen wandelte das Land in Darlehen um und wies sie als Finanzschulden im Rechnungsabschluss aus. Barvorlagen bestanden im überprüften Zeitraum nur in den Jahren 2010 bis 2012, machten aber einen erheblichen Anteil der Finanzschulden aus. Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2012 i.H.v. 265,50 Mio. EUR bestanden mit 112,0 Mio. EUR (42,4 %) aus zum Jahresultimo in Darlehen umgewandelten Barvorlagen und mit 153,00 Mio. EUR (57,6 %) aus bestehenden Darlehen.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Nicht fällige Verwaltungsschulden

44.1 Nach der VRV⁴³ waren noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und –schulden jene Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststanden, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

Das Land Burgenland wies in der Vermögensübersicht zum Rechnungsabschluss 2008 nicht fällige Verwaltungsschulden i.H.v. 84,04 Mio. EUR und im Jahr 2012 i.H.v. 116,89 Mio. EUR aus.

Tabelle 22: Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden; Burgenland

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR					in %
nicht fällige Verwaltungsschulden	84,04	148,58	123,34	135,21	116,89	+ 39,1
zugesicherte Darlehen gemäß WFG	42,28	48,23	49,36	58,17	49,86	+ 17,9
zugesicherte Darlehen gemäß WSG	14,81	18,25	15,55	21,96	19,25	+ 30,0
zugesicherte Zinszuschüsse gemäß WFG	26,61	34,02	15,08	15,48	13,10	– 50,8
Förderung Errichtung Rathaus Eisenstadt	0,34	0,20	0,20	0,20	0,20	– 39,8
Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr		5,50	5,00	4,50	4,28	
ÖBB Verkehrsdienstvertrag		41,93	37,75	34,55	29,85	
Verein zur Erhaltung und Pflege des Schloss Esterhazy Schlossparks		0,44	0,40	0,35	0,35	–

WFG = Wohnbauförderungsgesetz

WSG = Wohnhaussanierungsgesetz

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Über 70 % der nicht fälligen Verwaltungsschulden im Jahr 2012 waren noch nicht ausbezahlte Darlehen oder Zinszuschüsse nach dem Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz. Zudem waren die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden nicht vollständig ausgewiesen.

44.2 Die Vermögensübersicht sollte das Vermögen und die Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag möglichst getreu abbilden.

⁴³ Erläuterungen zu § 17 Abs. 2 Z 5 VRV



Da nicht fällige Verwaltungsschulden – ähnlich wie Vorbelastungen im BHG 2013⁴⁴ – noch keine Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag sind, empfahl der RH dem Land Burgenland, nicht fällige Verwaltungsschulden nicht in der Vermögensübersicht, sondern in dem dafür vorgesehenen Nachweis zum Rechnungsabschluss darzustellen. Dies trifft sinngemäß auch für die nicht fälligen Verwaltungsforderungen zu.

Der RH kritisierte den nicht vollständigen Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden. Insbesondere gegenüber der KRAGES bestanden weitere Finanzierungsverpflichtungen des Landes (siehe dazu insbesondere TZ 72), welche als nicht fällige Verwaltungsschulden zu führen waren. Der RH empfahl dem Land Burgenland, die nicht fälligen Verwaltungsschulden vollständig anzuführen.

Sonderfinanzierungen

- 45.1 Sonderfinanzierungen wandte das Land Burgenland in Form von zwei Leasing-Verträgen für die Generalsanierung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg an. Darüber hinaus bestanden Leasingverträge für den Fuhrpark des Landes.
- 45.2 Um den Informationsgehalt und die Transparenz des Rechnungsabschlusses zu verbessern, empfahl der RH dem Land Burgenland, Sonderfinanzierungen in einem eigenen Nachweis auszuweisen, aus dem neben den jährlichen Annuitäten auch das ausstehende Kapital, Zinsen, Tilgungen, Kautionen und sonstige mit der Finanzierung in Verbindung stehende Ausgaben (Nebenkosten) ersichtlich sind. Eine Gliederung nach Einzelprojekten würde den Informationsgehalt des Nachweises zusätzlich erhöhen.

⁴⁴ Den noch nicht fälligen Verwaltungsschulden vergleichbar sind die in § 97 BHG 2013 geregelten Vorbelastungen. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen, zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in mehreren Finanzjahren oder zumindest in einem folgenden Finanzjahr Auszahlungen zu leisten sind und die zum Abschlussstichtag noch keine Verbindlichkeit darstellen.

Sonstige Schulden

- 46.1** Unter den sonstigen Schulden fasste der RH die fälligen Verwaltungsschulden sowie die Verwahrgelder und Erläge inkl. der Konkurrenzgebarung⁴⁵ zusammen. Die sonstigen Schulden beliefen sich im Jahr 2012 auf 54,90 Mio. EUR und waren damit geringfügig niedriger als im Jahr 2008 mit 56,37 Mio. EUR (- 2,6 %).

Tabelle 23: Entwicklung der sonstigen Schulden; Land Burgenland						
	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Summe der sonstigen Schulden	56,37	53,60	40,52	47,03	54,90	- 2,6
Verwaltungsschulden fällig	30,54	30,30	20,23	16,76	20,10	- 34,2
Verwahrgelder und Erläge	15,15	13,07	9,78	19,54	22,70	+ 49,8
Konkurrenzgebarung	10,67	10,22	10,51	10,73	12,11	+ 13,4

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Vermögensübersicht des Landes wies in den Verwahrgeldern auch die Rücklagen und die Passiven Rechnungsabgrenzungen aus (diese beiden Posten berücksichtigte der RH in der obigen Tabelle nicht) (siehe TZ 62).

- 46.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die Rücklagen und die Passiven Rechnungsabgrenzungen in den Verwahrgeldern ausgewiesen waren.

Er empfahl dem Land Burgenland, die Rücklagen und die Passiven Rechnungsabgrenzungen in der Vermögensübersicht gesondert auszuweisen.

Entwicklung des Eigenkapitals (Reinvermögen)

- 47.1** Das Eigenkapital war eine Saldogröße auf der Passivseite der Vermögensübersicht. Es verminderte sich von 1.025,76 Mio. EUR (2008) auf 728,44 Mio. EUR (2012), dies entsprach einer Reduktion um 29,0 %. Da das Land in der Vermögensübersicht die Rücklagen sowohl auf der Passivseite als auch auf der Aktivseite darstellte (siehe TZ 35, 41) und die zur Bedeckung dieser Rücklagen vorgesehenen Mittel eben-

⁴⁵ Die Konkurrenzgebarung betraf die Finanzierung von Wasserbauten, Güterwegen und agrarischen Operationen, die durch Beiträge anderer Gebietskörperschaften und/oder der EU mitfinanziert wurden.

falls auf der Aktivseite unter den liquiden Mitteln auswies, war das Reinvermögen des Landes um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

- 47.2 Der RH kritisierte die Darstellung der Rücklagen in der Vermögensübersicht des Landes. Er empfahl dem Land Burgenland, das Eigenkapital um die aktivseitig ausgewiesenen Rücklagen zu reduzieren.

Entwicklung des Schuldendienstes

- 48.1 (1) Der Schuldendienst umfasst die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden. Im Jahr 2012 betragen diese Ausgaben 131,55 Mio. EUR, dies entsprach 11,2 % der Gesamtausgaben. Die Zinsausgaben pro Einwohner beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 18 EUR.

In den Jahren 2008 und 2009 tilgte das Land Burgenland keine Schulden, im Jahr 2012 tilgte es Schulden i.H.v. 126,50 Mio. EUR:

Tabelle 24: Entwicklung des Schuldendienstes; Burgenland						
	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	4,20	11,31	193,82	234,48	131,55	+ 3.034,5
<i>davon</i>						
<i>Tilgungen</i>	0	0	181,80	231,50	126,50	–
	in %					
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,4	1,0	13,8	20,3	11,2	–

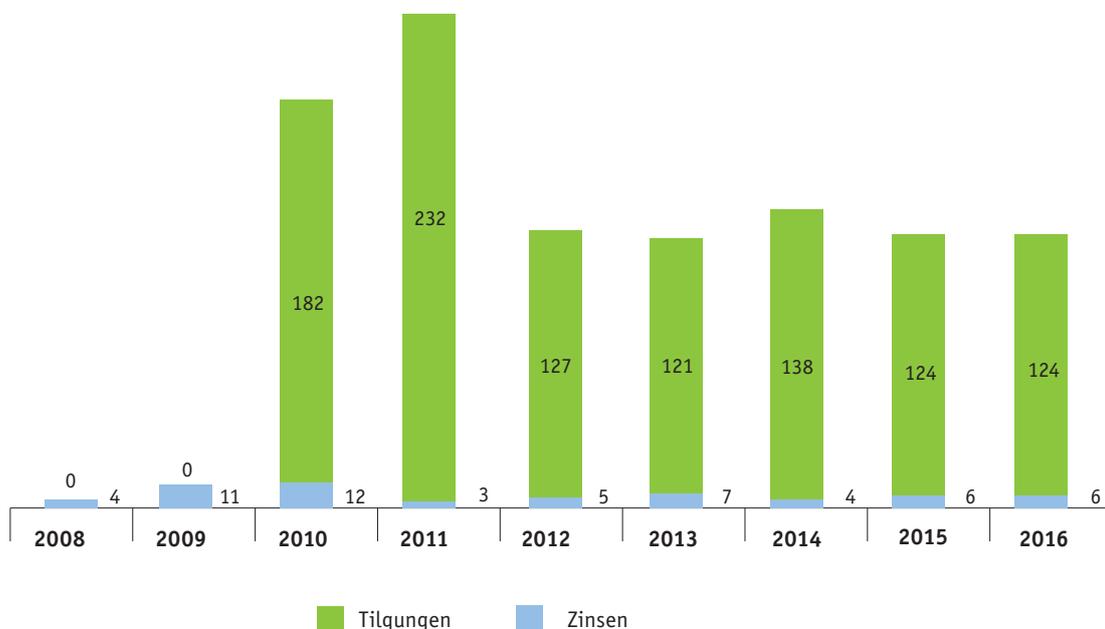
¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

(2) Die folgende Abbildung zeigt den Tilgungs- und Zahlungsplan des Landes Burgenland bis 2016.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

Abbildung 16: Tilgungs- und Zahlungsplan der zum 31. Dezember bestehenden Darlehen; Burgenland; in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

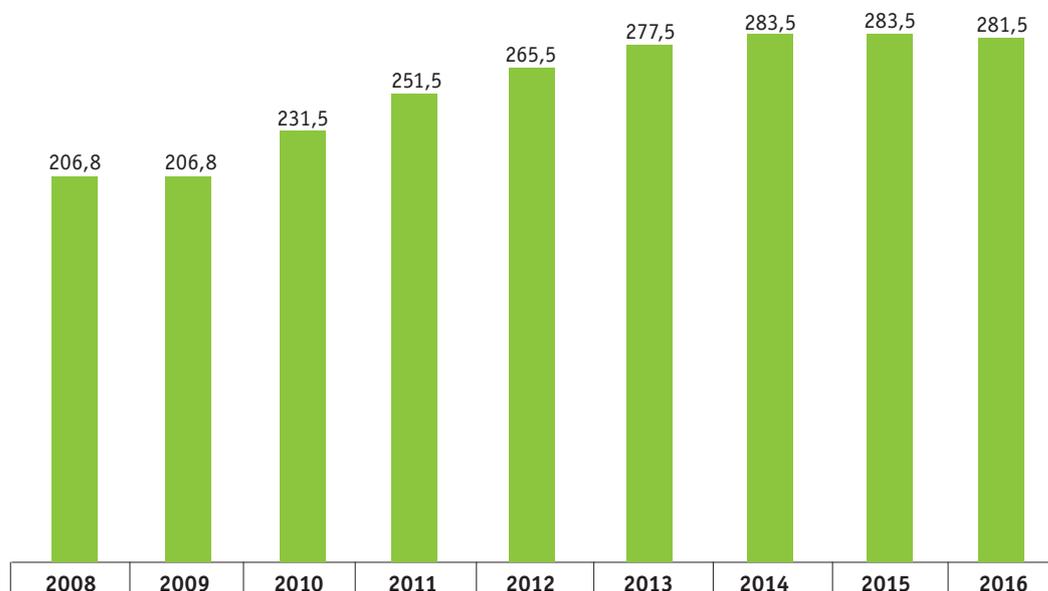
Nach Angaben der Finanzabteilung und auf Basis der Mittelfristplanung sind ab dem Jahr 2013 Schuldentilgungen zwischen 120,50 Mio. EUR und 137,50 Mio. EUR jährlich vorgesehen.

48.2 Der RH empfahl dem Land Burgenland, zeitgerecht vorzusorgen, dass die vorgesehenen Schuldentilgungen in einem möglichst hohen Ausmaß aus Überschüssen oder Rücklagen des Landeshaushalts finanziert werden können, weil andernfalls die Refinanzierung durch Verlängerung der Laufzeit bestehender Darlehen oder durch Aufnahme neuer Darlehen erfolgen muss. In beiden Fällen würden die Folgejahre zusätzlich belastet.

Entwicklung des Schuldenstandes

49.1 In den Jahren 2008 und 2009 wies das Land Burgenland Finanzschulden i.H.v. 206,80 Mio. EUR auf. Beginnend mit dem Jahr 2010 stiegen die Finanzschulden kontinuierlich und werden im Jahr 2014 voraussichtlich 283,5 Mio. EUR erreichen. Ab dem Jahr 2014 ist eine gleichbleibende bzw. sinkende Schuldenentwicklung geplant (die Prognosewerte ab 2013 entnahm der RH dem Finanzplan des Landes Burgenland):

Abbildung 17: Entwicklung der Finanzschulden des Landes Burgenland in Mio. EUR



Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung: Rechnungsabschlüsse bzw. Finanzplan

49.2 Der RH beurteilte den kontinuierlichen Schuldenanstieg bis 2014 kritisch, zumal die strukturellen Schwächen des Landeshaushalts schon seit Jahren bestanden.

Er empfahl dem Land Burgenland, die Konsolidierungsbemühungen auf der Ausgabenseite zu verstärken.

Kassengebarung

Kassenabschluss

50.1 (1) Die Kassengebarung umfasst alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebahrung. Nach der VRV⁴⁶ ist ein Kassenabschluss in der Gliederung einer Kassenbestandsrechnung⁴⁷ zu erstellen und der Haushaltsrechnung voranzustellen. Zum Kassenbestand zählen alle baren und unbaren Geldbestände (Bargeld und Kontobestände).

(2) Der Kassenabschluss des Landes Burgenland wies folgende Abweichungen von der VRV auf:

⁴⁶ § 14 VRV

⁴⁷ anfänglicher Kassenbestand + Einzahlungen = Auszahlungen + schließlicher Kassenbestand

- Die voranschlagsunwirksame Gebarung enthielt auch kassenmäßig nicht vollzogene Ein- und Auszahlungen (offene Zahlungsreste), die das Land Burgenland mit Hilfe einer Korrekturgröße („Teilzahlungen“) an die tatsächlich kassenmäßig vollzogenen Ein- und Auszahlungssummen anpasste.
- Im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung⁴⁸ waren alle fälligen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Beträge) ausgewiesen. Die davon kassenmäßig noch nicht vollzogenen Beträge (Zahlungsreste) wurden aber nicht gesondert dargestellt. Daher war nicht zu erkennen, welche voranschlagsunwirksamen Einnahmen und Ausgaben tatsächlich schon zu einer Zahlung geführt hatten.

50.2 Im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Aussagekraft der Kassenabschlüsse sah der RH die angeführten Abweichungen von der VRV kritisch.

Er empfahl dem Land Burgenland, im Kassenabschluss nur jene Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, die tatsächlich zu einer Zahlung geführt haben. Im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung zum Rechnungsabschluss sollten die kassenmäßig vollzogenen Beträge (das sind jene Beträge, die bereits zu einer Zahlung geführt haben) und die offenen Zahlungsreste gesondert ausgewiesen werden.

Geldbestandsnachweis

51 Nach der VRV waren als Kassenmittel alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden (liquide Mittel 1. Grades) zu erfassen.

Das Land Burgenland führte als Beilage zum Kassenabschluss einen Geldbestandsnachweis, der die Endsalden aller Kassa-, Bank- und Verrechnungskonten enthielt. Die Anfangssalden sowie die Ein- und Auszahlungssummen waren nicht ausgewiesen. Der schließliche Kassenbestand war wie folgt gegliedert:

⁴⁸ § 16 Abs. 2 Z 12 VRV

Tabelle 25: Geldbestand des Landes Burgenland laut Kassenabschlüssen per 31. Dezember

Kassenbestand	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1.000 EUR				
Barbestände	40	52	43	57	61
Guthaben bei Kreditinstituten	6.283	6.829	8.477	21.432	7.311
Geldmarkteinlagen	245.500	235.000	268.000	293.000	37.000
BVOG-Genussrechtskapital	0	0	0	0	225.000
Sparkonten und Sparbücher	11	11	12	1	1
Summe	251.834	241.892	276.532	314.490	269.373

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Kassenbestand zum 31. Dezember 2012 enthielt einen Betrag i.H.v. 225,00 Mio. EUR, der bis zum Jahr 2011 als Geldmarkteinlage ausgewiesen war. Im Kassenabschluss 2012 schien dieser Betrag als Genussrechtskapital auf einem gesonderten Kapitalkonto (BVOG – Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG) auf (siehe TZ 52).

Genussrechtskapital

- 52.1** Für die Beurteilung, wie weit es sich bei dem im Kassenbestand ausgewiesenen Genussrechtskapital i.H.v. 225,00 Mio. EUR tatsächlich um liquide Mittel handelte, und dieser Betrag damit zu Recht im Kassenabschluss aufschien, bezog der RH die Herkunft dieses Betrags im Jahr 2006 mit ein.

Das Land Burgenland verkaufte im Jahr 2006 mehrere Beteiligungen⁴⁹ an die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH) und erzielte daraus einen Erlös i.H.v. 223,27 Mio. EUR. Die BLH begab für die Finanzierung des Beteiligungserwerbs eine langfristige Anleihe über 225,00 Mio. EUR, für die das Land haftete. Dem Erlös des Landes stand dementsprechend eine Verbindlichkeit der BLH gegenüber.

⁴⁹ Burgenländische Elektrizitätswirtschafts AG (BEWAG), BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH, Schloss Esterhazy Management GmbH, EU-Kompetenzknoten für Gesundheit Bad Tatzmannsdorf GmbH

Die von der Burgenländischen Landesregierung beschlossene Zweckbestimmung⁵⁰, den Erlös aus dem Beteiligungsverkauf der Kommunalkredit-Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG)⁵¹ im Wege unverbriefter obligationsähnlicher Genussrechte zur Veranlagung in Wertpapier-, Fonds- und sonstigem Kapitalvermögen als Genussrechtskapital zu überlassen, wurde im Nachtragsvoranschlag 2006 nicht umgesetzt. Das Land Burgenland verbuchte vielmehr im Jahr 2006 nur eine Einnahme aus dem Beteiligungsverkauf i.H.v. 223,27 Mio. EUR, die Buchung einer Ausgabe zur Aktivierung eines Genussrechtskapitals i.H.v. 225,00 Mio. EUR fehlte. Laut Rechnungsabschluss 2006 verwendete das Land Burgenland den Verkaufserlös insbesondere für

- die Tilgung einer inneren Anleihe des ordentlichen Haushalts i.H.v. 42,18 Mio. EUR,
- die Tilgung einer inneren Anleihe des außerordentlichen Haushalts i.H.v. 102,33 Mio. EUR und
- die Zuführung zu Rücklagen i.H.v. 60,39 Mio. EUR.

Aus kassenmäßig bedeckten Rücklagen und Liquiditätsreserven überließ das Land der BVOG schließlich einen Betrag i.H.v. 225,00 Mio. EUR in Form eines unverbrieften obligationenähnlichen Genussrechts. Die BVOG veranlagte die Gelder im Rahmen der Veranlagungsstrategie des Landes (siehe dazu auch den Bericht des RH „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften“⁵²).

Am 30. März 2012 übernahm die BLH die Anteile an der BVOG und übernahm damit auch das Genussrechtskapital (Verbindlichkeit gegenüber dem Land Burgenland). In der Folge realisierte die BLH die noch von der BVOG veranlagten Mittel und gewährte damit Darlehen an Beteiligungsunternehmen des Landes (190,00 Mio. EUR) und eine Barvorlage an das Land (35,00 Mio. EUR). Diese Barvorlage soll laut Angaben des Landes Burgenland nach Rückzahlung ebenfalls für die Gewährung von Darlehen an mittelbare Landesbeteiligungen verwendet werden.

⁵⁰ Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2006, eine Ausgabe i.H.v. 225 Mio. EUR auf einer neu zu eröffnenden Voranschlagsstelle „1/914038-0806 Kommunalkredit-Genussrecht“ zu verbuchen

⁵¹ am 30. März 2012 umfirmiert in Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG

⁵² Reihe Burgenland 2009/4

Die BLH wies das Genussrechtskapital in ihrer Konzernbilanz 2012 als langfristige Verbindlichkeit aus.

52.2 (1) Bei dem im Kassenabschluss ausgewiesenen Genussrechtskapital i.H.v. 225,00 Mio. EUR handelte es sich nach Ansicht des RH nicht um Kassenmittel im Sinne der VRV (liquide Mittel 1. Grades), weil diese Mittel von der BLH langfristig veranlagt waren. Der RH merkte daher kritisch an, dass die Kassenabschlüsse des Landes nicht korrekt waren und empfahl dem Land Burgenland, das Genussrechtskapital nicht unter den Kassenmitteln, sondern als Forderung gegenüber der Beteiligung des Landes auszuweisen.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass das Land Burgenland den Erlös aus den Beteiligungsverkäufen i.H.v. 223,27 Mio. EUR im Rechnungsabschluss 2006 nicht der vorgesehenen Verwendung (Aktivierung als Genussrechtskapital) zuführte, sondern überwiegend für die Bedeckung von Haushaltsausgaben des Jahres 2006 verwendete. Die Überlassung von 225,00 Mio. EUR als Genussrechtskapital an die BLH und damit die Lukrierung steuerfreier Erträge war nur deshalb möglich, weil liquide Mittel aus Rücklagen zur Verfügung standen.

(3) Der RH wies kritisch darauf hin, dass mit den Beteiligungsveräußerungen im Jahr 2006 an die BLH eine Schuldenverlagerung verbunden war, da dem Vermögen des Landes eine Verbindlichkeit auf Seiten der BLH gegenüberstand. Ebenso kritisierte der RH, dass derartige Rechtsgeschäfte nicht im Sinne der langfristigen Nachhaltigkeit der Landesfinanzen waren und empfahl dem Land Burgenland eine nachhaltige Budgetpolitik zum Schuldenabbau. Zudem empfahl der RH, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen so nachhaltig zu veranlassen, dass insgesamt betrachtet der Vermögensstand des Landes dauerhaft ohne zusätzliches Risiko gesichert wird.

52.3 *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es seine Veranlagungsstrategie geändert habe und dies eine geänderte Darstellung der Mittel i.H.v. 225 Mio. EUR im Rechnungsabschluss bewirkt habe. Es sei aber ein Weg gefunden worden, der auch den Empfehlungen des RH Rechnung trage. Dazu sollte im Jahr 2014 eine Umbuchung der 225 Mio. EUR von einem Geldbestandskonto in der durchlaufenden Gebarung auf ein Vorschusskonto erfolgen.*

52.4 Der RH nahm die Ausführungen des Landes Burgenland, wonach nun eine seiner Empfehlung Rechnung tragende Lösung gefunden worden sei, zur Kenntnis. Eine Beurteilung der vom Land Burgenland dargestellten Lösungsmöglichkeit (Umbuchung) ist dem RH jedoch

nur auf Grundlage einer gesamthaften Erhebung aller in der Zwischenzeit geänderten Veranlagungsdetails möglich.

Kapitalertragsteuerbefreiung

53.1 (1) Aus dem Genussrechtskapital erzielte das Land Burgenland jährlich Erträge und machte dafür eine Kapitalertragsteuerbefreiung geltend:

Tabelle 26: Erträge aus dem Genussrechtskapital	
Jahr	Erträge in Mio. EUR
2007	8,87
2008	7,94
2009	8,67
2010	8,50
2011	7,30
2012	7,40

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gestützt auf eine bis zum 31. März 2012 geltende Regelung im Körperschaftsteuergesetz⁵³ nahm das Land Burgenland für die jährlichen Erträge eine Steuerbefreiung in Anspruch, weil die Emittentin des Genussrechts eine Personengesellschaft (GmbH & Co OG) war und das unverbriefte obligationenähnliche Genussrecht von einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts gehalten wurde. Aus dieser Veranlagung erzielte das Land Burgenland, das als inländische Körperschaft öffentlichen Rechts beschränkt steuerpflichtig ist⁵⁴, keine steuerpflichtigen Einkünfte.⁵⁵

(2) Das Land Burgenland konnte nicht abschließend darlegen, wie weit nach dem 1. April 2012 Genussrechtskapital veranlagt wurde, dessen Erträge nach der zwischenzeitig erfolgten Änderung des Kör-

⁵³ Durch eine ab 1. April 2012 wirksame Änderung im Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl. I Nr. 112/2011 vom 7. Dezember 2011) entfiel der bisherige Befreiungstatbestand nach § 27a Abs. 2 Z 1 EStG 1988, wonach Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde lag, für inländische Körperschaften öffentlichen Rechts steuerbefreit waren. Diese Änderung unterwarf damit auch nicht verbriefte obligationenähnliche Genussrechte der Steuerpflicht (siehe auch Rz 6225a Einkommensteuerrichtlinien 2000).

⁵⁴ Gemäß § 1 Abs. 3 KStG 1988 sind inländische Körperschaften öffentlichen Rechts nur mit ihren Einkünften gemäß § 21 Abs. 2 und 3 leg. cit. steuerpflichtig.

⁵⁵ Es lagen keine Einkünfte vor, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erfolgte (keine endbesteuerten Kapitalerträge).



perschaftsteuergesetzes nunmehr steuerpflichtig wären. Im Jahr 2012 machte das Land Burgenland für Erträge i.H.v. 7,40 Mio. EUR eine Steuerbefreiung geltend.

- 53.2 Der RH konnte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung keine gesamt-hafte steuerrechtliche Beurteilung der in Anspruch genommenen Steuerbefreiung vornehmen. Er empfahl dem Land Burgenland, von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen, wie weit Erträge aus dem Genussrechtskapital steuerpflichtig geworden sind.
- 53.3 *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Übergangsfrist (Abschluss der entsprechenden Verträge vor 1. April 2012) keine Prüfung durch die Finanzverwaltung erforderlich geworden.*
- 53.4 Der RH betonte gegenüber dem Land Burgenland, dass sich seine Empfehlung auch auf alle nach dem 1. April 2012 abgeschlossenen Veranlagungsverträge bezog.
- 54 Laut Angaben des Landes Burgenland wurden die Jahresendsalden des Geldbestandsnachweises mit den Jahresendsalden der Bankkonten abgeglichen. Eine vom RH durchgeführte Stichprobenprüfung des Geldbestandsnachweises 2012 ergab eine Übereinstimmung.

Negative Kontostände

- 55.1 Das Hauptbankkonto des Landes Burgenland wies laut Geldbestandsnachweis zum Kassenabschluss im Jahr 2011 einen positiven und in den übrigen Jahren einen negativen Endbestand auf:

Tabelle 27: Geldbestand des Landes Burgenland am Hauptbankkonto per 31. Dezember				
2008	2009	2010	2011	2012
in Mio. EUR				
- 7,10	- 6,31	- 10,25	+ 8,13	- 7,89

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Diese negativen Bestände auf Bankkonten zwischen - 6,31 Mio. EUR (2009) und - 10,25 Mio. EUR (2010) waren im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst nicht ausgewiesen.

- 55.2** Da negative Bestände auf Bankkonten per 31. Dezember nach Ansicht des RH Finanzschulden begründen, empfahl der RH dem Land Burgenland, diese in Hinkunft in den Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst aufzunehmen.

Rücklagen im Kassenbestand

- 56.1** Das Land Burgenland wies im Kassenabschluss die kassenmäßig bedeckten (finanzierten) Rücklagen nicht gesondert aus. Auch aus dem Nachweis über den Rücklagenstand⁵⁶ und aus dem Wertpapiernachweis⁵⁷ ging nicht hervor, inwieweit Rücklagen kassenmäßig oder durch Wertpapiere bedeckt waren. Diese Information ist u.a. deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, inwieweit die Entnahme von Rücklagen aus liquiden Mitteln bedeckt werden kann oder bspw. eine Fremdfinanzierung erfordert. Zudem enthielt der Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung⁵⁸ des Landes Burgenland eine Kontenstruktur zur Haushaltsrücklage, die eine Trennung in veranlagte und nicht veranlagte Rücklagen ermöglicht hätte. Per 31. Dezember 2012 waren 249,75 Mio. EUR an Rücklagen vorhanden (siehe TZ 62).
- 56.2** Der RH wies darauf hin, dass die VRV keine Regelung enthielt, inwieweit Rücklagen kassenmäßig zu bedecken waren bzw. wie dies im Rechnungsabschluss ersichtlich zu machen war. Der RH empfahl dem Land Burgenland, im Rücklagennachweis ersichtlich zu machen, ob eine kassenmäßige Finanzierung der Rücklagen vorhanden ist, um die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses zu erhöhen.

Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung

- 57.1** (1) Ab 1. Juli 2011 veranlagte das Land Burgenland nicht benötigte Liquiditätsüberschüsse in Form von Geldmarkteinlagen in einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung und machte für die Zinserträge eine Kapitalertragsteuerbefreiung geltend. Das Land Burgenland legte eine Auswertung vor, aus der das eingesetzte Kapital, die Veranlagungsdauer⁵⁹ und die Zinserträge ersichtlich waren (siehe Tabelle 28):

⁵⁶ laut § 17 Abs. 2 Z 3 VRV

⁵⁷ laut § 17 Abs. 2 Z 7 VRV

⁵⁸ laut § 17 Abs. 2 Z 12 VRV

⁵⁹ mit einer Bindungsdauer zwischen einem Tag und einer Woche

Tabelle 28: Veranlagtes Kapital des Landes Burgenland per 31. Dezember und Jahreszinserträge der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung

Jahr	veranlagtes Kapital per 31. Dezember	Jahreszinsertrag
	in EUR	
2011	68.000.000,00	9.606,25
2012	37.000.000,00	46.828,74

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Zinserträge waren im Unterabschnitt „910 Geldverkehr“ verbucht. Aus dieser Verbuchung war eine zweckgewidmete Verwendung, wie dies für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung erforderlich wäre, nicht ableitbar. Das Land konnte auch keine Unterlagen für eine zweckgebundene Verwendung der Zinserträge vorlegen.

Das Land stützte sich bei der Geltendmachung der Kapitalertragsteuerbefreiung auf einen Regierungsbeschluss aus 2008⁶⁰ sowie auf die Abgabe von Kapitalertragsteuer-Freistellungserklärungen gegenüber einem Kreditinstitut. Es konnte jedoch nicht abschließend darlegen, wie weit die in Anspruch genommene Kapitalertragsteuerbefreiung von der Finanzverwaltung geprüft und mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988⁶¹ und § 94 Abs. 6 lit. c EStG 1988⁶²) zweifelsfrei vereinbar war.

(2) Laut Kapitel 22.2.2.4, RN 1506, der Richtlinie des BMF, GZ BMF-010216/0009-VI/6/2013 (Körperschaftsteuerrichtlinie 2013), hatte der Nachweis des Vorliegens einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts in erster Linie durch das Vorliegen der Rechtsgrundlage (bspw. Satzung, interne Richtlinien) der Einrichtung zu erfolgen (auch bei unselbständigen Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen). In der Rechtsgrundlage mussten der Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvoraussetzungen und die erfolgten Leistungszusagen klar ersichtlich sein.

Eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung in Form einer Satzung oder internen Richtlinie, aus der der Kreis der Anspruchsberechtigten, die Anspruchsvor-

⁶⁰ Beschluss der Landesregierung vom 22. Dezember 2008

⁶¹ regelt die Steuerbefreiung im Körperschaftsteuergesetz 1988 für Einkünfte im Rahmen einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung (KStG, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F.)

⁶² regelt die Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung der Kapitalertragsteuer für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige im Einkommensteuergesetz 1988 (EStG, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.)

raussetzungen und die erfolgten Leistungszusagen klar ersichtlich waren, konnte das Land Burgenland nicht vorlegen.

Laut Kapitel 22.2.2.4, RN 1506, der Körperschaftsteuerrichtlinie 2013 fielen Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen, die zwar alle übrigen Anforderungen erfüllten, aber das begünstigte Kapital (Kapitalstamm und Erträge) in nicht unwesentlichem Ausmaß für andere als die begünstigten Versorgungs- oder Unterstützungszwecke zweckfremd verwendeten, nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung.

Bei unselbständigen Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtungen war – laut der genannten Richtlinie – eine Voraussetzung für die Begünstigung des § 94 Z 6 EStG, dass die Kapitalanlagen in einem eigenen Rechnungskreis zusammengefasst wurden. Die Verwendung und der Erfolg der Finanzmittel mussten jederzeit abgrenzbar und nachvollziehbar sein.

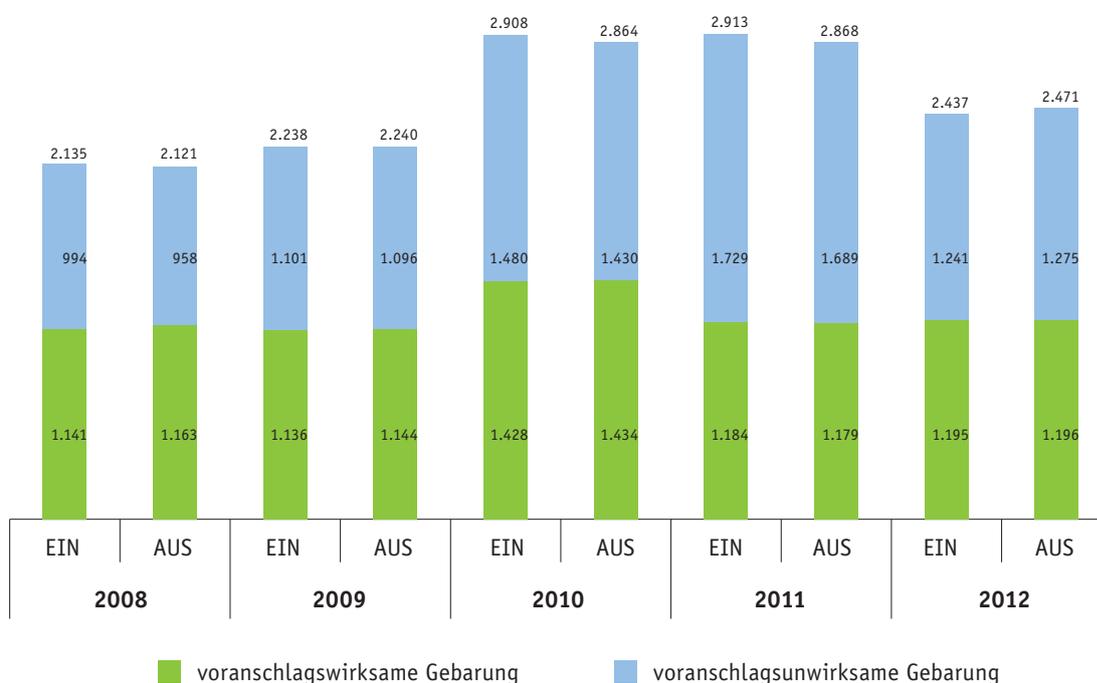
(3) Das Land Burgenland führte das Kapital der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung nicht – wie für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung erforderlich – einer zweckgebundenen Rücklage zu.

- 57.2** Der RH konnte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung keine abschließende steuerrechtliche Beurteilung der in Anspruch genommenen Kapitalertragsteuerbefreiung vornehmen. Er empfahl dem Land Burgenland, das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Kapitalertragsteuerbefreiung von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen. Er empfahl weiters, den veranlagten Kapitalstock der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Rücklage zuzuführen, um eine eindeutige Zweckwidmung des veranlagten Kapitals sicherzustellen.
- 57.3** *Das Land Burgenland gab dazu inhaltlich keine Stellungnahme ab. Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landes mit der Überschrift „(8) Ad TZ 53, 57 – Kapitalertragsteuerbefreiung, Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung“ bezogen sich nur auf die TZ 53.*
- 57.4** Der RH hielt seine Empfehlung, die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Kapitalertragsteuerbefreiung mit der Finanzverwaltung abzuklären, aufrecht, zumal er gegen die Art und Weise der Umsetzung der Veranlagungen im Rahmen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung Bedenken hatte, ob alle Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt waren.

Umfang der Kassengebarung

58.1 Während im Zeitraum 2008 bis 2012 in der voranschlagswirksamen Gebarung die Einzahlungen um 4,7 % und die Auszahlungen um 2,8 % anstiegen, erhöhten sich in der voranschlagsunwirksamen Gebarung die Einzahlungen um 25 % und die Auszahlungen um 33 % (siehe Abbildung 18):

Abbildung 18: Volumina der Kassengebarung des Landes Burgenland in Mio. EUR



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Anstieg der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Jahr 2010 war auf Umsätze am Verwahrgeldkonto „fremde Gelder allgemein“⁶³ i.H.v. 483,33 Mio. EUR zurückzuführen. Dabei wurden u.a. zu erwartende Erlöse aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen kurzfristig mit Fremdkapital vorfinanziert⁶⁴ und dieses nach Einlangen der Verkaufserlöse wieder getilgt.

Das hohe Volumen im Jahr 2011 war auf Umbuchungen auf dem Verwahrgeldkonto „Ertragsanteile der Gemeinden“ wegen einer Neuordnung der Ertragsanteile aus Vorjahren zu einem anderen

⁶³ Verwahrgeldkonto 3681 fremde Gelder allgemein

⁶⁴ Back-up-Linie Wohnbau Burgenland

Geschäftsbereich zurückzuführen. Auf diesem Konto verbuchte das Land Burgenland im Jahr 2011 Einzahlungen von 952,40 Mio. EUR und Auszahlungen von 950,71 Mio. EUR.

- 58.2** Der RH sah in der aggregierten Darstellung von außerordentlich hohen Umsätzen, wie z.B. am Verwahrgeldkonto „fremde Gelder allgemein“, die Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben wesentlich erschwert.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Transaktionen mit einem außerordentlichen Volumen, wie in den Jahren 2010 und 2011, in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss zu erläutern.

Voranschlags-
unwirksame Gebarung

Sammelkonten und Verzeichnis offener Posten

- 59.1** (1) Nach der VRV⁶⁵ waren Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaften angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung). Nach der VRV ist eine Gliederung der voranschlagsunwirksamen Gebarung in Vorschüsse und Verwahrgelder zweckmäßig. Die Vorschüsse stellen eine Forderung der Gebietskörperschaft dar, die Verwahrgelder sind Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

(2) Für eine Übersicht über die während des Finanzjahres anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die anfänglichen und schließlichen Bestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern war laut VRV⁶⁶ ein nach Konten gegliederter Nachweis als Beilage zum Rechnungsabschluss anzuschließen, aus dem der anfängliche Stand, die Einnahmen und Ausgaben sowie der schließliche Stand bei jedem Konto (Sammelkonto) ersichtlich war. Bei Sammelkonten war überdies ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen.

(3) Das Land Burgenland führte in der voranschlagsunwirksamen Gebarung mehrere Sammelkonten. Ein Verzeichnis über einzelne größere offene Posten lag nicht vor.

- 59.2** Um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende den Schuldnern und Gläubigern direkt und transparent zuordnen zu können, empfahl der RH dem Land Burgenland, bei Sammelkonten

⁶⁵ § 2 Abs. 5 VRV

⁶⁶ § 17 Abs. 2 Z 12 VRV

– wie in der VRV vorgesehen – ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen.

Gliederung der voranschlagsunwirksamen Gebarung

60 Die Endbestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern wiesen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 29: Stand an Vorschüssen und Verwahrgeldern des Landes Burgenland zum 31. Dezember						
	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR					in %
Vorschüsse	21,59	26,72	25,09	27,46	24,93	15,5
Verwahrgelder	259,34	261,09	302,16	333,14	283,54	9,3

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Endbestand an Vorschüssen (Forderungen) war mit 27,46 Mio. EUR im Jahr 2011 am höchsten und reduzierte sich im Jahr 2012 auf 24,93 Mio. EUR. Der Großteil davon entfiel auf aktive Rechnungsabgrenzungen.

Der hohe Endbestand an Verwahrgeldern (Verbindlichkeiten) war mit 333,14 Mio. EUR ebenfalls im Jahr 2011 am höchsten und reduzierte sich im Jahr 2012 auf 283,54 Mio. EUR. In den Verwahrgeldern waren auch Rücklagen ausgewiesen. Diese stiegen von 236,89 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 249,75 Mio. EUR im Jahr 2012.

61.1 (1) Das Land Burgenland verwendete die voranschlagsunwirksame Gebarung für die temporäre Evidenz von Steuern, Gebühren, Lohn- und Sozialabgaben, für die Zuteilung von Ertragsanteilen und Verkehrsstrafgeldern an Gemeinden sowie für die Verwaltung von kurzfristigen Fremdfinanzierungen (Barvorlagen). Weiters waren unter den Verwahrgeldern die Rücklagen, die Rückzahlungen der Darlehensnehmer für die zwischenzeitlich weiterverkauften Wohnbauförderungsdarlehen und alle nicht direkt zuordenbaren Ein- und Auszahlungen bis zur Klärung ihres endgültigen Zwecks verbucht.

Finanzielle Lage des Landes Burgenland

(2) Das Land Burgenland verbuchte die Aufnahme und Rückzahlung von kurzfristigen Fremdfinanzierungen (Verbindlichkeiten aus Barvorlagen) auf einem Kapitalkonto⁶⁷ und ordnete dieses Konto der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu. Im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung wies das Land dieses Konto jedoch nicht aus.

- 61.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung nicht sämtliche Finanzierungskonten ausgewiesen waren.

Er empfahl dem Land Burgenland, diesen Nachweis in Hinkunft vollständig zu erstellen.

Struktur der Vorschüsse und Verwahrgelder

- 62.1** (1) Der Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung im Rechnungsabschluss 2012 enthielt bei den Vorschüssen Auszahlungen von 590,75 Mio. EUR und Einzahlungen von 593,27 Mio. EUR. Der Endbestand an Vorschüssen betrug 24,92 Mio. EUR.

Tabelle 30: Struktur der Vorschüsse in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Landes Burgenland im Jahr 2012				
Bezeichnung	Anfangsbestand	Auszahlungen	Einzahlungen	Endbestand
	in Mio. EUR			
gegebene Barvorlagen	0,00	103,30	103,30	0,00
aktive Rechnungsabgrenzung	23,34	19,64	23,01	19,96
Verrechnungskonto Personalausgaben	0,00	430,70	430,70	0,00
sonstige Vorschüsse	4,12	37,11	36,26	4,96
Summe	27,46	590,75	593,27	24,92

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die „gegebenen Barvorlagen“ enthielten die unterjährigen Liquiditätsunterstützungen an Beteiligungen des Landes.

Die „aktive Rechnungsabgrenzung“ umfasste periodenfremde Vorauszahlungen des Landes.

⁶⁷ Konto 9093 000 Barvorlagen

Das „Verrechnungskonto Personalausgaben“ betraf Evidenzbuchungen zur Auszahlung der Nettobezüge an Landesbedienstete, Landespensionsbezieher und Landeslehrer.

Die „sonstigen Vorschüsse“ enthielten diverse Vorauszahlungen des Landes, z.B. für Sozialhilfe, Reisekosten, Repräsentationen, Vorsteuern, sowie Forderungen aus Strafgeldern auf Einzel- oder Sammelkonten. Eine Erläuterung der auf den Sammelkonten bestehenden Jahresendsalden lag nicht vor.

(2) Die Verwahrgelder (Verbindlichkeiten) setzten sich im Jahr 2012 aus Einzahlungen i.H.v. 634,18 Mio. EUR und Auszahlungen i.H.v. 683,78 Mio. EUR zusammen. Der Endbestand an Verwahrgeldern betrug im Jahr 2012 283,54 Mio. EUR.

Tabelle 31: Zusammensetzung der Verwahrgelder in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Jahr 2012

Bezeichnung	Anfangsbestand	Auszahlungen	Einzahlungen	Endbestand
	in Mio. EUR			
Steuern, Abgaben und Gebühren	- 0,07	127,16	127,18	- 0,05
Verwahrgelder Gemeinden	1,96	229,53	227,99	0,42
Rücklagen	300,89	124,29	73,15	249,75
Forderungsverkäufe	0,00	40,30	40,30	0,00
sonstige Verwahrgelder	17,65	147,80	152,47	22,32
passive Rechnungsabgrenzung	12,71	14,70	13,09	11,10
Summe	333,14	683,78	634,18	283,54

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Der Endbestand an Verwahrgeldern i.H.v. 283,54 Mio. EUR bestand überwiegend aus Rücklagen (249,75 Mio. EUR).

Der Bereich „Steuern, Abgaben und Gebühren“ umfasste weiterzuleitende Steuern, Gebühren sowie Lohn- und Sozialabgaben aus der Personalverrechnung.

Die „Verwahrgelder Gemeinden“ enthielten weiterzuleitende Ertragsanteile und Straf gelder.

Die „Forderungsverkäufe“ enthielten Rückzahlungen von Wohnbauförderungskrediten, die aufgrund des Verkaufs dieser Kreditforderungen an den Käufer der Forderungen weiterzuleiten waren.

Die „passive Rechnungsabgrenzung“ enthielt periodenfremde Einzahlungen von Dritten.

Die „sonstigen Verwahrgelder“ umfassten diverse Einzahlungen von Dritten auf Einzel- oder Sammelkonten. Eine Erläuterung der auf den Sammelkonten bestehenden Jahresendsalden lag nicht vor.

- 62.2** Da Vorschüsse Vorfinanzierungen darstellten und es sich bei Verwahrgeldern um an Dritte weiterzuleitende Beträge handelte, empfahl der RH dem Land Burgenland, Vorschüsse und Verwahrgelder mit Ende des Finanzjahres auszugleichen, soweit dies aus sachlichen und zeitlichen Gründen möglich ist.

Beteiligungen des Landes Burgenland

Darstellung der Beteiligungen im Rechnungsabschluss

- 63.1** Gemäß VRV⁶⁸ war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen (Beteiligungsnachweis).

Das Land Burgenland wies im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2012 jene 23 Unternehmen und Genossenschaften aus, an denen es per 31. Dezember 2012 direkte Anteile hielt.

Die 112 indirekten Beteiligungen des Landes⁶⁹ waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

Bei zwei Unternehmen war nicht die korrekte Bezeichnung angegeben, bei einem weiteren Unternehmen war der Anteil am Stammkapital nicht richtig ausgewiesen.⁷⁰

- 63.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Beteiligungsnachweis nur rund ein Sechstel aller Beteiligungsunternehmen des Landes enthielt und damit keine vollständige Information über die Beteiligungen des Landes bot. Der RH merkte kritisch an, dass die VRV keine Regelung

⁶⁸ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV

⁶⁹ erhoben bis zur V. Ebene

⁷⁰ Die richtige Bezeichnung der „Österreichischen Weinmarketingservice GmbH“ lautete per 31. Dezember 2012 laut Firmenbuch „Österreich Wein Marketing GmbH“; die richtige Bezeichnung der „Fußballakademie Mattersburg GmbH“ lautete laut Firmenbuch „Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH“. Der Anteil des Landes Burgenland am Stammkapital der Fußballakademie Burgenland GmbH betrug per 31. Dezember 2012 laut Firmenbuch 12.250 EUR anstatt wie ausgewiesen 12.500 EUR.



enthielt, welche Beteiligungen (direkte, indirekte) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren.

Er empfahl dem Land Burgenland, zur Erhöhung der Transparenz dem Rechnungsabschluss einen Beteiligungsspiegel mit den direkten und indirekten Beteiligungen des Landes als Beilage anzuschließen, um einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen des Landes zu gewährleisten. Zudem empfahl der RH, die Beteiligungen künftig im Beteiligungsnachweis korrekt anzuführen.

63.3 *Das Land Burgenland erwiderte in seiner Stellungnahme, dass eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes der derzeit geltenden VRV nicht zu entnehmen sei. Diesbezüglich würden die Verhandlungen zur neuen VRV abgewartet.*

63.4 Der RH bekräftigt – wie auch das Land Burgenland in seiner Stellungnahme – die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Reform des Haushaltsrechts. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der konstruktiven Mitwirkung aller Betroffenen an der Finalisierung der derzeit laufenden Verhandlungen zur möglichst raschen Klarstellung der offenen Punkte.

Darstellung der Beteiligungen im Beteiligungsbericht und im Beteiligungsspiegel

64.1 (1) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erstellte jährlich einen Beteiligungsbericht. Dieser sollte dem Landeshauptmann als dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen politischen Referenten einen betriebswirtschaftlichen Überblick über die werthaltigsten bzw. strategisch bedeutendsten Beteiligungen des Landes inklusive der Burgenländischen Landesholding GmbH (BLH) samt deren Tochterunternehmen liefern. Dem Landtag wurden diese Beteiligungsberichte nicht vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2012 führte aus, dass das Land an 182 Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Vereinen und Verbänden, Stiftungen und Fonds sowie Genossenschaften beteiligt war. Bei 39 Beteiligungen waren neben den Kenndaten des Unternehmens auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen angeführt. Einen Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes in Form eines Beteiligungsspiegels enthielt auch der Beteiligungsbericht nicht.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung führte auch einen jährlich aktualisierten Beteiligungsspiegel. Darin waren neben den direkten und indirekten⁷¹ Beteiligungen an Kapital- und Personen-

⁷¹ bis zur V. Stufe

Beteiligungen des Landes Burgenland

gesellschaften sowie an Genossenschaften auch die „Beteiligungen“ an Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Fonds dargestellt. Dieser Beteiligungsspiegel war aber weder dem Teilnehmungsbericht noch dem Rechnungsabschluss als Beilage angeschlossen. Er wurde weder dem Landtag übermittlel, noch der Öffentlichkeit, bspw. auf der Website des Landes, zugänglich gemacht.

- 64.2** Der RH anerkannte die Erstellung eines jährlichen Teilnehmungsberichts und die Führung eines Beteiligungsspiegels durch das Land Burgenland.

Er empfahl dem Land Burgenland, künftig den Beteiligungsspiegel, der nur intern vorlag, dem Teilnehmungsbericht und dem Rechnungsabschluss anzuschließen, um einen umfassenden Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes zu erhalten.

Bereits im Rahmen seiner Prüfung „Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten“ (Reihe Burgenland 2013/1) hatte der RH festgestellt, dass der Teilnehmungsbericht dem Landtag nicht vorgelegt worden war. Damit erhielt der Landtag nicht einmal über die werthaltigsten bzw. strategisch bedeutendsten Beteiligungen des Landes Burgenland umfassende Informationen. Der RH empfahl dem Land Burgenland neuerlich, dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über Beteiligungen vorzulegen.

- 64.3** *Das Land Burgenland ergänzte dazu, dass der Teilnehmungsbericht immer mit dem Beteiligungsspiegel übermittlel würde, damit sei für den oder die Empfänger des Teilnehmungsberichts der Gesamtüberblick gegeben. Aus technischen Gründen handle es sich immer um zwei Dokumente.*
- 64.4** Der RH wies darauf hin, dass seine Empfehlung v.a. darauf abzielte, dem Landtag einen Teilnehmungsbericht unter Anschluss des Beteiligungsspiegels vorzulegen.



Anzahl der
Beteiligungen

65 (1) Das Land Burgenland war per 31. Dezember 2012 an 135⁷² rechtlich selbständigen Unternehmen⁷³ direkt und indirekt beteiligt.⁷⁴

Bei 84 Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen⁷⁵, bei den verbleibenden 51 Beteiligungen handelte es sich um Minderheitsbeteiligungen.⁷⁶ Bei sechs dieser Minderheitsbeteiligungen hielt das Land direkt oder indirekt genau 50 % der Anteile.

An 23 Unternehmen war das Land direkt und an den restlichen 112 Unternehmen indirekt (20 Enkel, 39 Urenkel, 47 Ururenkel und sechs Urururenkel) beteiligt.

Mehrheitlich war das Land Burgenland an elf Unternehmen direkt und an 73 Unternehmen indirekt beteiligt.⁷⁷

(2) Eine vollständige Auflistung sämtlicher Beteiligungsunternehmen samt Ausweis der Höhe der Anteile ist als Anhang 1 beigeschlossen.

Die nachstehende Abbildung stellt die Verteilung von Mehrheits-, 50 %- und Minderheitsbeteiligungen auf den jeweiligen Beteiligungsstufen mit Ende 2012 dar:

⁷² Aufgrund der verschachtelten Beteiligungsstruktur gab es Mehrfachbeteiligungen an 18 Beteiligungsunternehmen, die der RH in dieser Summe nicht mitzählte.

⁷³ ohne Fonds, ohne Stiftungen, ohne Vereine und ohne Verbände

⁷⁴ Unternehmensbeteiligung oder Kapitalbeteiligung bezeichnet den Besitz von Anteilen an Unternehmen. Die Beteiligung bezieht sich auf den Anteil, den der Kapitalgeber am Nominalkapital des Unternehmens erwirbt bzw. hält.

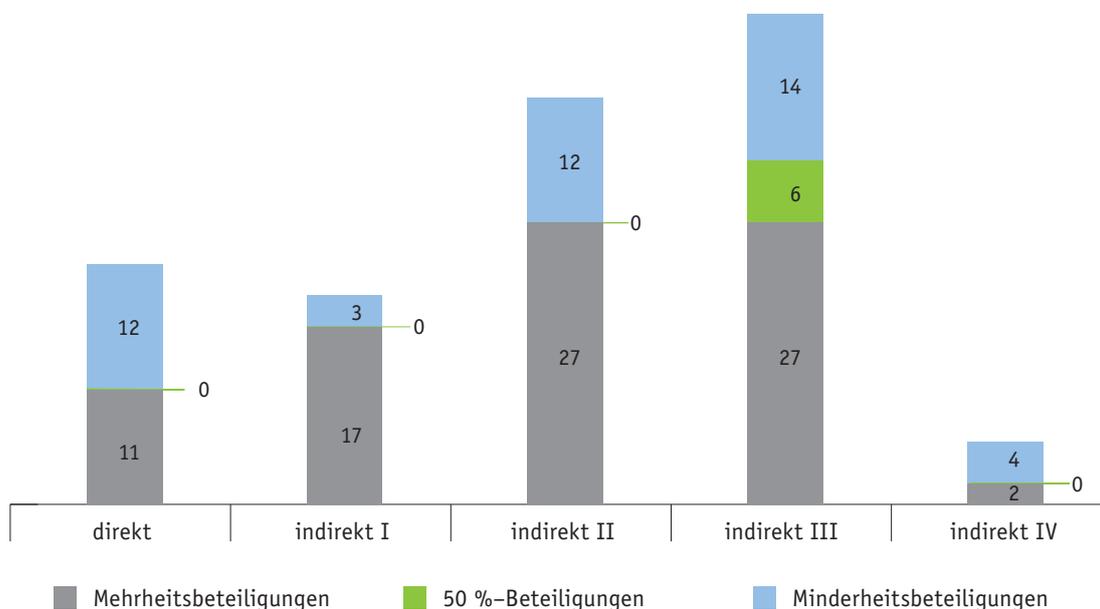
⁷⁵ Eine Mehrheitsbeteiligung liegt bei einer Beteiligungsquote von über 50 % vor, bei den indirekten Beteiligungen bei einer Beteiligungsquote von über 50 % auch auf jeder weiteren Stufe.

⁷⁶ Eine Minderheitsbeteiligung liegt bei Beteiligungsquoten bis zu 50 % vor. Bei Beteiligungsquoten von über 25 % bis zu 50 % handelt es sich um eine Sperrminderheitsbeteiligung. Beteiligungen zu gleichen Anteilen, d.h. mit exakt 50 %, rechnete der RH den Minderheitsbeteiligungen zu.

⁷⁷ Bei Mehrfachnennungen aufgrund mehrfacher Beteiligungen wurden die Anteile summiert und bei der höchsten Beteiligungsstufe ausgewiesen.

Beteiligungen des Landes Burgenland

Abbildung 19: Struktur der Beteiligungen des Landes Burgenland per 31. Dezember 2012



- direkt: direkte Beteiligung (Tochter)
- indirekt I: indirekte Beteiligung erster Stufe (Enkel)
- indirekt II: indirekte Beteiligung zweiter Stufe (Urenkel)
- indirekt III: indirekte Beteiligung dritter Stufe (Ururenkel)
- indirekt IV: indirekte Beteiligung vierter Stufe (Urururenkel)

Quellen: Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland, Stand Dezember 2012; Firmenbuch

Mehrheitsbeteiligungen

66.1 Die Struktur der Beteiligungen des Landes Burgenland war hierarchisch und mehrstufig aufgebaut. Die folgende Tabelle stellt aufgrund der großen Anzahl der Mehrheitsbeteiligungen nur jene Unternehmen dar, die sich im Alleineigentum des Landes befanden:

Tabelle 32: Beteiligungen im Alleineigentum des Landes Burgenland per 31. Dezember 2012

Unternehmensbezeichnung	Anteil				
	direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
	in %				
Burgenländische Landesholding GmbH (BLH)	100,00				
Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG)		100,00			
TOB Technologie Offensive Burgenland GmbH			100,00		
WiBAG Infrastruktur GmbH			100,00		
Logistik- und Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH ¹				100,00	
LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH ¹				100,00	
Parndorf Universe Familienthemenpark GmbH ¹				100,00	
Therme Stegersbach Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH				100,00	
WiBAG Beteiligungs- & Dienstleistungs GmbH			100,00		
BRM Burgenländische Risikokapital Management AG				100,00	
Business and Innovation Centre – BIC Burgenland GmbH				100,00	
Internationale Weinmarketing Gesellschaft mbH				100,00	
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH				100,00	
WiBAG Patent & Markenverwertungs GmbH					100,00
Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH		100,00			
Kurbad Tatzmannsdorf AG			100,00		
KSB – Kultur – Service Burgenland GmbH		100,00			
Event Burgenland GmbH			100,00		
Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG ² (BVOG)		100,00			
Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)		100,00			
Kabel-TV Burgenland GmbH	100,00				
Fachhochschule Burgenland GmbH	100,00				
Forschung und Technologietransfer Pinkafeld GmbH		100,00			
Burgenländische Krankenanstalten GmbH (KRAGES)	100,00				
Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH		100,00			
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH		100,00			
Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)	100,00				
Sport und Event Burgenland GmbH	100,00				
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100,00				

¹ Das Land hielt jeweils 99 % über die WiBAG Infrastruktur GmbH und jeweils 1 % über die WiBAG Beteiligungs- & Dienstleistungs GmbH.

² Das Land hielt 99 % über die Event Burgenland GmbH, 1 % über die Wohnbau Burgenland GmbH.

Quellen: Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland, Stand Dezember 2012; RH

Beteiligungen des Landes Burgenland

Das Land Burgenland hielt per 31. Dezember 2012 insgesamt elf direkte und 73 indirekte Mehrheitsbeteiligungen. Davon befanden sich 29 Unternehmen im Alleineigentum des Landes: sieben direkt und 22 indirekt.⁷⁸ Nur die direkt gehaltenen Beteiligungen waren im Beteiligungsnachweis ausgewiesen.

- 66.2** Die VRV enthielt keine Vorgaben, welche Beteiligungen im Rechnungsabschluss auszuweisen waren. Der Ausweis nur der direkten Beteiligungen – ohne Berücksichtigung indirekter Beteiligungen – hatte zur Folge, dass nur ein geringer Teil der im Alleineigentum des Landes befindlichen Beteiligungen im Rechnungsabschluss ausgewiesen war. Sieben Achtel der Mehrheitsbeteiligungen und drei Viertel der Unternehmen, die sich im Alleineigentum des Landes befanden und vom Land indirekt gehalten wurden, waren im Beteiligungsnachweis nicht ausgewiesen.

Der RH kritisierte, dass damit der Beteiligungsnachweis des Landes Burgenland bei Mehrheitsbeteiligungen und Unternehmen im Alleineigentum des Landes und damit gerade bei jenen Unternehmen, die häufig auch von strategischer Bedeutung für ein Land sind, eine höchst unvollständige Information bot.

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland neuerlich, – ungeachtet der derzeit völlig unzureichenden Bestimmungen in der VRV – sämtliche Beteiligungen des Landes in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und diesen dem Rechnungsabschluss des Landes als Beilage anzuschließen.

Burgenländische
Landeshol-
ding GmbH (BLH)

- 67** (1) Da das Land Burgenland per 31. Dezember 2012 105 von insgesamt 135 Beteiligungen indirekt über die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH) hielt, stellte der RH diese Unternehmensgruppe – aufgrund ihrer maßgeblichen Bedeutung für das Land – gesondert dar.

(2) Das Land Burgenland gründete im Jahr 2005 die in ihrem Alleineigentum stehende BLH in der gegenwärtigen Form.⁷⁹ Gegenstand des Unternehmens war der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform, jede Art der Verwaltung eigener Vermögenswerte sowie die Ausübung

⁷⁸ Im Alleineigentum hielt das Land Burgenland sieben direkt und 22 indirekt: acht Enkel, fünf Urenkel, acht Ururenkel und ein Urururenkel.

⁷⁹ mit Satzung vom 2. Oktober 1991 errichtet, Eintragung im Firmenbuch zu FN 119581f am 29. Oktober 1991; mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2005 Umwandlung der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft in die Burgenländische Landesholding GmbH, Eintragung im Firmenbuch am 28. Dezember 2005



von Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Landes Burgenland.

(3) Das Land Burgenland hielt per 31. Dezember 2012 im Wege der BLH Anteilsrechte an 105 rechtlich selbständigen Unternehmen (13 Enkel, 39 Urenkel, 47 Ururenkel und sechs Urururenkel).⁸⁰ Laut Konzernabschluss waren zum 31. Dezember 2012 neben dem Mutterunternehmen 52 inländische und ein ausländisches Tochterunternehmen⁸¹ als vollkonsolidierte Unternehmen einbezogen; zwei Unternehmen waren anteilmäßig und vier Unternehmen nach der Equity-Methode bewertet. In Ausübung des Wahlrechts nach § 249 Abs. 2 UGB wurden Tochterunternehmen dann nicht in den Konzernabschluss einbezogen, wenn diese von untergeordneter Bedeutung waren.

Über die BLH hielt das Land Burgenland per 31. Dezember 2012 folgende Enkel:

Tabelle 33: Direkte Beteiligungen der Burgenländischen Landesholding GmbH per 31. Dezember 2012

Unternehmensbezeichnung	Anteil in %
Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG)	100,00
Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH	100,00
KSB – Kultur – Service Burgenland GmbH	100,00
Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG ¹	100,00
Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	100,00
BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	99,99
Technologiezentrum Neusiedl GmbH ²	99,10
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH ²	99,10
Technologiezentrum Mittelburgenland Errichtungs- und Betriebs GmbH ²	99,10
Technologiezentrum Pinkafeld GmbH ²	99,10
Technologiezentrum Güssing GmbH ²	99,10
Technologiezentrum Jennersdorf GmbH ²	99,10
Energie Burgenland AG	51,00

¹ Den von der BLH direkt gehaltenen Anteil von 99,0 % und den indirekt über die Wohnbau Burgenland GmbH gehaltenen Anteil von 1,0 % rechnete der RH zusammen.

² Den von der BLH direkt gehaltenen Anteil von 90,0 % und den indirekt über die Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG), die WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH und die Technologiezentren Holding GmbH gehaltenen Anteil von 9,1 % rechnete der RH zusammen.

Quellen: Beteiligungsspiegel Land Burgenland, Stand Dezember 2012; RH

⁸⁰ Aufgrund der verschachtelten Beteiligungsstruktur gab es Mehrfachbeteiligungen von 18 Beteiligungsunternehmen, die der RH in dieser Summe nicht mitzählte. Bei zwei von diesen Unternehmen hielt das Land Burgenland auch direkte Anteilsrechte, sodass sie bei der Gesamtzahl der ausschließlich indirekten Beteiligungen nicht mehr mitgezählt wurden.

⁸¹ Renerwind Energetikai Kft. Ungarn

Beteiligungen des Landes Burgenland

Finanzielle Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen

Qualität der Daten

68.1 (1) Die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen beabsichtigte der RH, anhand der einnahmen- und ausgabenseitigen Zahlungsflüsse (Soll-Werte) darzustellen. Dazu ersuchte er das Amt der Burgenländischen Landesregierung um eine vollständige Auswertung sämtlicher Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen aus dem Buchhaltungssystem.⁸²

Die Plausibilitätsprüfung der vom Land übermittelten Auswertungen ergab, dass bei den Einnahmen und bei den Ausgaben auch Zahlungen an Unternehmen enthalten waren, bei denen es sich nicht um Beteiligungen des Landes handelte.⁸³ Diese Zahlungsflüsse berücksichtigte der RH bei der weiteren Analyse nicht.⁸⁴

Bei einer stichprobeweisen Überprüfung der übermittelten Auswertungen durch Abfragen unmittelbar im Buchhaltungssystem stellte der RH fest, dass

– in der übermittelten Auswertung nicht alle Beteiligungen enthalten waren, an die das Land Zahlungen leistete⁸⁵,

⁸² Bei dieser Auswertung sollten sämtliche erhobenen Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte sämtlicher Beteiligungsstufen) eingeschlossen werden. Weiters sollte das Land aufgrund des hohen Erhebungsaufwandes bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsströmen sämtliche Einnahmen und Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck erheben. Sonstige allfällige Gegenleistungen wie z.B. Sachleistungen oder Dienstleistungen blieben bei der Erhebung der Zahlungsströme daher ebenso unberücksichtigt wie Zahlungsströme, die über Dritte von bzw. an Beteiligungsunternehmen geflossen sind.

⁸³ An den Unternehmen „kabelplus GmbH“ und „Therme Seewinkel Betriebsgesellschaft m.b.H.“ war das Land Burgenland laut Firmenbuch nicht beteiligt, dennoch meldete das Land Burgenland die Zahlungsströme an diese Unternehmen.

⁸⁴ Bei der Überprüfung der übermittelten Auswertung der Einnahmen von Beteiligungen konnte der RH mehrere der gemeldeten „Geschäftspartner“ entweder keinem konkreten oder überhaupt keinem Beteiligungsunternehmen zuordnen. Soweit Einnahmen eindeutig keinem Beteiligungsunternehmen zuordenbar waren, berücksichtigte der RH diese Zahlungsströme bei der weiteren Analyse nicht. War nur eine Zuordnung zu einem konkreten Beteiligungsunternehmen nicht möglich, berücksichtigte der RH diese Zahlungsströme zumindest in der Gesamtsumme der Einnahmen bei der weiteren Analyse.

⁸⁵ Nicht mitgeteilt wurden die Ausgaben an die Thermalquelle Infrastruktur GmbH, FN 197468w, die sich bis zu ihrer Löschung im Firmenbuch am 7. Oktober 2011 aufgrund der Verschmelzung mit der Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenua GmbH, FN 109948p, indirekt im Alleineigentum des Landes befand, und die Ausgaben an die Burgenländische Pflegeheim Betriebs GmbH.



- bei einzelnen Beteiligungen nicht sämtliche Zahlungen angegeben waren⁸⁶ und
- einzelne Zahlungen doppelt ausgewiesen waren.⁸⁷

Der RH berücksichtigte in der Folge die bei der stichprobeweisen Abfrage aus dem Buchhaltungssystem erhobenen Werte.

Weiters stellte der RH fest, dass sich in der Auswertung der Einnahmen des Landeshaushalts von den Beteiligungen auch Ausgaben befanden. Zum Teil wurden diese Ausgaben mit Einnahmen saldiert und waren in der Summe der Zahlungsströme nicht mehr enthalten. Dies war etwa bei der Gewährung von Barvorlagen an Beteiligungen und deren Rückführung festzustellen.⁸⁸

(2) Die vom Land dem RH bekannt gegebenen Zahlungen stimmten summenmäßig nicht immer mit den im jeweiligen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Werten überein. Bei der Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wies die Auswertung des Landes bei den Einnahmen aus der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen Abweichungen gegenüber den in den Rechnungsabschlüssen des Landes dargestellten Beträgen auf (siehe auch TZ 71):

Tabelle 34: Zahlungen der WBG an das Land Burgenland laut Rechnungsabschluss und laut Auswertung des Landes

	2008	2009	2010	Summe
	in Mio. EUR			
verbuchte Werte laut Rechnungsabschlüssen (Soll und Ist)	100,00	104,63	158,93	363,56
Zahlungsflüsse laut Auswertung des Landes	0,00	7,10	352,40	359,50

Quellen: Land Burgenland; RH

Der RH ersuchte das Land Burgenland um Klarstellung in Form der bezughabenden Belege zu den in Tabelle 34 aufgezeigten Abwei-

⁸⁶ Nicht ausgewiesen waren bei sämtlichen Beteiligungen jene Beträge, die von den Bezirkshauptmannschaften ausgezahlt wurden, wie z.B. bei der ASFINAG Service GmbH und der KRAGES. Als Begründung gab das Land an, dass es sich hierbei um Beträge handelte, die teilweise im Regressweg wieder vereinnahmt wurden. Weiters nicht enthalten war bspw. die Rückzahlung des gewährten Darlehens an die WBG i.H.v. 90,0 Mio. EUR im Jahr 2011.

⁸⁷ Beispielsweise war bei der KRAGES in der übermittelten Auswertung im Jahr 2012 zusätzlich ein Betrag von 20 Mio. EUR für Leistungsausweitungen ausgewiesen.

⁸⁸ Bei der BLH war im Jahr 2011 eine Barvorlage i.H.v. 12 Mio. EUR und im Jahr 2012 i.H.v. 100,2 Mio. EUR einnahmenseitig als Ausgabe ausgewiesen.

Beteiligungen des Landes Burgenland

chungen zwischen den übermittelten Auswertungen und der Darstellung in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen. Die Erläuterung der dargestellten Widersprüche durch das Land Burgenland unterblieb.

(3) Der Beteiligungsbericht wies bei einzelnen wesentlichen Beteiligungen Gesellschafterzuschüsse oder Leistungen des Landes aus, die mit der dem RH übermittelten Auswertung nicht übereinstimmten.

- 68.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland aus dem Buchhaltungssystem keine vollständige und richtige Auswertung der jährlich veranschlagten und verbuchten Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen samt Angabe der Vorschlagsstelle erstellen konnte. Insbesondere bei den Einnahmen war es dem Land nicht möglich, einzelne Zahlungen konkreten Beteiligungsunternehmen zuzuordnen.

Überdies kritisierte der RH, dass die vom Land gemeldeten Zahlungsflüsse nicht mit den Werten im Rechnungsabschluss bzw. den Nachweisen zum Rechnungsabschluss übereinstimmten. Weiters enthielten die dem RH zur Verfügung gestellten Daten über Einnahmen des Landes aus den Beteiligungen auch Ausgaben. Die übermittelten Daten waren daher grob unzuverlässig.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die Buchhaltung auch in organisatorischer Hinsicht so zu gestalten, dass künftig vollständige Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellt werden können. Das Land würde dadurch auch einen Überblick über die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen gewinnen.

- 68.3** *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei sein Buchhaltungssystem zum Prüfungszeitpunkt für eine durchgängige automatisierte Debitorenbuchhaltung nicht konzipiert gewesen. Durch Hilfsabfragen hätten jedoch die Daten jederzeit erhoben werden können und seien auch die vom RH gewünschten Daten (Einzahlungen) zeitgerecht zur Verfügung gestellt worden. An einer Verbesserung des Systems würde derzeit schon gearbeitet.*
- 68.4** Für den RH waren die Ausführungen des Landes Burgenland insofern nicht nachvollziehbar, als die ihm übergebenen Auswertungen teilweise fehlerhaft und unvollständig waren, und die ihm bekannt gegebenen Zahlungen teilweise summenmäßig mit den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Werten nicht übereinstimmten. Im Besonderen wies der RH auf die in Tabelle 34 ersichtlichen erheb-

lichen Abweichungen zwischen den Werten im Rechnungsabschluss und den übermittelten Auswertungen über die Zahlungsflüsse bei Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen hin. Diese Differenzen hatte das Land nach wie vor nicht aufgeklärt.

Einnahmen und Ausgaben

69.1 (1) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen entwickelten sich im Zeitraum 2008 bis 2012 folgendermaßen:

Tabelle 35: Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen; Burgenland							
	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2008 bis 2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR						in %
Zahlungen von den Beteiligungen an das Land (Einnahmen)	3,07	15,89	451,17	87,05	5,87	563,05	91,47
Zahlungen vom Land an die Beteiligungen (Ausgaben)	102,37	90,19	62,09	196,57	125,35	576,56	22,45
Saldo	- 99,30	- 74,30	389,08	- 109,52	- 119,47	- 13,51	20,32

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

In den Jahren 2008 bis 2012 erhielt das Land insgesamt 563,05 Mio. EUR von seinen Beteiligungen. Laut der vom Land übermittelten Auswertung stammten alleine 359,55 Mio. EUR aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen an die WBG, weitere 90 Mio. EUR aus einer von der WBG gewährten Barvorlage im Jahr 2010 und 75 Mio. EUR aus der Auszahlung des Genussrechts⁸⁹ durch die BLH im Jahr 2011 (siehe dazu TZ 40 und 52).

Demgegenüber leistete das Land in den Jahren 2008 bis 2012 Zahlungen von insgesamt 576,56 Mio. EUR an seine Beteiligungen.

Die von der WBG zugezählten 90 Mio. EUR im Jahr 2010 verbuchte das Land zunächst als kurzfristige Barvorlage auf einem Verwahrgeldkonto.⁹⁰ Ende 2010 erfolgte die Umwandlung der Barvorlage in ein Darlehen von der WBG. Im Schuldennachweis zum Rechnungsabschluss 2011 war die Tilgung dieses Darlehens ausgewiesen. Die vom Land übermittelte Auswertung der Ausgaben enthielt aller-

⁸⁹ laut Buchungstext

⁹⁰ Konto 3681000 fremde Gelder allgemein

Beteiligungen des Landes Burgenland

dings keine entsprechende Zahlung. Auch aus dem Rechnungsabschluss 2011 war aufgrund der saldierten Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Darlehen diese Darlehenstilgung nicht ersichtlich (siehe TZ 22). Zur Aufklärung dieses Widerspruchs legte das Land Burgenland schließlich Urkunden vor, aus denen die Tilgung des Darlehens samt Zinsen an die WBG ersichtlich war. Der RH berücksichtigte daher diese Zahlung in der obigen Analyse (Tabelle 35) als Ausgabe des Landes.

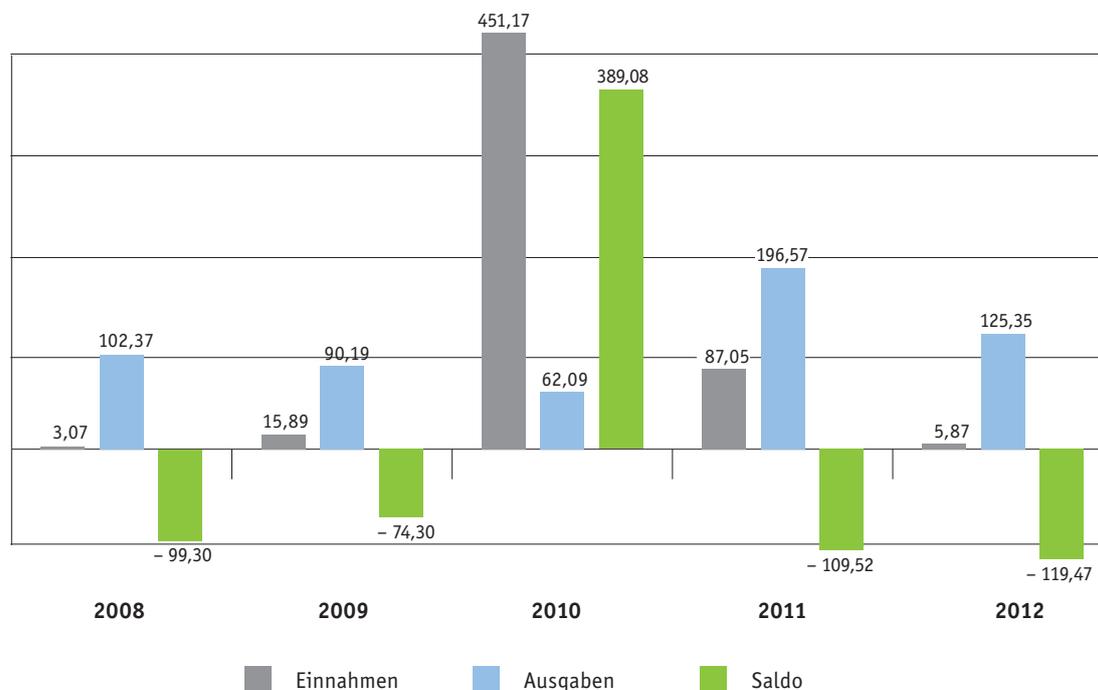
(2) In den Jahren 2008 bis 2012 bestand trotz der hohen Einmaleffekte auf der Einnahmenseite – wie den Erlösen aus dem Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen – insgesamt ein Saldo zulasten des Landes i.H.v. 13,51 Mio. EUR.

(3) Im Jahr 2012 überwies das Land Burgenland insgesamt 125,35 Mio. EUR an seine Beteiligungsunternehmen. Gegenüber dem Jahr 2008 war dies eine Erhöhung um rd. 22,45 % (von 102,37 Mio. EUR auf 125,35 Mio. EUR).

Die Einnahmen des Landes aus den Beteiligungsunternehmen wiesen in den Jahren 2008 bis 2012 aufgrund der erwähnten Einmaleffekte erhebliche Unterschiede auf. Die höchsten Einnahmen von den Beteiligungen erzielte das Land in den Jahren 2010 mit 451,17 Mio. EUR und 2011 mit 87,05 Mio. EUR.

(4) Mit Ausnahme des Jahres 2010 (Einmaleffekt aus der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen und der Zuzählung eines Darlehens i.H.v. 90 Mio. EUR) bestand im gesamten Prüfungszeitraum ein Saldo zulasten des Landes. Dieser stieg von 99,30 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 119,47 Mio. EUR im Jahr 2012, das entsprach einer Zunahme um 20,32 % zulasten des Landes.

Abbildung 20: Entwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Haushalt des Landes Burgenland und den Beteiligungsunternehmen in Mio. EUR



Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

(5) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen umfassten einen bedeutenden Anteil des Haushaltsvolumens. Die Zahlungen von den Beteiligungen an den Landeshaushalt bewegten sich zwischen 0,27 % (2008) und 37,74 % (2010) der Gesamteinnahmen. Die Zahlungen des Landes an Beteiligungsunternehmen lagen zwischen 4,43 % (2010) und 14,16 % (2011) der Gesamtausgaben:

Beteiligungen des Landes Burgenland

Tabelle 36: Anteil der Zahlungsflüsse am Landeshaushalt Burgenland					
Zahlungsflüsse	2008	2009	2010	2011	2012
		in Mio. EUR			
Einnahmen des Landeshaushalts ¹	1.121,49	1.127,12	1.195,38	1.136,65	1.165,25
	in %				
Anteil Zahlungen von den Beteiligungen an das Land (Einnahmen)	0,27	1,41	37,74	7,66	0,50
	in Mio. EUR				
Ausgaben des Landeshaushalts ²	1.121,49	1.127,12	1.401,88	1.388,15	1.305,75
	in %				
Anteil Zahlungen vom Land an die Beteiligungen (Ausgaben)	9,13	8,00	4,43	14,16	9,60

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² einschließlich der nicht im ordentlichen Haushalt verbuchten Tilgung von Finanzschulden in den Jahren 2011 und 2012

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

Aus der dem RH übermittelten Auswertung⁹¹ der Zahlungsströme ergab sich im Prüfungszeitraum ein kumulierter Saldo zulasten des Landes i.H.v. 13,51 Mio. EUR. Dass der kumulierte Saldo nicht höher ausfiel, war v.a. auf hohe Einmaleffekte, wie die Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen und die Rückzahlung des Genussrechts, zurückzuführen, mit denen eine erhebliche Vermögensverringerung einherging. Ohne diese Einmaleffekte belief sich der Saldo in Summe auf 448,06 Mio. EUR zulasten des Landes.

69.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Einnahmen des Landes von den Beteiligungen zwischen 0,27 % (2008) und 37,74 % (2010) des Haushaltsvolumens betragen. Diese hohe Schwankung war v.a. auf einnahmenseitige Einmaleffekte, wie die Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen i.H.v. 359,55 Mio. EUR und die Rückzahlung des Genussrechts i.H.v. 75 Mio. EUR, zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung der Einmaleffekte, mit denen auch eine Vermögensverringerung einherging, wäre das Land im Zeitraum 2008 bis 2012 mit insgesamt 448,06 Mio. EUR belastet gewesen.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass die Zahlungen des Landes an Beteiligungen im Jahr 2011 mit rd. 14 % des Haushaltsvolumens und im Jahr 2012 mit beinahe 10 % des Haushaltsvolumens eine beachtliche Größenordnung erreichten. Angesichts des Konsolidierungsbedarfs empfahl der RH dem Land Burgenland, die Zahlungs-

⁹¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgung des Darlehens von 90 Mio. EUR samt Zinsen an die WBG im Jahr 2011

flüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen in seine Konsolidierungsbestrebungen einzubeziehen.

Zahlungen an ausgewählte Beteiligungsunternehmen

70.1 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über jene zehn Beteiligungen, die im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 die höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt erhielten. Diese Zahlungsflüsse deckten 88,0 % der gesamten Zahlungen des Landes an die Beteiligungsunternehmen ab, wobei allein rd. 25,1 % auf die Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) entfielen.

Tabelle 37: Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland mit den zehn höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt

Unternehmensbezeichnung	Ausgaben des Landes von 2008 bis 2012
	in EUR
Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)	144.789.218
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	92.411.096
Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	92.111.450
BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	67.623.392
Burgenländische Pflegeheim BetriebsGmbH	29.120.381
Burgenländische Landesholding GmbH (BLH)	24.823.391
Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR)	17.223.590
Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH	14.738.392
Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)	13.461.233
ASFINAG Service GmbH	11.237.893
Summe	507.540.038

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

(2) Laut Aufstellung des Landes Burgenland⁹² wies der Landeshaushalt im Zeitraum 2008 bis 2012 Ausgaben zugunsten der KRAGES i.H.v. insgesamt 144,79 Mio. EUR auf. Die Personalausgaben für überlassene Landesbedienstete waren in diesem Betrag nicht enthalten, weil diese Zahlungen unmittelbar an die Dienstnehmer erfolgten und nicht an die KRAGES flossen. Das Land leistete jährlich Annuitäten für jene Kredite, die die KRAGES zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Anspruch nahm.

⁹² bzw. laut direkter SAP-Abfragen des RH, weil in der Auswertung des Landes nicht sämtliche Ausgaben enthalten waren

Beteiligungen des Landes Burgenland

(3) Bei den Ausgaben an die WBG handelte es sich um die Tilgung des Darlehens von 90 Mio. EUR samt Zinsen sowie um eine Eigenkapitalausstattung i.H.v. 2 Mio. EUR im Jahr 2008.

(4) Die WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH erhielt in den Jahren 2008 bis 2012 laut Angaben des Landes insgesamt 92,41 Mio. EUR, die überwiegend der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen, z.B. nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG)⁹³, dienten.

(5) Die Zahlungen an die BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH i.H.v. 67,62 Mio. EUR waren laut Verbuchung nahezu ausschließlich Mietzinse und Betriebskosten.

(6) Die Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs GmbH i.H.v. 29,12 Mio. EUR waren in der Auswertung des Landes nicht enthalten, sondern wurden vom RH durch SAP-Abfrage erhoben.

(7) Bei den Zahlungen von rd. 24,82 Mio. EUR im Jahr 2011 an die BLH handelte es sich im Wesentlichen um die Abwicklung einer Wirtschaftsförderung über die WiBAG.⁹⁴

(8) Das Land verbuchte die in den Jahren 2008 bis 2010 an die Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR) gewährten Gesellschafterzuschüsse als Beteiligungserwerb⁹⁵ (siehe dazu auch TZ 75).

70.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Burgenland gewährte Gesellschafterzuschüsse an die Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR) nicht entsprechend ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt verbuchte, sondern als Erwerb von Beteiligungen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, Auszahlungen des Landes entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt zu verbuchen, um eine getreue Darstellung der finanziellen Lage des Landes im Rechnungsabschluss zu gewährleisten.

⁹³ Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland, LGBl. Nr. 33/1994

⁹⁴ Zusatzprogramm Bund-Land, Voranschlagsstelle 1/782025-7470-002

⁹⁵ auf der Voranschlagsstelle 1/914028/0806

Zahlungen von ausgewählten Beteiligungsunternehmen

71.1 (1) In den Jahren 2008 bis 2012 erhielt das Land laut eigenen Angaben insgesamt 563,05 Mio. EUR von seinen Beteiligungsunternehmen. Die folgende Tabelle stellt jene zehn Beteiligungsunternehmen dar, die die höchsten Zahlungen an das Land Burgenland leisteten. Diese Zahlungen repräsentierten 99,8 % des Gesamtbetrags, den das Land von seinen Beteiligungsunternehmen erhielt.

Tabelle 38: Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland mit den zehn höchsten Zahlungen an das Land	
Unternehmensbezeichnung	Einnahmen des Landes von 2008 bis 2012
	in EUR
Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	459.088.638
Burgenländische Landesholding GmbH (BLH)	76.907.775
Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)	7.190.190
ASFINAG Service GmbH	6.592.263
Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG)	6.266.385
BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	3.531.026
Fachhochschule Burgenland GmbH	881.066
KSB – Kultur – Service Burgenland GmbH	746.507
Energie Burgenland AG	394.249
Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)	294.821
Summe	561.892.918

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

(2) Das Land erhielt in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 459,09 Mio. EUR von der WBG. Die WBG wurde im Jahr 2008 im Wesentlichen zum Zwecke der Restrukturierung der Wohnbauförderung des Landes Burgenland gegründet, d.h. zum entgeltlichen Erwerb von Forderungen des Landes aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen. Dementsprechend stammte der Großteil der Zahlungen an das Land i.H.v. rd. 359,55 Mio. EUR aus dem Verkauf dieser Darlehen.

Zu den Zahlungen der WBG an das Land Burgenland im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen stellte der RH Folgendes fest (siehe dazu auch Tabelle 34):

Beteiligungen des Landes Burgenland

- Laut Auswertung des Landes Burgenland verbuchte es im Jahr 2009 einen Betrag von 7,1 Mio. EUR und im Jahr 2010 insgesamt 333,9 Mio. EUR auf der Voranschlagsstelle 2-482010-2475.002 „Wohnbauförderung, außerordentliche Einnahme von der WBG“. Demgegenüber wies der Rechnungsabschluss für 2010 auf dieser Voranschlagsstelle nur Einnahmen von 158,9 Mio. EUR aus.
- Im Jahr 2010 waren in der voranschlagsunwirksamen Gebarung Rückzahlungen von insgesamt 18,5 Mio. EUR als Rückzahlung oder Rückführung der zweiten Tranche der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen verbucht.

Das Land stellte demgegenüber bereits in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 und 2009⁹⁶ Einnahmen aus der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen als „außerordentliche Einnahmen von der WBG“ dar, die die WBG aber laut der übermittelten Auswertung erst im Jahr 2010 leistete.

- Zur langfristigen Finanzierung der Einlösungssumme für die erste und die zweite Tranche musste die WBG Fremdmittel aufnehmen und begab dafür im Jahr 2010 zwei Anleihen.⁹⁷ Das Land Burgenland gab eine Haftung für die Rückflüsse der Wohnbauförderungsdarlehen ab, wofür die WBG in den Jahren 2010 und 2011 laut Auswertung der Zahlungsströme eine Haftungsprovision von rd. 1,8 Mio. EUR bzw. 1,7 Mio. EUR an das Land leistete. Diese Garantie war im Haftungsnachweis des Landes Burgenland aber nicht ausgewiesen.

(3) Von der BLH flossen 76,91 Mio. EUR an das Land, wovon 75,00 Mio. EUR die Rückzahlung des Genussrechts betrafen.⁹⁸ Bei den restlichen Einnahmen handelte es sich überwiegend um Haftungsentgelte. Die Gewährung von Barvorlagen des Landes an die BLH und deren Rückzahlung waren in dieser Summe aufgrund der saldierten Ausweisung in der Auswertung durch das Land nicht enthalten.

(4) Bei den Einnahmen von der KRAGES i.H.v. 7,19 Mio. EUR handelte es sich zum überwiegenden Teil (rd. 97 %) um die teilweise Refundierung von Personalkosten (bspw. Lehrlinge).

⁹⁶ auf der Voranschlagsstelle 2-482010-2475.002

⁹⁷ siehe dazu auch den Prüfbericht des Burgenländischen Landesrechnungshofes, LRH-100-25/12-2013, betreffend die Überprüfung der WBG

⁹⁸ Voranschlagsstelle 2/914085-8230, sonstige Dividenden



(5) Auch bei den Einnahmen von der ASFINAG Service GmbH (6,59 Mio. EUR im Prüfungszeitraum) handelte es sich fast ausschließlich um die Refundierung von Personalkosten.

(6) Von der Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) flossen laut Auswertung des Landes 6,37 Mio. EUR an das Land. Dabei handelte es sich jedoch bei 5,60 Mio. EUR um außerordentliche Ausgaben laut bebuchter Voranschlagsstelle und nicht um Einnahmen, so dass die übermittelten Auswertungen insoweit nicht korrekt waren.⁹⁹

71.2 Der RH stellte abermals kritisch fest (siehe auch TZ 68), dass die dem RH bekannt gegebenen Einnahmen des Landes von der WBG laut Auswertung der Zahlungsflüsse nicht mit den Werten in den Rechnungsabschlüssen übereinstimmten. Dies betraf Einnahmen des Landes im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen. Dies wog umso schwerer, als es sich bspw. im Jahr 2010 um eine Differenz i.H.v. rd. 175 Mio. EUR handelte und das Land diese Differenz nicht aufklären konnte. Weiters kritisierte der RH, dass das Land Burgenland unrichtige Auswertungen über die Zahlungsflüsse erstellte und empfahl dem Land Burgenland neuerlich, die Buchhaltung sowohl technisch als auch organisatorisch zu verbessern.

71.3 *Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme dazu an, dass derzeit schon an einer Verbesserung des Systems gearbeitet würde und bereits für 2017 eine grundsätzliche Änderung des Buchführungssystems angedacht sei.*

71.4 Der RH wies erneut darauf hin, dass das Land die von ihm festgestellten erheblichen Abweichungen zwischen den bekannt gegebenen Zahlungsflüssen und den Werten in den Rechnungsabschlüssen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen nach wie vor nicht aufgeklärt hatte.

Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Beteiligungsunternehmen

72.1 (1) Bei 48 Beteiligungen gab es laut dem Land Burgenland vertragliche oder gesetzliche Finanzierungsverpflichtungen, die den jeweiligen Zahlungen an die Beteiligung zum Teil zugrunde lagen. Der Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden enthielt

⁹⁹ Es handelte sich um die Voranschlagsstellen 5-77... und 5-78..., für Förderungen des Fremdenverkehrs und Wirtschaftspolitische Maßnahmen. Der Haushaltshinweis 5 steht allerdings für außerordentliche Ausgaben.

Beteiligungen des Landes Burgenland

jedoch nur zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Darlehen bzw. Zinszuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz (WFG) und dem Wohnhaussanierungsgesetz (WSG), nicht jedoch die übrigen Finanzierungsverpflichtungen.

(2) Laut Jahresabschluss der KRAGES für das Jahr 2008 verpflichtete sich das Land Burgenland zur Übernahme¹⁰⁰ des Annuitätendienstes für jene Kredite, die sie zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Anspruch nahm und übernahm dafür die Haftung.¹⁰¹

Die Bilanz der KRAGES¹⁰² enthielt langfristige Forderungen gegenüber dem Land Burgenland. Diese Forderungen sollten sich um jährlich erfolgte Tilgungen reduzieren. Im Jahr 2008 betragen die Forderungen der KRAGES gegen das Land Burgenland insgesamt 14,55 Mio. EUR, davon entfielen rd. 14,09 Mio. EUR auf langfristige Forderungen für die Baufonds. Im Jahr 2012 wies die KRAGES bereits eine Gesamtforderung gegenüber dem Land i.H.v. 77,10 Mio. EUR aus.

Im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden des Landes waren diese Zahlungsverpflichtungen des Landes gegenüber der KRAGES nicht ausgewiesen.

72.2 Der RH stellte kritisch fest, dass aufgrund der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen des Landes mit seinen Beteiligungen Zahlungsverpflichtungen des Landes bestanden, deren Höhe für den RH nicht eruierbar war und die im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden nicht ausgewiesen waren.

Er empfahl dem Land Burgenland, bereits feststehende zukünftige Verpflichtungen künftig entsprechend den Vorgaben der VRV im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden vollständig auszuweisen.

Gewährte Darlehen an Beteiligungsunternehmen

73.1 Das Land Burgenland wies grundsätzlich gewährte Darlehen im Nachweis über noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden aus. Nach den Angaben des Landes nahm dieses im Prüfungszeitraum weder Darlehen zugunsten eines Beteiligungsunternehmens auf, noch gewährte es selbst Darlehen an Beteiligungsunternehmen

¹⁰⁰ laut Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 1993

¹⁰¹ Darlehenskostendruckstand per 31. Dezember 2008 14.090.566,11 EUR (laut Bilanz der KRAGES)

¹⁰² Jahresabschluss per 31. Dezember 2008, „Verrechnung LRG Baufonds“

oder bezahlte Tilgungen oder Zinsen für Darlehen eines Beteiligungsunternehmens. Dementsprechend waren im gesamten Prüfungszeitraum keine gewährten Darlehen an Beteiligungsunternehmen ausgewiesen.

Im Rechnungsabschluss 2009 war die Gewährung eines Darlehens an ein Beteiligungsunternehmen verbucht, ohne dass diese Darlehensgewährung im entsprechenden Nachweis als Zugang ausgewiesen war.¹⁰³

73.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden unvollständig war.

Er empfahl dem Land Burgenland, die gegebenen Darlehen entsprechend den Vorgaben der VRV als Forderungen im dafür vorgesehenen Nachweis auszuweisen.

Verbindlichkeiten
und Vermögen der
Beteiligungen

Verbindlichkeiten

74.1 Die Beteiligungsunternehmen¹⁰⁴ des Landes Burgenland wiesen per 31. Dezember 2012¹⁰⁵ Gesamtverbindlichkeiten¹⁰⁶ i.H.v. 1,79 Mrd. EUR, davon 399,17 Mio. EUR Kreditverbindlichkeiten, aus.

Tabelle 39: Entwicklung der Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland

Verbindlichkeiten	2008	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹		in %
Kreditverbindlichkeiten	554,81	399,17	- 28,1
sonstige Verbindlichkeiten ²	494,16	1.391,59	181,6
Gesamtverbindlichkeiten	1.048,97	1.790,77	70,7

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² z.B. Lieferantenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Quellen: Konzernbilanzen der BLH 2008 und 2012; Jahresabschlüsse der sonstigen direkten Beteiligungen des Landes Burgenland 2008 und 2012; RH

¹⁰³ auf der Voranschlagsstelle 1/914095/2444

¹⁰⁴ Laut Konzernbilanz der BLH und den Jahresabschlüssen der restlichen direkten Beteiligungen des Landes. Nicht berücksichtigt sind die Beteiligungen an der UNIQA Versicherungen AG und an den beiden Genossenschaften (Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft, Oberwarther Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft), an denen das Land jeweils unter 1 % der Anteile hielt.

¹⁰⁵ die Sport und Event Burgenland GmbH per 31. Jänner 2013, die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH und die Fußballakademie Burgenland GmbH jeweils per 30. Juni 2012, weil vom Kalenderjahr abweichende Bilanzstichtage

¹⁰⁶ unter Berücksichtigung der jeweils vom Land gehaltenen Anteile am Unternehmen

Beteiligungen des Landes Burgenland

Die Gesamtverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen i.H.v. 1,79 Mrd. EUR waren per 31. Dezember 2012 um 70,7 % höher als im Jahr 2008 (1,05 Mrd. EUR).

- 74.2** Der RH verwies auf die Haftungen, die das Land Burgenland zugunsten von Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen einging; daraus konnten unmittelbare Zahlungsverpflichtungen des Landes entstehen. Er empfahl dem Land Burgenland, das daraus resultierende Risiko laufend zu erheben und gegebenenfalls Risikovorsorgen zu bilden.
- 74.3** *Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme dazu an, dass die Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen durch den RH zu einem Verbindlichkeitsstand von rd. 1,79 Mrd. EUR geführt habe und damit von der Darstellung des öffentlichen Schuldenstandes („Maastricht-Schuldenstand“), der sich auf rd. 1,00 Mrd. EUR belaufe, abweiche. Die Darstellung des RH würde jedoch nicht berücksichtigen, dass die Verbindlichkeiten der Beteiligungen, die am Markt tätig seien, nicht durch öffentliche Mittel, sondern durch marktübliche Einnahmen bedient würden.*
- 74.4** Der RH erwiderte, dass er den gesamten Beteiligungsbesitz des Landes – sowohl in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Beteiligungen als auch deren Vermögen – darstellte. Diese Werte konnten sich daher naturgemäß nicht mit jenen Werten, die aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben auf Basis des ESVG ermittelt wurden, decken und sind mit diesen auch nicht vergleichbar.

Vermögen

- 75.1** (1) Das Land Burgenland bewertete das Beteiligungsvermögen der direkten Beteiligungen im Beteiligungsnachweis zum jeweiligen Rechnungsabschluss entsprechend dem Anteil des Landes am jeweiligen Stammkapital zu Nominalwerten.
- (2) Der RH erhob darüber hinaus aus den Bilanzen die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens der direkten Beteiligungen¹⁰⁷, um diese der Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüberzustellen. Weiters verglich er einerseits das Anlage- und Umlaufvermögen

¹⁰⁷ Einerseits Einzelabschlüsse der direkten Beteiligungen und andererseits Konzernbilanzen der BLH und der Einzelabschlüsse der restlichen direkten Beteiligungen, womit alle Beteiligungen des Landes, soweit diese aufgrund ihrer Wesentlichkeit in der Konzernbilanz konsolidiert wurden, berücksichtigt waren.

und andererseits das Eigenkapital mit den Werten im Beteiligungsnachweis in den Jahren 2008 und 2012:

Tabelle 40: Entwicklung des Beteiligungsvermögens des Landes Burgenland			
Entwicklung des Vermögens	2008	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR		in %
lt. Beteiligungsnachweis ¹	90,97	17,11	- 81,2
Anlage- und Umlaufvermögen direkte Beteiligungen (anteilig) ²	457,93	648,04	41,5
Anlage- und Umlaufvermögen alle Beteiligungen (anteilig) ³	1.506,78	2.387,83	58,5
Eigenkapital (anteilig) ³	185,02	191,06	3,3

¹ Anteil am Stammkapital bei den direkten Beteiligungen

² laut Einzelabschlüssen der direkten Beteiligungen unter Berücksichtigung des Anteils des Landes an der Beteiligung

³ laut Konzernabschlüssen (soweit vorhanden) und Einzelabschlüssen der direkten Beteiligungen unter Berücksichtigung des Anteils des Landes an der Beteiligung

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung: Beteiligungsnachweis Rechnungsabschlüsse Burgenland 2008 und 2012; Konzernbilanzen und Einzeljahresabschlüsse der direkten Beteiligungen des Landes Burgenland; RH

(3) Der Beteiligungsnachweis wies in den Jahren 2008 bis 2011 auch ein Genussrecht des Landes bei der BLH i.H.v. 75 Mio. EUR aus. Aus den Beteiligungsnachweisen der Jahre 2008 bis 2012 ging weiters hervor, dass sich in diesem Zeitraum das Beteiligungsvermögen aufgrund der Auszahlung des Genussrechts im Jahr 2011 um 81,2 % reduzierte.

(4) Aus den Jahresabschlüssen der direkten Beteiligungen ging jedoch hervor, dass sich das Anlage- und Umlaufvermögen der direkten Beteiligungen¹⁰⁸ im selben Zeitraum um 41,5 % erhöhte. Bei Berücksichtigung der Konzernbilanz der BLH wiederum erhöhte sich das Anlage- und Umlaufvermögen um 58,5 %.

(5) Das Eigenkapital der Beteiligungen¹⁰⁹ laut Konzernbilanz der BLH und der Jahresabschlüsse der restlichen direkten Beteiligungen¹¹⁰ erhöhte sich von 2008 (185,02 Mio. EUR) bis 2012 (191,06 Mio. EUR) um 3,3 %. Das anteilige Eigenkapital i.H.v. 191,06 Mio. EUR per 31. Dezember 2012 war in Summe um etwa das 11-Fache höher als das im Beteiligungsnachweis ausgewiesene Beteiligungsvermögen desselben Jahres i.H.v. 17,11 Mio. EUR, bewertet mit dem jeweiligen Anteil am Stammkapital.

¹⁰⁸ unter Berücksichtigung des vom Land gehaltenen Anteils

¹⁰⁹ ebenfalls unter Berücksichtigung des vom Land gehaltenen Anteils

¹¹⁰ ausgenommen die Beteiligungen an der UNIQA Versicherungen AG und an den beiden Genossenschaften, an denen das Land jeweils nur unter 1 % der Anteile hielt

Beteiligungen des Landes Burgenland

(6) Das Land verbuchte in den Jahren 2008 bis 2012 auf dem Ansatz 914 Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungsvermögen i.H.v. insgesamt rd. 4,13 Mio. EUR. Bei rd. 1,50 Mio. EUR davon handelte es sich um Gesellschafterzuschüsse, die das Land fälschlich als Beteiligungserwerb verbuchte.

75.2 Der RH stellte fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss des Landes nicht aussagekräftig war, weil es mit dem Anteil am Nominalkapital bewertet wurde. Der Gesamtwert des Unternehmens war in der Regel aber deutlich höher als die Summe des Nominalkapitals, so dass im Beteiligungsnachweis vergleichsweise niedrigere Werte ausgewiesen waren, als dies dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsvermögens entsprach. Der RH wies darauf hin, dass § 13 Abs. 2 der Eröffnungsbilanzverordnung¹¹¹ des Bundes eine Bewertung mit dem Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen des Tochterunternehmens (Eigenkapital) vorsah.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die VRV keine Vorgaben über die Bewertung der Beteiligungen enthielt. Dies hatte zur Folge, dass die Länder grundsätzlich frei in der Wahl der Wertansätze waren.

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, den vorliegenden Entwurf einer neuen VRV umzusetzen, der einheitliche Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Ländern und Gemeinden enthält.

¹¹¹ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsbilanzverordnung), BGBl. II Nr. 434/2011 i.d.G.F.

Kenndaten zur finanziellen Lage des Landes Vorarlberg 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Jahresergebnisse						
Einnahmen ²	1.298,61	1.331,19	1.319,62	1.391,25	1.476,32	+ 13,7
Ausgaben	1.298,61	1.336,65	1.343,62	1.415,25	1.481,32	+ 14,1
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,00	- 5,46	- 24,00	- 24,00	- 5,00	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ³	-	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,17 %	- 0,04 %	-
Primärsaldo	3,16	- 4,61	- 23,48	- 22,56	- 2,30	- 172,6
Primärsaldo in % des BRP ³	0,02 %	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,16 %	- 0,02 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,8 %	97,8 %	97,8 %	100,6 %	104,4 %	-
öffentliches Defizit/Überschuss nach Maastricht ⁴	59,78	- 6,39	- 38,22	28,86	45,55	- 23,8
Schulden, Schuldendienst						
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	348,24	298,28	324,00	276,10	270,37	- 22,4
<i>davon</i>						
<i>Finanzschulden (Stand 31.12.)</i>	72,71	72,71	95,78	113,10	112,09	54,2
<i>innere Anleihen⁵ (Stand 31.12.)</i>	-	-	-	-	-	-
<i>nicht fällige Verwaltungsschulden (Stand 31.12.)</i>	76,68	68,43	52,79	40,42	39,19	- 48,9
<i>sonstige Schulden⁷ (Stand 31.12.)</i>	198,85	157,14	175,43	122,58	119,09	- 40,1
Finanzschulden in % des BRP ³	0,55	0,56	0,72	0,80	0,79	-
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	198	198	260	306	302	52,0
Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	8,63	6,30	1,45	8,13	8,70	+ 0,8
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,66 %	0,47 %	0,11 %	0,57 %	0,59 %	-
Haftungen						
Haftungen (Stand 31.12.)	241,10	7.543,40	7.141,54	6.303,17	5.505,70	2.183,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	658	20.521	19.359	17.031	14.812	2.151,1
Haftungen in % der Gesamtausgaben	18,6 %	564,4 %	531,5 %	445,4 %	371,7 %	
Haftungen in % des BRP ³	1,8 %	58,4 %	53,7 %	44,9 %	38,6 %	
mittelfristige Finanzplanung (Stand Dezember 2013)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2017
geplante Nettoneuverschuldung ⁶	- 0,11	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 99,4
geplanter Primärsaldo in % des BRP ³	- 0,05 %	- 0,05 %	- 0,34 %	- 0,39 %	- 0,35 %	-
geplanter Schuldenstand	111,99	111,99	111,99	111,98	111,98	- 0,002
geplante Schuldenquote	0,8 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	-
geplante Tilgung	9,30	9,38	9,57	10,96	11,69	25,8
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	11,81	11,90	12,10	13,46	14,12	+ 19,5

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

³ Bruttoregionalprodukt für Vorarlberg (ab 2012 Prognosewerte)

⁴ Stand September 2013

⁵ nicht in der Summe Schulden und Finanzierungsverpflichtungen berücksichtigt

⁶ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

⁷ einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Statistik Austria; RH

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Jahresergebnisse

76 Die Tabelle 41 stellt für den Zeitraum 2008 bis 2012 die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts, des vereinheitlichten Jahresergebnisses¹¹², des Primärsaldos, der Eigenfinanzierungsquote und des öffentlichen Defizits („Maastricht-Ergebnis“) dar:

Tabelle 41: Entwicklung der Jahresergebnisse des Landes Vorarlberg						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Einnahmen ²	1.298,61	1.331,19	1.319,62	1.391,25	1.476,32	+ 13,7
Ausgaben	1.298,61	1.336,65	1.343,62	1.415,25	1.481,32	+ 14,1
vereinheitlichtes Jahresergebnis	0,00	- 5,46	- 24,00	- 24,00	- 5,00	-
vereinheitlichtes Jahresergebnis in % des BRP ³	-	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,17 %	- 0,04 %	-
Primärsaldo	3,16	- 4,61	- 23,48	- 22,56	- 2,30	- 172,6
Primärsaldo in % des BRP ³	0,02 %	- 0,04 %	- 0,18 %	- 0,16 %	- 0,02 %	-
Eigenfinanzierungsquote	106,8 %	97,8 %	97,8 %	100,6 %	104,4 %	-
öffentlicher Saldo nach Maastricht ⁴	59,78	- 6,39	- 38,22	28,86	45,55	- 23,8

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

³ Bruttoregionalprodukt für 2006 bis 2011 laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung der Statistik Austria, ab 2012 Prognosewerte

⁴ Stand September 2013

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; WIFO; Statistik Austria

Im Jahr 2008 konnte das Land Vorarlberg den Haushalt ohne Aufnahme von Finanzschulden ausgleichen. Ab dem Jahr 2009 mussten für den Haushaltsausgleich neue Finanzschulden (2009: 5,46 Mio. EUR) aufgenommen werden. Das vereinheitlichte Jahresergebnis war dementsprechend im Jahr 2009 leicht negativ (- 5,46 Mio. EUR) und verschlechterte sich in den Jahren 2010 und 2011 auf - 24,00 Mio. EUR. Im Jahr 2012 verbesserte sich das vereinheitlichte Jahresergebnis auf - 5,00 Mio. EUR.

¹¹² Das vereinheitlichte Jahresergebnis stellt einen rechnerischen Wert für den Bundesländervergleich des Haushaltserfolgs dar und errechnet sich aus dem Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden.

Der Primärsaldo¹¹³ war ab dem Jahr 2009 negativ; er verschlechterte sich von zunächst – 0,04 % des BRP im Jahr 2009 auf – 0,16 % des BRP im Jahr 2011. Im Jahr 2012 ergab sich wieder eine Verbesserung auf – 0,02 % des BRP.

Die Eigenfinanzierungsquote¹¹⁴ lag in den Jahren 2008, 2011 und 2012 über 100 % (106,8 %, 100,6 % bzw. 104,4 %), in den Jahren 2009 und 2010 darunter (jeweils 97,8 %). Dadurch konnten in diesen Jahren die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung nicht zur Gänze durch Einnahmen aus diesen beiden Kategorien gedeckt werden.

Einnahmen 77.1 Die Einnahmen des Landes Vorarlberg (ohne Fremdfinanzierung) stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 177,71 Mio. EUR bzw. 13,7 %. Das ergab eine jährliche Steigerungsrate von durchschnittlich 3,26 %.¹¹⁵

Tabelle 42: Zusammensetzung der Einnahmen des Landes Vorarlberg laut Rechnungsquerschnitt

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR ¹				
Gesamteinnahmen²	1.298,61	1.331,19	1.319,62	1.391,25	1.476,32
davon					
Einnahmen aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerungen (laufende Gebarung) und sonstige Einnahmen	260,08	267,75	273,04	277,69	291,53
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	20,0 %	20,1 %	20,7 %	20,0 %	19,7 %
Einnahmen aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers (einschließlich Kapitaltransfers)	945,45	911,28	908,53	981,47	1.015,23
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	72,8 %	68,5 %	68,8 %	70,5 %	68,8 %
Einnahmen aus Veräußerung von Vermögen	6,00	6,23	6,29	7,50	27,35
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	1,9 %
Einnahmen aus Finanztransaktionen (ohne Aufnahme von Finanzschulden)	87,08	145,93	131,77	124,59	142,20
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	6,7 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	9,6 %

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ohne neu aufgenommene Finanzschulden (Fremdfinanzierung)

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

¹¹³ Der Primärsaldo ergibt sich aus dem vereinheitlichten Jahresergebnis verbessert um die Zinsen für Finanzschulden.

¹¹⁴ Diese Kennzahl stellt die Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung den Ausgaben in diesen Kategorien gegenüber.

¹¹⁵ ermittelt auf Basis des geometrischen Mittels

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Die Ertragsanteile und laufenden Transfers lagen zwischen 68,5 % (2009) und 72,8 % (2008) der Gesamteinnahmen und waren damit die wichtigste Einnahmenquelle des Landes. In den Jahren 2009 und 2010 blieben sie hinter dem Wert des Jahres 2008 zurück. Erst im Jahr 2011 verzeichnete Vorarlberg aus den Ertragsanteilen und den laufenden Transfers wieder Mehreinnahmen.

Rund 20 % der Gesamteinnahmen stammten aus eigenen Steuern, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Einnahmen aus Finanztransaktionen erreichten zwischen 6,7 % (2008) und 11,0 % (2009) der Gesamteinnahmen. Der relativ niedrige Prozentwert im Jahr 2008 im Vergleich zum Jahr 2009 war v.a. auf die geringere Entnahme von Rücklagen zurückzuführen.

Die Einnahmen aus Vermögensveräußerungen erreichten in den Jahren 2008 bis 2011 maximal 0,5 % der Gesamteinnahmen. Im Jahr 2012 stiegen diese Einnahmen v.a. aufgrund zusätzlicher Einnahmen aus einer Landesbeteiligung¹¹⁶ i.H.v. 20 Mio. EUR.

77.2 Der RH verwies darauf, dass mehr als zwei Drittel der Gesamteinnahmen des Landes Vorarlberg aus Ertragsanteilen und laufenden Transfers stammten. Diese waren wiederum von den Steuereinnahmen des Bundes und der Einwohnerzahl des Landes abhängig. Die Möglichkeiten für einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen waren angesichts der dargestellten Einnahmenstruktur eingeschränkt.

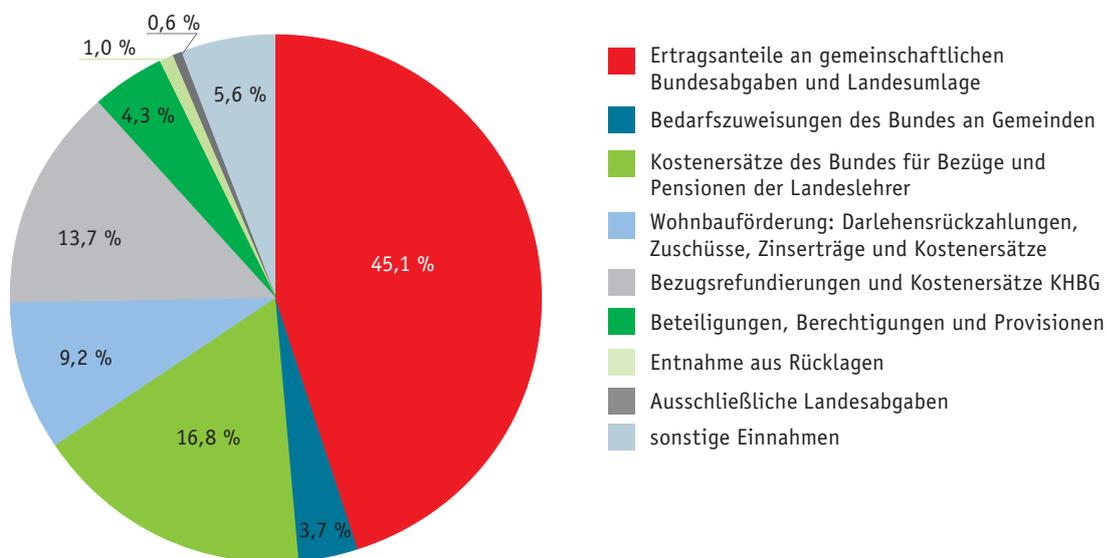
Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Konsolidierung des Haushalts v.a. durch ausgabenreduzierende Maßnahmen herbeizuführen.

78.1 Die Abbildung 21 gliedert die Einnahmen¹¹⁷ des Jahres 2012 nach der Mittelherkunft:

¹¹⁶ Vorarlberger Illwerke AG (Verzicht auf das Heimfallsrecht)

¹¹⁷ bereinigt um neu aufgenommene Finanzschulden

Abbildung 21: Einnahmengliederung nach der Mittelherkunft im Jahr 2012; Vorarlberg



Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

Die Abbildung zeigt, dass es sich bei einem bedeutenden Teil der Einnahmen (Kostensätze des Bundes für Bezüge und Pensionen der Landeslehrer, Bezugsrefundierungen und Kostensätze für die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG) usw.) um Ausgabenersätze bzw. Beiträge zu Ausgaben des Landes handelte.

78.2 Der RH wies darauf hin, dass eine dauerhafte Finanzierung der Bereiche Gesundheit, Soziale Wohlfahrt und Bildung nur durch eine gesamthafte, sämtliche staatliche Ebenen umfassende Reform sichergestellt werden kann.

Ausgaben

Überblick

79.1 (1) Die Ausgaben des Landes Vorarlberg stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 182,71 Mio. EUR, das waren 14,1 %. Die jährliche Steigerungsrate betrug durchschnittlich 3,35 %.¹¹⁸

¹¹⁸ berechnet nach dem geometrischen Mittelwert

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

(2) Nach der funktionellen Gliederung wird der Landeshaushalt in zehn Haushaltsgruppen unterteilt. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften wahrgenommen werden:

Tabelle 43: Entwicklung der Ausgaben nach Haushaltsgruppen; Vorarlberg						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in % ¹
Ausgaben gesamt	1.298,61	1.336,65	1.343,62	1.415,25	1.481,32	14,1
<i>davon</i>						
<i>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</i>	138,50	148,41	144,91	146,35	152,82	10,3
<i>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</i>	12,00	12,99	9,89	8,98	9,71	- 19,1
<i>Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft</i>	299,68	323,81	327,38	333,36	353,70	18,0
<i>Kunst, Kultur und Kultus</i>	44,85	33,94	35,85	41,06	44,85	0,0
<i>Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</i>	244,23	283,71	294,12	330,83	351,66	44,0
<i>Gesundheit</i>	285,00	297,32	313,76	329,55	333,91	17,2
<i>Straßen- und Wasserbau, Verkehr</i>	126,78	111,55	94,47	92,96	96,09	- 24,2
<i>Wirtschaftsförderung</i>	58,69	63,30	64,97	65,75	65,27	11,2
<i>Dienstleistungen</i>	3,53	3,22	4,52	6,39	4,29	21,7
<i>Finanzwirtschaft</i>	85,35	58,40	53,75	60,02	69,01	- 19,1

¹ Rundungsdifferenzen möglich

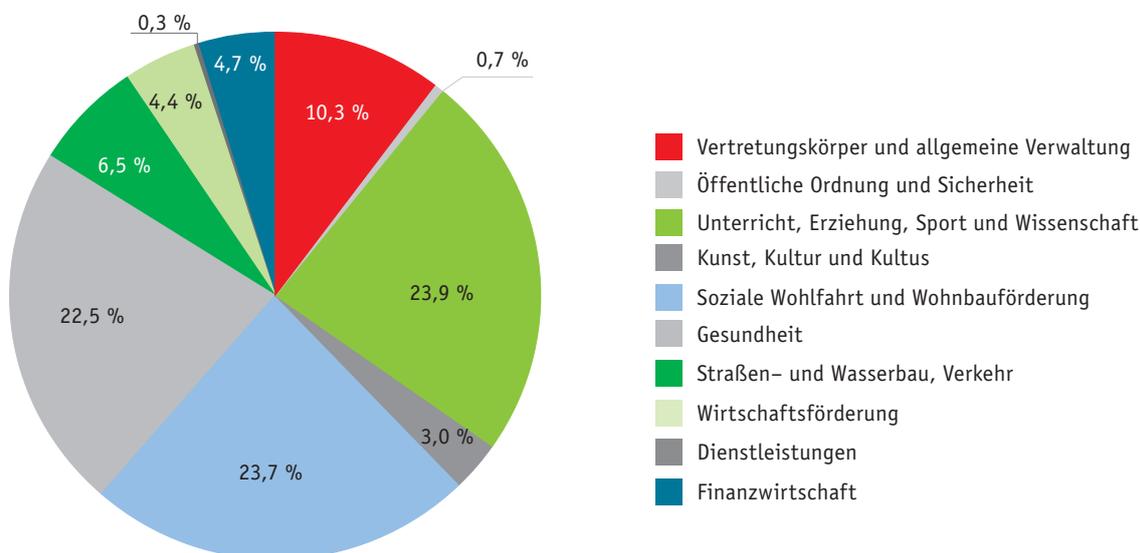
Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

79.2 Die jährlichen Ausgabensteigerungen von durchschnittlich 3,35 % überschritten die durchschnittlichen Einnahmewachse von 3,26 % nur geringfügig. Dennoch empfahl der RH dem Land Vorarlberg, mittelfristig Maßnahmen zu treffen, um das Haushaltsgleichgewicht wieder herzustellen und einen weiteren Anstieg der – auf niedrigem Niveau befindlichen – Finanzschulden zu verhindern.

Struktur der Ausgaben

80 Die Haushaltsgruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft wies im Jahr 2012 mit 23,9 % den größten Anteil an den Gesamtausgaben auf:

Abbildung 22: Ausgabenanteile nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012; Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Auf die Haushaltsgruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung entfielen 23,7 % der Gesamtausgaben. In dieser Haushaltsgruppe waren – im Unterschied zum Burgenland – die Ausgaben der Unterabschnitte 411 bis 415 (allgemeinen Sozialhilfe, Integrationshilfe und Blindenhilfe), 426 (Flüchtlingshilfe), 439 (Jugendwohlfahrt) und 459 (sozialpolitische Maßnahmen, teilweise¹¹⁹) nicht enthalten, da diese vollständig in die Gebarung des rechtlich selbständigen Sozialfonds übertragen wurden.

Der Sozialfonds finanziert sich aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden, aus Erträgen aus dem Fondsvermögen und aus sonstigen Einnahmen. Gemäß § 25 Mindestsicherungsgesetz¹²⁰ leistet das Land Vorarlberg einen Beitrag i.H.v. 60 % der jährlichen Abgangsdeckung. Im Jahr 2012 betrug dieser Beitrag bspw. 124,74 Mio. EUR.

Die Haushaltsgruppe Gesundheit wies in Vorarlberg einen Anteil von 22,5 % der Gesamtausgaben auf.

¹¹⁹ nur die Ansätze 459094 und 459098

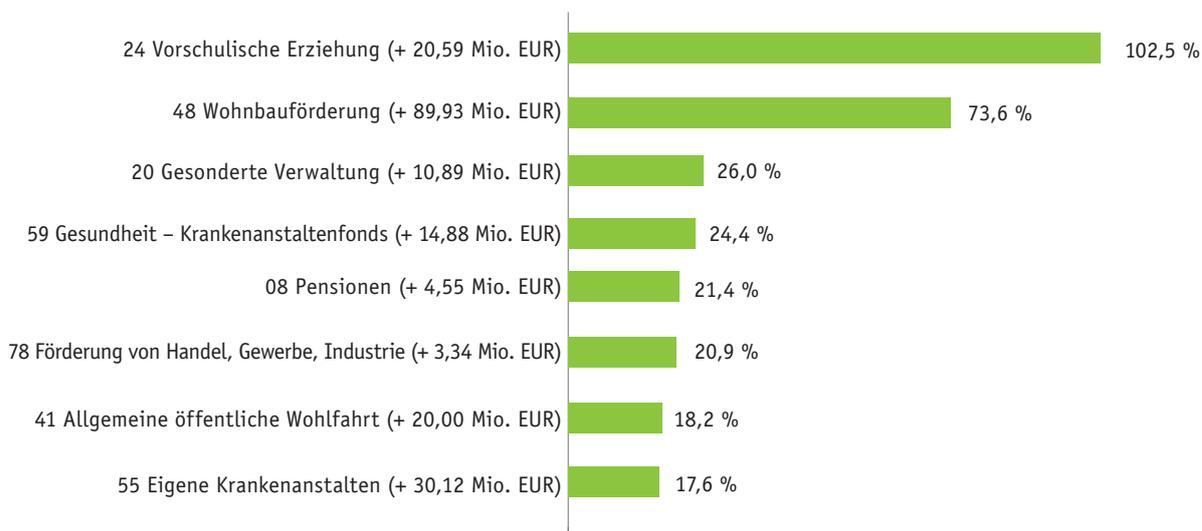
¹²⁰ Gesetz über die Mindestsicherung (MSG), LGBl. Nr. 64/2010

Ausgabenentwicklung nach Abschnitten

81.1 Eine Gliederung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen in Anlehnung an das von den Vereinten Nationen empfohlene COFOG-Schema lag für das Land Vorarlberg vor.

Die Abbildung 23 zeigt jene Abschnitte¹²¹, deren Anteil an den Gesamtausgaben im Jahr 2012 zumindest 1 % erreichte und deren Veränderung im Zeitraum 2008 bis 2012 über dem Anstieg der Gesamtausgaben von 14,1 % lag:

Abbildung 23: Ausgabenentwicklung nach Abschnitten im Zeitraum 2008 bis 2012; Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die Abschnitte Vorschulische Erziehung (+ 102,5 %) und Wohnbauförderung (+ 73,6 %) wiesen einen besonders hohen Anstieg auf. Bei der Position Gesonderte Verwaltung (+ 26,0 %) handelte es sich v.a. um Ruhebezüge von Landeslehrern. Weiters lagen die Zuschüsse an den Krankenanstaltenfonds (+ 24,4 %), Ruhebezüge für Landesbedienstete („Pensionen“) (+ 21,4 %) und Förderungen von Handel, Gewerbe, Industrie (+ 20,9 %) weit über der durchschnittlichen Ausgabensteigerungsrate.

Hohe Ausgabensteigerungen in Absolutbeträgen wiesen auch die Abschnitte 55 (Eigene Krankenanstalten: + 30,12 Mio. EUR) und 41 (Allgemeine öffentliche Wohlfahrt: + 20,00 Mio. EUR) auf.

¹²¹ Die einzelnen Voranschlagsansätze werden nach dem Kontenplan der Länder in Abschnitte zusammengefasst.

- 81.2** Da insgesamt betrachtet die Ausgabensteigerungen geringfügig über den Einnahmewüchsen lagen, blieb im Zeitraum 2009 bis 2012 ein, wenn auch niedriges, Defizit bestehen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, den Abbau des Defizits durch ausgabenbegrenzende und ausgabenreduzierende Maßnahmen herbeizuführen. Dabei sollte das Augenmerk auf jene Abschnitte gelegt werden, deren Ausgabensteigerungen wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtausgabensteigerung lagen, um die Ausgabendynamik zu verringern.

- 82.1** Der Anteil der Pflichtausgaben im Vorarlberger Landeshaushalt lag im Jahr 2012 bei 91,2 %. Bei Pflichtausgaben handelt es sich – im Gegensatz zu den Ermessensausgaben – um Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.
- 82.2** Der mit 91,2 % hohe Anteil an Pflichtausgaben in Vorarlberg machte die Notwendigkeit der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Zuge einer umfassenden Konsolidierung des Landeshaushalts ersichtlich.

Förderungen

Begriffsbestimmung

- 83** Förderungen sind laut VRV Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getätigt werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

Von den Gesamtausgaben des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 i.H.v. 1.481,32 Mio. EUR entfielen 737,36 Mio. EUR auf Förderungen. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Förderungen an den Gesamtausgaben 45,9 %, im Jahr 2012 lag dieser Anteil bei 49,8 %.

Struktur der Förderungs Ausgaben

- 84** Im Jahr 2012 entfiel fast die Hälfte der Förderungs Ausgaben auf die Haushaltsgruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (348,60 Mio. EUR). Davon betrafen wiederum 209,76 Mio. EUR den Bereich Wohnbauförderung, der somit 28,4 % der Gesamtförderungen erhielt. Im Einzelnen verteilten sich die Förderungs Ausgaben wie folgt:

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Abbildung 24: Verteilung der Förderungen des Landes Vorarlberg nach Haushaltsgruppen im Jahr 2012



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Auf die Gruppe Gesundheit entfielen 16,2 % der Förderungsausgaben, das waren 119,33 Mio. EUR. Diese betrafen insbesondere Beiträge an den Landesgesundheitsfonds und die Vorarlberger Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG).

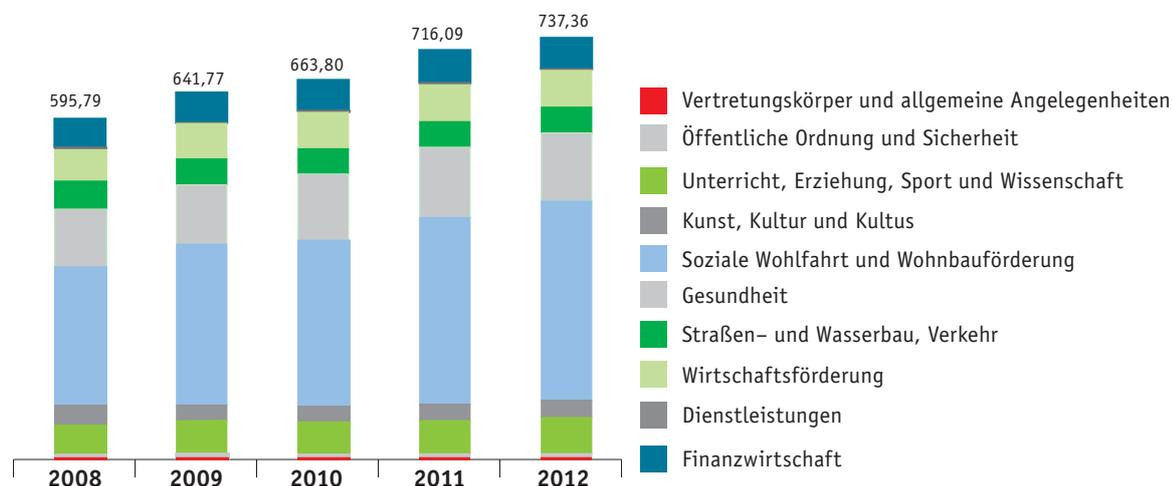
Die Gruppe Wirtschaftsförderung wies 8,7 % (64,48 Mio. EUR) der Förderungsausgaben auf. Dies waren v.a. Förderungen im Sektor Landwirtschaft.

Für Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft wendete das Land Vorarlberg 63,31 Mio. EUR bzw. 8,6 % der gesamten Förderungsausgaben auf. Diese betrafen v.a. den Abschnitt Vorschulische Erziehung.

Entwicklung der Förderungsausgaben

- 85.1** Die Ausgaben für Förderungen stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 595,79 Mio. EUR auf 737,36 Mio. EUR; das waren + 23,8 % (+ 141,57 Mio. EUR).

Abbildung 25: Entwicklung der Förderungsausgaben des Landes Vorarlberg nach Haushaltsgruppen in Mio. EUR



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Besonders stark stiegen die Förderungsausgaben in den Gruppen Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (+ 44,0 % bzw. 106,47 Mio. EUR) und Dienstleistungen (+ 47,0 %) – allerdings auf sehr niedrigem Niveau (rd. + 960.000 EUR).

85.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass einzelne Haushaltsgruppen im Bereich der Förderungen deutliche Steigerungen verzeichneten.

Da die Förderungsausgaben knapp die Hälfte der Gesamtausgaben des Landes ausmachten, empfahl der RH dem Land Vorarlberg, diesen Bereich verstärkt in die Konsolidierung einzubeziehen.

Krankenanstalten

86 (1) Das Land Vorarlberg gab im Zeitraum 2008 bis 2012 rd. 20 % seiner Gesamtausgaben für die Finanzierung der Krankenanstalten aus. Im Jahr 2008 lag dieser Anteil bei 20,2 % (261,75 Mio. EUR), im Jahr 2012 bei 20,8 % (308,72 Mio. EUR).

(2) Die Entwicklung der einzelnen Ausgabenarten für die Finanzierung der Krankenanstalten ist aus Tabelle 44 ersichtlich:

Tabelle 44: Ausgabenarten für Krankenanstalten; Vorarlberg						
Ausgabenart	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR					in %
Leistungen für Personal einschließlich Ruhebezüge	169,81	179,35	184,05	188,39	201,12	18,4
Schuldendienst für Darlehen der KA	1,24	1,01	0,97	5,15	0,00	- 100,0
Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung und Investitionen der KA anderer Rechtsträger	1,42	1,45	1,76	1,55	1,55	9,7
Zuschuss Betriebsmittel KA	0,00	10,93	10,25	11,03	10,97	-
Darlehen an KA	11,42	0,00	0,00	0,00	0,00	- 100,0
Darlehen für Investitionen der KA	16,91	13,50	20,08	25,95	19,24	13,8
Zweckzuschuss KA-Finanzierung (FAG)	11,84	11,91	12,04	12,68	13,29	12,3
Beiträge an den Landesgesundheitsfonds	49,12	54,27	59,96	60,20	62,55	27,3
Summe	261,75	272,41	289,11	304,95	308,72	17,9

KA = Krankenanstalten

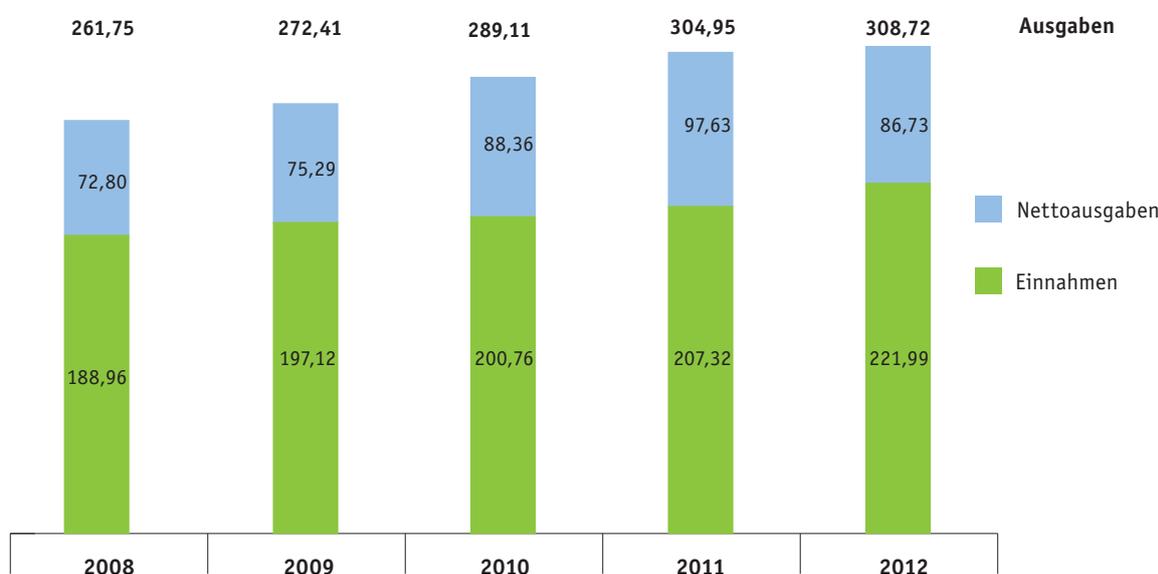
Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Für die Krankenanstalten gab das Land Vorarlberg im Jahr 2012 mit 308,72 Mio. EUR um 17,9 % mehr aus als noch im Jahr 2008 (261,75 Mio. EUR). Die Ausgaben für 2012 setzten sich wie folgt zusammen:

- Die Leistungen für Personal einschließlich der Ruhebezüge erforderten im Jahr 2012 201,12 Mio. EUR, das war um 18,4 % mehr als im Jahr 2008.
- Die Beiträge an den Landesgesundheitsfonds betragen 2012 62,55 Mio. EUR, dies entsprach einem Anstieg gegenüber 2008 von 27,3 %.
- Die Darlehen für Investitionen der Landeskrankenanstalten stiegen von 16,91 Mio. EUR (2008) auf 19,24 Mio. EUR (2012) um 13,8 %; im Zeitraum 2008 bis 2012 bewegten sie sich zwischen 13,50 Mio. EUR und 25,95 Mio. EUR.
- Die Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung wuchsen um 12,3 % und beliefen sich im Jahr 2012 auf 13,29 Mio. EUR.
- Die Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung zugunsten Krankenanstalten anderer Rechtsträger betragen im Jahr 2012 1,55 Mio. EUR und waren um 9,7 % höher als im Jahr 2008 (1,42 Mio. EUR).

87.1 Den Ausgaben des Landes Vorarlberg für Krankenanstalten standen auch Einnahmen gegenüber. Die Abbildung 26 stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben, der Einnahmen sowie der Nettoausgaben – das sind die um die Einnahmen verminderten Ausgaben – dar:

Abbildung 26: Ausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben des Landes Vorarlberg für Krankenanstalten in Mio. EUR



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die Gesamtausgaben für Krankenanstalten stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 um 46,97 Mio. EUR, das waren 17,9 %. Die jährliche Ausgabensteigerung betrug durchschnittlich 4,2 % und lag damit über der jährlichen Steigerung der Gesamtausgaben des Landes von durchschnittlich 3,35 %.

Die Einnahmen für Krankenanstalten erhöhten sich in diesem Zeitraum um 17,5 % (33,03 Mio. EUR) und blieben damit unter der Ausgabensteigerung von 17,9 %, was eine Erhöhung der Nettoausgaben mit sich brachte:

Die Nettoausgaben stiegen von 2008 bis 2012 von 72,80 Mio. EUR auf 86,73 Mio. EUR, dies entsprach einer Erhöhung um 19,1 % bzw. einer jährlichen Steigerungsrate von durchschnittlich 4,5 %; die jährliche Steigerungsrate in Vorarlberg fiel damit im Vergleich zum Burgenland (17,9 %) deutlich geringer aus.

- 87.2** Trotz im Vergleich niedriger jährlicher Steigerungsraten bei den Nettoausgaben beurteilte der RH die Ausgabendynamik im Bereich der Krankenanstalten kritisch. Er wies darauf hin, dass die Ausgaben in diesem Bereich stärker stiegen als die Gesamtausgaben.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, die Ausgabensteigerungen durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen nachhaltig zu reduzieren.

Vermögensrechnung

Darstellung im Rechnungsabschluss

- 88.1** (1) Das Land Vorarlberg verfügte mit Erlässen zum Rechnungsabschluss und zur Anlagenbuchhaltung sowie mit den Inventarisierungsrichtlinien über die VRV hinausgehende Bestimmungen zur Vermögensrechnung.

(2) Der Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg enthielt eine bilanzielle Vermögensübersicht in einer unternehmensrechtlichen Gliederung.¹²² Dem Rechnungsabschluss waren darüber hinaus die Nachweise gemäß § 17 VRV angeschlossen. Eine Übereinstimmung mit der Vermögensdarstellung des Bundes lag damit aber nicht vor.

Neben der Bilanz erstellte das Land Vorarlberg auch ein sogenanntes „Detail zur Vermögensaufstellung“, in dem u.a. die Entwicklung des Anlagevermögens je Bewirtschafter ausgewiesen war. Diese Aufstellung stellte das Land Vorarlberg nur einem engen Benutzerkreis, wie dem RH, dem Landesrechnungshof und dem BMF zur Verfügung.

Weiters lagen Vermögensübersichten der rechtlich selbständigen und unselbständigen Fonds vor.

Dem Sozialfonds waren Teile der Haushaltsgruppe 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) übertragen worden. Für diesen Fonds erstellte das Land Vorarlberg einen eigenen Voranschlag und Rechnungsabschluss und legte ihn jenem des Landes bei.

(3) Obgleich Vorarlberg ein doppeltes Rechnungswesen führte, bestanden Unterschiede zum Haushaltsrecht des Bundes. Im Folgenden vergleicht der RH die Bewertungsansätze und die Abschreibungsdauer zwischen dem Land Vorarlberg und dem Bund:

¹²² Die Vermögensaufstellung für das Jahr 2008 hatte das Land Vorarlberg teilweise noch in einer abweichenden Gliederung erstellt, sie war daher mit den Folgejahren nicht vergleichbar. Die Finanzabteilung des Landes stellte dem RH jedoch auch für das Jahr 2008 eine Vermögensübersicht in einer unternehmensrechtlichen Gliederung zur Verfügung.

Tabelle 45: Vergleich der Bewertungsansätze Vorarlberg und Bund

	Vorarlberg	Bund
Grundstücke	mit 1. Jänner 2011 neu mit den Verkehrswerten bewertet	1. Anschaffungskosten 2. Werte aus vorhandenen Gutachten 3. Rasterverfahren ¹
Straßen	ab 1. Jänner 2008 mit den Herstellungskosten bewertet	Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Referenzwerte ²
Gebäude	mit 1. Jänner 2010 neu mit den Verkehrswerten bewertet	1. Gutachten 2. Anschaffungs- und Herstellungskosten 3. Sonderverfahren ³
Beteiligungen	jeweiliger Anteilswert am Stammkapital zu Nominalwerten	Anteil am geschätzten Nettovermögen (Eigenkapital) ⁴

¹ Siehe § 5 Eröffnungsbilanzverordnung (BGBl. II Nr. 434/2011): Das Rasterverfahren ist ein vereinfachtes Vergleichswertverfahren; dabei werden die Grundstücke entsprechend ihrer Lage und Verwendung in Raster eingeteilt. Jedem Raster werden bestimmte Basispreise, die sich aus den Kaufpreissammlungen der Finanzämter ergeben, und gesondert ausgewiesene Abschläge zugeordnet.

² Die zusammenfassende Vereinbarung zwischen BMF und RH über die Bewertung von Straßen enthält Referenzwerte, wenn keine Anschaffungswerte eruiert werden können (50 EUR/m² für befestigte und 17 EUR/m² für unbefestigte Anlagen). Je nach Zustand werden zusätzlich Abschläge bzgl. Wert und Gesamtnutzungsdauer formuliert.

³ Nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a und b Eröffnungsbilanzverordnung werden entweder die Summe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen oder Durchschnittswerte von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität herangezogen.

⁴ Gemäß § 92 Abs. 5 BHG waren Beteiligungen bei Neuerwerb mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Quelle: RH

Auch die Abschreibung des Anlagevermögens war teilweise unterschiedlich geregelt:

Tabelle 46: Vergleich der Abschreibungsdauer Vorarlberg und Bund

	Vorarlberg	Bund
Grundstücke	keine Abschreibung	keine Abschreibung
Straßen	zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Abklärung	lineare Abschreibung, Nutzungsdauer 33 Jahre bei befestigten und 10 Jahre bei unbefestigten Anlagen
Sachanlagen/ bewegliche Güter	lineare Abschreibung über Nutzungsdauer von 3 bis 30 Jahren	lineare Abschreibung über Nutzungsdauer (5 bis 25 Jahre)
Gebäude	lineare Abschreibung je nach Gebäudeart zwischen 30 und 80 Jahren	lineare Abschreibung, 80 Jahre Massivbauten, 99 Jahre Repräsentativbauten

Quelle: RH

(4) Das Land Vorarlberg wies in der Vermögensaufstellung, im Gegensatz zum Bund, bspw. auch die Pensionsrückstellungen für laufende Pensionen und aktive Beamte aus.

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

- 88.2** Der RH beurteilte positiv, dass das Land Vorarlberg über eine Vermögensdarstellung in einer unternehmensrechtlichen Gliederung verfügte. Er anerkannte den Informationsgehalt der Vermögensrechnung des Landes Vorarlberg, wies aber darauf hin, dass die Vermögensdarstellung mit der des Bundes und auch mit dem vorliegenden Entwurf für eine neue VRV nicht konform ging.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, das Rechnungswesen zur Erreichung einer Harmonisierung zwischen den Gebietskörperschaften weiterzuentwickeln. Darüber hinaus verwies der RH auf den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Verhandlung befindlichen Entwurf einer neuen VRV und empfahl eine rasche Einigung.

Entwicklung des Vermögens

- 89** Die Tabelle 47 stellt die Entwicklung des Landesvermögens Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012 dar:

Tabelle 47: Entwicklung des Landesvermögens Vorarlberg

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Aktiva					
I. Anlagevermögen	2.835,60	2.924,89	2.924,26	3.246,37	3.397,63
Grundstücke und Bauten	487,87	482,84	436,90	710,99	699,56
immaterielle Vermögensgegenstände	79,27	75,80	71,90	67,09	139,27
sonstige Sachanlagen	227,73	274,44	297,14	318,12	350,28
Beteiligungen	3,03	3,01	2,68	2,68	2,69
Anteile an verbundenen Unternehmen	120,61	120,64	120,62	120,64	120,91
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	404,15	413,47	429,11	450,38	468,07
sonstige Ausleihungen	1.493,14	1.504,53	1.514,95	1.524,64	1.564,67
Darlehen aus Wohnbauförderungen ¹	1.707,02	1.726,72	1.739,70	1.767,45	1.819,51
Wertpapiere des Anlagevermögens	19,78	50,16	50,96	51,82	52,17
II. Umlaufvermögen	365,45	258,05	264,64	204,53	199,76
Vorräte	0,55	0,92	1,02	0,98	0,89
liquide Mittel (inkl. schwebende Gebarung)	55,47	78,99	85,20	50,82	1,30
Forderungen	309,42	178,14	178,43	152,73	197,58
III. Aktive Rechnungsabgrenzung	11,06	11,50	11,69	11,89	10,71
Summe Aktiva	3.212,11	3.194,45	3.200,59	3.462,79	3.608,11
Passiva					
Eigenkapital (I+II)	2.792,66	2.812,17	2.834,82	2.831,01	2.731,47
I. Kapitalkonto	894,52	2.668,88	2.721,94	2.724,34	2.626,93
II. Rücklagen, Fonds und Sondervermögen	1.898,15	143,29	112,88	106,67	104,54
Haushaltsrücklage	34,89	12,04	12,04	8,57	8,57
sonstige Rücklagen	88,75	64,83	36,05	33,36	32,49
Fonds- und Sondervermögen	1.774,51	66,42	64,79	64,74	63,47
III. Schulden	348,24	298,28	271,21	235,68	231,17
Finanzschulden	72,71	72,71	95,78	113,10	112,09
nicht fällige Verwaltungsschulden ²	76,68	68,43			
sonstige Schulden einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198,85	157,14	175,43	122,58	119,09
<i>davon</i>					
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>18,54</i>	<i>22,68</i>	<i>15,09</i>	<i>18,01</i>	<i>17,52</i>
<i>sonstige Schulden (z.B. Verwahrgelder)</i>	<i>180,31</i>	<i>134,46</i>	<i>160,34</i>	<i>104,58</i>	<i>101,57</i>
IV. Rückstellungen	64,20	67,46	80,52	382,02	631,32
V. Passive Rechnungsabgrenzung	7,00	16,53	14,04	14,09	14,15
Summe Passiva	3.212,11	3.194,45	3.200,59	3.462,79	3.608,11

¹ unter den sonstigen Ausleihungen und den Ausleihungen an verbundene Unternehmen verbucht

² Ab 2010 wurden die nicht fälligen Verwaltungsschulden nicht mehr in der Bilanz dargestellt.

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Entwicklung des Anlagevermögens

90.1 (1) Das Anlagevermögen betrug zum 31. Dezember 2012 3,398 Mrd. EUR (2008: 2,836 Mrd. EUR) und umfasste neben Grundstücken und Bauten auch sonstige Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen und Wertpapiere. Das Land Vorarlberg führte die Anlagenbuchhaltung mit 1. Jänner 2008 ein.

(2) Die Grundstücke und Bauten wurden mit 1. Jänner 2011 bzw. 1. Jänner 2010 mit den Verkehrswerten neu bewertet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Dadurch ergab sich im Jahr 2011 mit 710,99 Mio. EUR ein deutlich höherer Wert als in den Vorjahren.

Da die Landeskrankenhäuser erst im Jahr 2011 neu bewertet wurden, die alten Werte aber versehentlich schon im Jahr 2010 ausgebucht wurden, war der ausgewiesene Sachanlagenwert im Jahr 2010 geringer als der tatsächliche Wert.

Die Landesstraßen waren in der Vermögensaufstellung des Jahres 2012 mit 513,19 Mio. EUR ausgewiesen. Sie wurden ab 2008 mit den Herstellungskosten bewertet, eine Neubewertung ist nach Angaben des Landes geplant.

(3) Das sonstige Sachanlagevermögen umfasste Maschinen, Fahrzeuge und Geschäftsausstattung. Es wurde mit 1. Jänner 2008 zum Restbuchwert übernommen und linear auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

(4) Das Beteiligungsvermögen war mit dem jeweiligen Anteil am Nominalkapital bewertet. Bei der Beteiligung an der „Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH“ war im Beteiligungsnachweis 2012 ein anderer Anteil am Stammkapital ausgewiesen als im Firmenbuch: Laut Firmenbuch betrug der Anteil des Landes 125.000 EUR, laut Beteiligungsnachweis 9.084,10 EUR.

(5) Die wertmäßig höchste Position im Anlagevermögen waren die sonstigen Ausleihungen (gegebene Darlehen). Diese erhöhten sich von 1.493,14 Mio. EUR (2008) auf 1.564,67 Mio. EUR (2012) (+ 4,8 %). Dabei handelte es sich hauptsächlich um Wohnbauförderungsdarlehen und um Darlehen des Landes an den Landeswohnbaufonds (siehe TZ 92).

(6) Die Wertpapiere des Anlagevermögens waren unverändert mit den Anschaffungswerten ausgewiesen. Die Vermögensaufstellung des

Jahres 2012 wies Wertpapiere i.H.v. 52,17 Mio. EUR aus. Die Wertpapiere waren mit Stand 31. Dezember 2012 dem Nachsorge- und Depofinanzierungsfonds (15,46 Mio. EUR) sowie dem Zukunftsfonds (36,72 Mio. EUR) zuzurechnen. Sie setzten sich u.a. aus Wandschuldverschreibungen, Kapitalanleihen und Aktien zusammen. Das Land Vorarlberg bestätigte dem RH, dass im Zeitraum 2008 bis 2012 keine Derivatgeschäfte im Landeshaushalt bestanden.

- 90.2** Der RH anerkannte die umfassende Vermögensdarstellung des Landes Vorarlberg. Das Fehlen einheitlicher Bewertungsvorschriften im Rechnungswesen der Länder vermerkte er allerdings generell kritisch.

Anknüpfend an Empfehlungen in seinen früheren Berichten¹²³ empfahl der RH dem Land Vorarlberg, einheitliche Bewertungsvorschriften für das Vermögen des Landes zu erstellen, und wies auf die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen des Bundes¹²⁴ und den vorliegenden Entwurf einer neuen VRV hin.

- 90.3** *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg werde es nach Vorliegen gesetzlicher Vorgaben über die Bewertung (überarbeitete VRV) diese selbstverständlich umsetzen und den Rechnungsabschluss entsprechend adaptieren.*
- 90.4** Der RH bekräftigt – wie auch das Land Vorarlberg in seiner Stellungnahme – die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der Reform des Haushaltsrechts. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der konstruktiven Mitwirkung aller Betroffenen an der Finalisierung der derzeit laufenden Verhandlungen zur möglichst raschen Klarstellung der offenen Punkte.

Entwicklung des Umlaufvermögens

- 91** (1) Das Umlaufvermögen betrug zum 31. Dezember 2012 199,76 Mio. EUR (2008: 365,45 Mio. EUR). Der Rückgang war v.a. auf die geänderte Verbuchung der liquiden Mittel zurückzuführen.

(2) Die Vorräte stiegen von 2008 bis 2012 von rd. 550.000 EUR auf rd. 890.000 EUR.

¹²³ Reihe Niederösterreich 2009/4 und 2012/3

¹²⁴ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz, BGBl. II Nr. 434/2011 i.d.g.F.

(3) Die liquiden Mitteln bestanden aus Kassenbeständen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten und aus der schwebenden Gebarung; sie verminderten sich von 55,47 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 1,30 Mio. EUR im Jahr 2012. Davon betrafen 1,18 Mio. EUR Guthaben bei Kreditinstituten (2012). Die Verminderung der liquiden Mittel resultierte u.a. aus der geänderten Verbuchung des Hauptkontos. Seit Juni 2011 wurde der Saldo des Hauptkontos der Position „Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen“ zugeordnet.

(4) Die Forderungen betrugen per 31. Dezember 2012 197,58 Mio. EUR und untergliederten sich wie folgt:¹²⁵

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. rd. 920.000 EUR;
- Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen i.H.v. 158,89 Mio. EUR¹²⁶; diese Forderungen resultierten v.a. aus dem Zinsverbund;
- Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis i.H.v. 8.500 EUR;
- sonstige Forderungen inkl. den Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung (wie z.B. Vorschüsse) i.H.v. 37,76 Mio. EUR.

Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen

- 92.1** (1) Die Forderungen des Landes aus Wohnbauförderungsdarlehen betrugen zum 31. Dezember 2012 1.819,51 Mio. EUR und waren in der Vermögensaufstellung unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Das Land Vorarlberg vergab vorwiegend Darlehen zur Wohnbauförderung (Stand 2012: 1.669,23 Mio. EUR) und zur Wohnhaussanierung nach dem Wohnbauförderungsgesetz¹²⁷ (Stand 2012: 126,76 Mio. EUR).

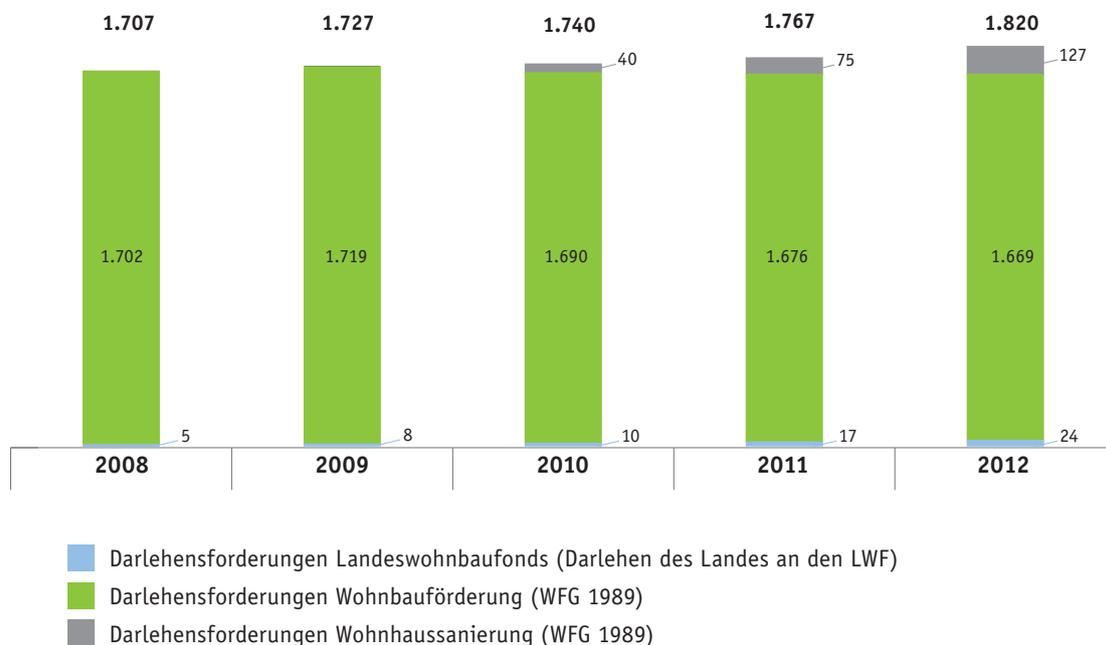
¹²⁵ Im Jahr 2008 waren unter den damals deutlich höheren Forderungen i.H.v. 309,42 Mio. EUR auch die nicht fälligen Verwaltungsforderungen enthalten.

¹²⁶ Ab Juni 2011 wurden die Bankkonten des Landes in zwei Zinsverbände geteilt. Der Zinsverbund 1 umfasste Gesellschaften des Landes, der Zinsverbund 2 den Großteil der Bankkonten des Landes.

¹²⁷ Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen, LGBl. Nr. 31/1989

(2) Der Landeswohnbaufonds stellte eine weitere Förderungsschiene im Wohnbaubereich dar. Das Land Vorarlberg wies Darlehensforderungen gegenüber seinen Fonds i.H.v. 23,52 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2012) aus. Die Bilanz des Landeswohnbaufonds enthielt jedoch Verbindlichkeiten gegenüber dem Land von insgesamt 39,65 Mio. EUR. Die Differenz von 16,12 Mio. EUR resultierte aus der unterschiedlichen Verbuchung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen des Landes an den Landeswohnbaufonds in den Jahren vor 2007.

Abbildung 27: Entwicklung der Forderungen aus Wohnbadaarlehnen 2008 bis 2012; Vorarlberg



Die Aufgliederung der Darlehen nach Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung erfolgte erst ab dem Jahr 2010.

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Das Land Vorarlberg verkaufte im Prüfungszeitraum keine Forderungen aus Wohnbadaarlehnen.

92.2 Der RH vermerkte positiv, dass das Land Vorarlberg im Prüfungszeitraum keine Forderungen aus Wohnbadaarlehnen verkaufte und so den Vermögensbestand des Landes erhalten konnte. Somit sind durch die Darlehensrückflüsse langfristig Einnahmen für den Landeshaushalt gesichert.

Da in der Bilanz des Landeswohnbaufonds die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land um 16,12 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen waren, empfahl der RH dem Land Vorarlberg, eine Übereinstimmung der For-

derungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und Landeswohnbaufonds herzustellen.

- 92.3** *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden entsprechende Buchungen durchgeführt, so dass dann die Darlehensforderungen des Landes mit den Darlehensverbindlichkeiten des Landeswohnbaufonds übereinstimmen.*

Entwicklung Rücklagen, Fonds und Sondervermögen

- 93.1** (1) Die Rücklagen, die unselbständigen Fonds und das Sondervermögen betragen Ende 2012 insgesamt 104,54 Mio. EUR. Dieser Wert war um 66,8 % niedriger als im Jahr 2008.

(2) Das Vermögen der unselbständigen Fonds und das Sondervermögen beliefen sich Ende 2012 auf insgesamt 63,47 Mio. EUR.¹²⁸ Im Jahr 2008 war unter dieser Bilanzposition auch das Vermögen der Wohnbauförderung (1.707,02 Mio. EUR) enthalten. Bereinigt um das Wohnbauförderungsvermögen ergab sich für 2012 eine Reduktion des Vermögens der unselbständigen Fonds und des Sondervermögens um 6,0 % gegenüber 2008.

(3) Die Rücklagen betragen Ende 2012 41,07 Mio. EUR. Diese Rücklagen waren nicht kassenmäßig finanziert.

¹²⁸ Im Jahr 2012 waren dies der Landesfeuerwehrfonds, der Naturschutzfonds, der Vorarlberger Waldfonds, das Vermögen des Sozialwerks, der Zukunftsfonds, der Ökostromfonds und der Nachsorge- und Deckungsvorsorgefonds.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Rücklagen:

Abbildung 28: Rücklagen 2008 bis 2012 Vorarlberg; in Mio. EUR



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Der Rückgang der Rücklagen von 2008 bis 2012 um 66,8 % war u.a. auf die negative Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklage (- 26,31 Mio. EUR gegenüber 2008) und der Rücklage für Beteiligungen (- 51,38 Mio. EUR gegenüber 2008) zurückzuführen.

(4) Das übrige Sondervermögen blieb über den Prüfzeitraum konstant.

93.2 Die Entwicklung der Rücklagen zeigte eine stark fallende Tendenz. Ab dem Jahr 2010 waren nur mehr geringe Rücklagen für künftige Ausgaben vorhanden. Durch die Reduzierung der Rücklagen schränkte das Land Vorarlberg seinen finanziellen Spielraum für die Folgejahre ein.

Entwicklung der Rückstellungen

94.1 Die Rückstellungen erhöhten sich von 64,20 Mio. EUR (2008) auf 631,32 Mio. EUR (2012). Dies war v.a. darauf zurückzuführen, dass die erstmalige Bildung der Personalrückstellungen zeitlich versetzt erfolgte:

Tabelle 48: Personalarückstellungen; Vorarlberg

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Rückstellungen für das vom Land den KA zur Verfügung gestellte Personal (Pensions-, Abfertigungs-, Urlaubs- und Zeitausgleichs- sowie Jubiläumsrückstellungen)	X	X	X	X	X	X	X
Abfertigungsrückstellungen für Landesbedienstete				X	X	X	X
Pensionsrückstellungen für ehemalige Landesbeamte und Jubiläumsrückstellungen für das aktive Personal					X	X	X
Pensionsrückstellungen für aktive Beamte (42,7 % der Pensionsrückstellungen des Landes im Jahr 2012)						X	X
Pensionsrückstellungen für ehemalige Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete							X

KA = Krankenanstalten

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

In der Vermögensaufstellung 2013 stellte das Land Vorarlberg die Personalarückstellungen erstmals vollständig dar. Von den Rückstellungen im Jahr 2012 i.H.v. 631,32 Mio. EUR betrafen 527,22 Mio. EUR die Pensionsrückstellungen.

- 94.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Vorarlberg um einen vollständigen Ausweis der Personalarückstellungen in der Vermögensübersicht. Er wies auch darauf hin, dass Vorarlberg das einzige Bundesland war, das ab 2013 die Personalarückstellungen im Rechnungsabschluss auswies.¹²⁹

Entwicklung des Schuldenstandes

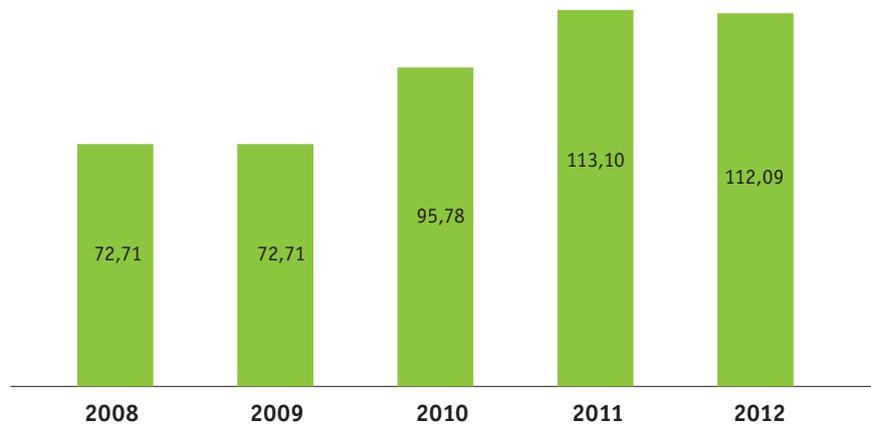
- 95.1** (1) In den Vermögensaufstellungen der Jahre 2011 und 2012 waren die Finanzschulden nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Positionen „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ enthalten.¹³⁰ Der RH entnahm die Finanzschulden dem Nachweis zum Schuldenstand und Schuldendienst.

¹²⁹ Im Gegensatz zum Bund wies das Land Vorarlberg die Personalarückstellungen auch in der Bilanz aus, der Bund stellte die Personalarückstellungen lediglich in einem Anhang dar.

¹³⁰ In den Jahren 2009 und 2010 waren die Finanzschulden unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ und im Jahr 2008 unter den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen.

(2) Das Land Vorarlberg musste im Prüfungszeitraum verstärkt auf Fremdfinanzierungen zurückgreifen. Die Finanzschulden stiegen von 72,71 Mio. EUR (2008) auf 112,09 Mio. EUR (2012), dies entsprach einem Anstieg um 54,2 %. Im Jahr 2012 konnte Vorarlberg die Finanzschulden gegenüber dem Jahr 2011 geringfügig um 0,9 % reduzieren:

Abbildung 29: Entwicklung der Finanzschulden des Landes Vorarlberg in Mio. EUR



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die Verschuldung pro Einwohner erhöhte sich von rd. 198 EUR im Jahr 2008 auf rd. 302 EUR im Jahr 2012 (+ 52,0 %).

95.2 Der RH wies auf den Anstieg der Finanzschulden im Zeitraum 2009 bis 2011 hin und empfahl dem Land Vorarlberg, ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen weiter zu verfolgen.

Er anerkannte, dass das Land Vorarlberg im Jahr 2012 einen Schuldenanstieg vermeiden konnte. Zur Erhöhung der Transparenz empfahl der RH dem Land Vorarlberg, die Finanzschulden in der Vermögensübersicht als solche zu kennzeichnen.

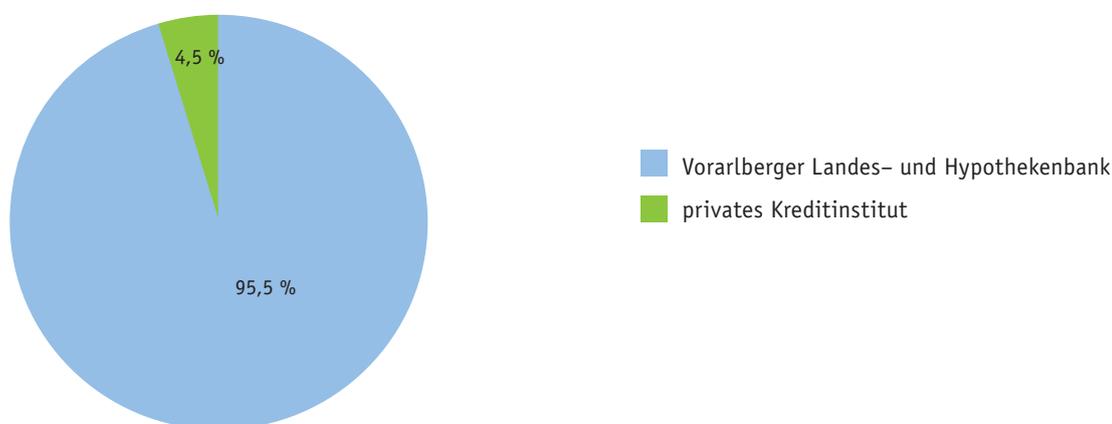
Der RH kritisierte jedoch, dass weitere – aus der Auszahlung von Wohnbauförderungen resultierende – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nicht in die Finanzschulden des Landes einbezogen worden waren (siehe TZ 106).

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Struktur der Finanzschulden

- 96 (1) Die per 31. Dezember 2012 aushaftenden Finanzschulden des Landes i.H.v. 112,09 Mio. EUR waren zu 95,5 % bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank und zu 4,5 % bei einem Kreditinstitut aufgenommen worden:

Abbildung 30: Finanzschulden des Landes Vorarlberg nach Gläubigern per 31. Dezember 2012



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

(2) Rund 46,7 % der Darlehen waren zum 31. Dezember 2012 mit einem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz von 3,0 % fix verzinst, 53,3 % der Darlehen waren mit einem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz von 1,4 % variabel verzinst. In Summe ergab sich ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,1 %.

(3) Die Darlehen wurden im Inland aufgenommen. Für Überweisungen in die Schweiz bestand ein Girokonto in Schweizer Franken. Alle Darlehen wurden laufend getilgt.

(4) Das Finanzmanagement sowie das Schulden- und Cash-Management fielen in die Zuständigkeit der Finanzabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Das Cash-Management optimierte die kurzfristige Liquidität durch zwei Zinsverbünde, die dem Unternehmens- bzw. Verwaltungsbereich zugeordnet waren. Einen größeren Geldbedarf deckte das Land Vorarlberg regelmäßig mit Barvorlagen ab. Barvorlagen sind kurzfristige Fremdfinanzierungen, welche sich an den aktuellen Finanzierungserfordernissen orientieren. Sie werden daher nur kurzfristig ausgeborgt, um die Liquidität des Landes sicherzustellen.

Zum 31. Dezember 2010 wies das Land Vorarlberg noch 66,70 Mio. EUR an Barvorlagen aus. Diese wandelte es im Jahr 2011 in Darlehen um. Da zum 31. Dezember 2011 und 2012 Bankguthaben bestanden, welche aus den vom BMF bereits überwiesenen aber noch nicht ausbezahlten Ertragsanteilen für Gemeinden resultierten, waren insoweit Barvorlagen nicht mehr erforderlich.

Nicht fällige Verwaltungsschulden

- 97.1 Nach der VRV waren noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden jene Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststanden, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

Das Land Vorarlberg wies im Rechnungsabschluss 2008 nicht fällige Verwaltungsschulden i.H.v. 76,68 Mio. EUR und im Jahr 2012 i.H.v. 39,19 Mio. EUR aus:

Tabelle 49: Entwicklung der nicht fälligen Verwaltungsschulden; Vorarlberg						
	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR					in %
nicht fällige Verwaltungsschulden	76,68	68,43	52,79	40,42	39,19	- 48,9
Wohnhaussanierung Annuitätenzuschüsse	55,81	45,84	35,06	25,26	17,61	- 68,4
Wasserversorgungsanlagen	5,76	5,93	5,80	6,08	5,69	- 1,1
Abwasserbeseitigungsanlagen	3,37	3,95	3,62	3,07	3,12	- 7,4
sonstige	11,74	12,71	8,31	6,01	12,76	+ 8,6

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Rund 45 % der nicht fälligen Verwaltungsschulden betrafen im Jahr 2012 Annuitätenzuschüsse für die Wohnhaussanierung. Der entsprechende Nachweis im Rechnungsabschluss war jedoch nicht vollständig, bspw. fehlten die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Wohnbaudarlehen.

- 97.2 Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die nicht fälligen Verwaltungsschulden vollständig zu erheben und im entsprechenden Nachweis zum Rechnungsabschluss abzubilden.
- 97.3 *Das Land Vorarlberg stellte in seiner Stellungnahme in Aussicht, ab dem Rechnungsabschluss 2014 die zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Darlehen sowie rückzahlbare Annuitätenzuschüsse aus*

der Wohnbauförderung in den Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden aufzunehmen.

Sonderfinanzierungen

- 98.1** Sonderfinanzierungen wandte das Land Vorarlberg in Form von Leasing-Verträgen an. Leasingfinanzierungen bestanden u.a. für die Beschaffung von EDV-Hardware, Kommunikations-Infrastruktur sowie Druckmaschinen. Eine Gesamtsumme wurde dem RH nicht vorgelegt.

Das Land Vorarlberg führte keinen Leasingnachweis. Die Verpflichtungen aufgrund von Leasingverträgen waren teilweise als nicht fällige Verwaltungsschulden ausgewiesen.

- 98.2** Um den Informationsgehalt und die Transparenz des Rechnungsabschlusses zu verbessern, empfahl der RH dem Land Vorarlberg, Sonderfinanzierungen in einem eigenen Nachweis auszuweisen, aus dem neben den jährlichen Annuitäten auch das ausstehende Kapital, Zinsen, Tilgungen, Kautionen und sonstige mit der Finanzierung in Verbindung stehende Ausgaben (Nebenkosten) ersichtlich sind. Eine Gliederung nach Einzelprojekten würde den Informationsgehalt des Nachweises zusätzlich erhöhen.

Sonstige Schulden

- 99** Unter den sonstigen Schulden fasste der RH die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen – sofern es sich nicht um Finanzschulden handelte – sowie die voranschlagsunwirksamen Schulden zusammen.

Tabelle 50: Entwicklung der sonstigen Schulden (ohne Finanzschulden); Vorarlberg

	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Summe der sonstigen Schulden ³	180,31	134,46	160,34	104,58	101,57	- 43,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	48,80	82,13	0,01	0,00	-
<i>davon</i>						
<i>Konto WFG und WSG²</i>	0,00	48,78	81,46	0,00	0,00	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	95,51	3,57	1,24	1,56	12,38	- 87,0
<i>davon</i>						
<i>Konto WFG und WSG²</i>	15,67	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0,21	3,36	0,13	0,47	1,22	+ 488,2
Steuerverbindlichkeiten	9,24	9,11	9,66	9,60	10,48	+ 13,4
Verbindlichkeiten im Rahmen der Sozialen Sicherheit	6,42	7,06	7,20	7,61	7,45	+ 16,2
sonstige	68,93	62,56	59,98	85,32	70,03	+ 1,6

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Wohnbauförderungsgesetz und Wohnhaussanierungsgesetz

³ ohne nicht fällige Verwaltungsschulden

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die sonstigen Schulden (gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen, Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie voranschlagsunwirksame Schulden) waren zum 31. Dezember 2012 mit 119,09 Mio. EUR niedriger als zum 31. Dezember 2008 (198,85 Mio. EUR). Dies v.a. deshalb, weil das Land Vorarlberg ab 2011 die Verbuchung der Verbindlichkeiten im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierung änderte.

Die Verbindlichkeiten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wies das Land nicht gesondert im Rechnungsabschluss aus, es konnte dem RH jedoch eine Aufstellung für das Jahr 2012 übermitteln. In Summe bestanden zum 31. Dezember 2012 Verbindlichkeiten aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung von 42,97 Mio. EUR.

Entwicklung des Eigenkapitals

- 100** Das Eigenkapital wurde auf der Passivseite der Vermögensübersicht dargestellt und bestand aus den Rücklagen, Fonds und Sondervermögen sowie der Saldogröße Kapitalkonto. Das Eigenkapital betrug im Jahr 2012 2.731,47 Mio. EUR, im Jahr 2008 lag sein Wert bei

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

2.792,66 Mio. EUR. Das Vermögen der Wohnbauförderung wurde im Jahr 2008 bei der Position Sondervermögen und ab dem Jahr 2009 bei der Position Kapitalkonto geführt. Dadurch ergab sich hier vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 eine Verschiebung um den Wert des Vermögens der Wohnbauförderung (2008: 1.707,02 Mio. EUR).

Entwicklung des Schuldendienstes

- 101** (1) Der Schuldendienst umfasst die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden. Im Jahr 2012 betrug diese Ausgaben laut Rechnungsabschluss 8,70 Mio. EUR, dies entsprach 0,6 % der Gesamtausgaben.

Die Tilgungen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rd. 930.000 EUR und 6,69 Mio. EUR. Im Jahr 2012 tilgte das Land Vorarlberg Darlehen i.H.v. 6,00 Mio. EUR, das waren 0,41 % der Gesamtausgaben.

Tabelle 51: Entwicklung des Schuldendienstes; Vorarlberg						
	2008	2009	2010	2011	2012	2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)	8,63	6,30	1,45	8,13	8,70	+ 0,8
<i>davon</i>						
<i>Tilgungen</i>	5,47	5,46	0,93	6,69	6,00	+ 9,7
Schuldendienst in % der Gesamtausgaben	0,66 %	0,47 %	0,11 %	0,57 %	0,59 %	-

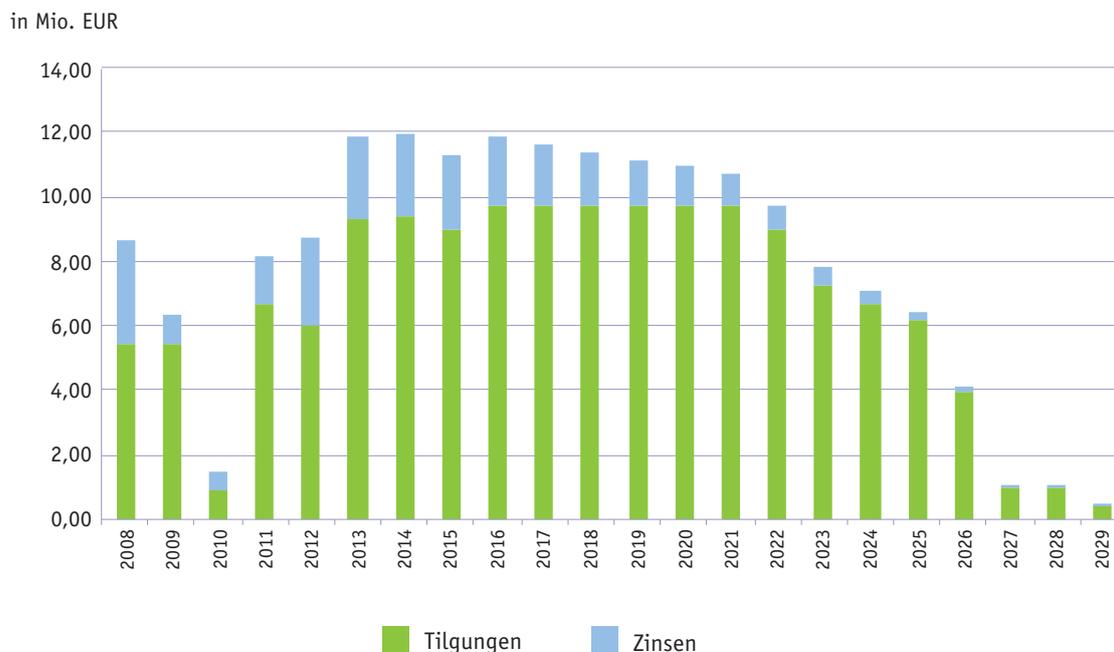
¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die Zinsausgaben pro Einwohner beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 7 EUR. Die Tilgungen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rd. 930.000 EUR und 6,69 Mio. EUR.

(2) Die folgende Abbildung zeigt den Zinsen- und Tilgungsplan des Landes Vorarlberg betreffend die zum 31. Dezember 2012 bestehenden Darlehen. Diese Darstellung ist von der Mittelfristprognose zu unterscheiden, die auch geplante Neuaufnahmen enthält.

Abbildung 31: Tilgungs- und Zahlungsplan der zum 31. Dezember 2012 bestehenden Finanzschulden; Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

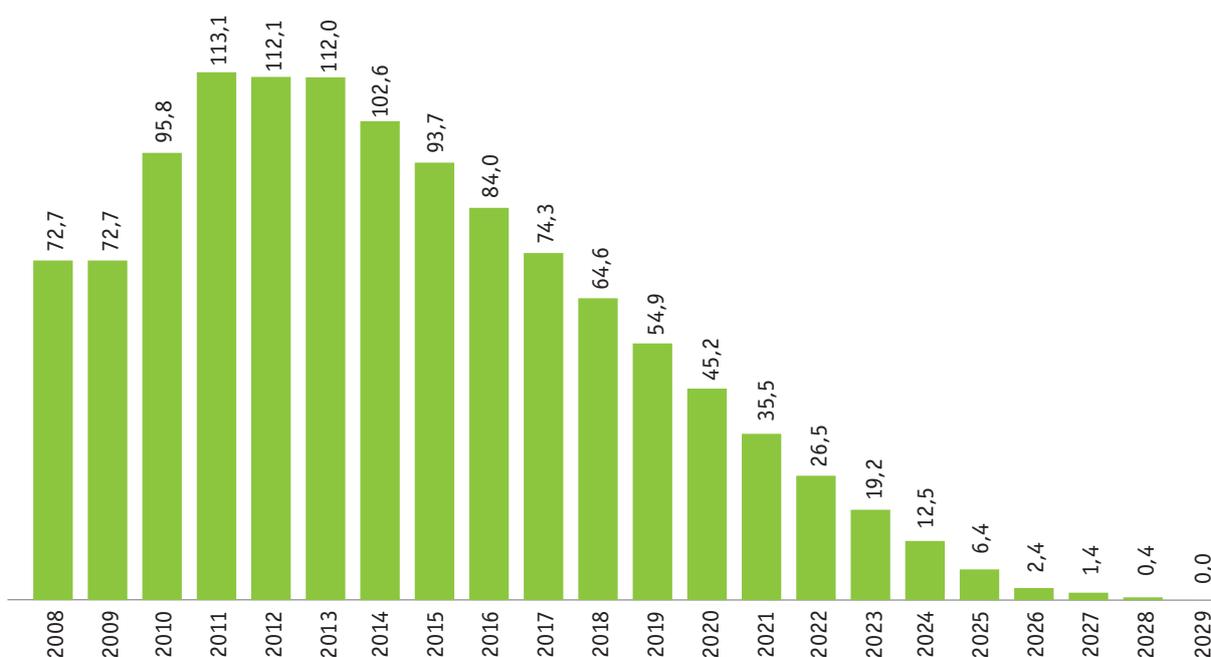
Nach Angaben der Finanzabteilung sind in den kommenden Jahren Tilgungen zwischen rd. 390.000 EUR und 9,70 Mio. EUR vorgesehen. Mit Ende des Jahres 2029 würden nach derzeitigem Stand die zum 31. Dezember 2012 bestehenden Darlehen getilgt sein, allenfalls in der Zukunft neu aufzunehmende Darlehen sind hier nicht enthalten.

Entwicklung des Schuldenstandes

102.1 Im Jahr 2008 wies das Land Vorarlberg einen Schuldenstand von 72,71 Mio. EUR im Landeshaushalt aus. Seit dem Jahr 2009 stiegen die Finanzschulden kontinuierlich an und erreichten im Jahr 2011 den Höchststand von 113,10 Mio. EUR. Abbildung 32 zeigt den geplanten Abbau der mit Stichtag 31. Dezember 2012 aushaftenden Darlehen. Diese Entwicklung ist insoweit von der Mittelfristprognose zu unterscheiden, als diese auch zukünftige Neuaufnahmen berücksichtigt. Die Prognosedaten (ab 2013) stammen aus der dem RH übermittelten Darlehensprognose der Finanzabteilung.

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Abbildung 32: Entwicklung der zum 31. Dezember 2012 bestehenden Finanzschulden des Landes Vorarlberg, 2008 bis 2029 in Mio. EUR



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die dargestellte Reduktion der Finanzschulden wird nur dann erfolgen, wenn das Land Vorarlberg in Zukunft keine Darlehen aufnimmt, was jedoch in der Mittelfristprognose nicht vorgesehen ist (siehe TZ 139).

- 102.2** Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, den vorgesehenen Schuldenabbau konsequent zu verfolgen.

Vermögen des Sozialfonds

- 103.1** Das Land Vorarlberg hatte Teile der Haushaltsgruppe 4 (Soziales) an einen Sozialfonds übertragen. Der Sozialfonds finanzierte sich u.a. aus Mitteln des Landes und der Gemeinden.

Die Vermögensrechnung dieses Sozialfonds wies eine unternehmensrechtliche Gliederung auf. Der Sozialfonds verfügte über kein Anlagevermögen. Das Umlaufvermögen bestand zum größten Teil aus Forderungen, vorwiegend gegenüber dem Land Vorarlberg und Vorarlberger Gemeinden.

Tabelle 52: Entwicklung des Vermögens des Sozialfonds; Vorarlberg

	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Aktiva					
I. Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstücke und Gebäude	-	-	-	-	-
bewegliche Sachanlagen	-	-	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-	-	-
Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
II. Umlaufvermögen	56,72	49,81	43,16	45,27	47,89
Vorräte	-	-	-	-	-
liquide Mittel (Bankguthaben und Barbestände)	9,70	2,07	2,06	2,16	2,52
fällige Forderungen (Debitoren)	43,60	44,21	37,52	39,43	40,13
sonstige Forderungen	3,42	3,53	3,58	3,69	5,24
III. Aktive Rechnungsabgrenzung	-	0,71	0,81	0,78	0,85
Summe Aktiva	56,72	50,52	43,97	46,05	48,74
Passiva					
I. Rücklagen (Eigenkapital)	-	0,04	-	5,69	4,83
II. Schulden	56,72	50,48	43,96	40,36	43,91
Schulden gegenüber Kreditinstituten	38,39	28,74	25,32	17,58	20,62
fällige Verbindlichkeiten (Kreditoren)	18,22	21,62	18,52	22,72	23,18
voranschlagsunwirksame Verwahrgelder + Erläge	0,10	0,12	0,12	0,06	0,12
III. Rückstellungen	-	-	-	-	-
IV. Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	-	-
Summe Passiva	56,72	50,52	43,97	46,05	48,74

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Der Fonds konnte im Jahr 2011 Rücklagen i.H.v. 5,69 Mio. EUR (2012: 4,83 Mio. EUR) aufbauen. Die Bankschulden des Sozialfonds betragen im Jahr 2012 20,62 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren waren mit rd. 23,18 Mio. EUR die größte Position auf der Passivseite. Gläubiger des Sozialfonds waren vorwiegend soziale Einrichtungen.

Die Bilanzsumme des Sozialfonds betrug im Jahr 2012 rd. 48,74 Mio. EUR und war seit 2008 im Wesentlichen konstant.

- 103.2** (1) Der RH wies kritisch auf den hohen Schuldenstand (2012: 43,91 Mio. EUR) des Sozialfonds hin. Dessen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren mit 20,62 Mio. EUR im Jahr 2012 im Vergleich zu den Finanzschulden des Landes (112,10 Mio. EUR) hoch.

(2) Den transparenten Ausweis des Sozialfonds im Rechnungsabschluss beurteilte der RH positiv.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, eine konsolidierte Bilanz unter Einbeziehung der Beteiligungen und der vom Land verwalteten Fonds zu erstellen und in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

103.3 *Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, die hohen Verbindlichkeiten des Sozialfonds würden daher rühren, dass die Gemeinden Vorschüsse bezahlten und der Ausgleich erst im nächsten Jahr erfolge.*

Zu der Empfehlung des RH, eine konsolidierte Bilanz unter Einbeziehung der vom Land verwalteten Fonds zu erstellen, merkte das Land Vorarlberg an, dass dazu derzeit keine gesetzliche Verpflichtung bestünde. Erschwerend sei, dass die Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften in der künftigen VRV nicht mit jenen im Unternehmensbereich übereinstimmten. Sollte die neue VRV eine konsolidierte Bilanz vorsehen, würde eine solche erstellt werden.

Kassengebarung

Kassenabschluss

104.1 (1) Die Kassengebarung umfasst alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung. Nach der VRV¹³¹ ist ein Kassenabschluss in der Gliederung einer Kassenbestandsrechnung¹³² zu erstellen und der Haushaltsrechnung voranzustellen. Zum Kassenbestand zählen alle baren und unbaren Geldbestände (Bargeld und Kontobestände).

(2) Das Land Vorarlberg erstellte keinen Kassenabschluss, wies aber den Endbestand an Kassenmitteln, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapieren des Umlaufvermögens sowie die kurzfristigen Verbindlichkeiten in der Vermögensaufstellung zum Rechnungsabschluss aus. Die Summe der kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus der voranschlagswirksamen und der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie der anfängliche Kassenbestand und damit die Veränderung der liquiden Mittel waren daraus nicht ersichtlich.

Die Zusammensetzung der Endbestände nach der Art der liquiden Mittel (Bargeld, Bankguthaben usw.) war lediglich in der Vermögens-

¹³¹ § 14 VRV 1997

¹³² anfänglicher Kassenbestand + Einnahmen = Ausgaben + schließlicher Kassenbestand

aufstellung des Jahres 2008 enthalten, in den Folgejahren wies das Land Vorarlberg nur den Endbestand in einer Summe aus.

In der Detailübersicht zur Vermögensaufstellung gliederte das Land Vorarlberg den positiven Geldbestand nach Kassa-, Bank-, Verrechnungskonten und Handverlagen¹³³ sowie den negativen Geldbestand nach Bankkonten.¹³⁴ Diese Übersicht enthielt zwar den schließlichen Bestand an liquiden Mitteln, die Summen der Ein- und Auszahlungen sowie die anfänglichen Kontostände waren daraus jedoch nicht ersichtlich.

Der Informationsgehalt dieser Detailübersicht zur Vermögensaufstellung war zwar höher als jener der Vermögensaufstellung im Rechnungsabschluss, der fehlende Kassenabschluss konnte damit allerdings nicht ersetzt werden.

104.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Vorarlberg keinen Kassenabschluss erstellte. Dadurch enthielt der Rechnungsabschluss keine Informationen über die Höhe und die Veränderung der liquiden Mittel getrennt nach voranschlagswirksamer und voranschlagsunwirksamer Gebarung. Aufgrund des fehlenden Kassenabschlusses waren auch die Ein- und Auszahlungsvolumina für die voranschlagswirksame und die voranschlagsunwirksame Gebarung nicht im Rechnungsabschluss enthalten. Daher konnten auch über deren Entwicklung keine Angaben gemacht werden.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, einen Kassenabschluss nach den Vorgaben der VRV¹³⁵ zu erstellen, um im Rechnungsabschluss die Summen der Ein- und Auszahlungen und die Veränderung der liquiden Mittel darzustellen.

Geldbestand

105.1 Nach Angaben des Landes Vorarlberg wurde der Bestand an liquiden Mitteln laut Detailübersicht zur Vermögensaufstellung (Geldbestand) mit den Jahresendsalden der Bankkonten abgeglichen. Eine vom RH durchgeführte Stichprobenprüfung des Geldbestandes per 31. Dezember 2012 ergab in einem Fall eine Abweichung. Auf einem Bankkonto waren zwei Einzahlungen mit Valutadatum 2. Jänner 2013 dem Rechnungsjahr 2012 zugeordnet.

¹³³ Rubrik „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“

¹³⁴ Rubrik „kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“

¹³⁵ § 14 VRV

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

- 105.2** Der RH empfahl, auf den korrekten Ausweis des Geldbestandes per 31. Dezember 2012 zu achten.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- 106.1** Die Vermögensübersicht enthielt unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ offene Bankkontensalden, die v.a. auf die Auszahlung von Wohnbaufördermitteln zurückzuführen waren und in folgender Höhe bestanden:

Tabelle 53: Verbindlichkeiten des Landes Vorarlberg gegenüber Kreditinstituten per 31. Dezember				
2008	2009	2010	2011	2012
in EUR				
82.083.114,91	48.798.798,86	82.128.659,48	14.213,26	27,79

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren in der Vermögensaufstellung ausgewiesen, im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst¹³⁶ jedoch nicht enthalten. Eine Einbeziehung dieser Bankverbindlichkeiten in den Schuldenstand hätte die Finanzschulden des Landes Vorarlberg insbesondere in den Jahren 2008 bis 2011 erhöht.

- 106.2** Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die per 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst auszuweisen, da diese nach Ansicht des RH Finanzschulden begründen. Kritisch wies der RH insbesondere auf die hohen Werte der Jahre 2008 bis 2010 hin und auch darauf, dass die VRV keine Definition der Finanzschulden enthielt.
- 106.3** *Das Land Vorarlberg vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass es sich bei Finanzschulden (Anlage 6 der VRV: Nachweis über Schuldenstand) immer um Finanzschulden aus Anleihen und Darlehen handle. Demnach könnten Finanzschulden laut VRV nur mittel- und langfristig sein und nicht kurzfristig für die Liquidität oder den Haushaltsausgleich, wie z.B. Aufnahme von Barvorlagen, dienen.*

¹³⁶ Beilagen zum Rechnungsabschluss gemäß § 17 Abs. 2 Z 4 VRV

- 106.4** Die Begriffsdiskussion des Landes Vorarlberg aufgreifend verwies der RH neuerlich auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Definition für Finanzschulden in Anlehnung an jene des Bundes, wie dies im Entwurf einer neuen VRV vorgesehen ist.

Rücklagen im Kassenbestand

- 107.1** Der Rücklagennachweis zum Rechnungsabschluss 2012 enthielt einen Soll-Bestand an Rücklagen i.H.v. 41,07 Mio. EUR, der Ist-Bestand an Rücklagen war nicht ausgewiesen.
- 107.2** Da das Land Vorarlberg keinen Kassenabschluss erstellte, war die Bedeckung von Rücklagen durch liquide Mittel nicht ersichtlich. Diese Information ist deshalb von Bedeutung, um abschätzen zu können, inwieweit bei Verwendung der Rücklagen liquide Mittel vorhanden oder bspw. Fremdmittel erforderlich sind.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, im Rücklagennachweis auszuweisen, in welchem Umfang die Rücklagen finanziert sind und die für Rücklagen gebundenen Kassenmittel in einem Kassenabschluss als solche zu bezeichnen.

- 107.3** *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg sei die Bildung von Rücklagen in der neuen VRV klar zu regeln, wobei zu überdenken sei, diese „budgetären Rücklagen“ mittels eines neuen Begriffs klar abzugrenzen, da diese mit einer Rücklage nach UGB im herkömmlichen Sinn nichts gemein hätten. Im Zuge der neuen VRV wäre auch zu überdenken, ob die bisher geübte Praxis, nicht verbrauchte „Budgetmittel“ als Rücklagen zu bezeichnen, nicht irreführend sei.*
- 107.4** Der RH wies darauf hin, dass der Entwurf der neuen VRV, wie vom Land Vorarlberg in seiner Stellungnahme angeregt, eine Unterscheidung zwischen liquiden Mitteln und Rücklagen vorsieht.

Voranschlags- unwirksame Gebarung

Trennung in Vorschüsse und Verwahrgelder

- 108.1** (1) Nach der VRV¹³⁷ waren Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaften angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame

¹³⁷ § 2 Abs. 5 VRV

Gebahrung). Nach der VRV ist eine Gliederung der voranschlagsunwirksamen Gebahrung in Vorschüsse und Verwahrgelder zweckmäßig. Die Vorschüsse stellen eine Forderung der Gebietskörperschaft dar, die Verwahrgelder sind Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

(2) Für eine Übersicht über die während eines Finanzjahres anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die anfänglichen und schließlichen Bestände an Vorschüssen und Verwahrgeldern war laut VRV¹³⁸ dem Rechnungsabschluss ein nach Konten gegliederter Nachweis anzuschließen, aus dem der anfängliche Stand, die Einnahmen und Ausgaben sowie der schließliche Stand bei jedem Konto ersichtlich waren.

(3) Das Land Vorarlberg erstellte keinen Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebahrung, sondern wies in der Detailübersicht zur Vermögensaufstellung die Vorschüsse gemeinsam mit den „sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen“ und die Verwahrgelder gemeinsam mit den „sonstigen Verbindlichkeiten“ aus (siehe TZ 91 und 99).

Die nach der VRV vorgesehene Trennung von voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Forderungen (Vorschüssen) und Verbindlichkeiten (Verwahrgeldern) lag demnach nicht vor.¹³⁹ In der Detailübersicht zur Vermögensaufstellung waren zwar die Endbestände aller Forderungs- und Verbindlichkeitskonten ersichtlich, nicht jedoch die anfänglichen Stände sowie die Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres.

108.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Vorarlberg den nach der VRV¹⁴⁰ erforderlichen Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebahrung zum Rechnungsabschluss nicht erstellte und empfahl dem Land Vorarlberg, den Rechnungsabschluss um diesen fehlenden Nachweis zu ergänzen.

Der RH empfahl weiters, Vorschüsse und Verwahrgelder zum Ende eines jeden Finanzjahres, soweit dies aus sachlichen bzw. zeitlichen Gründen möglich ist, auszugleichen.

¹³⁸ § 17 Abs. 2 Z 12 VRV

¹³⁹ Lediglich für das Jahr 2008 wurden neben den sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten die Rubriken „Vorschüsse“ und „Erläge-Verwahrgelder“ geführt. Die Rubriken sonstige Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten enthielten allerdings weitere Vorschuss- und Verwahrgeldkonten, daher gewährleistete diese Untergliederung keine vollständige Trennung der voranschlagswirksamen Gebahrung.

¹⁴⁰ vgl. Anmerkungen zu § 17 Abs. 1 Z 12 VRV

- 108.3** *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg könne aus einem zusätzlichen Nachweis kein nennenswerter Nutzen gewonnen werden, weshalb es zweckmäßig sei, die geübte Praxis beizubehalten.*
- 108.4** Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der VRV sowie auf den vorliegenden Entwurf für eine neue VRV, die beide einen derartigen Nachweis vorsehen. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, um die Transparenz über die Zahlungsströme der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erhöhen.

Struktur der Vorschüsse und Verwahrgelder

- 109.1** (1) In den Vermögensübersichten der Jahre 2009 bis 2012 wies das Land Vorarlberg die Jahresendbestände an Vorschüssen als Teil der sonstigen Forderungen und die Erläge bzw. Verwahrgelder als Teil der sonstigen Verbindlichkeiten in aggregierter Form aus. Lediglich im Jahr 2008 wurden die Vorschüsse und Erläge bzw. Verwahrgelder gesondert ausgewiesen.

Auf Ersuchen des RH erstellte das Land Vorarlberg für das Jahr 2012 eine Auswertung über alle voranschlagsunwirksamen Konten, getrennt nach Forderungen (Vorschüssen) und Verbindlichkeiten (Verwahrgeldern).

- (2) Der Endbestand an voranschlagsunwirksamen Vorschüssen für 2012 betrug 27,30 Mio. EUR und bestand überwiegend aus Forderungen aus dem Cashpooling:

Tabelle 54: Struktur der Vorschüsse des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 in Mio. EUR				
Kategorie	Anfangsbestand	Soll	Haben	Endbestand
Steuern, Abgaben und Gebühren	- 0,03	4,17	4,20	- 0,06
Beihilfevorschüsse BMF	0,13	40,19	40,24	0,07
Forderungen aus Cashpooling	0,00	30,64	9,56	21,08
Vorschüsse Konkurrenzgebarung	1,53	10,95	10,89	1,60
sonstige Vorschüsse	5,13	25,21	25,72	4,61
Summe	6,76	111,16	90,61	27,30

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Finanzielle Lage des Landes Vorarlberg

Die Forderungen aus Cashpooling betrafen Vorschüsse an den Zinsverbund mit dem Landeswohnbaufonds. Die höchsten Ein- und Auszahlungen fielen mit 40,24 Mio. EUR bei den Beihilfenvorschüssen an.

(3) Der Endbestand an voranschlagsunwirksamen Verwahrgeldern betrug 2012 42,97 Mio. EUR:

Tabelle 55: Struktur der Verwahrgelder des Landes Vorarlberg im Jahr 2012 in Mio. EUR				
Kategorie	Anfangsbestand	Soll	Haben	Endbestand
Steuern, Abgaben und Gebühren	- 9,60	379,87	380,20	- 9,93
Ertragsanteile	- 25,17	433,55	434,79	- 26,41
Verbindlichkeiten aus Cashpooling	- 2,37	2.660,96	2.660,98	- 2,40
Bezüge und Pensionen Landeslehrer	- 0,22	235,35	235,37	- 0,24
Verwaltungsstrafen	- 0,22	22,22	22,45	- 0,45
sonstige Verwahrgelder	- 3,06	20,94	21,41	- 3,54
Summe	- 40,64	3.752,89	3.755,20	- 42,97

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Das höchste Ein- und Auszahlungsvolumen (2,66 Mrd. EUR) wiesen die Verbindlichkeiten aus Cashpooling auf, die auch das Liquiditätsmanagement des Landes beinhalteten.

109.2 Der RH wies kritisch auf die fehlende Trennung zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung hin, weil dadurch nicht ersichtlich war, welche Forderungen und Verbindlichkeiten den Haushalt des Landes Vorarlberg nicht endgültig betrafen.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, die voranschlagsunwirksamen Vorschüsse und Verwahrgelder getrennt von den sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten, wie in der VRV vorgesehen, auszuweisen.

109.3 *Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg würden die voranschlagsunwirksamen Vorschüsse und Forderungen zwar nicht im Rechnungsabschluss als Nachweis ausgewiesen, dieser Nachweis liege aber im Detail zur Vermögensrechnung vor.*

109.4 Der RH entgegnete, dass das Land Vorarlberg in den erwähnten Nachweisen lediglich die Bezugsvorschüsse als einen Teil der voranschlagsunwirksamen Vorschüsse gesondert auswies und weitere voranschlagsunwirksame Vorschüsse unter den sonstigen Forderungen

und Vermögensgegenständen summierte. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Darstellung der Beteiligungen im Rechnungsabschluss

110.1 (1) Gemäß VRV¹⁴¹ war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen (Beteiligungsnachweis).

Das Land Vorarlberg wies im Beteiligungsnachweis 2012 jene 31 Unternehmen und Genossenschaften aus, an denen es per 31. Dezember 2012 direkte Anteile hielt. Der Prozentanteil an den jeweiligen Unternehmen war im Nachweis nicht abgebildet. Dieser ergab sich rechnerisch aus dem Gesamtkapital des Unternehmens und dem vom Land gehaltenen Kapital.

Die 145 indirekten Beteiligungen des Landes¹⁴² waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten.

(2) Bei einem Unternehmen war nicht der nominelle Anteil am Stammkapital, sondern der Anschaffungswert ausgewiesen¹⁴³, ohne dass die abweichende Bewertungsmethode dem Nachweis selbst zu entnehmen war.

(3) Bei mehreren Unternehmen war der Anteil am Stammkapital in Abweichung zum Firmenbuch ausgewiesen. Beispielsweise wurde der Abgang von Anteilen an der Vorarlberg Tourismus GmbH noch im Jahr 2012 berücksichtigt, obwohl die Firmenbucheintragung der Übertragung der Gesellschaftsanteile erst im Jahr 2013 erfolgte. Weiters wichen die ausgewiesene Haftungssumme bei der Bergbahnen

¹⁴¹ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV

¹⁴² erhoben bis zur VI. Ebene

¹⁴³ Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH; nomineller Anteil am Stammkapital 17.850 EUR, ausgewiesener Anschaffungswert des Landes 276.000 EUR. In einer Fußnote im Beteiligungsnachweis war der Anteil am Stammkapital angegeben, so dass sich der prozentuelle Anteil am Unternehmen ermitteln ließ. Laut Begründung des Landes war dies der erste Fall, bei dem ein Anteil nicht zum Nominalwert gekauft wurde. Der Anschaffungswert wurde deshalb gewählt, weil der Beteiligungsnachweis nach Ansicht des Landes mit den Geldflüssen des Rechnungsabschlusses ident sein sollte.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Andelsbuch GmbH & Co KG und die Anteile an der Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH vom Firmenbuchstand ab.¹⁴⁴

(4) Zusätzlich zu den direkten Beteiligungen war im Beteiligungsnachweis auch das in die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG eingebrachte Ergänzungskapital ausgewiesen.¹⁴⁵

- 110.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Beteiligungsnachweis nur rund ein Sechstel aller Beteiligungsunternehmen des Landes enthielt und damit keine vollständige Information über die Beteiligungen des Landes bot. Der RH merkte kritisch an, dass die VRV keine Regelung enthielt, welche Beteiligungen (direkte, indirekte) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, zur Erhöhung der Transparenz sämtliche Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und dem Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen, um einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen des Landes zu gewährleisten.

Die Beteiligungen waren im Nachweis nicht nach einer einheitlichen Bewertungsmethode ausgewiesen. Der RH stellte dazu kritisch fest, dass ein Unternehmen nicht mit dem Anteil am Stammkapital, sondern mit den Anschaffungskosten dargestellt war, ohne dass die Bewertungsmethode dem Beteiligungsnachweis zu entnehmen war. Auch stimmte der ausgewiesene Anteil am Stammkapital nicht bei sämtlichen Unternehmen mit den Angaben im Firmenbuch überein.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, künftig die Beteiligungen einheitlich zu bewerten und im Beteiligungsnachweis korrekt auszuweisen.

- 110.3** *Nach Ansicht des Landes Vorarlberg wäre die Darstellung aller direkten und indirekten Beteiligungsgesellschaften im Rechnungsabschluss mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum entstehenden Nutzen stünde. Ein aktueller Beteiligungsspiegel könne jederzeit bis zur letzten Ebene generiert werden (bei den großen Beteiligungsunternehmen des Landes – der Vorarlberger Illwerke AG und der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG – jedoch nur jene Beteiligungen, bei denen die*

¹⁴⁴ Der Anteil des Landes an der Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH betrug per 31. Dezember 2012 laut Firmenbuch 125.000 EUR, laut Beteiligungsnachweis 9.084,10 EUR.

¹⁴⁵ Neben dem eingebrachten Ergänzungskapital von rd. 6,5 Mio. EUR war das Land Vorarlberg an der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG auch indirekt über die Vorarlberger Landesbank-Holding beteiligt.

Gesamtbeteiligung des Landes Vorarlberg 20 % und mehr betrage). Das Land Vorarlberg ergänzte aber, dass es den Beteiligungsnachweis entsprechend adaptieren werde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (überarbeitete VRV) dafür geschaffen worden seien.

- 110.4** Der RH betonte im Hinblick auf die erforderliche finanzielle Transparenz neuerlich die Notwendigkeit, die Umsetzung des Entwurfs der neuen VRV mit Nachdruck zu verfolgen.

Darüber hinaus erwiderte der RH, dass nur ein gesamthafter Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes eine hinreichende Aussagekraft abgeben kann.

Darstellung der Beteiligungen im Rechenschaftsbericht und im Beteiligungsbericht

- 111.1** (1) Das Land Vorarlberg erstellte jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses einen Rechenschaftsbericht, der dem Landtag vorgelegt wurde. Dieser enthielt zu dem Punkt „Beteiligungen“ im Wesentlichen einen Überblick über die direkten Beteiligungen des Landes samt einem kurzen Bericht über die Veränderungen im vergangenen Jahr und die erzielten Einnahmen aus den Beteiligungen. Der Rechenschaftsbericht¹⁴⁶ 2012 enthielt – in Abweichung zum Nachweis über den Stand der Beteiligungen – nicht sämtliche direkte Beteiligungen des Landes, weshalb auch die Gesamtsumme des Beteiligungsvermögens in diesen beiden Dokumenten in unterschiedlicher Höhe dargestellt war.

Der Rechenschaftsbericht hielt fest, dass das Land an 30 Personen- und Kapitalgesellschaften direkt beteiligt war, während im Beteiligungsnachweis 31 Gesellschaften ausgewiesen waren.¹⁴⁷ Weiters wick die Darstellung der Anteile im Rechenschaftsbericht von den Werten des Beteiligungsnachweises ab.¹⁴⁸

Eine Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes enthielt der Rechenschaftsbericht nicht.

¹⁴⁶ Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012, Regierungsvorlage, Beilage 54/2013, IV. Kapitel Finanzen, 34. Beteiligungen, Seite 126 f.

¹⁴⁷ Im Rechenschaftsbericht nicht enthalten war die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

¹⁴⁸ Bei der UNIQA Versicherungen AG ergab sich bspw. laut Beteiligungsnachweis ein geringfügig niedrigerer Prozentanteil von 0,43 anstatt von 0,52, und bei der „Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedelungs GmbH war im Rechenschaftsbericht ein niedrigerer Anteil am Stammkapital ausgewiesen als im Beteiligungsnachweis.

(2) Weiters erstellte das Land Vorarlberg einen jährlichen Beteiligungsbericht für den internen Gebrauch.¹⁴⁹ Der Beteiligungsbericht enthielt, wie der Rechenschaftsbericht, einen Überblick über die direkten Beteiligungen samt einem kurzen Bericht über die Veränderungen im vergangenen Jahr und die erzielten Einnahmen aus den Beteiligungen. Zusätzlich waren von den direkten Beteiligungen des Landes, an denen das Land Vorarlberg 50 % der Anteile oder mehr hielt, die Jahresabschlüsse und die wirtschaftlichen Kennzahlen in grafischer Aufbereitung enthalten. Die 145 indirekten Beteiligungen des Landes waren nicht dargestellt. Einen gesamthaften Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes in Form eines Beteiligungsspiegels enthielt der Beteiligungsbericht nicht. Dem Landtag wurden diese Beteiligungsberichte nicht vorgelegt.

- 111.2** (1) Der RH anerkannte die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und eines jährlichen Beteiligungsberichts durch das Land Vorarlberg. Er wies allerdings darauf hin, dass die Beteiligungen im Rechenschaftsbericht nicht vollständig ausgewiesen waren und die Beteiligungsanteile zum Teil nicht mit dem Firmenbuchstand bzw. der jeweiligen Bilanz des Unternehmens übereinstimmten.

Er empfahl dem Land Vorarlberg, künftig dem Beteiligungsbericht einen gesamthaften Überblick über sämtliche Beteiligungen in Form eines Beteiligungsspiegels anzuschließen, um einen Überblick über sämtliche Beteiligungen des Landes zu erhalten.

(2) Weiters stellte der RH fest, dass der Beteiligungsbericht dem Landtag nicht vorgelegt wurde. Damit erhielt der Landtag nicht einmal über die werthaltigsten bzw. strategisch bedeutendsten Beteiligungen des Landes Vorarlberg umfassende Informationen.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über Beteiligungen vorzulegen.

- 111.3** *Das Land Vorarlberg führte in seiner Stellungnahme aus, dass ab dem Beteiligungsbericht 2013 ein Beteiligungsspiegel, der alle direkten und indirekten Beteiligungsgesellschaften (bei den großen Beteiligungsunternehmen des Landes jedoch nur jene Beteiligungen, an denen die Gesamtbeteiligung des Landes Vorarlberg 20 % und mehr betrage) enthalte, im Anhang des Beteiligungsberichts abgebildet werde. Sofern vom Landtag gefordert, könne der Beteiligungsbericht jederzeit übermittelt werden.*

¹⁴⁹ Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 war per 1. April 2014 noch nicht fertiggestellt.

Anzahl der
Beteiligungen

112.1 (1) Das Land Vorarlberg konnte dem RH keine vollständige Übersicht über seine direkten und indirekten Beteiligungen vorlegen.¹⁵⁰ Der RH erhob daher auf Basis der Angaben im Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2011, der Informationen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, der Bilanzen der direkten Beteiligungen und dem Firmenbuch jene Unternehmen¹⁵¹, an denen das Land per 31. Dezember 2012 direkt oder indirekt beteiligt war.¹⁵²

(2) Das Land Vorarlberg war per 31. Dezember 2012 an 176¹⁵³ rechtlich selbständigen Unternehmen direkt und indirekt beteiligt.¹⁵⁴ Bei 82 Unternehmen bestanden Mehrheitsbeteiligungen¹⁵⁵, bei den verbleibenden 94 Beteiligungen handelte es sich um Minderheitsbeteiligungen.¹⁵⁶ Bei vier dieser Minderheitsbeteiligungen hielt das Land direkt oder indirekt genau 50 % der Anteile.

An 31 Unternehmen war das Land direkt und an den restlichen 145 Unternehmen indirekt (22 Enkel, 53 Urenkel, 14 Ururenkel, 41 Urururenkel und 15 Ururururenkel) beteiligt. Mehrheitlich war das Land Vorarlberg an 16 Unternehmen direkt und an 66 Unternehmen indirekt beteiligt.¹⁵⁷

(3) Eine vollständige Auflistung sämtlicher Beteiligungsunternehmen samt Ausweis der Höhe der Anteile ist als Anhang 2 beigeschlossen.

¹⁵⁰ Im Zuge der Einsichtnahme in Bilanzen der direkten Beteiligungsunternehmen und ergänzender Firmenbuchabfragen erhob der RH zusätzlich zu den vom Land Vorarlberg bekannt gegebenen weitere indirekte Beteiligungen, bspw. Beteiligungen der Montafonerbahn AG.

¹⁵¹ Die Bezeichnung Unternehmen repräsentiert die juristische Erscheinungsform einer nach eigener Planung und auf eigenes Risiko tätigen Wirtschaftseinheit.

¹⁵² Der RH erhob Unternehmen bis zur VI. Ebene, d.h. einschließlich Ururururenkelunternehmen, die in den vorliegenden Bilanzen ausgewiesen waren.

¹⁵³ Aufgrund der verschachtelten Beteiligungsstruktur gab es Mehrfachbeteiligungen bei 18 Beteiligungsunternehmen, die der RH in dieser Summe nicht mitzählte.

¹⁵⁴ Unternehmensbeteiligung oder Kapitalbeteiligung bezeichnet den Besitz von Anteilen an Unternehmen. Die Beteiligung bezieht sich auf den Anteil, den der Kapitalgeber am Nominalkapital des Unternehmens erwirbt bzw. hält.

¹⁵⁵ Eine Mehrheitsbeteiligung liegt bei einer Beteiligungsquote von über 50 % vor, bei den indirekten Beteiligungen bei einer Beteiligungsquote von über 50 % auch auf jeder weiteren Stufe.

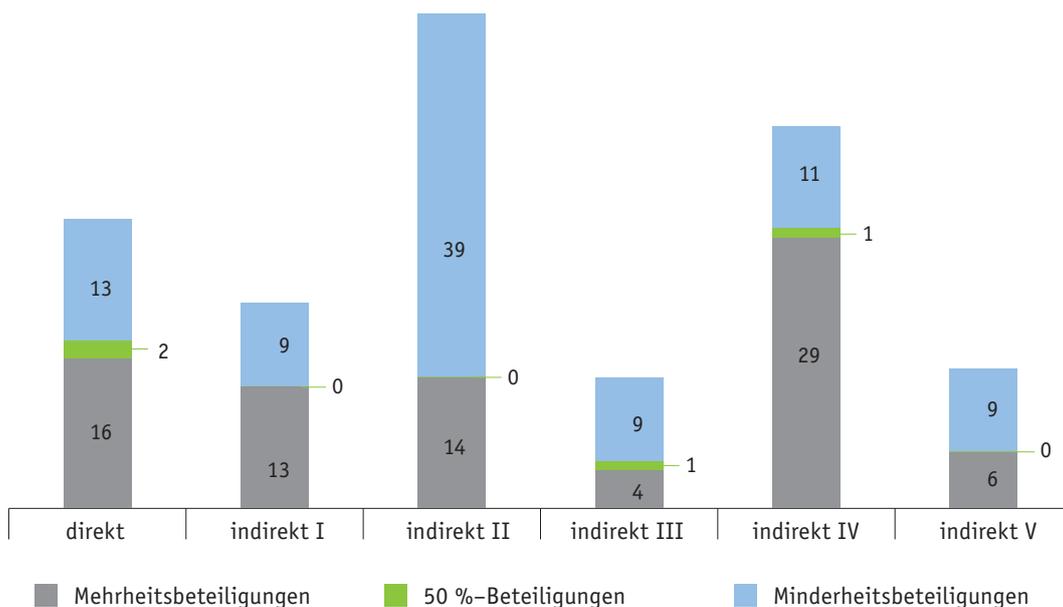
¹⁵⁶ Eine Minderheitsbeteiligung liegt bei Beteiligungsquoten bis zu 50 % vor. Bei Beteiligungsquoten von über 25 % bis zu 50 % handelt es sich um eine Sperrminderheitsbeteiligung. Beteiligungen zu gleichen Anteilen, d.h. mit exakt 50 %, rechnete der RH den Minderheitsbeteiligungen zu.

¹⁵⁷ Bei Mehrfachnennungen aufgrund mehrfacher Beteiligungen wurden die Anteile summiert und bei der höchsten Beteiligungsstufe ausgewiesen.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

(4) Die nachstehende Abbildung stellt die Verteilung von Mehrheits-, 50 %- und Minderheitsbeteiligungen auf den jeweiligen Beteiligungsstufen mit Ende 2012 dar:

Abbildung 33: Struktur der Beteiligungen des Landes Vorarlberg per 31. Dezember 2012



- direkt: direkte Beteiligung (Tochter)
- indirekt I: indirekte Beteiligung erster Stufe (Enkel)
- indirekt II: indirekte Beteiligung zweiter Stufe (Urenkel)
- indirekt III: indirekte Beteiligung dritter Stufe (Ururenkel)
- indirekt IV: indirekte Beteiligung vierter Stufe (Urururenkel)
- indirekt V: indirekte Beteiligung fünfter Stufe (Ururururenkel)

Quellen: Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2012 Land Vorarlberg; Amt der Vorarlberger Landesregierung; Bilanzen der direkten Beteiligungen des Landes Vorarlberg 2012; RH

112.2 Der RH kritisierte, dass das Land Vorarlberg keine gesamthafte Evidenz seiner Beteiligungsunternehmen führte. Im Hinblick auf die große Anzahl an Beteiligungsunternehmen war ein Gesamtüberblick über sämtliche Beteiligungen erforderlich. Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, einen aktualisierten, vollständigen Beteiligungsspiegel zu erstellen.

112.3 Das Land Vorarlberg erwiderte, es verfüge über einen gesamthafte Überblick über seine Beteiligungen und könne mit Hilfe einer Beteiligungssoftware jederzeit einen aktuellen Beteiligungsspiegel bis zur letzten Ebene erstellen. Bei den beiden großen Beteiligungsgesellschaften, der Vorarlberger Illwerke AG und der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG, würden jedoch nur jene Beteiligungen geführt, an denen die Gesamtbeteiligung des Landes Vorarlberg 20 %

und mehr betrage. Die Erfassung und periodische Aktualisierung der restlichen Beteiligungsgesellschaften wären mit einem großen Zeitaufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem entstehenden Nutzen stünde.

112.4 Der RH hielt insbesondere wegen der großen Anzahl an Beteiligungsunternehmen einen Gesamtüberblick über sämtliche Beteiligungen für erforderlich. Ein solcher war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH nicht vorgelegen.

Mehrheitsbeteiligungen

113.1 Die Struktur der Beteiligungen des Landes Vorarlberg war mehrstufig und zersplittert aufgebaut. Eine Holding bzw. eine Beteiligungsverwaltungsgesellschaft zum Zweck der gemeinsamen Verwaltung und Steuerung von Beteiligungen des Landes gab es nicht. Die folgende Tabelle stellt aufgrund der großen Anzahl der Mehrheitsbeteiligungen des Landes Vorarlberg nur die direkten und indirekten Beteiligungen der ersten Stufe dar:

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Tabelle 56: Mehrheitsbeteiligungen des Landes Vorarlberg per 31. Dezember 2012

Unternehmensbezeichnung	Anteil direkt	Anteil indirekt ¹
	in %	
Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft	95,50	
Illwerke Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH		100,00
Illwerke Seilbahn-Betriebsgesellschaft mbH		100,00
Illwerke-Beteiligungsgesellschaft mbH		100,00
Illwerke-Alternativenergie GmbH		100,00
Vorarlberger Kraftwerke AG		97,42
Vorarlberger Bodenseeschiffahrt Gesellschaft mbH ²		71,53
Vorarlberger Landesbank-Holding	100,00	
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft		76,03
Vorarlberg Tourismus GmbH	75,00	
Sportservice Vorarlberg GmbH	100,00	
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	100,00	
„Schloss Hofen“ Wissenschafts- & Weiterbildungs GmbH		100,00
Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH	100,00	
WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH		100,00
Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH (VWG)		75,00
Medizinisches Zentrallaboratorium Gesellschaft mbH	60,00	
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH	100,00	
Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (VOGEWOSI GmbH)	70,94	
Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungs GmbH	95,00	
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG)	96,00	
Clinic Service Vorarlberg GmbH		51,00
Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg GmbH		51,00
Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH	100,00	
Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	100,00	
„Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH ³	58,67	
v-start Kompetenzzentrum für Unternehmensgründung GmbH		51,00
Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH ⁴	96,59	
Montafon Nordic Sportzentrum GmbH	63,33	

¹ nur indirekte Beteiligungen des Landes Vorarlberg erster Stufe (Enkel)

² 1 % der Anteile hielt das Land indirekt (Enkel), weitere 70,57 % indirekt (Urenkel).

³ 33,33 % der Anteile hielt das Land direkt, weitere 25,34 % indirekt (Urenkel).

⁴ 51 % der Anteile hielt das Land direkt, weitere 45,59 % indirekt (Ururenkel).

Quellen: Beteiligungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2012 Land Vorarlberg; Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

Das Land Vorarlberg hielt per 31. Dezember 2012 insgesamt 16 direkte und 66 indirekte Mehrheitsbeteiligungen (davon 13 Enkel, 14 Urenkel, vier Ururenkel, 29 Urururenkel und sechs Ururururenkel). Davon befanden sich neun Unternehmen im Alleineigentum des Landes, sieben direkt und zwei indirekt (Enkel) (Details siehe Anhang 2). Nur die direkt gehaltenen Beteiligungen waren im Beteiligungsnachweis ausgewiesen.

- 113.2** Die VRV enthielt keine Vorgaben, welche Beteiligungen im Rechnungsabschluss auszuweisen waren. Der Ausweis nur der direkten Beteiligungen – ohne Berücksichtigung der indirekten Beteiligungen – hatte zur Folge, dass nur ein geringer Anteil der im Alleineigentum des Landes befindlichen Beteiligungen im Rechnungsabschluss ausgewiesen war. Vier Fünftel der Mehrheitsbeteiligungen und ein Viertel der Unternehmen im Alleineigentum des Landes Vorarlberg waren im Beteiligungsnachweis nicht enthalten, weil das Land sie indirekt hielt.

Damit bot der Beteiligungsnachweis des Landes Vorarlberg bei Mehrheitsbeteiligungen und Unternehmen im Alleineigentum des Landes und damit gerade bei jenen Unternehmen, die häufig auch von strategischer Bedeutung für ein Land sind, eine höchst unvollständige Information.

Der RH empfahl daher dem Land Vorarlberg neuerlich, – ungeachtet der derzeit völlig unzureichenden Bestimmung in der VRV – sämtliche Beteiligungen des Landes in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen und diesen dem Rechnungsabschluss des Landes als Beilage anzuschließen.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Finanzielle Verflechtungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen

Qualität der Daten

114.1 (1) Der RH ersuchte das Land Vorarlberg um eine gesammelte und vollständige Auswertung sämtlicher Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen aus dem Buchhaltungssystem.^{158, 159}

Die dem RH übermittelten Auswertungen waren unvollständig und fehlerhaft und bedurften einer Bereinigung doppelt ausgewiesener Zahlungsflüsse.

(2) Bei der Überprüfung der vom Land übermittelten Auswertungen der Zahlungsströme zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen stellte der RH Folgendes fest:

- Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und jenen indirekten Beteiligungen, an denen das Land Anteile unter 50 % hielt, wurden dem RH vom Land bis auf eine Ausnahme nicht übermittelt.
- Eine stichprobenweise Prüfung der übermittelten Daten durch den RH ergab, dass diese bspw. auch Einnahmen aus Rücklagenentnahmen¹⁶⁰ oder Zugänge auf dem Kapitalkonto „Wertberichtigung des Reinvermögens“ in der voranschlagsunwirksamen Gebarung¹⁶¹ enthielten, die keine Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen darstellten.

¹⁵⁸ Bei dieser Auswertung sollten sämtliche erhobenen Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte sämtlicher Beteiligungsstufen) eingeschlossen werden. Weiters sollte das Land aufgrund des hohen Erhebungsaufwands bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsströmen sämtliche Einnahmen und Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck erheben. Sonstige allfällige Gegenleistungen wie z.B. Sachleistungen oder Dienstleistungen blieben bei der Erhebung der Zahlungsströme ebenso unberücksichtigt wie Zahlungsströme, die über Dritte von bzw. an Beteiligungsunternehmen geflossen sind.

¹⁵⁹ Das Land Vorarlberg stellte dem RH diese Auswertung aus dem Buchhaltungssystem in Form mehrerer Excel-Auswertungen zur Verfügung. Ursprünglich beschränkte sich die Auswertung nur auf den Ansatz 914. Über Ersuchen des RH bezog das Land Vorarlberg in einem weiteren Schritt auch die anderen Ansätze in die Auswertung mit ein.

¹⁶⁰ Bei der Vorarlberger Illwerke AG wurden Rücklagenentnahmen von 51,38 Mio. EUR als Einnahmen ausgewiesen, verbucht auf der Voranschlagsstelle 2-914001-2980-041.

¹⁶¹ Bei der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH waren Wertberichtigungen zum Reinvermögen, Kapitalkonto 9300-000 „Wertberichtigung des Reinvermögens“, i.H.v. 26,08 Mio. EUR als Einnahmen ausgewiesen.

- Die Auswertung der Einnahmen des Landes von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG) enthielt zu einem großen Anteil auch Ausgaben, die die Summe der Einnahmen reduzierten¹⁶² (siehe dazu auch TZ 117). Dadurch war auch die Summe der Ausgaben niedriger ausgewiesen.

114.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Vorarlberg aus dem Buchhaltungssystem keine vollständige und richtige Auswertung der jährlich veranschlagten und verbuchten Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellen konnte. Die zur Verfügung gestellte Auswertung konnte der RH nur bedingt für eine Analyse der Zahlungsströme verwenden. Weiters enthielten die dem RH zur Verfügung gestellten Daten über Einnahmen des Landes aus einer Beteiligung auch Ausgaben. Die übermittelten Daten waren daher grob unzuverlässig.

Im Hinblick auf das Volumen dieser Zahlungen empfahl der RH dem Land Vorarlberg, das Buchhaltungssystem auch in organisatorischer Hinsicht so zu gestalten, dass künftig vollständige Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellt werden können. Das Land würde dadurch auch einen Überblick über die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen gewinnen.

114.3 *Das Land Vorarlberg sprach sich in seiner Stellungnahme gegen die Schlussfolgerung des RH, die bereitgestellten Daten seien grob unzuverlässig gewesen, aus. Dies sei, so das Land Vorarlberg, ein zu strenges Urteil; von Seiten des Landes sei man sehr wohl bemüht gewesen, möglichst brauchbare und richtige Daten zu liefern.*

114.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes Vorarlberg, ihn bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen. Angesichts des Volumens der Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen blieb er allerdings bei seiner kritischen Einschätzung und seiner Empfehlung, das Buchhaltungssystem so zu gestalten, dass künftig vollständige Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellt werden können.

¹⁶² Beiträge an den Landesgesundheitsfonds, Voranschlagsstellen 1–590204–7332–031 bis 033

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Einnahmen und Ausgaben **115.1** (1) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen entwickelten sich im Zeitraum 2008 bis 2012 folgendermaßen:

Tabelle 57: Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen; Vorarlberg							
	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2008 bis 2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR						in %
Zahlungen von den Beteiligungen an das Land (Einnahmen)	168,16	199,44	219,63	186,19	226,21	999,63	34,53
Zahlungen vom Land an die Beteiligungen (Ausgaben)	105,68	95,39	90,66	101,22	95,74	488,69	- 9,41
Saldo	62,47	104,05	128,97	84,97	130,47	510,94	108,85

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

In den Jahren 2008 bis 2012 erhielt das Land insgesamt 999,63 Mio. EUR von seinen Beteiligungen.¹⁶³ Laut den dem RH übermittelten Auswertungen resultierten 926,63 Mio. EUR aus der Refundierung von Personalkosten durch die KHBG.¹⁶⁴ Dabei handelte es sich um Einnahmen des Landes, denen entsprechende Ausgaben des Landes für an die Landeskrankenanstalten überlassenes Personal gegenüberstanden. Diese Ausgaben waren in den obigen Zahlungsflüssen nicht enthalten, weil diese unmittelbar an die Bediensteten erfolgten.

(2) Demgegenüber leistete das Land in den Jahren 2008 bis 2012 Zahlungen von insgesamt 488,69 Mio. EUR an seine Beteiligungen, so dass sich rechnerisch ein Saldo zugunsten des Landes i.H.v. 510,94 Mio. EUR ergab.

(3) Das Gesamtbild der Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen war nicht aussagekräftig. Im gesamten Prüfungszeitraum bestand ein Saldo zugunsten des Landes. Dieser entstand dadurch, dass in den Zahlungsflüssen die Einnahmen des Landes aufgrund der Personalkostensätze durch die KHBG enthalten waren. Die Ausgaben des Landes für die Besoldung der den Krankenanstalten überlassenen Landesbediensteten schienen darin

¹⁶³ Dabei war aber zu berücksichtigen, dass in der Auswertung des Landes betreffend die KHBG die Gesamtsumme der Einnahmen um insgesamt rd. 272,2 Mio. EUR durch Abzug von Ausgaben reduziert war (siehe dazu auch TZ 112).

¹⁶⁴ ohne Berücksichtigung der vom Land vorgenommenen Saldierung in der Auswertung

jedoch nicht auf. Ohne Berücksichtigung der Personalkostenrefundierung bei den Einnahmen des Landes war der Saldo im gesamten Prüfungszeitraum negativ.

(4) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen umfassten einen bedeutenden Anteil des Haushaltsvolumens: Die Zahlungen von den Beteiligungsunternehmen an den Landeshaushalt bewegten sich zwischen 12,9 % (2008) und 16,6 % (2010) der Gesamteinnahmen. Ausgabenseitig betrugen die Zahlungen des Landes an Beteiligungsunternehmen zwischen 6,5 % (2012) und 8,1 % (2008) der Gesamtausgaben:

Tabelle 58: Anteil der Zahlungsflüsse am Landeshaushalt Vorarlberg					
Zahlungsflüsse	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Einnahmen des Landeshaushalts ¹	1.298,61	1.331,19	1.319,62	1.391,25	1.476,32
	in %				
Anteil der Zahlungen von den Beteiligungen an das Land (Einnahmen)	12,95	14,98	16,64	13,38	15,32
	in Mio. EUR				
Ausgaben des Landeshaushalts	1.298,61	1.336,65	1.343,62	1.415,25	1.481,32
	in %				
Anteil der Zahlungen vom Land an die Beteiligungen (Ausgaben)	8,14	7,14	6,75	7,15	6,46

¹ ohne Fremdfinanzierung (ohne neu aufgenommene Finanzschulden)

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

115.2 Der RH wies neuerlich kritisch darauf hin, dass die dem RH übermittelten Auswertungen der Zahlungsströme zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen unvollständig und teilweise unrichtig waren.

Da die Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungsunternehmen im Prüfungszeitraum einen erheblichen Anteil am Haushaltsvolumen einnahmen, empfahl der RH dem Land Vorarlberg, die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen in die Konsolidierungsbestrebungen einzubeziehen.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Zahlungen an ausgewählte Beteiligungsunternehmen

- 116** (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über jene zehn Beteiligungsunternehmen, die im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 die höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt erhielten. Diese Zahlungsflüsse deckten 87,9 % der gesamten Zahlungen des Landes an die Beteiligungsunternehmen ab, wobei allein auf die KHBG rd. 29,8 % entfielen:

Tabelle 59: Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg mit den zehn höchsten Zahlungen aus dem Landeshaushalt	
Unternehmensbezeichnung	Ausgaben des Landes von 2008 bis 2012
	in EUR
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG)	145.792.811
WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH	112.755.923
Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH	34.397.813
Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH	25.822.050
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH	23.394.178
Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	22.088.215
Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungs GmbH (VTG)	17.372.492
Vorarlberg Tourismus GmbH	16.775.421
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	16.342.822
Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (VOGEWOSI GmbH)	14.643.756
Summe	429.385.480

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

(2) Laut Auswertungen des Landes Vorarlberg wies der Landeshaushalt im Zeitraum 2008 bis 2012 Ausgaben zugunsten der KHBG i.H.v. insgesamt 145,79 Mio. EUR auf.

Die Personalausgaben für überlassene Landesbedienstete waren in den Zahlungsflüssen nicht enthalten, weil diese Zahlungen unmittelbar an die Bediensteten erfolgten. Sehr wohl enthalten war deren Refundierung bei den Einnahmen.

Bei den Ausgaben an die KHBG handelte es sich laut Buchungstext und Voranschlagsstelle bei dem überwiegenden Anteil von 95,84 Mio. EUR um Beihilfenvorschüsse und bei weiteren 43,17 Mio. EUR um Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung in den Jahren 2009 bis 2012.

Im Jahr 2008 erfolgte die finanzielle Zuwendung des Landes zur Betriebsabgangsdeckung in Form eines Darlehens unter Zwischenschaltung der WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH (siehe auch TZ 119).

(3) Die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH erhielt in den Jahren 2008 bis 2012 laut Angaben des Landes insgesamt 112,76 Mio. EUR. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um die Gewährung von Darlehen etwa zur Finanzierung von Investitionen im Krankenanstaltenbereich oder für Baumaßnahmen auf ehemaligen Landesliegenschaften.¹⁶⁵

(4) Bei den Ausgaben des Landes an die Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH (34,40 Mio. EUR) handelte es sich zum überwiegenden Teil um Zuschüsse zum Betrieb des Vorarlberger Landestheaters, des Vorarlberger Museums und des Kunsthhauses.

(5) Die Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH erhielt in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 25,82 Mio. EUR. Bei 8,64 Mio. EUR davon handelte es sich um Zuschüsse für Baumaßnahmen auf ehemaligen Landesliegenschaften, bei 3,02 Mio. EUR um einen Annuitätendienst des Landes zum Bau des Kunsthhauses Bregenz. Die restlichen Ausgaben bestanden im Wesentlichen aus Miet- und Pachtzahlungen des Landes.

(6) Bei den Ausgaben an den Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (23,39 Mio. EUR) handelte es sich überwiegend um Beiträge zum öffentlichen Nahverkehr und um Bedarfszuweisungen an Gemeinden nach dem FAG.

(7) Die Ausgaben an die Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungs GmbH (17,37 Mio. EUR) resultierten zum überwiegenden Teil aus erbrachten Dienstleistungen, insbesondere für Datenverarbeitung.

(8) Bei den Ausgaben an die Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH (22,10 Mio. EUR), die Vorarlberg Tourismus GmbH (16,78 Mio. EUR) und die Fachhochschule Vorarlberg GmbH (16,34 Mio. EUR) handelte es sich im Wesentlichen um laufende Zuschüsse zur Deckung der Betriebsabgänge.

¹⁶⁵ Zu diesem Zwecke erfolgte die Weitergabe des Darlehens an die Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Zahlungen von ausgewählten Beteiligungsunternehmen

117.1 (1) In den Jahren 2008 bis 2012 erhielt das Land laut eigenen Angaben insgesamt 999,63 Mio. EUR von seinen Beteiligungsunternehmen. Die folgende Tabelle stellt jene zehn Beteiligungsunternehmen dar, die die höchsten Zahlungen an das Land Vorarlberg leisteten. Diese Zahlungen repräsentierten 99,50 % des Gesamtbetrags, den das Land von den Beteiligungsunternehmen erhielt:

Tabelle 60: Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg mit den zehn höchsten Zahlungen an das Land	
Unternehmensbezeichnung	Einnahmen des Landes von 2008 bis 2012
	in EUR
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG)	672.672.329
Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft	233.710.947
Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH	26.273.297
Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	16.005.440
Vorarlberger Landesbank-Holding	13.458.750
Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH	9.040.421
Vorarlberger Kraftwerke AG	8.924.164
Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	6.700.935
WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH	6.323.926
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	1.551.288
Summe	994.661.496

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

(2) Das Land erhielt in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 672,67 Mio. EUR von der KHBG. Bei dieser Summe war allerdings nicht berücksichtigt, dass in der Auswertung des Landes auch Ausgaben als Negativbeträge i.H.v. 272,20 Mio. EUR enthalten waren¹⁶⁶, die die Gesamtsumme der Einnahmen reduzierten. Bereinigt um diese Ausgaben beliefen sich allein die ausgewiesenen Einnahmen von der KHBG auf 944,87 Mio. EUR. Der überwiegende Anteil von zumindest 926,63 Mio. EUR resultierte aus der Refundierung von Personalkosten für überlassenes Personal an die Landeskrankenanstalten.

(3) Von der Vorarlberger Illwerke AG flossen laut Auswertung des Landes 233,71 Mio. EUR an das Land. In dieser Auswertung waren allerdings auch Rücklagenentnahmen i.H.v. 51,38 Mio. EUR enthalten, bei denen es sich tatsächlich nicht um einen Zahlungsfluss zwi-

¹⁶⁶ Dabei handelte es sich bspw. um Beiträge an den Landesgesundheitsfonds, Vorschlagsstellen 1-590204-7332-031 bis 033.

schen Landeshaushalt und Beteiligung handelte, sondern um eine Rücklage im Landeshaushalt.¹⁶⁷ 102,86 Mio. EUR der Einnahmen waren Dividendenzahlungen, 72,94 Mio. EUR flossen als monetäre Abgeltung für den Verzicht auf das Heimfallsrecht an das Land.

(4) Bei den Einnahmen von der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH in der Gesamthöhe von 26,27 Mio. EUR waren fast ausschließlich Beträge enthalten (26,08 Mio. EUR), bei denen es sich tatsächlich nicht um Einnahmen, sondern laut bebuchtem Konto in der voranschlagsunwirksamen Gebarung um Wertberichtigungen des Reinvermögens handelte.¹⁶⁸

(5) Bei den Einnahmen des Landes von der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH in der Gesamthöhe von 16,01 Mio. EUR handelte es sich großteils (bei 15,94 Mio. EUR) um Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten. Wie auch bei der KHBG waren die entsprechenden Personalausgaben ausgabeseitig in der Auswertung nicht enthalten, weil es sich um Zahlungen an Dritte und nicht um Zahlungen an ein Beteiligungsunternehmen handelte.

(6) Die Einnahmen von der Vorarlberger Landesbank-Holding (13,46 Mio. EUR) resultierten zur Gänze aus Gewinnausschüttungen.¹⁶⁹

- 117.2** Der RH stellte abermals kritisch fest (siehe TZ 114), dass das Land Vorarlberg dem RH keine vollständige und richtige Auswertung der Zahlungsflüsse zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen zur Verfügung stellen konnte, weil die Einnahmen insbesondere bei der KHBG durch Saldierung mit Ausgaben um 272,20 Mio. EUR niedriger ausgewiesen waren.

Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Beteiligungsunternehmen

- 118** Bei elf Beteiligungsunternehmen gab es laut Information der Finanzabteilung des Landes Vorarlberg vertragliche oder gesetzliche Finanzierungsverpflichtungen, die den geleisteten Zahlungen zum Teil zugrunde lagen. Im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden des Landes waren noch nicht zur Gänze einbezahlte Stammeinlagen und eine der Europäischen Olympisches

¹⁶⁷ in den Jahren 2009, 2010 und 2012, verbucht auf der Voranschlagsstelle 2-914001-2980-041

¹⁶⁸ verbucht am Kapitalkonto 9300-000, „Wertberichtigung des Reinvermögens“

¹⁶⁹ verbucht auf der Voranschlagsstelle 2-914005-8230 002

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

Jugendfestival Vorarlberg–Liechtenstein 2015 GmbH mit Gesellschaftsvertrag zugesicherte Finanzierung ausgewiesen. Darüber hinaus handelte es sich im Wesentlichen um Zusicherungen zur Leistung von Zuschüssen zur Betriebsabgangsdeckung.

Gewährte Darlehen an Beteiligungsunternehmen

119.1 (1) Das Land Vorarlberg teilte mit, dass es unter Zwischenschaltung der WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH im Zeitraum 2008 bis 2012 zwei Darlehen an die Landesvermögen–Verwaltungsgesellschaft mbH gewährt hatte, eines zur Finanzierung der baulichen Investitionen beim Bäuerlichen Schul- und Bildungszentrum Hohenems i.H.v. 9,82 Mio. EUR und ein weiteres zur Finanzierung der Einrichtung i.H.v. rd. 520.000 EUR. Ebenfalls über die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH gewährte das Land sechs Darlehen an die KHBG, fünf Darlehen davon in der Gesamthöhe von 95,67 Mio. EUR für Investitionen in den fünf Landeskrankenanstalten und das sechste Darlehen i.H.v. 11,42 Mio. EUR für die nachträgliche Finanzierung der Betriebsmittel für das Jahr 2006.

(2) Im Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden waren per 31. Dezember 2012 keine gewährten Darlehen an Beteiligungsunternehmen ausgewiesen. Das Land führte auch keinen gesonderten Nachweis über gegebene Darlehen.

119.2 Der RH vermerkte kritisch, dass das Land Vorarlberg gewährte Darlehen nicht im Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden auswies. Damit war kein vollständiger Überblick über die unberichtigt aushaftenden Darlehen und damit über den Stand der offenen Forderungen des Landes gewährleistet.

Er empfahl dem Land Vorarlberg daher, künftig sämtliche gewährte Darlehen und deren Tilgungen im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden oder in einem gesonderten Nachweis transparent auszuweisen.

Verbindlichkeiten
und Vermögen der
Beteiligungen

Verbindlichkeiten

120.1 Die Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg wiesen per 31. Dezember 2012¹⁷⁰ Gesamtverbindlichkeiten¹⁷¹ i.H.v. 869,92 Mio. EUR, davon 22,42 Mio. EUR Kreditverbindlichkeiten, aus.

Tabelle 61: Entwicklung der Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen des Landes Vorarlberg

Verbindlichkeiten	2008	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹		in %
Kreditverbindlichkeiten	10,21	22,42	119,5
sonstige Verbindlichkeiten ²	853,83	847,51	- 0,7
Gesamtverbindlichkeiten	864,04	869,92	0,7

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² z.B. Lieferantenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Quellen: Bilanzen der direkten Beteiligungen des Landes Vorarlberg 2008 und 2012; RH

Die Gesamtverbindlichkeiten der direkten Beteiligungsunternehmen waren per 31. Dezember 2012 um 0,7 % höher als im Jahr 2008 (rd. 864 Mio. EUR).

120.2 Der RH verwies auf die Haftungen, die das Land Vorarlberg zugunsten von Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen einging; daraus konnten unmittelbare Zahlungsverpflichtungen des Landes entstehen (TZ 124). Er empfahl dem Land Vorarlberg, das daraus resultierende Risiko laufend zu erheben und gegebenenfalls Risikovorsorgen zu bilden.

120.3 *Das Land Vorarlberg merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass die bloße Addition von Verbindlichkeiten und Vermögen der Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der Konsolidierung ein verfälschtes betriebswirtschaftliches Bild ergebe.*

120.4 Der RH erwiderte, dass er mit der Erhebung der Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen den Zweck verfolgte, etwaige Risiken für den Landeshaushalt aus den Beteiligungsunternehmen aufzu-

¹⁷⁰ die Montafoner Kristberg-Bahn Silbertal GmbH und Bergbahnen Lech-Oberlech Hoch AG & Co KG per 30. April 2012, die Bergbahnen Andelsbuch GmbH & Co KG und die Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH per 30. September 2012, die Großwalsertaler Seilbahn Sonntag-Stein GmbH per 31. Oktober 2012

¹⁷¹ unter Berücksichtigung der jeweils vom Land gehaltenen Anteile am Unternehmen

Beteiligungen des Landes Vorarlberg

zeigen; eine Konsolidierung zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen hatte der RH nicht vorgenommen.

Vermögen

121.1 (1) Das Land Vorarlberg bewertete das Beteiligungsvermögen der direkten Beteiligungen im Beteiligungsnachweis zum jeweiligen Rechnungsabschluss bis auf eine Ausnahme entsprechend dem Anteil des Landes am jeweiligen Stammkapital zu Nominalwerten. Bei einem Unternehmen (Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH) war statt dem nominellen Anteil am Stammkapital der Anschaffungswert ausgewiesen.¹⁷²

(2) Der RH erhob darüber hinaus aus den Bilanzen die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens der direkten Beteiligungen und stellte diese der Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber. Weiters verglich er das Anlage- und Umlaufvermögen und das Eigenkapital mit den Werten im Beteiligungsnachweis und bezog dafür die Jahre 2008 und 2012 ein:

Tabelle 62: Entwicklung des Beteiligungsvermögens des Landes Vorarlberg			
Entwicklung des Vermögens	2008	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR		in %
lt. Beteiligungsnachweis (inkl. Ergänzungskapital) ¹	123,64	123,60	0,0
Anlage- und Umlaufvermögen direkte Beteiligungen (anteilig) ²	2.148,55	2.480,80	15,5
Eigenkapital (anteilig) ²	1.017,24	1.298,59	27,7

¹ Anteil am Stammkapital bzw. Anschaffungswerte bei den direkten Beteiligungen

² laut Einzelabschlüssen der direkten Beteiligungen unter Berücksichtigung des Anteils des Landes an der Beteiligung

Quellen: Beteiligungsnachweis Rechnungsabschlüsse Vorarlberg 2008 und 2012; Einzeljahresabschlüsse der direkten Beteiligungen des Landes Vorarlberg 2008 und 2012; RH

(3) Aus dem Beteiligungsnachweis ging hervor, dass sich das Beteiligungsvermögen des Landes von 2008 bis 2012 geringfügig um 0,03 % reduzierte. Bei Berücksichtigung des Zugangs durch eine Kapitalaufstockung mit Gesellschaftsmitteln bei der Beteiligung an der Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH i.H.v.

¹⁷² Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH; nomineller Anteil am Stammkapital 17.850 EUR, ausgewiesener Anschaffungswert des Landes 276.000 EUR. In einer Fußnote war der Anteil am Stammkapital angegeben, sodass sich so der prozentuelle Anteil am Unternehmen ermitteln ließ. Laut Begründung des Landes war dies der erste Fall, bei dem ein Anteil nicht zum Nominalwert gekauft wurde. Der Anschaffungswert wurde deshalb gewählt, weil der Beteiligungsnachweis nach Ansicht des Landes mit den Geldflüssen des Rechnungsabschlusses ident sein sollte.

115.915,90 EUR ergäbe sich eine geringfügige Erhöhung des Beteiligungsvermögens um 0,06 %.

(4) Aus den Jahresabschlüssen der direkten Beteiligungen ging hervor, dass sich das Anlage- und Umlaufvermögen der direkten Beteiligungen¹⁷³ im selben Zeitraum um 15,5 % erhöhte.

(5) Das Eigenkapital der Beteiligungen¹⁷⁴ laut Einzeljahresabschlüssen der direkten Beteiligungen erhöhte sich von 2008 auf 2012 um 27,7 %. Dieses war per 31. Dezember 2012 in Summe um das rd. 11-Fache höher als das im Beteiligungsnachweis ausgewiesene Beteiligungsvermögen anhand des Anteils am Stammkapital bzw. der Anschaffungswerte.

(6) Das Land verbuchte in den Jahren 2008 bis 2012 auf dem Ansatz 914 Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungsvermögen i.H.v. insgesamt rd. 360.000 EUR und Einnahmen für die Veräußerung von Beteiligungsvermögen von 22.350 EUR.

121.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens im Rechnungsabschluss des Landes nicht aussagekräftig war, weil es mit dem Anteil am Nominalkapital bzw. den Anschaffungswerten bewertet wurde. Der Gesamtwert des Unternehmens war in der Regel aber deutlich höher als die Summe des Nominalkapitals, so dass im Beteiligungsnachweis vergleichsweise niedrigere Werte ausgewiesen wurden, als dies dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Beteiligungsvermögens entsprach. Der RH wies darauf hin, dass § 13 Abs. 2 der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes eine Bewertung mit dem Anteil des Bundes am geschätzten Nettovermögen des Tochterunternehmens (Eigenkapital) vorsah.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die VRV keine Vorgaben über die Bewertung der Beteiligungen enthielt. Dies hatte zur Folge, dass die Länder grundsätzlich frei in der Wahl der Wertansätze waren.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, den vorliegenden Entwurf einer neuen VRV, der einheitliche Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Ländern und Gemeinden enthält, umzusetzen.

121.3 *Nach Ansicht des Landes Vorarlberg sei es frei in der Wahl der Wertansätze, solange keine gesetzliche Vorgabe bestehe.*

¹⁷³ unter Berücksichtigung des vom Land gehaltenen Anteils

¹⁷⁴ unter Berücksichtigung des vom Land gehaltenen Anteils

121.4 Der RH verwies dazu im Sinne der Transparenz auf die erforderliche, rasche Umsetzung einheitlicher Bewertungsvorschriften gemäß dem Entwurf zur neuen VRV und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der konstruktiven Mitwirkung aller Betroffenen an der Finalisierung der derzeit laufenden Verhandlungen zur möglichst raschen Klarstellung der offenen Punkte.

Haftungen

Umfang der Haftungen und Darstellung in den Rechnungsabschlüssen

Burgenland

122.1 (1) Die Tabelle 63 stellt die Entwicklung und die Struktur der Haftungen des Landes Burgenland im Zeitraum 2008 bis 2012 dar. Die Werte in der Tabelle weisen jeweils den im Rechnungsabschluss des Landes angegebenen, zum 31. Dezember aushaftenden, verbürgten Darlehensstand aus:

Tabelle 63: Haftungen des Landes Burgenland

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Haftungen im Wohnungswesen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Haftungen zugunsten von Krankenanstalten	0	15,00	22,90	22,90	22,90	
Haftungen zugunsten der Industrie und des Gewerbes	50,10	60,50	68,20	75,00	69,80	39,3
Haftungen zugunsten von Kapitalgesellschaften mit Landesbeteiligung	425,00	461,30	474,10	481,50	436,50	2,7
<i>davon</i>						
<i>Haftungen zugunsten der Burgenländischen Landes- holding</i>	229,19	229,14	229,14	229,14	229,14	0,0
<i>Haftungen zugunsten der Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH</i>	134,47	150,12	145,55	141,27	106,75	- 20,6
sonstige Haftungen	17,70	17,40	20,50	0,50	0,50	- 97,2
Summe Haftungen ohne HYPO-BANK BURGENLAND AG	492,80	554,20	585,70	579,90	529,70	7,5
Ausfallgarantie zugunsten HYPO-BANK BURGENLAND AG gegenüber der Bank Austria	59,80	29,33	0,00	0,00	0,00	
Haftungen zugunsten HYPO- BANK BURGENLAND AG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.396,77	
Haftungen insgesamt	552,60	583,53	585,70	579,90	2.926,47	429,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	1.960	2.060	2.062	2.035	10.227	421,7
Haftungen in % der Gesamtausgaben	49,3 %	51,8 %	41,8 %	41,8 %	224,1 %	
Haftungen in % des BRP	8,8 %	9,2 %	8,9 %	8,5 %	42,0 %	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; RH

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2012 wies Haftungen von insgesamt 2,93 Mrd. EUR aus; dies entsprach etwa dem 2,2-Fachen des Landeshaushalts. Rund 82 % Haftungen des Landes entfielen im Jahr 2012 auf die HYPO-BANK BURGENLAND AG.¹⁷⁵ Die Haftung

¹⁷⁵ Durch das Landes-Hypothekenbank-Burgenland-Gesetz wurden die Bankgeschäfte der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft eingebracht. Am 12. Mai 2006 kaufte die Grazer Wechselseitige Versicherung AG nach einem Versteigerungsverfahren die Aktien der HYPO-BANK BURGENLAND AG.

zugunsten der HYPO-BANK BURGENLAND AG wurde erstmalig im Jahr 2012 ausgewiesen.

Im Jahr 2012 betrug die Haftungssumme je Einwohner auf Grundlage der Werte des Rechnungsabschlusses 10.227 EUR.

(2) Das Land Burgenland wies die Haftungen nicht einzeln aus, sondern unterteilte diese in zwei Gruppen: Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz und Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Die einzelnen Haftungen waren nicht ausgewiesen.

(3) Neben den in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2012 betragsmäßig ausgewiesenen Haftungen bestand eine Haftung des Landes Burgenland in Form einer Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der HYPO-BANK BURGENLAND AG (2008: 3,32 Mrd. EUR; 2009: 2,96 Mrd. EUR; 2010: 2,82 Mrd. EUR; 2011: 2,58 Mrd. EUR), die die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2008 bis 2011 nicht abbildeten. Im Jahr 2012 war diese Haftung zwar nicht im Nachweis über den Stand der Haftungen, aber im Berichtsteil des Rechnungsabschlusses mit 2,40 Mrd. EUR angeführt.¹⁷⁶

(4) Die aufgrund des Pfandbriefstelle-Gesetzes bestehende gesamtschuldnerische Solidarhaftung des Landes für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle war im Nachweis der Haftungen nicht angegeben.

122.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen das 2,2-Fache des Landeshaushalts betragen. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Landes zur Folge.

(2) Weiters kritisierte der RH den mangelnden Informationsgehalt des Haftungsnachweises des Landes. Die Gliederung in zwei Gruppen bot nur einen groben Überblick über die Struktur der Haftungen und ließ zudem keine Rückschlüsse auf allfällige mit Einzelhaftungen verbundene Risiken zu.

(3) Der RH kritisierte weiters den nicht vollständigen Ausweis der Haftungen im Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss. Insbesondere fehlten die Haftungen zugunsten der HYPO-BANK BURGENLAND AG im Zeitraum 2008 bis 2011 und jene betreffend die

¹⁷⁶ Darin enthalten war auch eine Haftung für den aliquoten Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle.

Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken. Die erstmalige Angabe der Höhe der Haftungen zugunsten der HYPO-BANK BURGENLAND AG im Jahr 2012 bewertete der RH positiv.

Zu der aufgrund des Pfandbriefstelle-Gesetzes bestehenden gesamtschuldnerischen Solidarhaftung empfahl der RH dem Land Burgenland, den im Prüfbericht der Pfandbriefstelle jeweils angegebenen Gesamtbetrag im Nachweis der Haftungen zu Informationszwecken anzuführen.

123.1 Neben den in den Rechnungsabschlüssen des Landes ausgewiesenen Haftungen bestanden zwei weitere Eventualverbindlichkeiten des Landes im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen:

- Eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB¹⁷⁷ betraf die Kommunalkredit Austria AG, die im Jahr 2006 Wohnbauförderungsdarlehen zu einem Barwert von 158,9 Mio. EUR vom Land gekauft hatte.
- Gegenüber der Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) gab es eine Leistungsgarantie gemäß § 880a 2. Satz ABGB¹⁷⁸, wonach das Land der WBG die zeitgerechte und vollständige Zahlung der zwischen 2008 und 2010 um einen Barwert von 438,55 Mio. EUR¹⁷⁹ eingelösten Darlehensforderungen garantierte. Für diese Garantie erhielt das Land von der WBG zwischen 2009 und 2012 eine Garantieprovision i.H.v. 5,75 Mio. EUR.

Die Nichtaufnahme dieser Garantie in den Nachweis der Haftungen begründete das Land mit der „Abstraktheit“ dieser Leistungsgarantie, und damit, dass das Risiko eines Zahlungsausfalls bei Null liege.

123.2 Der RH kritisierte die fehlende Darstellung der Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Verkäufen der Wohnbauförderungsdarlehen und verwies auf § 17 Abs. 2 Z 8 VRV, wonach der Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss den Stand der Haftungen

¹⁷⁷ „Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungeteilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkür des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen oder beide zugleich belangen wolle (§ 891).“

¹⁷⁸ „ist er aber für den Erfolg eingestanden, so haftet er für volle Genugtuung, wenn die Leistung des Dritten ausbleibt.“

¹⁷⁹ gesamtes Forderungsnominale inkl. Zinsen: 739,35 Mio. EUR

und die entsprechenden Veränderungen im Haushaltsjahr zu enthalten hat. Die VRV definierte eine Haftung als das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung, ohne Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die bestehenden Eventualverbindlichkeiten im Haftungsnachweis auszuweisen.

123.3 *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland weise es im Haftungsnachweis alle Haftungen des Landes aus. Die Anregung des RH, die Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Restrukturierung von Wohnbauförderungsdarlehen in den Nachweis über den Stand der Haftungen aufzunehmen, wolle es zum Anlass nehmen, auch diese abstrakte Haftung im Rechnungsabschluss 2014 auszuweisen.*

Vorarlberg

124.1 (1) Die Tabelle 64 stellt die Entwicklung und die Struktur der Haftungen des Landes Vorarlberg im Zeitraum 2008 bis 2012 dar. Die Werte in der Tabelle geben den laut den Rechnungsabschlüssen des Landes jeweils zum 31. Dezember aushaftenden, verbürgten Darlehensstand wieder:

Tabelle 64: Haftungen des Landes Vorarlberg

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008/2012
	in Mio. EUR ¹					in %
Haftungen im Wohnungswesen	0,00	27,97	25,21	24,00	21,08	–
Haftungen zugunsten von Krankenanstalten	3,47	3,82	3,76	5,23	5,47	57,8
Haftungen zugunsten der Industrie und des Gewerbes	3,38	3,20	3,07	14,42	14,60	332,1
Haftungen zugunsten der Vorarlberger Illwerke AG	230,00	200,00	170,00	145,00	115,00	– 50,0
sonstige Haftungen	4,25	10,21	9,34	7,80	9,61	126,1
Summe Haftungen ohne Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	241,10	245,20	211,39	196,44	165,77	– 31,2
Haftungen zugunsten Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	k.A.	7.298,19	6.930,15	4.837,23	4.306,91	–
Haftungen zugunsten Pfand- briefstelle der Landes- Hypothekenbanken	k.A.	– ²	– ²	1.269,51	1.033,02	–
Haftungen insgesamt	241,10	7.543,40	7.141,54	6.303,17	5.505,70	2.183,6
Haftungen in EUR pro Einwohner	658	20.521	19.359	17.031	14.812	2.151,1
Haftungen in % der Gesamtausgaben	18,6 %	564,4 %	531,5 %	445,4 %	371,7 %	–
Haftungen in % des BRP	1,8 %	58,4 %	53,7 %	44,9 %	38,6 %	–

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² im darüber ausgewiesenen Betrag enthalten

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2012 wies Haftungen von insgesamt 5,51 Mrd. EUR aus. Die Haftungen waren somit etwa 3,7-mal so hoch wie der gesamte Landeshaushalt (2012: rd. 1,5 Mrd. EUR). Die betragsmäßig höchste Haftung bestand zugunsten der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit 4,31 Mrd. EUR.

Weiters bestanden im Jahr 2012 Haftungen des Landes i.H.v. 165,77 Mio. EUR. Die darin enthaltenen Haftungen zugunsten von Kapitalgesellschaften mit Landesbeteiligung hatten sich von 230,00 Mio. EUR im Jahr 2008 auf 115,00 Mio. EUR im Jahr 2012 verringert.

Im Jahr 2012 betrug die Haftungssumme je Einwohner 14.812 EUR.

(2) Die aufgrund des Pfandbriefstelle-Gesetzes bestehende gesamtschuldnerische Solidarhaftung des Landes für alle Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle war im Nachweis der Haftungen nicht erwähnt.

124.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die bestehenden Haftungen beinahe 3,7-mal so hoch wie der gesamte Landeshaushalt waren. Ein Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Landes zur Folge.

(2) Zu der aufgrund des Pfandbriefstelle-Gesetzes bestehenden gesamtschuldnerischen Solidarhaftung für die gesamten Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle empfahl der RH dem Land Vorarlberg, den im Prüfbericht der Pfandbriefstelle jeweils angegebenen Gesamtbetrag auch im Nachweis der Haftungen zu Informationszwecken anzuführen.

Haftungen der Länder für Landes-Hypothekenbanken

Gewährträgerhaftungen

125 (1) Die Bundesländer errichteten Ende des 19. Jahrhunderts bzw. im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts durch Landesgesetze Landes-Hypothekenbanken¹⁸⁰ und übernahmen Haftungen für alle Verbindlichkeiten dieser Landes-Hypothekenbanken (Gewährträgerhaftung). Die gesamten Unternehmen bzw. deren operativen Bankgeschäfte wurden in weiterer Folge in Aktiengesellschaften ausgegliedert und die zeitlich und betraglich unbeschränkte Gewährträgerhaftung der Länder Vorarlberg und Burgenland auf die Nachfolgeinstitute ausgedehnt.¹⁸¹

(2) Die Europäische Kommission erblickte in der Gewährträgerhaftung eine unionsrechtswidrige Beihilfe. Daraufhin vereinbarte Österreich mit der Europäischen Kommission die vollständige Abschaffung der Gewährträgerhaftung nach einer Übergangsfrist von vier Jahren.¹⁸² Bis zum 2. April 2003 eingegangene Haftungen blieben in voller Höhe und zeitlich unbeschränkt bestehen. Für die Zeit nach dem 2. April 2003 und vor dem 2. April 2007 konnten diese Haf-

¹⁸⁰ Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank: Landtagsbeschlüsse vom 3. Februar 1894 und 23. Februar 1897; Landes-Hypothekenbank Burgenland (LGBl. Nr. 25/1928)

¹⁸¹ Gesetz vom 25. April 1996 über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank (LGBl. Nr. 17/1996); Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz (LGBl. Nr. 58/1991)

¹⁸² Verständigung über die Ausfallhaftung zugunsten von Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen vom 1. April 2003

tungen weiterhin übernommen werden, wenn die Laufzeit der Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausging. Ab dem 2. April 2007 durften Haftungen von den Ländern nur mehr übernommen werden, wenn sie mit dem Unionsrecht vereinbar waren (marktgerechtes Entgelt, Sicherheiten usw.).

Jener Teil der Haftungen, der vor dem 3. April 2003 übernommen wurde und dessen Laufzeit über den 30. September 2017 hinausgeht, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Tabelle 65: Entwicklung der Hypo-Haftungen bis 2017, jeweils per Jahresende

	2012	2013	2014	2015	2016	2017 und später
	in Mio. EUR					
Burgenland gesamt	2.396,80	2.183,50	2.076,90	1.436,60	711,9	40,30
Vorarlberg gesamt	5.339,90	4.819,40	4.459,10	3.834,40	3.042,10	313,80

Quelle: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg

Wie aus den Angaben der Ämter der Landesregierungen hervorging, werden sich die 2012 bestehenden Haftungen bis zum Jahr 2017 um rd. 95 % reduzieren.

Haftung für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle

- 126.1** Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken war eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen unterlag. Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG und die HYPO-BANK BURGENLAND AG waren im Prüfungszeitraum Mitglieder der Pfandbriefstelle.

Die Pfandbriefstelle emittierte Wertpapiere und stellte die so beschafften Mittel den Landes-Hypothekenbanken zur Verfügung. Gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz¹⁸³ hafteten die Mitgliedsinstitute zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Nach Maßgabe der Übergangsregelung für das Auslaufen der Gewährträgerhaftung bis 2017 hafteten auch die Gewährträger (d.h.

¹⁸³ Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle-Gesetz – PBrStG 2004), BGBl. I Nr. 45/2004 i.d.g.F.

die Länder) zur ungeteilten Hand.¹⁸⁴ Die aushaftenden Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle lagen Ende 2012 bei 7,64 Mrd. EUR.¹⁸⁵

- 126.2** Der RH wies darauf hin, dass ein Schlagendwerden der Haftungen für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle durch den Haftungsverbund den gesamten Hypo-Sektor beträfe und sich dadurch in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Gewährträger ergeben könnten.

Haftung für den Hypo-Verband (Einlagensicherung)

- 127.1** Die österreichischen Landes-Hypothekenbanken waren im Verband österreichischer Landes-Hypothekenbanken (Hypo-Verband) zusammengeschlossen. Die mit einer Gewährträgerhaftung der überprüften Länder Vorarlberg und Burgenland ausgestatteten Kreditinstitute (Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, HYPO-BANK BURGENLAND AG) waren im Prüfungszeitraum Mitglieder dieses Verbands.¹⁸⁶

Nach § 93 Bankwesengesetz¹⁸⁷ hatten Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen entgegennahmen, einer Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbands anzugehören (gesetzliche Einlagensicherung; z.B. inländische Spareinlagen). Die Hypo-Haftungs GmbH übernahm diese Aufgabe für den Hypo-Verband.

- 127.2** Der RH wies darauf hin, dass der Eintritt eines Falles der Einlagensicherung auch nur eines Mitgliedinstituts durch den Haftungsverbund den gesamten Hypo-Sektor beträfe und somit auch auf die anderen Mitgliedinstitute Auswirkungen hätte. Dadurch könnten sich in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Gewährträger ergeben.

¹⁸⁴ Die unbeschränkte Haftung der Gewährträger war auch laut § 2 der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Erlass über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens im Lande Österreich vom 27. März 1939 bekannt gemacht wird, vorgesehen (siehe GBlÖ. Nr. 492/1939). Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg und die Landes-Hypothekenanstalt Burgenland (als eingegliedertes Teil der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich) waren Mitglieder dieser „Pfandbriefstelle Ostmärkischer Landes-Hypothekenanstalten“. Diese Bestimmung war bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefstelle-Gesetzes (2004) in Kraft.

¹⁸⁵ laut Jahresfinanzbericht zum Geschäftsjahr 2012, Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken

¹⁸⁶ Weitere Mitglieder waren: Austrian Anadi Bank AG, Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, HYPO-BANK BURGENLAND AG, HYPO NOE Gruppe Bank AG, HYPO NOE Landesbank AG, Oberösterreichische Landesbank AG, Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Hypo Tirol Bank AG, Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG.

¹⁸⁷ Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F.

Haftungsprovisionen **128.1** Aus Haftungsprovisionen konnten die überprüften Bundesländer folgende Einnahmen im Zeitraum 2008 bis 2012 erzielen:

Tabelle 66: Haftungsprovisionen						
	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mio. EUR ¹					
Vorarlberg – Hypo	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45	7,25
Vorarlberg – Dritte	0,46	0,43	0,37	0,32	0,28	1,86
Vorarlberg gesamt	1,91	1,88	1,82	1,77	1,73	9,11
Burgenland	0,79	1,42	2,80	2,87	2,66	10,54

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Ämter der Landesregierungen Burgenland und Vorarlberg; RH

Das Land Vorarlberg hob im Zeitraum 2008 bis 2012 für Haftungen zugunsten der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG Haftungsprovisionen i.H.v. 7,25 Mio. EUR ein.

Laut Angaben des Landes Burgenland vereinnahmte es im Zeitraum 2008 bis 2012 Provisionen für die Haftungen v.a. zugunsten von Beteiligungsunternehmen¹⁸⁸ i.H.v. 10,54 Mio. EUR.

128.2 Der RH erachtete die Vereinbarung von marktgerechten Haftungsprovisionen grundsätzlich als sinnvoll, weil diese ein Entgelt für das von den Ländern übernommene finanzielle Risiko darstellten.

**Konsolidierung der
Landeshaushalte**

129 Konsolidierung ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur definiert als Begrenzung und Rückführung öffentlicher Defizite in den Haushalten von Gebietskörperschaften.¹⁸⁹ Ob eine solche Konsolidierung als erfolgreich eingestuft werden kann, bedarf einer weiteren Klassifizierung, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich bewertet¹⁹⁰ und mit unterschiedlichen Kennzahlen überprüft wird.

¹⁸⁸ Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG), Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG), Burgenländische Landesholding GmbH (BLH) und Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)

¹⁸⁹ siehe Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/konsolidierung.html>, (letzter Zugriff 5. Mai 2011)

¹⁹⁰ siehe Aiginger K. u.a. Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich (2010), Seite 32 und Wagschal U. Wenzelburger G. Erfolgreiche Budgetkonsolidierungen im internationalen Vergleich (2006)

Konsolidierung der Landeshaushalte

Die geläufigsten Kennzahlen sind der Primärsaldo und die Schuldenquote, jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Der Primärsaldo deshalb, weil er nicht durch Zinsschwankungen beeinflusst wird und Auskunft über die strukturelle Entwicklung des Haushalts gibt. Die Schuldenquote, weil sie die nachhaltige Wirkung einer Konsolidierungspolitik v.a. auch im Verhältnis zur Wirtschaftsentwicklung aufzeigt.

- 130.1** Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit erfolgreichen und nachhaltigen Konsolidierungsbeispielen konzentrierte sich vorrangig auf internationale Vergleiche von gesamtstaatlichen Haushalten. Die spezifischen Ausgangslagen für Haushalte von nachgeordneten Gebietskörperschaften (z.B. Länder, Gemeinden), bei unterschiedlichem Föderalisierungsgrad und fiskalischem Handlungsspielraum, spielten eher eine untergeordnete Rolle. Aktuellere Studien (vgl. Studien in Economic Papers 501) analysierten den Einfluss subnationaler Haushalte (Länder, Gemeinden) auf die gesamtstaatliche Haushaltssituation in europäischen Mitgliedstaaten. Beispielsweise kam eine Studie¹⁹¹ zu dem Schluss, dass eine starke Dezentralisierung nicht grundsätzlich einen negativen Einfluss auf das gesamtstaatliche Haushaltsergebnis hat, sondern vielmehr die Ausgestaltung der Dezentralisierung entscheidend ist.
- 130.2** Der RH überprüfte die Konsolidierung der Länder Burgenland und Vorarlberg auf Basis der Mittelfristplanungen. Als Mindestkriterium für eine erfolgreiche Konsolidierung setzte der RH lediglich eine Reduktion der Schuldenquote voraus. Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich diese Reduktion über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen) bestimmt sein.

¹⁹¹ vgl. Governatori M. D. Yim Fiscal Decentralisation and Fiscal Outcomes (2012)

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Burgenland

Ausgangslage

131.1 (1) Gemäß Art. 39 Abs. 1 der Burgenländischen Landesverfassung¹⁹² hatte die Landesregierung anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen Finanzplan über die Grundlagen der Veranschlagung für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorzulegen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. waren bei der Beschlussfassung des jeweiligen Landesvoranschlags allfällige Abweichungen vom Finanzplan festzustellen und der Finanzplan entsprechend fortzuführen.

(2) Anlässlich der Beschlussfassung über den Landesvoranschlag 2011 legte die Burgenländische Landesregierung dem Landtag einen mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum 2011 bis 2015 vor, den der Burgenländische Landtag im Dezember 2010 zur Kenntnis nahm. Mit der Vorlage des Landesvoranschlags 2014 erfolgte die dritte Fortführung des mittelfristigen Finanzplans, den der Landtag am 16. Oktober 2013 zur Kenntnis nahm.

Diese Aktualisierung bezog jedoch die Entwicklung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nur bis zum Jahr 2015 mit ein; die Jahre 2016 und 2017 blieben unberücksichtigt. Für das Jahr 2015 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Voranschlag im Entwurf vor.

(3) Auf der Grundlage von Art. 15 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 erstellte das Amt der Burgenländischen Landesregierung im Juli 2013 einen Bericht über die mittelfristige Haushaltsführung an das Österreichische Koordinationskomitee. Dieser beinhaltete u.a. Daten zum Voranschlagsquerschnitt und zu den Schulden und Haftungen bis zum Jahr 2016.

(4) Darüber hinaus legte das Amt der Burgenländischen Landesregierung dem RH zusätzliche Informationen zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 vor. Für das Haushaltsjahr 2017 konnte das Land bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle keine Prognosedaten vorlegen.

131.2 Der RH erachtete den Prognosezeitraum der mittelfristigen Finanzplanung im Burgenland als zu kurz, weil sich dieser auf die Funktionsperiode der Landesregierung (bis 2015), nicht jedoch auf den Pro-

¹⁹² Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl. Nr. 42/1981 i.d.G.F.

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

gnosezeitraum des Österreichischen Stabilitätsprogramms (bis 2017) bezog.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Grundlagen der Fiskalpolitik“ (Reihe Bund 2011/5), in dem er bereits die uneinheitlichen und unvollständigen Berichte zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung der Länder kritisiert und in Anbetracht des Prognosezeitraums des Österreichischen Stabilitätsprogramms empfohlen hatte, den Berichtszeitraum auf Länderebene auf sechs Jahre (n-1 bis n+4) auszudehnen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, die mittelfristige Finanzplanung in Form einer rollierenden Planung zu erstellen, die sich jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert, und den Berichtszeitraum auf zumindest sechs Jahre auszudehnen.

132.1 (1) Die aktuelle Mittelfristplanung berücksichtigte Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung seitens des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO)¹⁹³ und der Bank Austria¹⁹⁴. Weiters formulierte sie einige budgetpolitische Ziele, wie bspw.

- Erreichung der durch den Stabilitätspakt 2012 vorgegebenen Stabilitätsziele,
- keine Nettoneuverschuldung im Jahr 2015,
- Schaffung von 1.000 neuen Arbeitsplätzen jährlich,
- Aufrechterhaltung der Wohnbauförderung in uneingeschränkter Höhe,
- Sicherstellung der finanziellen Abdeckung in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Darüber hinaus führte die Mittelfristplanung die Implementierung einer wirkungsorientierten Budgetierung nach doppelten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Gender Budgeting-Grundsätze an.

(2) Für die Mittelfristplanung stellte das Land Burgenland die zukünftige Entwicklung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie der Fondsgebarung auf der Ebene der Haushaltsgruppen

¹⁹³ vom Jänner und April 2013

¹⁹⁴ Bundesländer-Überblick vom Mai 2013

und des detaillierten Voranschlagsquerschnitts bis 2015 dar. Die Mittelfristplanung enthielt weiters eine Aufstellung zur Entwicklung des Schuldenstandes und des Schuldendienstes bis 2015.

Das Land Burgenland ging in seiner Mittelfristplanung von einem Abgang von 12,00 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2013 aus, für das Jahr 2014 prognostizierte es einen Abgang von 6,00 Mio. EUR. In den Jahren 2015 und 2016 soll ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden.

Tabelle 67: Prognostizierte Abgänge laut Mittelfristplanung des Landes Burgenland, Stand Oktober 2013

	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR				
prognostizierter Abgang	12,0	6,00	0,00	0,00	k.A.

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Bedeckung dieser Abgänge soll laut Mittelfristplanung durch die Aufnahme neuer Finanzschulden erfolgen. Für die Jahre 2013 und 2014 beschloss der Landtag eine 12 %ige Kreditsperre für alle Ermessensausgaben. Ob diese Kreditsperre den budgetierten Abgang verringern wird, konnte das Land Burgenland zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht nachweisen.

(3) Die Mittelfristplanung des Landes Burgenland enthielt eine ausführliche Beschreibung der Leistungen des Landes in den einzelnen Aufgabenbereichen, jedoch keine Beschreibung und Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts. Die beabsichtigten Maßnahmen – wie bspw. eine moderate Steigerung der Ausgaben in der allgemeinen Verwaltung – fanden vielmehr ihren Ausdruck in den jeweils für die einzelnen Jahre budgetierten Einzelpositionen.

- 132.2** Der RH anerkannte den hohen Detaillierungsgrad der Mittelfristplanung des Landes Burgenland, wies aber kritisch auf die fehlende Darstellung von korrektiven strukturellen Maßnahmen und die fehlende Quantifizierung der durch diese Maßnahmen erzielten Einsparungen hin. Somit kann aus derzeitiger Sicht nicht sichergestellt werden, dass das budgetpolitische Ziel eines gleichbleibenden Schuldenstandes (Nettoverschuldung = Null) im Jahr 2015 bzw. auch in den darauf folgenden Jahren erreicht werden kann.

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, korrektive Maßnahmen in der Mittelfristplanung vorzusehen und entsprechend zu quantifizieren, weil dadurch festgestellt werden kann, ob die geplanten korrektiven Maßnahmen ausreichen, um die Budgetziele zu erreichen.

Mittelfristige Finanzplanung

133.1 (1) Aus der Mittelfristplanung des Landes Burgenland und ergänzenden Informationen des Landes Burgenland leitete der RH folgende Kennzahlen der Haushaltsentwicklung ab:

Tabelle 68: Mittelfristige Finanzplanung des Landes Burgenland						
	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2016
	in Mio. EUR					in %
geplante Nettoneuverschuldung ¹	12,00	6,00	0,00	- 2,00	k.A.	- 116,7
geplanter Primärsaldo in % des BRP ²	- 1,76 %	- 1,88 %	- 1,54 %	- 1,47 %	k.A.	-
erwarteter Schuldenstand	277,50	283,50	283,50	281,50	k.A.	+ 1,4
erwartete Schuldenquote in % des BRP	3,9 %	3,8 %	3,7 %	3,6 %	k.A.	-
geplante Zinsausgaben für Finanzschulden	6,87	4,42	5,60	5,60	k.A.	- 18,5
geplante Tilgung von Finanzschulden ³	120,50	137,50	123,50	123,50	k.A.	2,5
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung ³)	127,37	141,92	129,10	129,10	k.A.	+ 1,4

¹ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

² Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts ohne Fremdfinanzierung (vereinheitlichtes Jahresergebnis) bereinigt um die Zinszahlungen

³ beinhaltet Umschuldung von Darlehen

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die mittelfristige Finanzplanung wies für die Jahre 2013 und 2014 eine Nettoneuverschuldung von 12,00 Mio. EUR bzw. 6,00 Mio. EUR aus. Im Jahr 2015 war keine Nettoneuverschuldung, im Jahr 2016 ein Schuldenabbau im Ausmaß von 2,00 Mio. EUR geplant. Der Schuldenstand wird daher voraussichtlich von 277,50 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 281,50 Mio. EUR im Jahr 2016 ansteigen.

(2) Annahmen zur Berechnung

Der Finanzplan des Landes Burgenland enthielt eine detaillierte Planung auf der Grundlage des Voranschlagsquerschnitts. Weiters übermittelte das Land Burgenland dem RH eine Auswertung auf Ebene der Haushaltsabschnitte. Aus dieser Auswertung verglich der RH die für die Jahre 2013 bis 2016 prognostizierten Ausgabensteigerungen

mit den im Zeitraum 2009 bis 2012 tatsächlich erfolgten Ausgabensteigerungen¹⁹⁵ (siehe dazu auch TZ 27):

- Die Ausgaben für Krankenanstalten anderer Rechtsträger (Abschnitt 56) werden laut Mittelfristplanung im Zeitraum 2013 bis 2016 um insgesamt 28,8 % steigen. Im Zeitraum 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben im Abschnitt 56 um insgesamt 87,7 %.
- Die Ausgaben für Jugendwohlfahrt (Abschnitt 43) werden laut Mittelfristplanung des Landes Burgenland im Zeitraum 2013 bis 2016 um insgesamt 30,1 % steigen. Im Zeitraum 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben im Abschnitt 43 um 35,7 %.
- Die Ausgaben für Vorschulische Erziehung (Abschnitt 24) werden laut Mittelfristplanung im Zeitraum 2013 bis 2016 um insgesamt 0,4 % steigen. Im Zeitraum 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben in diesem Abschnitt um 46,7 %.
- Die Ausgaben für das Amt der Landesregierung (Abschnitt 02) werden in der Mittelfristplanung ebenfalls mit moderaten Steigerungen berücksichtigt: Sie sollen im Zeitraum 2013 bis 2016 voraussichtlich um insgesamt 1,2 % steigen. Im Zeitraum 2009 bis 2012 stiegen die Ausgaben im Abschnitt 02 um 7,9 %.

Die vom BMF erstellte Prognose über die Entwicklung der Ertragsanteile berücksichtigte das Land Burgenland mit einem Sicherheitsabschlag, was – bei Eintreffen der Prognose – zu einer Erhöhung des finanziellen Spielraums des Landes beitragen kann.

133.2 Wie der RH feststellte, zielte die Mittelfristplanung des Landes Burgenland zwar darauf ab, den Schuldenstand im Zeitraum 2013 bis 2016 konstant zu halten bzw. sogar marginal zu verringern. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die angeführte Schuldenreduktion erst für das Ende des Planungszeitraums vorgesehen war. Darüber hinaus berücksichtigte die Mittelfristplanung einzelne Abschnitte, die im Zeitraum 2009 bis 2012 hohe Ausgabensteigerungen aufwiesen, nur mit moderaten Zuwächsen, ohne dies näher zu erläutern. Dies erhöhte aus Sicht des RH die Unsicherheit der Mittelfristplanung markant. Das budgetpolitische Ziel eines konstanten bzw. leicht sinkenden Schuldenstandes beurteilte der RH positiv. Die vorsichtige Einschätzung der Entwicklung der Ertragsanteile bewertete der RH ebenfalls positiv.

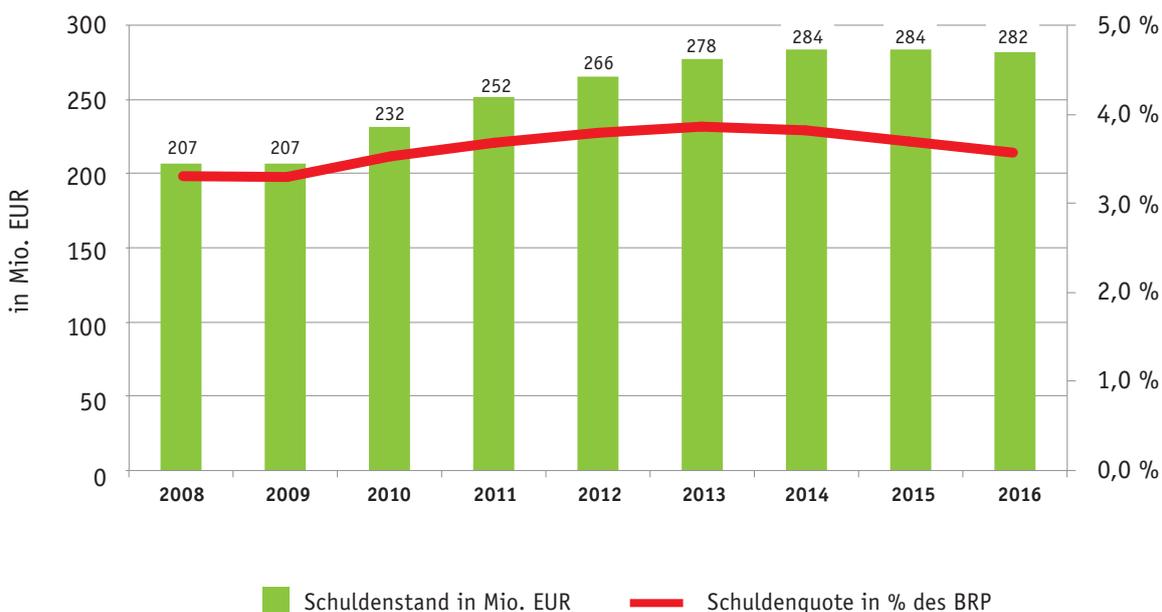
¹⁹⁵ jeweils ohne Rücklagenzuführungen

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Der RH empfahl dem Land Burgenland, signifikante Abweichungen der Ausgabenprognose vom mittelfristigen Trend entsprechend verbal zu begründen, um die Sicherheit der Mittelfristplanung zu erhöhen.

134.1 Auf der Grundlage der Mittelfristplanung des Landes Burgenland wird ein geringfügiger Rückgang der Schuldenquote von 3,9 % im Jahr 2013 auf 3,6 % im Jahr 2016 erwartet. Bei den voraussichtlich anfallenden Zinsen für Finanzschulden prognostizierte das Land einen Rückgang von 6,87 Mio. EUR (2013) auf 5,60 Mio. EUR (2016). Als Schuldentilgung sah die Mittelfristplanung Beträge zwischen 120,5 Mio. EUR (2013) und 123,50 Mio. EUR (2016) vor. Der Primärsaldo soll sich demnach von - 1,76 % des BRP im Jahr 2013 auf - 1,47 % des BRP verbessern.

Abbildung 34: Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote im Burgenland



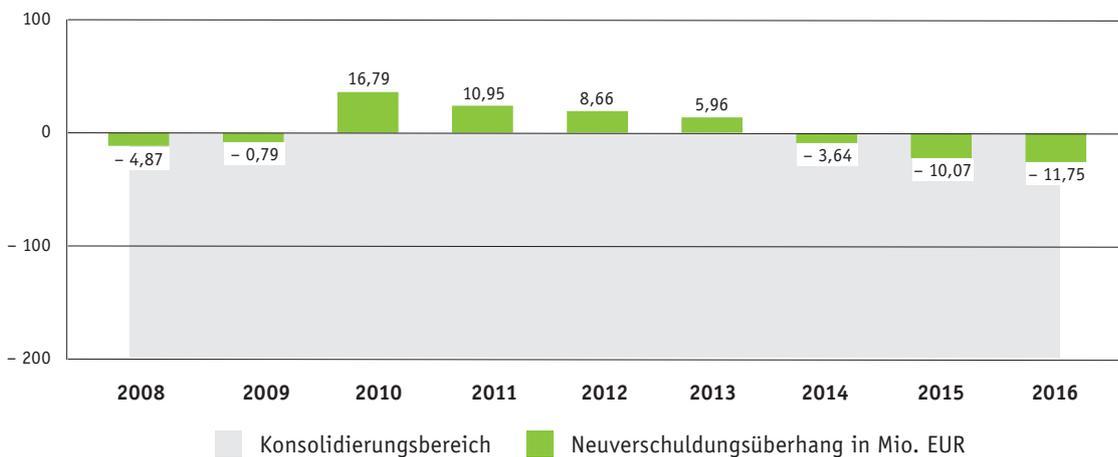
Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

134.2 Um von einer Haushaltskonsolidierung sprechen zu können, wäre ein nachhaltiger Rückgang der Schuldenquote erforderlich. Ein solcher Rückgang ist im Land Burgenland ab dem Jahr 2014 in der Mittelfristplanung vorgesehen. Der RH merkte kritisch an, dass für die Jahre ab 2016 noch Planungsunsicherheiten gegeben waren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass vor 2010 zwar keine Neuverschuldung vorlag, aber aufgrund des Verkaufs von Vermögenswerten bereits eine negative Vermögensentwicklung zu beobachten war.

135.1 Die Abweichungen vom Konsolidierungsziel waren im Betrachtungszeitraum unterschiedlich hoch. Der Betrag, um den das Land Burgenland die Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Schuldenquote und somit eine Konsolidierung verfehlte, lag im Jahr 2010 noch bei 16,79 Mio. EUR; er ging in den Jahren 2011 bis 2013 auf 10,95 Mio. EUR bzw. 5,96 Mio. EUR zurück. Nach den Zielgrößen der Mittelfristplanung des Landes soll ab dem Jahr 2014 keine Neuverschuldung mehr eingegangen werden und damit eine Konsolidierung erfolgen.

Abbildung 35: Betrag an Neuverschuldung, der vom Ziel einer Konsolidierung im Burgenland abweicht



Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

135.2 Im Hinblick auf die Konsolidierungsbestrebungen des Landes Burgenland merkte der RH an, dass die Zielerreichung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.

Er empfahl daher dem Land Burgenland, im Hinblick auf seine weiteren Konsolidierungsbemühungen strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben.

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Vorarlberg

Ausgangslage

136.1 (1) Gemäß Art. 56 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung¹⁹⁶ hatte die Landesregierung mittelfristige Grobplanungen über den Landeshaushalt zu erstellen. Die Finanzabteilung des Landes erstellte im Juni 2013 die „Mittelfristige Finanzprognose des Landes Vorarlberg 2013 bis 2017“, die die Entwicklung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben bis 2017 auf der Grundlage des Vorschlags 2013 beschreibt. Die mittelfristige Finanzprognose wird in Vorarlberg jährlich aktualisiert.

Die aktuelle mittelfristige Finanzprognose basierte auf Prognosen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung seitens des WIFO¹⁹⁷ und auf budgetpolitischen Zielvorgaben, wie bspw.

- Erreichung der durch den Stabilitätspakt 2012 vorgegebenen Stabilitätsziele,
- keine Nettoneuverschuldung,
- anhaltend hoher Anteil an investitionswirksamen Ausgaben.

Für die mittelfristige Finanzprognose wurde der Landeshaushalt in 69 Einnahmen- und Ausgabenkategorien untergliedert und deren Entwicklung detailliert dargestellt. Die mittelfristige Finanzprognose enthielt weiters eine Aufstellung zur Entwicklung des Schuldenstandes und des Schuldendienstes, der Sonderfinanzierungen, der an einzelne Beteiligungsunternehmen gewährten Darlehen sowie die zukünftigen Finanzierungserfordernisse für Hochbau- und Straßenbauprojekte. Eine Risikobeurteilung zur mittelfristigen Finanzprognose war ebenfalls enthalten.

(2) Das Land Vorarlberg ging in seiner mittelfristigen Finanzprognose von einem Abgang von 12,10 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2013 aus, für das Jahr 2014 prognostizierte es einen Abgang von 57,98 Mio. EUR. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 soll der Abgang laut mittelfristiger Finanzprognose auf 59,18 Mio. EUR bzw. 67,92 Mio. EUR und 61,97 Mio. EUR ansteigen.

¹⁹⁶ Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 9/1999 i.d.g.F.

¹⁹⁷ „Prognose für 2013 und 2014“ vom April 2013 und „Mittelfristige Prognose der österreichischen Wirtschaft bis 2017“ vom Jänner 2013

Tabelle 69: Prognostizierte Abgänge laut mittelfristiger Finanzprognose des Landes Vorarlberg; Stand Juni 2013

	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR				
prognostizierter Abgang	12,10	57,98	59,18	67,92	61,97
Bedeckung durch 15 %ige Kreditbindung	12,10	12,30	12,50	12,70	12,90
Restgröße	0,00	45,68	46,68	55,22	49,07

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zur Bedeckung dieser Abgänge nannte die mittelfristige Finanzprognose folgende korrektive Maßnahmen:

Tabelle 70: Korrektive Maßnahmen des Landes Vorarlberg zur Reduzierung der prognostizierten Abgänge

geplante Maßnahme laut mittelfristiger Finanzprognose	prognostizierte Einsparung im Zeitraum 2013 bis 2017
15 %ige Kreditbindung aller Förderungsausgaben mit Ermessenscharakter	62,50 Mio. EUR
Rücknahme bestehender Ausgabenprogramme	nicht quantifiziert
Investitionsprogramme im Hochbau- und Straßenbaubereich	nicht quantifiziert
geringere Darlehensgewährung an die KHBG zum Investitionsaufwand der Landeskrankenanstalten	nicht quantifiziert
Erschließung zusätzlicher Einnahmen	nicht quantifiziert
Rücklagenentnahme	nicht quantifiziert

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Mit der 15 %igen Kreditbindung kann der veranschlagte Abgang im Jahr 2013 voraussichtlich ausgeglichen werden. Insgesamt sollen durch diese Maßnahme 62,50 Mio. EUR im Zeitraum 2013 bis 2017 eingespart werden. Die Einsparungen durch die sonstigen korrektiven Maßnahmen waren in der mittelfristigen Finanzprognose nicht quantifiziert; dies soll erst bei der Erstellung der konkreten Vorschläge erfolgen.

- 136.2** Der RH anerkannte die detaillierte Mittelfristprognose des Landes Vorarlberg, wies aber kritisch auf die fehlende Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen von korrektiven Maßnahmen hin. Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzprognose kann aus Sicht des RH nicht sichergestellt werden, dass das budgetpolitische Ziel eines gleichbleibenden Schuldenstandes (Nettoverschuldung = Null) in jedem Jahr erreicht werden kann.

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Einsparungspotenziale von korrektiven Maßnahmen in der mittelfristigen Finanzprognose zu quantifizieren, weil durch eine Quantifizierung festgestellt werden kann, ob die geplanten korrektiven Maßnahmen ausreichen, um die Budgetziele zu erreichen, oder ob zusätzliche Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgabendynamik notwendig sind. Weiters kann die Quantifizierung korrektiver Maßnahmen die Planung mehrjähriger Projekte (wie etwa im Hochbau- oder Straßenbaubereich) erleichtern.

136.3 *Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Annahmen zur Berechnung

137 Die mittelfristige Finanzprognose des Landes Vorarlberg enthielt für jede der insgesamt 69 Einnahmen- und Ausgabenkategorien eine detaillierte Beschreibung der im Rahmen der Prognose getroffenen Annahmen. Der RH griff beispielhaft einige dieser Annahmen¹⁹⁸ heraus:

- Die Personalausgaben (ohne Landeskrankenanstalten) werden mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,5 %¹⁹⁹ (Zeitraum 2013 bis 2017) angenommen; dabei unterstellte das Land Vorarlberg eine gleichbleibende Anzahl an Landesbediensteten. Die Steigerung der Pensionsaufwendungen (ohne Landeskrankenanstalten) wurde mit durchschnittlich 4,5 % jährlich prognostiziert.
- Im Gesundheitswesen werden die Personal- und Pensionsaufwendungen um durchschnittlich 4,1 % jährlich ansteigen. Die Ausgaben für den Landesgesundheitsfonds und die Landeskrankenanstalten (ohne Personalausgaben, ohne gewährte Investitionsdarlehen) werden mit einer durchschnittlichen Steigerung von 5,7 % jährlich veranschlagt. Dabei berücksichtigte das Land Vorarlberg die zusätzlichen Ausgaben für die zweite Etappe der Gehaltsreform und für zusätzliche Dienstposten in den Landeskrankenanstalten mit.
- Die Beiträge an den Sozialfonds sollen laut mittelfristiger Finanzprognose um durchschnittlich 4,3 % jährlich steigen. Für die Kategorien Wohnbauförderungsausgaben, laufende Ausgaben Wohnbauförderung und Darlehensgewährung wurde insgesamt eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 1,2 % prognostiziert.

¹⁹⁸ Ein direkter Vergleich mit einzelnen Haushaltsabschnitten ist aufgrund der Aggregatbildung in der mittelfristigen Finanzprognose nicht möglich.

¹⁹⁹ geometrischer Mittelwert

- Hohe Steigerungen wies die Kategorie Straßenbau aus: Hier ergab sich aufgrund mehrerer geplanter Großprojekte eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Ausgaben von 22,3 %. Die finanziellen Auswirkungen dieser Projekte reichen weit über den Prognosezeitraum hinaus. Bei gleichzeitiger Bauabwicklung der Projekte erwartet das Land Vorarlberg massive finanzielle Auswirkungen im Prognosezeitraum.

138.1 Der Haushaltsvoranschlag 2014²⁰⁰ ging im Unterschied zur mittelfristigen Finanzprognose von einem ausgeglichenen Haushalt aus. Er sah zusätzlich zu der unter TZ 136 bereits beschriebenen Kreditbindung folgende ausgabenseitige Maßnahmen vor:

- Rücknahme bestehender Ausgabenprogramme i.H.v. 13,13 Mio. EUR,
- Kürzung Hochbau- und Straßenbaubereich i.H.v. 10,04 Mio. EUR,
- Kürzung Darlehen KHBG i.H.v. 2,00 Mio. EUR.

Einnahmenseitig wurden die Werte der mittelfristigen Finanzprognose folgendermaßen aktualisiert:

- Erhöhung der Einnahmen aus Beteiligungen i.H.v. 10,96 Mio. EUR,
- Aktualisierung BMF-Prognose der Ertragsanteile i.H.v. + 10,00 Mio. EUR,
- Rücklagen- und Vermögensentnahme i.H.v. 11,86 Mio. EUR,
- Kostenersatz Personal Krankenanstalten i.H.v. 10,63 Mio. EUR,
- sonstige einnahmenseitige Maßnahmen i.H.v. 16,17 Mio. EUR.

138.2 Der RH stellte aner kennend fest, dass die in der mittelfristigen Finanzprognose vorgesehenen ausgabenseitigen Maßnahmen im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2014 entsprechend Berücksichtigung fanden und dadurch ein ausgeglichener Haushalt ohne Neuverschuldung veranschlagt werden konnte.

Mittelfristige Finanzplanung

139.1 Aus der mittelfristigen Finanzprognose des Landes Vorarlberg und ergänzenden Erhebungen während der Gebarungüberprüfung leitete der RH folgende Kennzahlen der Haushaltsentwicklung des Landes Vorarlberg ab:

²⁰⁰ Der Haushaltsvoranschlag 2014 wurde am 12. Dezember 2013 vom Vorarlberger Landtag beschlossen.

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen
zur Haushaltskonsolidierung

Tabelle 71: Mittelfristige Finanzplanung des Landes Vorarlberg

	2013	2014	2015	2016	2017	2013/2017
	in Mio. EUR					in %
geplante Nettoneuverschuldung ¹	- 0,11	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 0,00	- 99,4
geplanter Primärsaldo in % des BRP ²	- 0,05 %	- 0,05 %	- 0,34 %	- 0,39 %	- 0,35 %	-
erwarteter Schuldenstand	111,99	111,99	111,99	111,98	111,98	- 0,002
erwartete Schuldenquote in % des BRP	0,8 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %	-
geplante Zinsausgaben	2,52	2,53	2,53	2,50	2,43	- 3,5
geplante Tilgung	9,30	9,38	9,57	10,96	11,69	+ 25,8
geplanter Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)	11,81	11,90	12,10	13,46	14,12	+ 19,5

¹ Negative Vorzeichen bedeuten einen Schuldenabbau.

² Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts ohne Fremdfinanzierung (vereinheitlichtes Jahresergebnis) bereinigt um die Zinszahlungen

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Die mittelfristige Finanzplanung wies bis zum Jahr 2017 keine Nettoneuverschuldung aus, es war sogar ein geringfügiger Schuldenabbau im Ausmaß von rd. 2.300 EUR geplant. Der geplante Schuldenstand soll von 111,99 Mio. EUR im Jahr 2013 auf 111,98 Mio. EUR im Jahr 2017 sinken.

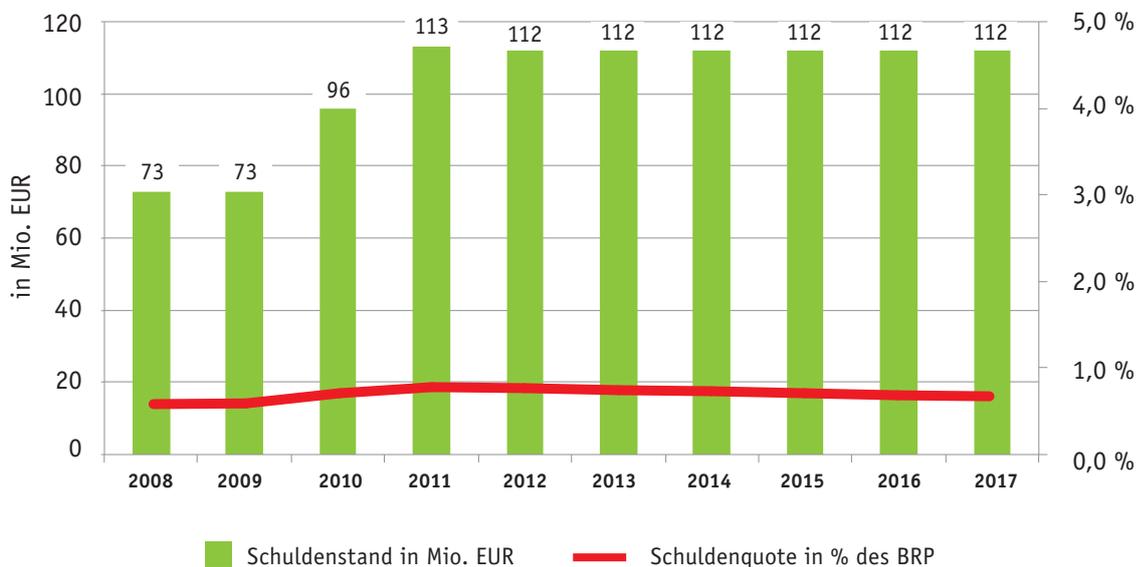
139.2 Wie der RH bereits in TZ 138 aufzeigte, zielten die geplanten Maßnahmen darauf ab, den Schuldenstand im Zeitraum 2013 bis 2017 konstant zu halten bzw. sogar marginal zu verringern. Der RH beurteilte das budgetpolitische Ziel eines konstanten bzw. sogar leicht sinkenden Schuldenstandes positiv. Er wies aber kritisch auf die in den Jahren 2015 bis 2017 prognostizierten Abgänge zwischen 47 Mio. EUR und 55 Mio. EUR hin, deren Finanzierung zur Zeit der Gebarungüberprüfung unklar war. Die Erreichung des budgetpolitischen Ziels war aufgrund des langen Prognosezeitraums und der fehlenden Quantifizierung korrektiver Maßnahmen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Der RH empfahl daher dem Land Vorarlberg, zusätzlich Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgabendynamik zu ergreifen.

139.3 Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, der vom Landtag am 17. Dezember 2014 beschlossene Landesvoranschlag 2015 habe – unter Berücksichtigung einer 15 %igen Kreditbindung bei Förderausgaben im Ermessensbereich – neuerlich ausgeglichen gestaltet werden können.

140.1 Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Vorarlberg wird ein geringfügiger Rückgang der Schuldenquote von 0,77 % im Jahr 2013 auf 0,67 % im Jahr 2017 erwartet. Bei den geplanten Zinsen prognostizierte das Land Vorarlberg einen Rückgang von 2,52 Mio. EUR (2013) auf 2,43 Mio. EUR (2017). Als Schuldentilgung sah die mittelfristige Finanzplanung Beträge zwischen 9,30 Mio. EUR (2013) und 11,70 Mio. EUR (2017) vor. Der Primärsaldo in % des BRP verschlechterte sich aufgrund der prognostizierten Abgänge ab dem Jahr 2015 von – 0,05 % im Jahr 2013 auf – 0,35 % im Jahr 2017.

Abbildung 36: Entwicklung des Schuldenstandes und der Schuldenquote in Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

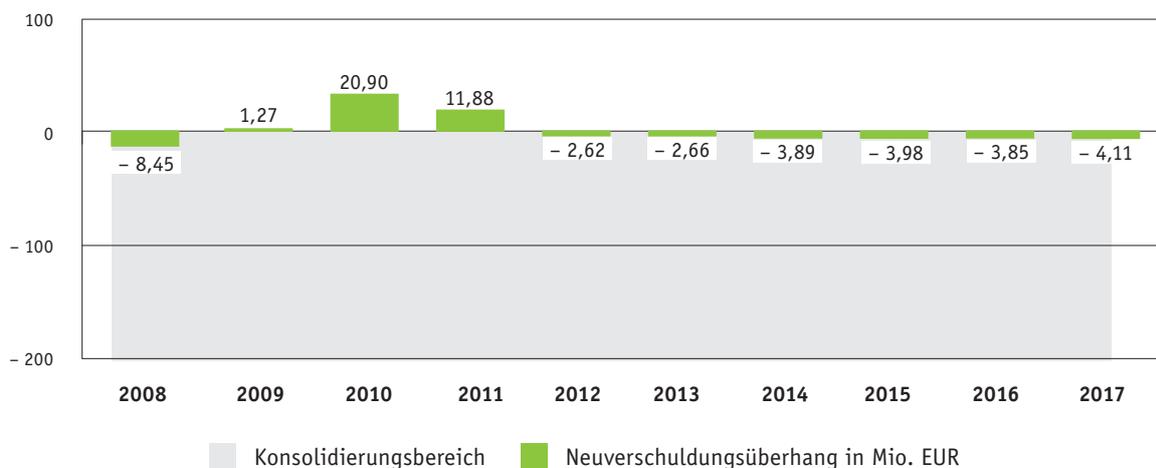
140.2 Um von einer Haushaltskonsolidierung sprechen zu können, wäre ein nachhaltiger Rückgang der Schuldenquote erforderlich. Ein solcher Rückgang war in Vorarlberg ab dem Jahr 2011 erkennbar. Der RH wies jedoch kritisch auf die geplanten Abgänge ab dem Haushaltsjahr 2015 hin, weil deren Finanzierung zur Zeit der Gebarungsprüfung ungeklärt war. Weiters wies der RH auf die aufgrund des langen Planungszeitraums und der geplanten Straßenbauinvestitionen ab dem Jahr 2016 bestehenden Unsicherheiten hin.

141.1 Die Abweichungen vom Konsolidierungsziel waren im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2017 unterschiedlich hoch. Der Betrag, um den das Land Vorarlberg die Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Schuldenquote und somit eine Konsolidierung verfehlte, lag im Jahr 2009

Bis 2013 beschlossene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

bei 1,27 Mio. EUR; er stieg im Jahr 2010 auf 20,90 Mio. EUR an und ging 2011 auf 11,88 Mio. EUR zurück. Ab dem Jahr 2012 befand sich das Land Vorarlberg auf Konsolidierungskurs. Nach den Zielgrößen der mittelfristigen Finanzplanung soll die Konsolidierung über mehrere Jahre erfolgen und damit nachhaltig sein.

Abbildung 37: Betrag an Neuverschuldung, der vom Ziel einer Konsolidierung in Vorarlberg abweicht



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

141.2 Der RH empfahl daher dem Land Vorarlberg, im Hinblick auf seine weiteren Konsolidierungsbemühungen strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben.

141.3 Das Land Vorarlberg verwies in seiner Stellungnahme einerseits darauf, dass im Arbeitsprogramm 2014 – 2019 am Prinzip „Netto-neuverschuldung Null“ festgehalten werde, und andererseits auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen im Strukturbereich, so dass es auch in den Jahren 2016 bis 2019 gelingen werde, ausgeglichene Vorschläge zu erstellen.

Schlussempfehlungen

142 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Finanzielle Lage

Burgenland und Vorarlberg

(1) Da die jährlichen Ausgabensteigerungen die Einnahmewachse überstiegen, sollten die Länder Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts ergreifen und einen weiteren Anstieg der Finanzschulden verhindern; da die Einnahmen überwiegend fremdbestimmt waren und sich dadurch eingeschränkte Gestaltungsspielräume für einnahnenseitige Konsolidierungsmaßnahmen ergaben, sollte das Hauptaugenmerk bei der Konsolidierung auf ausgabenorientierte, strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen gelegt werden. (TZ 11, 15, 23, 25, 49, 77, 79, 81, 95, 135, 141)

(2) Zum Abbau des Defizits durch ausgabenbegrenzende und ausgabenreduzierende Maßnahmen sollte das Augenmerk auf jene Haushaltsgruppen und Abschnitte gelegt werden, deren Ausgabensteigerungen wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtausgabensteigerung lagen. Die Ausgabendynamik in diesen Bereichen sollte eingedämmt werden. (TZ 13, 27, 81)

(3) Da die Förderausgaben einen wesentlichen Anteil an den Gesamtausgaben des Landes hatten, sollte dieser Bereich verstärkt in die Konsolidierung miteinbezogen werden. (TZ 31, 85)

(4) Da die Ausgaben für die Krankenanstalten deutlich stärker als die Gesamtausgaben des Landes stiegen, sollten die Ausgabensteigerungen durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen nachhaltig reduziert werden. (TZ 33, 87)

Burgenland

(5) Die bestehende Ausgabendynamik wäre einzudämmen und durch ausgabenorientierte Maßnahmen eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen. (TZ 11, 12)

(6) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Landes sollte ungekürzt in voller Höhe erfolgen. Im Rechnungsquerschnitt sollten ebenfalls alle endgültigen Einnahmen und Ausgaben des

Schlussempfehlungen

Landes abgebildet werden, weil aus diesem nicht nur wesentliche Haushaltskennzahlen, sondern auch grundlegende Managementinformationen abgeleitet werden. (TZ 22)

(7) Die Konsolidierung des Haushalts sollte nicht durch Vermögensveräußerungen erfolgen, weil diese lediglich Einmaleffekte darstellen. (TZ 23)

Vorarlberg

(8) Maßnahmen sollten getroffen werden, um das Haushaltsgleichgewicht herzustellen und nachhaltig abzusichern. (TZ 11, 12)

Vermögen

Burgenland und Vorarlberg

(9) Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen (bspw. Leasingfinanzierungen) sollten in einem eigenen Nachweis ausgewiesen werden, aus dem neben den jährlichen Annuitäten auch das ausstehende Kapital, Zinsen, Tilgungen, Kautionen und sonstige mit der Finanzierung in Verbindung stehende Ausgaben (Nebenkosten) ersichtlich sind. Um den Informationsgehalt des Nachweises zusätzlich zu erhöhen, wäre der Nachweis nach Einzelprojekten zu gliedern. (TZ 45, 98)

Burgenland

(10) Im Rechnungsabschluss wären die Vermögenswerte vollständig anzuführen, um dessen Transparenz und Aussagekraft zu erhöhen, auch wenn dies laut VRV nicht verpflichtend vorgesehen war. (TZ 34)

(11) Swap-Geschäfte sollten an Grundgeschäfte gebunden und ausschließlich zur Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. (TZ 37)

(12) Sämtliche offene Derivatgeschäfte sollten in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss dargestellt werden. (TZ 37)

(13) Aufgrund des hohen Risikos, das mit den Derivatgeschäften verbunden ist, sollte ein wirtschaftlich vertretbarer Ausstiegszeitpunkt – unter Beobachtung der Marktbedingungen – aus den Derivatgeschäften gesucht werden. (TZ 37)



(14) Aufgrund des Bilanzierungsgrundsatzes des Verrechnungsverbots wären Guthaben bei Kreditinstituten aktivseitig und Verbindlichkeiten passivseitig in der Bilanz darzustellen. (TZ 38)

(15) Die Vermögensübersicht sollte in Anlehnung an jene des Bundes und des vorliegenden Entwurfs einer neuen VRV gestaltet werden. (TZ 35)

(16) Da die Finanzschulden ab dem Jahr 2010 stark anstiegen, sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Entwicklung der Finanzschulden bereits kurzfristig zu stabilisieren. (TZ 42)

(17) Nicht fällige Verwaltungsschulden sollten nicht in der Vermögensübersicht, sondern in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss vollständig dargestellt werden. Dies trifft sinngemäß auch für die nicht fälligen Verwaltungsforderungen zu. (TZ 39, 44)

(18) Rücklagen und Passive Rechnungsabgrenzungen sollten in der Vermögensübersicht gesondert, nicht unter den Verwahrgeldern, ausgewiesen werden. (TZ 46)

(19) Das Eigenkapital wäre in der Vermögensübersicht um die aktivseitig ausgewiesenen Rücklagen zu reduzieren. (TZ 47)

(20) Für die Finanzierung der Schuldentilgungen in einem möglichst hohen Ausmaß aus Überschüssen oder Rücklagen des Landeshaushalts sollte zeitgerecht vorgesorgt werden, weil andernfalls die Refinanzierung durch Verlängerung der Laufzeit bestehender Darlehen oder durch Aufnahme neuer Darlehen erfolgen muss. (TZ 48)

Vorarlberg

(21) Da in der Bilanz des Landeswohnbaufonds die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land zu hoch ausgewiesen waren, wäre eine Übereinstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und Landeswohnbaufonds herzustellen. (TZ 92)

(22) Zur Erhöhung der Transparenz wären die Finanzschulden in der Vermögensübersicht als solche zu kennzeichnen. (TZ 95)

Schlussempfehlungen

(23) Nicht fällige Verwaltungsschulden sollten vollständig erhoben und im entsprechenden Nachweis zum Rechnungsabschluss abgebildet werden. (TZ 97)

(24) Der vorgesehene Schuldenabbau wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 102)

(25) Es sollte eine konsolidierte Bilanz des Landes unter Einbeziehung der Beteiligungen und der vom Land verwalteten Fonds erstellt und in den Rechnungsabschluss aufgenommen werden. (TZ 103)

Kassengebarung

Burgenland und Vorarlberg

(26) Negative Geldbestände auf Bankkonten per 31. Dezember wären in den Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst aufzunehmen. (TZ 55, 106)

(27) Die kassenmäßige Bedeckung von Rücklagen wäre im Rücklagennachweis transparent zu machen. (TZ 56, 107)

(28) Vorschüsse und Verwahrgelder wären bis zum Ende eines jeden Finanzjahres auszugleichen, soweit dies aus sachlichen und zeitlichen Gründen möglich ist. (TZ 62, 108)

Burgenland

(29) Im Kassenabschluss wären nur die kassenmäßig vollzogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung zum Rechnungsabschluss wären die kassenmäßig vollzogenen Beträge und die offenen Zahlungsreste gesondert darzustellen. (TZ 50)

(30) Das Genussrechtskapital sollte nicht unter den Kassenmitteln, sondern als Forderung gegenüber der betreffenden Beteiligung des Landes ausgewiesen werden. (TZ 52)

(31) Im Sinne einer langfristigen Sicherung der Landesfinanzen wäre eine nachhaltige Budgetpolitik zum Schuldenabbau zu verfolgen. Einnahmen aus Vermögensveräußerungen wären so nachhaltig zu veranlagern, dass insgesamt betrachtet der Vermögensstand des Landes dauerhaft ohne zusätzliches Risiko gesichert wird. (TZ 52)



(32) Für eine abschließende steuerrechtliche Beurteilung der in Anspruch genommenen Steuerbefreiung wäre von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen, wie weit Erträge aus dem Genussrechtskapital nach dem 1. April 2012 allenfalls steuerpflichtig geworden sind. (TZ 53)

(33) Das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kapitalertragsteuerbefreiung für die Erträge aus der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung wäre von der Finanzverwaltung prüfen zu lassen. (TZ 57)

(34) Der veranlagte Kapitalstock der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung wäre einer Rücklage zuzuführen, um eine eindeutige Zweckwidmung des veranlagten Kapitals sicherzustellen. (TZ 57)

(35) Um die Nachvollziehbarkeit hoher Einnahmen- und Ausgabenvolumina in der Kassengebarung zu verbessern, wären Transaktionen mit einem außerordentlichen Volumen, wie in den Jahren 2010 und 2011, in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss gesondert zu erläutern. (TZ 58)

(36) Um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende den Schuldnern und Gläubigern direkt und transparent zuordnen zu können, wäre bei Sammelkonten ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen. (TZ 59)

(37) Im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung wären sämtliche Finanzierungskonten auszuweisen. (TZ 61)

Vorarlberg

(38) Da der Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg keine Informationen über den Umfang der kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung enthielt, wäre ein Kassenabschluss nach den Vorgaben der VRV zu erstellen. (TZ 104)

(39) Für einen korrekten Ausweis des Geldbestandes am Jahresende sollten alle Ein- und Auszahlungen auf Basis des Valutadatum der jeweiligen Rechnungsperiode korrekt zugeordnet werden. (TZ 105)

Schlussempfehlungen

(40) Die für Rücklagen gebundenen Kassamittel wären im Kas- senabschluss als solche zu bezeichnen. (TZ 107)

(41) Der gemäß VRV erforderliche Nachweis über die voranschlags- unwirksame Gebarung wäre zu erstellen und dem Rechnungsab- schluss anzuschließen. (TZ 108)

(42) Voranschlagsunwirksame Vorschüsse und Verwahrgelder sollten in der Vermögensübersicht getrennt von den sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. (TZ 109)

Beteiligungen

Burgenland und Vorarlberg

(43) Sämtliche Beteiligungen des Landes (direkte und indirekte) wären in einem Beteiligungsspiegel zu erfassen; dieser wäre dem Beteiligungsbericht und dem Rechnungsabschluss als Beilage anzu- schließen. (TZ 17, 63, 64, 66, 110, 113)

(44) Es sollte jährlich ein Beteiligungsbericht erstellt werden, der neben einer korrekten und vollständigen Darstellung sämtlicher Beteiligungen des Landes (Beteiligungsspiegel) wirtschaftliche Kennzahlen und Eckdaten der wesentlichen Unternehmen aus- weist. Dieser Bericht sollte auch dem Landtag vorgelegt werden. (TZ 17, 63, 64, 110 bis 112)

(45) Das Buchhaltungssystem wäre auch in organisatorischer Hin- sicht so zu gestalten, dass künftig vollständige Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen erstellt werden kön- nen. (TZ 68, 71, 114)

(46) Die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungs- unternehmen sollten in die Konsolidierungsbestrebungen einbe- zogen werden. (TZ 18, 69, 115)

(47) Sämtliche an Beteiligungen gegebene Darlehen und deren Tilgungen wären entsprechend den Vorgaben der VRV im dafür vorgesehenen Nachweis oder in einem gesonderten Nachweis aus- zuweisen. (TZ 73, 119)

(48) Das aus den Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteili- gungsunternehmen resultierende Risiko wäre laufend zu erhe- ben; gegebenenfalls wären Risikovorsorgen zu bilden. (TZ 74, 120)



(49) Für die Darstellung des Beteiligungsvermögens von Gebietskörperschaften im Rechnungsabschluss sollte der vorliegende Entwurf einer neuen VRV umgesetzt werden, der einheitliche Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Ländern und Gemeinden enthält. (TZ 75, 121)

Burgenland

(50) Um eine getreue Darstellung der finanziellen Lage des Landes im Rechnungsabschluss zu gewährleisten, sollten Auszahlungen des Landes entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt (z.B. an Beteiligungsunternehmen gewährte Zuschüsse als Zuschüsse, nicht als Erwerb von Beteiligungen) verbucht werden. (TZ 70)

(51) Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber Beteiligungsunternehmen sollten im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden vollständig ausgewiesen werden. (TZ 72)

Vorarlberg

(52) Die Beteiligungen wären einheitlich zu bewerten. (TZ 110)

Haftungen

Burgenland und Vorarlberg

(53) Der im Prüfbericht der Pfandbriefstelle angegebene Gesamtbeitrag wäre im Nachweis der Haftungen anzuführen. (TZ 122, 124)

Burgenland

(54) Die beiden Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Verkäufen der Wohnbauförderungsdarlehen sollten im Haftungsnachweis ausgewiesen werden. (TZ 123)

Konsolidierung

Burgenland und Vorarlberg

(55) Für eine nachhaltige Konsolidierung sollte sich die Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre erstrecken und nicht überwiegend durch reine Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen) bestimmt sein. (TZ 130)

Schlussempfehlungen

(56) Die korrektiven Maßnahmen und die damit verbundenen Einsparungspotenziale sollten in der Mittelfristplanung quantifiziert werden, weil durch eine Quantifizierung festgestellt werden kann, ob die geplanten korrektiven Maßnahmen ausreichen, um die Budgetziele zu erreichen, oder ob zusätzliche Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgabendynamik notwendig sind. Weiters kann die Quantifizierung korrektiver Maßnahmen die Planung mehrjähriger Projekte erleichtern. (TZ 132, 136)

(57) Im Hinblick auf die weiteren Konsolidierungsbemühungen sollte strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung Priorität gegeben werden. (TZ 135, 141)

Burgenland

(58) Die mittelfristige Finanzplanung sollte in Form einer rollierenden Planung erstellt werden, die sich jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert, und einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren umfassen. (TZ 131)

(59) Signifikante Abweichungen der Ausgabenprognose vom mittelfristigen Trend sollten entsprechend verbal begründet werden, um die Sicherheit der Mittelfristplanung zu erhöhen. (TZ 133)

Vorarlberg

(60) Da die Finanzierung der in den Jahren 2015 bis 2017 prognostizierten Abgänge zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unklar war und die Erreichung des budgetpolitischen Ziels aufgrund des langen Prognosezeitraums und der fehlenden Quantifizierung korrektiver Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet ist, sollten zusätzlich Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgabendynamik ergriffen werden. (TZ 139)

Rechnungswesen

Burgenland und Vorarlberg

(61) Das Rechnungswesen der Länder sollte zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiterentwickelt und mit dem Rechnungswesen des Bundes harmonisiert werden. Burgenland und Vorarlberg sollten sich dabei mit den übrigen Ländern und dem Bund auf eine gemeinsame Vorgangs-



weise zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens im Sinne einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechtsreform des Bundes und des in Verhandlung befindlichen Entwurfs für eine neue VRV verständigen und die Umsetzung forcieren. (TZ 2, 9, 88)

(62) Für Länder und Gemeinden einheitliche und verbindliche Regelungen zur Harmonisierung des Rechnungswesens sollten erlassen werden. (TZ 3)

(63) Aus Gründen der Budgetklarheit und Einheitlichkeit sollte von den Ländern die gänzliche Auflassung des außerordentlichen Haushalts in Erwägung gezogen werden. (TZ 3)

(64) Die Ermittlung des Jahresergebnisses sollte methodisch und formal angeglichen werden; auch die dazugehörigen Nachweise sollten formal angeglichen werden, um deren Vergleichbarkeit zu gewährleisten. (TZ 4)

(65) Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Rechnungsabschlussdaten sollte die Verbuchungspraxis der Länder, auch im Bereich der Krankenanstalten, vereinheitlicht werden. (TZ 5, 32)

(66) Für die Vermögensrechnung sollten klare und einheitliche Regelungen zu ihrer Gliederung und für die Aktivierung, Bewertung und Abschreibung von Vermögensgegenständen – unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen des Bundes und des während der Gebarungsüberprüfung in Verhandlung befindlichen Entwurfs einer neuen VRV – geschaffen werden, um eine getreue Darstellung der Vermögenslage und deren Vergleichbarkeit zu erreichen. (TZ 6, 7, 35, 36, 75, 90)

(67) Es wäre eine einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten für alle Bundesländer in Anlehnung an jene des Bundes zu schaffen. (TZ 8)

ANHANG

Anhang 1: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland

Anhang 2: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg

ANHANG 1

Anhang 1: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland						
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land		
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
in %						
Aktiengesellschaften						
1	UNIQA Versicherungen AG	0,19				
2	Neusiedler Seebahn AG	50,19				
Sonstige Gesellschaften						
3	Burgenländische Landesholding GmbH	100,00				
4	Energie Burgenland AG		51,00			
5	Netz Burgenland Erdgas GmbH			99,00		
6	BEGAS Asset Management GmbH			100,00		
7	RVH Reststoffverwertungs GmbH			100,00		
8	IGM – Industrie- und Gewerbepark Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und Errichtungs Gesellschaft mbH			100,00		
9	Bioenergie Burgenland Service GmbH			49,00		
10	Windpark Mittelburgenland GmbH			33,30		
11	EconGas GmbH			2,73		
12	AGCS Gas Clearing and Settlement AG			0,44		
13	Biomasse-Kraftwerk Güssing GmbH & Co KG			1,00		
14	Austrian Biomass Power GmbH			100,00		
15	Energie Burgenland Biomasse GmbH			100,00		
16	Energie Burgenland Biomasse GmbH & Co KG			100,00		
17	Energie Burgenland Green Power GmbH			100,00		
18	BWP – Bystricky Wind Power s.r.o.				99,00	
19	Renerwind Energetikal Kft.				51,00	
20	Energowind Ro s.r.l.				99,00	
21	Energowind Negresti s.r.l.				100,00	
22	IWBF – Internationale Windparkbeteiligungs- und Finanzierungs GmbH				50,00	
23	Pannon Szel-erő Szolgaltato Kft.				100,00	
24	PSW Polska Sila Wiatru Sp.z.o.o.				50,00	
25	SWP s.r.o.				50,00	
26	TWP Torremaggiore Wind Power s.r.l.				25,00	
27	Ventus Polska Sp.z.o.o.				76,00	
28	WSW – Warminska Sila Wiatru Sp.z.o.o.				50,00	
29	WIBE –Windpark Beteiligungs GmbH				100,00	
XXX	BWP – Bystricky Wind Power s.r.o.					1,00
XXX	Energowind Ro s.r.l.					1,00
30	APCS Power Clearing and Settlement AG			2,52		
31	Energie Burgenland Windkraft GmbH			100,00		
32	EPZ Energieprojekt Zurndorf GmbH				55,20	
33	MMW Potzneusiedl GmbH				40,00	
34	PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH				50,00	
35	PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG				50,00	
36	Multi Megawatt Zwei GmbH				100,00	

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land		
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
				in %		
37	Energie Burgenland Konzernclearing GmbH			100,00		
38	BEWAG Wärme & Service GmbH			100,00		
39	Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG			100,00		
40	Energie Burgenland Geoservice GmbH			100,00		
41	Netz Burgenland Strom GmbH			100,00		
42	Energie Burgenland Vertrieb Erdgas GmbH & Co KG			100,00		
43	Energie Burgenland Service GmbH			100,00		
44	Best Energy GmbH			100,00		
XXX	Netz Burgenland Erdgas GmbH				1,00	
45	Cismo Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH			1,48		
46	e&t Energie Handelsgesellschaft mbH			10,00		
47	Eisenstadt e-mobilisiert GmbH			51,00		
XXX	Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH			33,33		
48	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH			10,00		
49	PEW Technik + Service GmbH			100,00		
50	Vereinigte Telekom Österreich Beteiligungs GmbH			4,57		
51	BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH		99,99			
52	Landessportzentrum VIVA GmbH			99,00		
53	FMB Facility Management Burgenland GmbH			100,00		
54	Fachhochschulerrichtungs GmbH			99,00		
55	Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG)		100,00			
56	TOB Technologie Offensive Burgenland GmbH			100,00		
57	VIENNA REGION Marketing GmbH			26,00		
58	ATHENA Burgenland Beteiligungen AG			46,80		
59	Aviation Academy Austria Österreich Luftfahrttraining GmbH				49,00	
60	BAG Ölmühle BetriebsgmbH				25,13	
61	Certec EDV GmbH				15,15	
62	CNC Mechatronik Metall- und Fertigungs-Technik GmbH				30,51	
63	Fenz-Software GmbH				40,13	
XXX	Fenz-Software Vertriebs GmbH					43,50
64	Fenz-Software Vertriebs GmbH				30,00	
65	SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs-GmbH				10,05	
66	MONA OBERWART PRODUKTIONS GMBH				25,13	
67	Neudörfler Office Systems GmbH				40,00	
68	X-Art-Pro-Division Handels GmbH				49,00	
69	WiBAG Infrastruktur GmbH			100,00		

ANHANG 1

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland						
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile				
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
in %						
70	Business Park Szentgotthárd Kft.				89,50	
71	Business-Park Heiligenkreuz GmbH				90,00	
72	Logistik- und Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH				99,00	
73	Logistikzentrum Szentgotthard Kft.				90,00	
74	LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH				99,00	
75	Parndorf Universe Familienthemepark GmbH				99,00	
76	Seewinkeltherme Besitz GmbH				77,00	
77	Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH				99,98	
78	Sonnentherme BetriebsgesmbH					100,00
79	Thermalwassererschließungs und -verwertungs GmbH Jennersdorf				51,00	
80	Thermalwassererschließungs und -verwertungs GmbH & Co KG Jennersdorf				51,00	
81	Therme Stegersbach Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH				100,00	
82	Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungs GesmbH				95,00	
83	WiBAG Beteiligungs- & Dienstleistungs GmbH			100,00		
84	BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG				63,69	
XXX	Certec EDV GmbH					15,15
85	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG				100,00	
86	Business and Innovation Centre – BIC Burgenland GmbH				100,00	
87	Internationale Weinmarketing Gesellschaft mbH				100,00	
XXX	Logistik- und Gründerzentrum Heiligenkreuz GmbH				1,00	
XXX	LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH				1,00	
XXX	Parndorf Universe Familienthemepark GmbH				1,00	
88	Technologienzentren Holding GmbH				91,00	
XXX	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH					10,00
XXX	Technologiezentrum Güssing GmbH					10,00
XXX	Technologiezentrum Jennersdorf GmbH					10,0
XXX	Technologiezentrum Mittelburgenland Errichtungs- und Betriebs GmbH					10,00
XXX	Technologiezentrum Neusiedl GmbH					10,00
XXX	Technologiezentrum Pinkafeld GmbH					10,00
89	WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH				100,00	

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile				
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
		in %				
90	Dunst GmbH					25,10
91	elektrohaus.at Handels- und Vertriebs GmbH & Co KG					27,00
92	Schittl GmbH					30,00
93	VITAFORM GmbH					20,10
94	WiBAG Patent & Markenverwertungs GmbH					100,00
95	Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH		100,00			
96	Kurbad Tatzmannsdorf AG			100,00		
XXX	Bad Tatzmannsdorf – Thermal- und Freizeitzentrum GmbH				25,00	
97	Bad Tatzmannsdorf-Thermal-Freizeitzentrum GmbH & Co KG				32,14	
XXX	Bad Tatzmannsdorf Sport- und Freizeitinfrastuktur GmbH					33,30
98	Bad Tatzmannsdorf Sport- und Freizeitinfrastuktur GmbH				33,33	
99	KSB – Kultur – Service Burgenland GmbH		100,00			
100	Event Burgenland GmbH			100,00		
101	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG		99,00			
102	Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)		100,00			
XXX	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG			1,00		
103	Technologiezentrum Neusiedl GmbH		90,00			
104	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH		90,00			
105	Technologiezentrum Mittelburgenland Errichtungs- und Betriebs GmbH		90,00			
106	Technologiezentrum Pinkafeld GmbH		90,00			
107	Technologiezentrum Güssing GmbH		90,00			
108	Technologiezentrum Jennersdorf GmbH		90,00			
109	Burgenland Tours GmbH	25,00				
110	Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH	33,33				
111	Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR)	12,00				
112	Kabel-TV Burgenland GmbH	100,00				
113	Österreich Wein Marketing GmbH	15,00				
114	ÖWI Handels GmbH		100,00			
115	Weinakademie Österreich GmbH		50,00			
116	Thermengolfanlage Loipersdorf – Fürstenfeld – Rudersdorf Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	0,46				
117	Fachhochschule Burgenland GmbH	100,00				
118	BIOENERGY 2020+ GmbH		13,50			
119	Forschung und Technologietransfer Pinkafeld GmbH		100,00			

ANHANG 1

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Burgenland						
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land		
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
in %						
120	Neusiedler Seebahn GmbH	50,19				
121	Burgenländische Krankenanstalten GmbH	100,00				
122	Burgenländische Pflegeheim BetriebsGmbH		51,00			
123	Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH		100,00			
124	Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH		100,00			
125	Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)	100,00				
126	Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH	60,00				
127	Sport und Event Burgenland GmbH	100,00				
128	Bad Tatzmannsdorf – Thermal- und Freizeitzentrum GmbH	24,00				
129	ASFINAG Service GmbH	1,67				
130	Fußballakademie Burgenland GmbH	35,00				
131	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	40,00				
132	Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100,00				
133	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00				
134	Oberwarter gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft (OSG)	8 Geschäftsanteile				
135	Erste Burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft (EBSG)	1 Geschäftsanteil				

FARBLEGENDE

direkte Beteiligungen (Töchter)

indirekte Beteiligungen I (Enkel)

indirekte Beteiligungen II (Urenkel)

indirekte Beteiligungen III (Ururenkel)

indirekte Beteiligung IV (Urururenkel)

XXX = Unternehmen mit Mehrfachnennung

Anhang 2: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land			
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV	indirekt V
		in %					
Aktiengesellschaften							
1	Montafonerbahn Aktiengesellschaft	11,22					
2	mbs Bus GmbH		100,00				
3	mbs Beteiligungs GmbH		100,00				
4	Elektro Decker GmbH			90,00			
5	naturwärme-montafon biomasse-heizkraftwerk GmbH			20,00			
6	MOUNTAIN BEACH Freizeitpark GmbH			n.b.			
7	Einkaufsgenossenschaft der E-Werke			n.b.			
8	Raiffeisenbank Montafon reg. Gen. m.b.H.			n.b.			
9	Funkberatering Fernseh-, Radio- und Elektro-Handelsverband reg. Genossenschaft m.b.H.			n.b.			
10	UNIQUA Versicherungen AG	0,43					
11	Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft	95,50					
12	Illwerke Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH		100,00				
13	Illwerke Seilbahn-Betriebsgesellschaft mbH		100,00				
14	Montafon Tourismus GmbH			4,93			
15	WGS Wirtschaftsgenossenschaft Seilbahnen eGen			1,00			
16	Illwerke-Beteteiligungsgesellschaft mbH		100,00				
17	Vorarlberger Elektroautomobil Planungs- und Beratungs GmbH			100,00			
18	Hafen Bregenz GmbH			95,00			
XXX	Vorarlberger Bodenseeschiffahrt Gesellschaft mbH			73,90			
19	alpS-Zentrum für Naturgefahren- und Risikomanagement GmbH			10,00			
20	Illwerke-Alternativenergie GmbH		100,00				
21	Vorarlberger Kraftwerke AG		97,42				
22	Vorarlberger Energienetze GmbH			100,00			
XXX	Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH				49,00		
23	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG				12,60		
24	APCS Power Clearing and Settlement AG				5,00		
25	ECRA Emission Certificate Registry Austria GmbH				4,00		
26	CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH				2,50		
27	VKW-Ökostrom GmbH			100,00			
28	Allgäuer Elektrizitäts-Gesellschaft m.b.H.			78,57			

ANHANG 2

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg							
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land			
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV	indirekt V
		in %					
29	EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG			3,04			
30	Energie- und Umweltzentrum Allgäu GmbH			2,00			
31	Lindenberger Telekommunikations GmbH			100,00			
32	Vereinigte Telekom Österreich Beteiligungs Ges.m.b.H.			5,13			
33	VKW-Beteiligungsgesellschaft mbH			100,00			
34	„VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH			100,00			
35	Biomasse Heizwerk Mellau GmbH			42,00			
36	Biomasse Heizwerk Mellau GmbH & Co KG			42,00			
37	Biomasse Heizwerk Hittisau reg. Gen.m.b.H.			26,02			
38	Biomasse-Heizwerk Alberschwende GmbH			26,00			
39	Biomasse-Heizwerk Alberschwende GmbH & Co KG			25,74			
40	Biomasse-Heizwerk Bezau GmbH			26,00			
41	Biomasse Heizwerk Bezau GmbH & Co KG			26,00			
42	Biomasse-Heizwerk Damüls GmbH			26,00			
43	Biomasse-Heizwerk Damüls GmbH & Co KG			26,93			
44	Biomasse-Heizwerk Gaschurn GmbH			26,00			
45	Biomasse-Heizwerk Gaschurn GmbH & Co KG			26,00			
46	Biomasse-Heizwerk Lech GmbH			26,00			
47	Biomasse-Heizwerk Lech GmbH & Co KG			26,00			
48	Biomasse Heizwerk Egg reg. Gen.m.b.H.			2,27			
49	Vorarlberger Bodenseeschiffahrt Gesellschaft mbH		1,00				
XXX	Montafonerbahn Aktiengesellschaft		11,46				
50	EGE-Einkaufsgenossenschaft österr. Elektrizitätswerke reg. Gen.mbH		3,59				
51	Sonnenkopfbahn Gesellschaft mbH & Co KG		4,11				
52	Sonnenkopfbahn Gesellschaft mbH		4,00				
53	Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG		21,51				
54	Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH		14,08				
55	Vorarlberger Landesbank-Holding	100,00					
56	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft		76,03				

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land			
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV	indirekt V
		in %					
57	Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH			100,00			
XXX	Hypo Vorarlberg Immo Italia srl GmbH				75,00		
XXX	Hypo-Vorarlberg Leasing A.G.				75,00		
58	Hypo Vorarlberg Immo Italia srl GmbH			25,00			
59	Hypo-Vorarlberg Leasing A.G.			25,00			
60	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft			5,00			
61	Internationales Bankhaus Bodensee AG			10,00			
62	MERAN 2000 Bergbahnen AG			23,39			
63	MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH			37,50			
64	Hypo-Haftungs-Gesellschaft mbH			11,05			
65	Hypo Informatikgesellschaft m.b.H.			100,00			
66	HP IT-Solutions Gesellschaft mit beschränkter Haftung				11,11		
XXX	„Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH			33,33			
67	Kleinwalsertaler Fremdenverkehrsbeteiligungs-Gesellschaft mbH & Co KG			3,64			
68	GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination GmbH			0,20			
69	Hypo Immobilien & Leasing GmbH			100,00			
70	Hypo-Rent Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH			100,00			
71	Hypo Versicherungsmakler GmbH				100,00		
72	LD-Leasing GmbH				99,90		
73	HTV KAPPA Immobilienleasing GmbH					50,00	
XXX	Hypo Immobilien Besitz GmbH					1,00	
XXX	„HERA“ Grundstücksverwaltungs GmbH					1,00	
XXX	Immoleas Grundstücksverwaltungs GmbH					1,00	
XXX	Immoleas IV Leasing GmbH					1,00	
XXX	Hotel Widderstein Besitz & Verwaltungs GmbH					1,00	
XXX	„Mongala“ Beteiligungsverwaltung GmbH					0,40	
74	Silvretta-Center Leasing GmbH				50,00		
75	CAMPUS Dornbirn II Investment GmbH				30,00		
76	HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG				43,29		
77	Hypo Equity Beteiligungs AG					100,00	

ANHANG 2

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg						
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile				
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
in %						
78	AGLAIA – Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					49,00
79	Innovacell Biotechnologie AG					43,03
80	Niedermeyer GmbH					49,90
81	W1 Beteiligungs GmbH					100,00
82	AUXO–Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					45,22
83	MARSYAS Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					23,40
84	Athena Zweite Beteiligungen GmbH					33,33
XXX	MARSYAS Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					21,60
85	Incubator Kapitalbeteiligung GmbH					33,33
86	PAXO – Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					100,00
87	AURORA Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH					100,00
88	Management Trust Holding AG					8,71
89	Feintechnik GmbH					48,95
90	ECOS Venture Capital Beteiligungs AG					100,00
91	MPM BioV GmbH und Co KG DE					1,03
92	„Seestadt Bregenz“ Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH				20,00	
93	Hypo Immobilien Besitz GmbH				99,00	
94	Hotel Jagdhof Kessler Betriebs GmbH					100,00
95	Hotel Jagdhof Kessler Betriebs GmbH & Co KG					100,00
96	HYPO–InvestConsult GmbH					100,00
97	ImmoLeas Grundstücksverwaltungs GmbH					99,00
XXX	Hypo Immobilien Bankgebäude-management GmbH					1,00
98	ImmoLeas IV Leasing GmbH					99,00
99	„HERA“ Grundstücksverwaltungs GmbH					99,00
100	Hypo Immobilienleasing Gesellschaft mbH					99,00
101	Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH					99,00
102	Vorarlberger Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.					33,33
103	VKL II Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.					33,33
104	VKL III Gebäudeleasing–Gesellschaft m.b.H.					33,33
105	VKL IV Leasinggesellschaft mbH					33,33

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile					
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV	indirekt V
		in %					
106	VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H.					33,33	
107	Hypo Immobilien Cinemabetriebs GmbH					100,00	
108	Hypo Immobilien Investment GmbH					100,00	
XXX	DS-Immobilienvermietungs-ges.m.b.H.						1,00
109	Hypo Immobilien Hotelverwertungs GmbH					100,00	
110	HV-Finanzdienstleistungs- und Immobilien GmbH					100,00	
111	„ATZ“ Besitz- und Verwaltungs GmbH					100,00	
XXX	Hypo Immobilienleasing Gesellschaft mbH						1,00
112	Hotel Widderstein Besitz & Verwaltungs GmbH					99,00	
113	DS-Immobilienvermietungs-ges.m.b.H.					99,00	
114	D. TSCHERNE Gesellschaft mbH					100,00	
115	„POSEIDON“ Grundstücksver-waltungsgesellschaft m.b.H.					100,00	
116	Edeltraut Lampe GmbH & Co KG					100,00	
117	HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG				100,00		
118	HIL Immobilien GmbH					100,00	
119	HIL ALPHA Mobilienverwaltung GmbH					100,00	
120	HIL BETA Mobilienverwertung GmbH					100,00	
121	„HSL-Lindner“ Traktorenleasing GmbH					76,00	
122	HIL EPSILON Mobilienleasing GmbH					100,00	
123	„Mongala“ Beteiligungsverwaltung GmbH					99,60	
124	HIL Baumarkt Triester Straße Immobilienleasing GmbH					100,00	
125	HIL Real Estate International Holding GmbH					100,00	
126	INPROX Praha Michle – Hypo SüdLeasing s.r.o.						99,50
127	INPROX Praha Letnany – Hypo SüdLeasing s.r.o.						100,00
128	INPROX GY – Hypo SüdLeasing Kft.						100,00
129	INPROX BP XX – Hypo SüdLeasing Kft.						100,00
130	HSL Logisztika Hungary Kft. (GmbH)						100,00
131	HIL Real Estate Austria Holding GmbH					100,00	
132	HIL Real Estate alpha GmbH						100,00
133	"HO-IMMOTREU" Grundstücks-verwaltungsgesellschaft m.b.H.					100,00	
134	HIL Beteiligungs GmbH					100,00	
XXX	HIL Real Estate International Holding GmbH						0,50

ANHANG 2

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg						
lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land		
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV
in %						
135	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft			12,50		
136	BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft			0,75		
137	VBV-Betriebliche Altersvorsorge AG			0,96		
138	ARZ Hypo-Holding GmbH			0,30		
139	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.			12,50		
140	Hypo-Bildung GmbH				12,50	
141	Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken			12,50		
Sonstige Unternehmen						
142	Vorarlberg Tourismus GmbH	75,00				
143	Sportservice Vorarlberg GmbH	100,00				
144	ASFINAG Alpenstraßen GmbH	13,07				
145	Bergbahnen Lech-Oberlech Hoch AG & Co KG	12,00				
146	Bergbahnen Andelsbuch GmbH & Co KG	31,95				
147	Bifo Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberger gemeinnützige GmbH	50,00				
148	Dornbirner Messe Gesellschaft GmbH	21,67				
149	Fachhochschule Vorarlberg GmbH	100,00				
150	„ Schloss Hofen“ Wissenschafts- & Weiterbildungs GmbH		100,00			
151	V-Research GmbH		49,00			
152	Großwalsertaler Seilbahn Sonntag-Stein Gesellschaft mbH	26,13				
153	inatura Erlebnis Naturschau GmbH	50,00				
154	Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH	12,50				
155	Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH	100,00				
156	WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH		100,00			
157	Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH (VWG)		75,00			
158	Medizinisches Zentrallaboratorium Gesellschaft mbH	60,00				
159	Montafoner Kristberg-Bahn Silbertal GmbH	32,29				
160	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00				
161	Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg. GenmbH	< 0,1				
162	Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH	100,00				
163	Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (VOGEWOSI GmbH)	70,94				

Fortsetzung: Liste der Beteiligungen des Landes Vorarlberg

lfd. Nr.	Unternehmensbezeichnung	Anteile		Anteile Land				
		Land direkt	indirekt I	indirekt II	indirekt III	indirekt IV	indirekt V	
								in %
164	CP Immo Solutions GmbH		16,30					
165	Vorarlberger Informatik- und Telekommunikationsdienstleistungs GmbH	95,00						
166	Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH	96,00						
167	Clinic Service Vorarlberg GmbH		51,00					
168	Medizinprodukteaufbereitung Vorarlberg GmbH		51,00					
169	Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH	100,00						
170	Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	100,00						
171	„Wirtschafts-Standort Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH	33,33						
172	v-start Kompetenzzentrum für Unternehmensgründung GmbH		51,00					
173	ELGA GmbH	3,70						
174	Montafon Nordic Sportzentrum GmbH	63,33						
175	Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH	51,00						
176	Europäisches Olympisches Jugendfestival Vorarlberg-Liechtenstein 2015 GmbH	25,00						
Ergänzungskapital								
XXX	Hypo-Bank AG (Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG) Ergänzungskapital	0,00						

FARBLEGENDE

direkte Beteiligungen (Töchter)
indirekte Beteiligungen I (Enkel)
indirekte Beteiligungen II (Urenkel)
indirekte Beteiligungen III (Ururenkel)
indirekte Beteiligung IV (Urururenkel)
indirekte Beteiligung V (Ururururenkel)
XXX = Unternehmen mit Mehrfachnennung

Wien, im August 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

Reihe Burgenland 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012

Reihe Burgenland 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
– Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg

Reihe Burgenland 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
– Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds

